

Tierschutzgesetz – Judikatorsammlung

erstellt von

Dr. iur. Martina Dörflinger

Mag. iur. Nicole Klinger

Mag. iur. Katharina Wendy

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

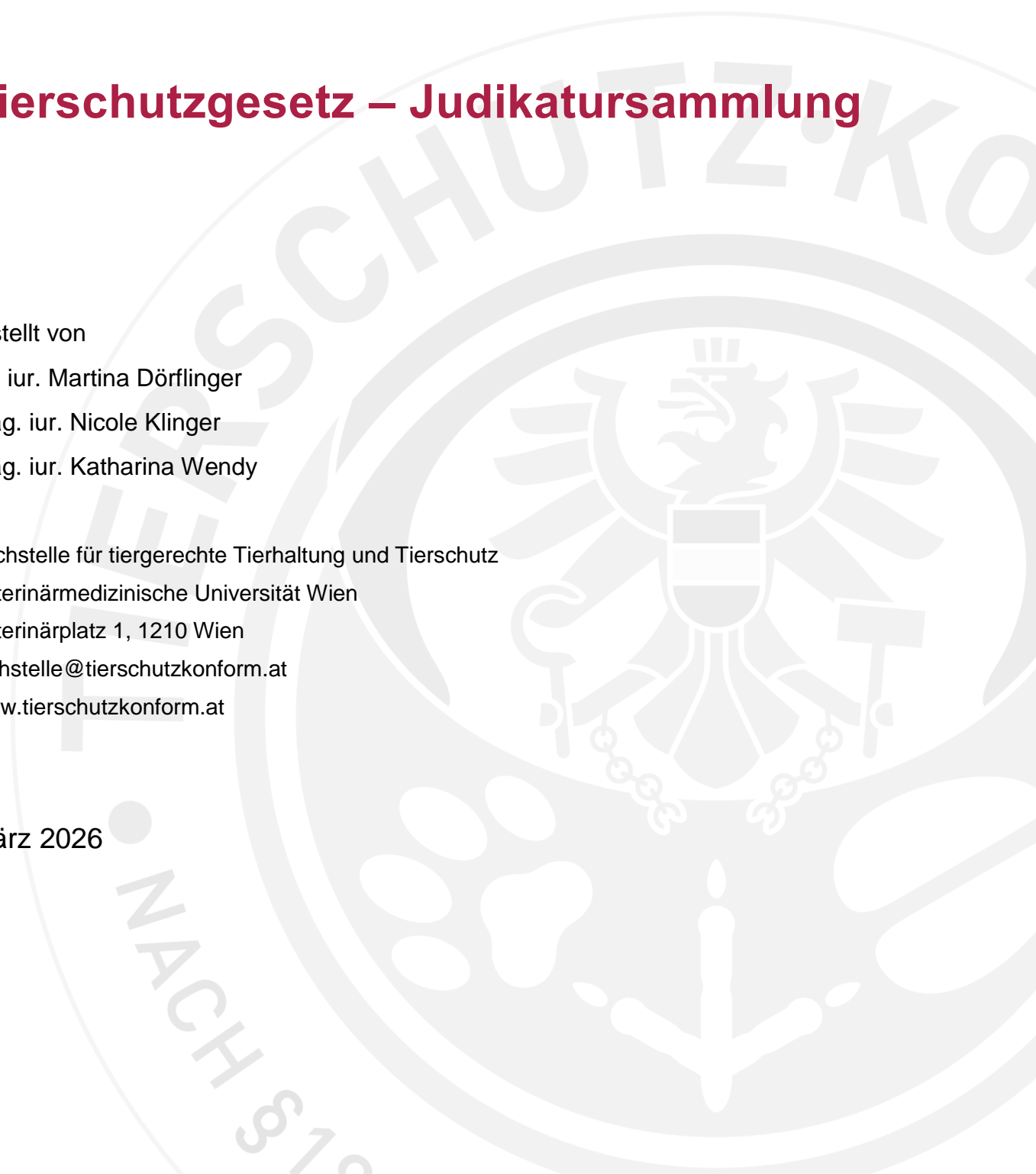
Veterinärmedizinische Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien

fachstelle@tierschutzkonform.at

www.tierschutzkonform.at

März 2026



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

8. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.

Autorinnen/Autoren bzw. Bearbeiterinnen/Bearbeiter:

1. Auflage: Dr. iur. Martina Dörflinger, Mag. iur. Nicole Klinger

2. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. iur. Martina Dörflinger, Mag. iur. Nicole Klinger, Mag. iur. Katharina Wendy

3. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. iur. Martina Dörflinger, Mag. iur. Nicole Klinger, Mag. iur. Katharina Wendy

4. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. iur. Martina Dörflinger, Mag. iur. Nicole Klinger, Mag. iur. Katharina Wendy

5. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. iur. Martina Dörflinger, Mag. iur. Nicole Klinger, Mag. iur. Katharina Wendy

6. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. iur. Martina Dörflinger, Mag. iur. Nicole Klinger, Mag. iur. Katharina Wendy

7. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.

8. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-ROM.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Das Text- und Data-Mining wird verboten.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

8. Auflage: Stand 26. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück - Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 1 Zielsetzung	7
§ 1a Umsetzung und Durchführung von EU-Recht.....	7
§ 2 Förderung des Tierschutzes	7
§ 3 Geltungsbereich	7
§ 3a Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union	11
§ 4 Begriffsbestimmungen	12
§ 5 Verbot der Tierquälerei	18
§ 6 Verbot der Tötung.....	33
§ 7 Verbot von Eingriffen an Tieren	36
§ 8 Verbot der Weitergabe, des Erwerbs sowie des Imports bestimmter Tiere	38
§ 8a Verkaufsverbot von Tieren.....	40
§ 8b Verbot der Ausstellung und Abbildung bestimmter Tiere.....	41
§ 9 Hilfeleistungspflicht.....	45
§ 10 Tierversuche.....	45
§ 11 Transport von Tieren	46
2. Hauptstück – Tierhaltung.....	48
1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen.....	48
§ 12 Anforderungen an den Halter	48
§ 13 Grundsätze der Tierhaltung	49
§ 14 Betreuungspersonen	53
§ 15 Versorgung bei Krankheit oder Verletzung	54
§ 16 Bewegungsfreiheit	55
§ 17 Füttern und Tränken	57
§ 18 Bauliche Ausstattung und Haltungsverfahren	59
§ 18a Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.....	63
§ 19 Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere	65
§ 20 Kontrollen	66
§ 21 Aufzeichnungen.....	67
§ 22 Zuchtmethoden.....	68
§ 22a Verantwortung der Züchterin bzw. des Züchters	68

§ 22b Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots.....	70
§ 22c Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots	71
§ 23 Bewilligungen	72
2. Abschnitt - Besondere Bestimmungen.....	73
§ 24 Tierhaltungsverordnung.....	73
§ 24a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen in einer Datenbank	75
§ 25 Wildtiere.....	79
§ 26 Haltung von Tieren in Zoos.....	82
§ 27 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen	83
§ 28 Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen	85
§ 29 Tierheime, Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe	88
§ 30 Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere	89
§ 31 Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgenommen zur Zucht.....	93
§ 31a Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren	96
§ 31b Haltung von Tieren zur Zucht	97
§ 32 Schlachtung oder Tötung.....	98
3. Abschnitt - Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009	101
§ 32a Leitfäden.....	101
§ 32b Kontaktstelle	101
§ 32c Durchführung von Schulungen und Prüfungen und Ausstellung von Sachkundenachweisen	101
§ 32d Entzug von Sachkundenachweisen	102
3. Hauptstück - Vollziehung	103
§ 33 Behörden	103
§ 34 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.....	103
§ 35 Behördliche Überwachung.....	103
§ 36 Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht.....	107
§ 37 Sofortiger Zwang	109
4. Hauptstück - Straf- und Schlussbestimmungen.....	115
§ 38 Strafbestimmungen	115
§ 39 Verbot der Tierhaltung	119
§ 40 Verfall	121
§ 41 Tierschutzombudsperson	122

§ 41a Tierschutzkommission, Tierschutzarbeitsplan und Tierschutzbericht	124
§ 42 Tierschutzrat.....	126
§ 42a Vollzugsbeirat.....	129
§ 43 Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen.....	129
§ 44 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	129
§ 45 Vorbereitung der Vollziehung	135
§ 46 Umsetzungshinweis.....	136
§ 47 Notifikation.....	136
§ 48 Vollziehungsklausel	136
Sonstige Bestimmungen	137
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	137
§ 7 Befangenheit von Verwaltungsorganen.....	137
Verwaltungsstrafgesetz 1991	137
§ 39 Beschlagnahme von Verfallsgegenständen.....	137

Hinweis

Bei dieser Judikaturssammlung handelt es sich um eine Zusammenstellung bisher wichtiger Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs sowie der Landesverwaltungsgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder zum Tierschutzgesetz und seiner Verordnungen. Die gegenständliche Sammlung stellt keine Auflistung der gesamten tierschutzrechtlichen Judikatur dar.

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Die Autorinnen bzw. die Autoren können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen.

1. Hauptstück - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Erläuterungen

§ 1 legt – in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 1 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 1 Abs. 1 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes) – als Ziel dieses Bundesgesetzes fest, dass aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen sind. Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

§ 1a Umsetzung und Durchführung von EU-Recht

Dieses Bundesgesetz dient ferner der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen und in der Anlage genannt werden.

§ 2 Förderung des Tierschutzes

Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Erläuterungen

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) verpflichtet diese Bestimmung, Bund, Länder und Gemeinden, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Des Weiteren ist – wie es bereits im Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode betreffend die Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes grundgelegt ist – vorgesehen, dass die Gebietskörperschaften für besonders tierfreundliche Haltungssysteme und die wissenschaftliche Tierschutzforschung Fördermaßnahmen vorsehen können. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

§ 3 Geltungsbereich

- (1)** Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.
(2) Die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32, gelten nur für Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfüßkrebse.
(3) Durch dieses Bundesgesetz werden andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere
1. das Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012,
 2. das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007,
(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 54/2007)

in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten

1. die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt für alle Tiere. Unter Tieren sind Lebewesen in einem in der Außenwelt grundsätzlich lebensfähigen Entwicklungsstadium zu verstehen, die aus einer oder vielen, sich in ihrem natürlichen Zusammenhang befindlichen lebenden tierischen Zellen, das sind solche Zellen, die über keine Zellhaut verfügen, bestehen und keine Menschen sind. Angesichts des Umstandes, dass die umzusetzende Richtlinie 93/119/EWG zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21, auch die Tötung von Embryonen in Brutständen regelt, fallen insoweit auch nicht vollständig entwickelte Lebewesen in den Schutzbereich dieses Bundesgesetzes. Tote Tiere unterliegen jedenfalls nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 1 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes) gelten die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32 (Schlachtung oder Tötung), nur für Wirbeltiere, ferner auch für Kopffüßer und Zehnfüßkrebse. Kopffüßer (Tintenfische) und Zehnfüßkrebse (eine Ordnung der Höheren Krebse, zu der insbesondere Garnelen, Langusten, Hummer, Flusskrebse und Krabben gehören) sind nämlich – was den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes betrifft – jedenfalls den Wirbeltieren gleich zu halten, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass diesen Tiergruppen zahlreiche Arten angehören, deren Entwicklungsgrad und Schmerzempfinden dem höherer Wirbeltiere gleichsteht. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Die §§ 1 bis 6 gelten für alle Tiere.

Zu Abs. 3:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz berührt nicht andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren wie das Tierversuchsgesetz und die Tiertransportgesetze.

§ 70a GewO und die auf dessen Grundlage erlassene Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991, werden durch eine Novelle zur Gewerbeordnung aufgehoben (Art. 3), da das Halten von Tieren Regelungsgegenstand dieses Bundesgesetzes ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3 Z 1:

§ 3 Abs. 3 Z 1 stellt klar, dass durch dieses Bundesgesetz das Tierversuchsgesetz (TVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt wird.

Für Tierversuche in vom Tierversuchsgesetz nicht erfassten Angelegenheiten der Landesvollziehung ordnet § 10 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes die sinngemäße Anwendung des Tierversuchsgesetzes an. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3 Z 2:

Durch dieses Bundesgesetz werden auch die Bestimmungen der in Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, ABl. Nr. 340 vom 11.12.1991 S. 17, in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG, ABl. Nr. L 148 S. 52, erlassenen Tiertransportgesetze nicht berührt. § 11 regelt lediglich die von den

tiertransportgesetzlichen Vorschriften nicht erfassten Transporte. **(446 der Beilagen XXII. GP)** [Hinweis: Richtlinie 91/628/EWG wurde inzwischen ersetzt durch Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport - siehe Details in Erläuterungen zu § 11]

Zu Abs. 4:

Die Landestierschutzgesetze nehmen die weidgerechte Ausübung der Jagd und der Fischerei von ihrem Anwendungsbereich aus (z.B. § 2 Abs. 1 des VlbG. Tierschutzgesetzes) bzw. sehen vor, dass im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd oder Fischerei im Sinn der jagdrechtlichen und fischereirechtlichen Bestimmungen vorgenommene Handlungen an Tieren nicht als Tierquälerei gelten (z.B. § 5 Abs. 2 Z 7 des Oö. Tierschutzgesetzes). Der Begriff der Weidgerechtigkeit ist zumeist – auch in den Jagdgesetzen – nicht definiert; er umfasst aber jedenfalls – abgesehen von hier nicht näher interessierenden Gesichtspunkten der Schonung des Wildbestandes und fremder Jagdrechte – insbesondere den Gesichtspunkt des Schutzes der Tiere vor Quälerei (so ausdrücklich § 27 Abs. 1 lit. d des Vorarlberger Gesetzes über das Jagdwesen); ein solcher spezifisch jagdlicher Gesichtspunkt des Tierschutzes ist die Einhaltung von Schussentfernungen, um Treffsicherheit, somit sofort tödliche Schusswirkung zu gewährleisten. Das Erfordernis der Weidgerechtigkeit erheischt es etwa auch, Fanggeräte derart aufzustellen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren möglichst ausgeschlossen ist (§ 19 Abs. 4 der Vorarlberger Jagdverordnung).

Nach den Fischereigesetzen ist die Ausübung des Fischfanges typischerweise als weidgerecht anzusehen, wenn sie den fischereikundlichen Erkenntnissen entspricht und unter Verwendung geeigneter Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel sowie unter Anwendung zulässiger Fangmethoden, sowie nicht an bestimmten Orten wie Fischwegen und Aufstiegshilfen, ausgeübt wird (zB § 35 Abs. 3 des Kärntner Fischereigesetzes, § 12 des NÖ Fischereigesetzes 2001, § 32 des Oö. Fischereigesetzes).

Dieser Gesichtspunkt des Tierschutzes soll weiterhin dem Jagd- und Fischereirecht der Länder überlassen bleiben. Dabei soll es dem Landesgesetzgeber insbesondere auch obliegen, Sanktionen für die nicht weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei vorzusehen.

Unter Berücksichtigung dieser Landeskompetenz wird nicht die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei, sondern „die Ausübung der Jagd und Fischerei“ vom Geltungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ausgenommen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4 Z 1:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden, zB von Jagdhunden, Jagdfalken und Ködertieren.

Den besonderen Schutz von Jagdfalken, aber auch von sonstigen Greifvögeln und Eulen, erheischt nicht zuletzt auch das Europarecht. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die VO (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten und die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos zu nennen. Diese Vorschriften verlangen in Bezug auf Greifvögel und Eulen geeignete Einrichtungen für die Unterbringung, verbieten Ausstellungen zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit oder verbieten mitunter überhaupt die Haltung.

Andere, im Jagdrecht der Länder enthaltene, Bestimmungen, etwa betreffend die Anzahl von Jagdhunden pro Jagdrevier, die Verpflichtung des Jägers zur Hintanhaltung des Herumstreifens von Jagdhunden in fremdem Jagdgebiet (zB § 98 des Burgenländischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 11/1989), die Förderung der Jagdhundezucht und Jagdhundeführung durch die Jägerschaft (zB § 81 des Kärntner Jagdgesetzes) oder hinsichtlich des Erfordernisses des Nachweises von Kenntnissen betreffend die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung im Rahmen der Jagdprüfung (zB § 66 des Burgenländischen Jagdgesetzes) bleiben unberührt. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4 Z 1:

Die Formulierung erscheint zur Klarstellung der bereits geltenden Gesetzeslage erforderlich. Bereits jetzt ist die Ausbildung eines Tieres zur Unterstützung der Jagd oder Fischerei als solche nicht als Frage der Ausübung der Jagd oder der Fischerei, sondern als solche der Haltung eines solchen Tieres anzusehen. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 4 Z 2:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Tieren in Schau- oder Zuchtgehegen sowie für die Haltung von Tieren, insbesondere Schalenwild, in Gehegen zur Gewinnung von Fleisch. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4 Z 3:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Fischen in künstlichen Wasseransammlungen, die der Zucht und Produktion von Besatz- und Speisefischen dienen.“ **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

zu Abs. 4 Z 1 – VfGH, 4.3.2015, G167/2014, V83/2014:

Der Antragsteller beehrte in **§ 3 Abs. 4 Z 1 TSchG** die Wortfolge "und Ausbildung", einige Wortfolgen des § 5 TSchG, sowie die Diensthunde-Ausbildungsverordnung und die Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden als gesetzwidrig aufzuheben. Er führte aus, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes überschritten worden sei, weil in unzulässiger Weise in die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Jagdsachen eingegriffen werde. Des Weiteren würden die angefochtenen Bestimmungen den Antragsteller in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unversehrtheit des Eigentums, auf Freiheit der Erwerbsausübung sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzen.

Der VfGH hielt fest, dass der Kompetenztatbestand des Art 11 Abs. 1 Z 8 B-VG Angelegenheiten der Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, sohin auch von Jagdhunden, umfasst und diesbezügliche Regelungen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Der Bundesgesetzgeber verstößt auch nicht gegen das Berücksichtigungsprinzip, wenn er die zulässigen Maßnahmen der Ausbildung von Jagdhunden beschränkt und tierquälerisches Verhalten im Rahmen der Ausbildung verwaltungsstrafrechtlich ahndet. Den Ländern steht es nach Art 15 B-VG offen, nähere Regelungen über die Anforderungen an die von einem Jagdhund zu erwerbenden Kenntnisse zu erlassen.

Weiters stellte der VfGH fest, dass die entsprechenden Regelungen über das Verbot der Tierquälerei im Rahmen der Ausbildung von Jagdhunden, den Antragsteller nicht daran hindern würden, einen Jagdhund zu besitzen und ihn auszubilden, sondern ihn durch das Verbot der Tierquälerei lediglich in den zulässigen Methoden seiner Ausbildung beschränken würden. Es fällt nämlich in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine Wertung darüber zu treffen, welche Verhaltensweisen als Formen der Tierquälerei verpönt sind, und konkretisierende Regelungen hierzu vorzusehen (VfSlg 18.150/2007).

zu Abs. 4 Z 3 – LVwG NÖ, 11.7.2017, LVwG -S-3030/001-2016:

Der Anzeige zufolge hatte der Beschwerdeführer einen Wels in der Schonzeit gefangen, sich mit diesem fotografieren lassen und das Lichtbild auf Facebook gestellt. In seinem gegen die Strafverfügung erhobenen Einspruch hielt der Beschwerdeführer fest, das Tier angeleint zu haben, um ihm das Leben retten zu können. Als er das gefangene Tier in das Boot gehoben habe, um ihm den Köder (Wobbler) zu entnehmen, habe er festgestellt, dass die zwei Drillingshaken so tief im Schlund gesessen seien, dass ein Auslösen im Boot nicht möglich gewesen wäre. Er habe sich zu einem Bootssteg begeben um dem Tier die Welseine anzulegen. Nach einer ca. 30-minütigen Erholungsphase habe er sich an die Entfernung des Drillingshakens gemacht, wobei er das Tier zu diesem Zweck auf den vorgehängten Bootssteg gelegt habe. Die Entfernung des Hakens habe 10 Minuten oder mehr gedauert und habe zu starken Blutungen geführt. Da das Überleben des Tieres für ihn nicht gesichert gewesen sei, habe er – im Glauben, nichts Verbotenes zu tun – das Tier angeleint gelassen und rund 2 Stunden später wieder danach gesehen. Es habe noch gelebt und habe auch die Blutung aufgehört, doch sei sein Überleben noch immer zweifelhaft gewesen, sodass der Beschwerdeführer das Anleinen aufrechterhalten habe. Tags darauf habe er die 8 m lange Leine eingeholt, wobei sich zum Schluss ein starker Widerstand gezeigt habe, sodass er das Tier nach Anfertigung von ein paar Lichtbildern und eines Films von der Leine losgebunden und in die Freiheit entlassen habe. Wenngleich er das Tier laut Vorschrift hätte töten und vergraben müssen, habe er sich für das Leben des Tieres entschieden und im Ergebnis Recht behalten. Die vorübergehende Bewegungseinschränkung sei erforderlich gewesen, um das Tier zu retten. Im Übrigen habe es Schmerzen,

Leiden und Schäden nur durch den Drillingshaken des Köders erfahren und sei das Thema „Angst“ bei Fischen sehr umstritten.

In rechtlicher Hinsicht ist zunächst zu bemerken, dass auf den gegenständlichen Fall nach **§ 3 Abs. 4 TSchG** nicht dieses Gesetz, sondern ausschließlich das NÖ Fischereigesetz 2001 zur Anwendung gelangen kann. Dieses pönalisiert in seinem § 12 Abs. 4 zweiter Spiegelstrich grundsätzlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden beim Fischen und beim Transport gefangener lebender Tiere. Eine Einschränkung erfährt dieses Verbot am Ende dieser Bestimmung dahingehend, dass die Herbeiführung dieser an sich verpönten Erfolge dann rechters ist, wenn dies in weidgerechter Ausübung der Fischerei erfolgt. Während § 5 Abs. 1 TSchG zum einen auf mögliche klassische Rechtfertigungsgründe (wie Notstand und dergl.), zum anderen aber auch das Fehlen einer sonstigen sachlichen Rechtfertigung (EBRV 446 BlgNR 22. GP 8) Abstellt, knüpft das NÖ Fischereigesetz 2001 die Rechtfertigung an die Weidgerechtigkeit der Maßnahme.

Vor diesem Hintergrund ist das Landesverwaltungsgericht – zumal es sich um die dieselbe strafbare Handlung handelt (vgl. VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029) – berechtigt und verpflichtet, den Sachverhalt im Lichte des NÖ Fischereigesetzes 2001 zu prüfen und unter seine Bestimmungen zu subsumieren (z.B. VwGH 10.12.2008, 2004/17/0228).

Es war folglich also zunächst zu fragen, ob dem verfahrensgegenständlichen Tier (Wels) durch die Maßnahme Leiden und Schäden zugefügt wurden. Unter Leiden sind dabei alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden zu verstehen, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Insoweit ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des veterinärmedizinischen Amtssachverständigen, denen der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, zunächst, dass dem Tier durch die durch das Anleinen bewirkte Beschränkung der Bewegungsfreiheit Leiden zugefügt wurden.

Dahingestellt bleiben kann demgegenüber die Frage nach der Zufügung von Schäden. Nicht nur, dass diesbezüglich keine Befunde vorliegen, wurde dies dem Beschwerdeführer nicht in einer § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zur Last gelegt.

Steht aber fest, dass dem fraglichen Tier durch die Maßnahme des Beschwerdeführers Leiden zugefügt wurden, gilt es in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob ihre Zufügung als eine Form der weidgerechten Ausübung der Fischerei gerechtfertigt ist. Beim Begriff der Weidgerechtigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als Sammelbegriff alle ungeschriebenen und geschriebenen Regeln für das einwandfreie Beherrschen u.a. des Fischereihandwerkes und die ethische Einstellung des Fischers zum Mitmenschen und zum Tier betreffen. Eine weidgerechte Ausübung der Fischerei liegt dann vor, wenn diese dem herkömmlichen Fischereigebrauch entspricht (vgl. VwGH 25.11.1992, 92/01/0594; 23.10.2013, 2013/03/0071). Die Frage der Weidgerechtigkeit ist daher eine solche, die – von ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen abgesehen – von der Tatfrage nach dem herrschenden Fischereigebrauch abhängt, die durch Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens zu beantworten ist (VwGH 25.11.1992, 92/01/0594; 23.10.2013, 2013/03/0071). Insoweit verneinte der beigezogene Sachverständige die Weidgerechtigkeit einer solchen Vorgangsweise in NÖ und findet dieser Umstand in der das gegenständliche Revier betreffenden Fischereiordnung eine Bestätigung. Soweit der Beschwerdeführer dagegen auf die Übung in Italien (am Po) bzw. eine möglicherweise in Deutschland bestehende Praxis verweist, vermag daraus für ihn insoweit nichts gewonnen zu werden, als die Frage des Fischereibrauchs regional, nämlich auf Österreich, näherhin (wie sich aus der Kompetenzverteilung ergibt) auf NÖ zu beziehen ist.

§ 3a Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union

(1) Die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sind samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen.

(2) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Anlage durch Verordnung – sofern die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren erfasst ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – zu aktualisieren.

(3) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes durch Verordnung nähere Vorschriften zur

Durchführung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in sinngemäßer Anwendung der §§ 24, 27, 31, 32 und 35 erlassen. Sofern die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere betroffen ist, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus herzustellen. Im Hinblick auf die Ausstattung von Schlachthöfen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft herzustellen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. **Halter:** jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. **Haustiere:** domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;
3. **Heimtiere:** Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;
4. **Wildtiere:** alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;
5. **Schalenwild:** Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild;
6. **landwirtschaftliche Nutztiere:** alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. **Futtertiere:** Fische, Hausgeflügel bis zu einem Alter von vier Wochen sowie Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen, die zum Zwecke der Verfütterung gehalten und getötet werden;
8. **Eingriff:** eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;
9. **Tierheim:** eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, die die Verwahrung und Vermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;
- 9a. **Tierpension:** eine Einrichtung, die die Verwahrung fremder Tiere gegen Entgelt oder in anderer Ertragsabsicht anbietet;
- 9b. **Tierasyl oder Gnadenhof:** eine Einrichtung zur dauerhaften Verwahrung von herrenlosen oder fremden Tieren;
10. **Zoos:** dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen;
11. **Zirkus:** eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaumannern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können;
12. **Varieté:** eine Einrichtung mit Darbietungen, die im Wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaumannern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden;
13. **Schlachten:** das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung;
14. **Zucht:** Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch
 - a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
 - b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
 - c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
 - d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin;
15. **Betriebsstätte:** Ort, an dem die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen (§ 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt, ausgenommen Pflegestellen;
16. **sonstige wirtschaftliche Tätigkeit:** jede nicht gewerbsmäßige Tätigkeit, die darin besteht, Tiere oder die Haltung oder regelmäßige Beaufsichtigung von Tieren auf einem bestimmten Markt anzubieten, auch wenn sie gemeinnützig ausgeübt wird;
17. **Qualzuchtmerkmal:** ein charakteristisches Anzeichen, dessen Ausprägungsform nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 zur Folge hat.

Erläuterungen

Nach legislativen Grundsätzen ist eine Legaldefinition nur in solchen Fällen vorzusehen, in welchen die rechtssprachliche Bedeutung eines Begriffes vom Alltagssprachlichen Verständnis abweicht. Dies ist bei den im vorgeschlagenen Bundesgesetz verwendeten Begriffen zwar grundsätzlich nicht der Fall, doch kann eine Konkretisierung der einzelnen Tierkategorien (zB Haustier, Wildtier, Heimtier, landwirtschaftliches Nutztier) im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten, weshalb Legaldefinitionen im Sinne der Rechtsklarheit angebracht scheinen. Auch eine Definition des Begriffs „Halter“ ist angezeigt, da der Halter von Tieren Träger von besonderen Pflichten ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Z 1:

In Anlehnung an die Legaldefinition in Art. 2 Z 2 der umzusetzenden Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere definiert Z 1 als Halter jene (natürliche oder juristische) Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Die Haltereigenschaft kann auch auf mehrere Personen zutreffen. Wer zur Tierhaltung berechtigt ist, wird in § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes geregelt. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Z 2 bis 6:

Die Einteilung von Tieren in Haustiere, Wildtiere, landwirtschaftliche Nutztiere und Heimtiere ist grundsätzlich keine rein zoologische, von der Natur vorgegebene Ordnung, sondern erfolgt hauptsächlich nach der von Menschen den Tieren in der Vergangenheit und Gegenwart zugedachten Bestimmung (Herbrüggen, Tierschutzrecht im Lichte der Europäischen Integration, 2001, S. 50). Dementsprechend ist es – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 10.05.1996, 95/02/0432) – nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein und dieselbe Tierart mehreren Tierkategorien zugeordnet werden kann.

Nichtsdestoweniger ist eine begriffliche Abgrenzung notwendig, da unterschiedliche Rechtsfolgen an die Haltung der einzelnen Tierkategorien geknüpft sind. Dies gilt in erster Linie für die Kategorie der Wildtiere: Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen, sofern deren Haltung nicht überhaupt verboten ist, nur nach behördlicher Genehmigung gehalten werden.

Z 2 nimmt die exotischen Arten vom Haustierbegriff aus. Ausgenommen ist zum Beispiel in der Gattung Rind die exotische Art Yak (*bos grunniens*). Die Definition der Haustiere ist zugleich ein Kriterium bei der Abgrenzung zu den Wildtieren.

Bei Schalenwild im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt es sich um Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild.

Nach Art. 2 der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. Nr. L 221 vom 08.08.1998, S. 23, ist unter „Tier“ im Sinne der Richtlinie „jedes Tier (einschließlich Fische, Reptilien und Amphibien) [zu verstehen], das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten wird.“ In Anlehnung daran sind im Sinne dieses Bundesgesetzes unter landwirtschaftlichen Nutztieren alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, zu verstehen.

Gewinnung tierischer Erzeugnisse umfasst auch solche tierischen Urprodukte bzw. Produkte der ersten Verarbeitungsstufe, die in der Aufzählung nicht enthalten sind, wie zB Honig, Wachs, Horn etc. Die aus der Umschreibung des § 2 der Gewerbeordnung 1994 bekannten Definitionsmerkmale „Zucht“ und „Mast“ sind unter den Tatbestand der „anderen landwirtschaftlichen Zwecke“ subsumierbar. Gleiches gilt für Tiere, die – wenn auch der ersten Kategorie zurechenbar – auch als Arbeitstiere im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb herangezogen werden. Damit fällt zB das Pferd als Zug- oder Lasttier auf dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unter den Begriff des landwirtschaftlichen Nutztieres, nicht jedoch zB ein Hund, der zur Schafehütung gehalten wird.

Als Heimtiere gelten Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Z 8:

Z 8 definiert den Begriff „Eingriff“, woran das Verbot des § 7 anknüpft. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Z 9:

In den Landestierschutzgesetzen werden Tierheime als Einrichtungen definiert, in denen (ohne Nutzungs- bzw. Gewinnabsicht) ständig bzw. auf Dauer eine größere Zahl fremder oder herrenloser Tiere gepflegt oder in Obhut genommen werden (§ 1a des Burgenländischen Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 3 Z 9 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 4 Abs. 7 des Tiroler Tierschutzgesetzes, § 3 Abs. 4 des Wiener Tierschutzgesetzes). Das vorgeschlagene Bundesgesetz stellt nicht auf das Vorliegen einer größeren Zahl von Tieren ab. Entscheidend für das Vorliegen eines Tierheims ist, dass die Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere ohne Gewinnabsicht angeboten wird. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Z 9, 9a und 9b:

Bei den Begriffsbestimmungen wären die Begriffe Tierasyl und Gnadenhof klar vom Tierheim zu unterscheiden, um sachgerechte Lösungen für die jeweiligen Einrichtungen zu ermöglichen; weiters wäre der Begriff „Tierpension“ zu definieren. Dies entspricht dem Wunsch aus der Vollzugspraxis in den Ländern und der Tatsache, dass viele derartige Einrichtungen in den letzten Jahren erst geschaffen wurden. Hervorzuheben wäre die Unterscheidung der Tierheime und Tierpensionen als Einrichtungen zur Weitergabe von Tieren von den Gnadenhöfen und Tierasylen als Einrichtungen zum Verbleib der Tiere. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Z 10 und 11:

Die vorliegende Definition entspricht den Vorgaben der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 9.4.1999, S. 24.

Die Legaldefinitionen der Z 11 und 12 betreffend Zirkusse und Varietés entsprechen den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Anlage 6). **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Z 13:

Beim Begriff der „Schlachtung“ handelt es sich um einen unumstrittenen tierschutzrechtlichen Standardbegriff, der im Rahmen dieses Bundesgesetzes vor allem für § 32 von Relevanz ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Z 14:

Durch die Neuformulierung des Begriffes soll klargestellt werden, dass Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht nur bei einer gezielt herbeigeführten Fortpflanzung vorliegt, sondern auch immer dann, wenn einem Tier durch den Halter bewusst die Fortpflanzung ermöglicht wird. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil einerseits Muttertiere oftmals andere Haltungsansprüche stellen, andererseits gewährleistet sein sollte, dass auch für die Nachkommen des Tieres die entsprechenden Haltungsbedingungen erfüllt werden können. Weiters soll durch die Formulierung klargestellt sein, dass Zucht – und somit ein meldepflichtiger Tatbestand (§ 31 Abs. 4) – auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen (z.B. Schwarmzucht) oder Freigang der Fall ist. Zu beachten wäre, dass es sich hierbei um den Begriff „Zucht“ im Sinne des Tierschutzgesetzes handelt. Den Bundesländern ist es weiterhin vorbehalten, eigene Zuchtbestimmungen zur Erreichung bestimmter Rasseziele auf Landesebene zu erlassen. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Z 17:

Um eine sinnvolle Regelung zur Vermeidung von Qualzucht zu treffen, ist es erforderlich, die durch Qualzucht ausgelösten Symptome von den Qualzuchtmerkmalen, also Anzeichen, die bereits vor Manifestation von Symptomen beim Tier vorhanden sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome zur Folge haben, begrifflich klar abzugrenzen. Eine genauere Abgrenzung und Anwendung auf einzelne Tierarten und Tierrassen soll im

Sinne der Rechtssicherheit und Vollziehbarkeit in weiterer Folge per Verordnung auf Basis der Empfehlungen der Kommission gemäß § 22c getroffen werden. (4117/A XXVII. GP)

Judikatur

zu Z 1 – VwGH, 1.10.2019, Ra 2018/02/0321:

Sowohl die Definition in **§ 4 Z 1 TSchG** als auch die entsprechende Definition in der Richtlinie [Erg.: gemeint ist Richtlinie 98/58/EG] geben klar zu erkennen, dass der Halter eines Tieres nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident sein muss. Halter ist vielmehr nach dem TSchG auch jemand, der die Tiere in seiner Obhut hat (nach der Richtlinie: "... der die Tiere versorgt").

Das Vorliegen einer Haltereigenschaft iSd. **§ 4 Z 1 TSchG 2005** ist etwa dann zu bejahen, wenn der Betreffende die Tiere täglich gefüttert und sich um diese gekümmert hat [...]. Haltereigenschaft liegt auch dann vor, wenn jemand Tiere überwiegend betreut, füttert und somit in seiner Obhut hat [...]. Die Haltereigenschaft erfordert demnach eine Nahebeziehung zum Tier selbst, die in einem Verhältnis der Verantwortlichkeit für das Tier oder der Versorgung des Tieres ihren Ausdruck findet. Diese spezifische Nahebeziehung kann etwa aus Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem bestehen; sie muss jedenfalls zum Tier selbst gegeben sein. Allein die Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung eines Haltungssystems bzw. von Haltungseinrichtungen reicht ohne weiteren Bezug zu einem Tier für eine Unterstellung unter den in Rede stehenden Halterbegriff nicht aus. (VwGH 27.4.2012, VwGH 2011/02/0283)

Auch kommt es unstrittig nicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Tieren an. (LVwG NÖ, LVwG-WT-13-2003)

Aus der gesetzlichen Systematik ergibt sich, dass der Gesetzgeber von einem weiten Haltungsbezug ausgeht. I.d.S. wird in § 16 Abs. 5 TSchG eine „vorübergehende“ [Anbinde-] Haltung verboten. Dem entsprechend weit wird der Halterbegriff sowohl von Teilen der Lehre (Binder/v. Fircks, TSchG² 29) als auch von der Rechtsprechung (VwGH 29.4.2008, 2007/05/0125) verstanden. (LVwG NÖ, 2.9.2014, LVwG-HO-14-0007)

Bei der Unterbringung eines Hundes in einem Kraftfahrzeug – außerhalb des Transportes – für einen Zeitraum von rund 20 Minuten kann bereits von einer Haltung des Tieres im Sinne des TSchG gesprochen werden. (UVS NÖ, 6.7.2010, Senat-WU-09-2027)

Jedenfalls liegt im Fall des Anbindens über einen Zeitraum von rund zweieinhalb Stunden eine Haltung i.S.d. § 16 TSchG vor. (LVwG NÖ, 2.9.2014, LVwG-HO-14-0007)

Der Halterbegriff nach dem TSchG (**§ 4 Z 1**) ist nach hg. Auffassung noch weiter als der nach § 1320 ABGB, weil der Anwendungsbereich bzw. die Intention des Gesetzes anders gelagert ist. Hier ist die bloße Nahebeziehung zum Tier selbst ausreichend, die sich durch Betreuungshandlungen, Füttern usw. ausdrückt. Derjenige ist Halter, der – wenn auch nur vorübergehend – die Tiere versorgt und für sie verantwortlich ist. Auf die sachenrechtliche Zuordnung kommt es dabei nicht an, die Haltereigenschaft ist unabhängig von der Eigentümerstellung (VwGH 2012/02/0132 mit weiteren Nennungen). Die Legaldefinition in **§ 4 TSchG** ist auch nicht mit jenen Erfordernissen zu verwechseln, die § 12 leg. cit. als Erfordernis für die Berechtigung zur Tierhaltung festlegt. Nach dieser Bestimmung ist – zusätzlich zum Mindestalter – auch eine gewisse Einsichtsfähigkeit und Deliktsfähigkeit des Tierhalters vorausgesetzt. Hier wäre die zivilrechtliche Handlungs- und Geschäftsfähigkeit nach Maßgabe des § 21 ABGB iVm § 9 AVG maßgeblich. Diese Bestimmung soll eine dem TSchG entsprechende Haltung und Versorgung von Tieren sicherstellen, insbesondere dann, wenn der eigentliche Halter hierzu persönlich aus eigenem nicht in der Lage ist. Er ist dann auf Grund der Strafdrohung von § 38 Abs. 3 leg. cit. angehalten, das Tier einer hierzu geeigneten Person zu übergeben (LVwG KTN, 12.5.2014, KLVwG-305/6/2014).

Die Erläuterungen zu **§ 4 Z 1 TSchG** (GP XXII RV 446, 6) führen zum Halterbegriff aus: "In Anlehnung an die Legaldefinition in Art. 2 Z 2 der umzusetzenden Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere definiert Z 1 als Halter jene (natürliche oder juristische) Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist und ein Tier in ihrer Obhut hat. Die Haltereigenschaft kann auch auf mehrere Personen zutreffen. Wer zur Tierhaltung berechtigt ist, wird in § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes geregelt."

Aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt sich eindeutig, dass "Halter" der Tiere entgegen seinen Beteuerungen auch der Beschwerdeführer selbst ist, dieser war für die verfahrensgegenständlichen Tiere verantwortlich und entschied damit über die Haltungsumstände (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2008, Zlen. 2007/05/0125, 0128).

Das TSchG zielt auf den Tierhalter ab. Nach **§ 4 Z 1 TSchG** ist Halter jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Auch mehrere Personen können Tierhalter sein. In diesem Fall treffen die Tierhalterpflichten jeden einzelnen „Mittierhalter“. Selbst jene Person ist zu bestrafen, die es duldet, dass eine seiner Aufsicht (oder Erziehung) unterstehende (nicht deliktsfähige) Person dem TSchG oder den auf Grund des TSchG erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können. Grundsätzlich ist der Tierhalterbegriff unter Bedachtnahme auf den Schutzzweck der Norm (also den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere) weit auszulegen. (...) Zwar genügt alleine der Umstand des Lebens in einem gemeinsamen Haushalt bzw. in einer gemeinsamen Unterkunft für sich nicht, eine Tierhaltereigenschaft zu begründen (UVS NÖ 3.3.2011, Senat-MI-10-2043). Im vorliegenden Fall jedoch trugen nicht nur die Ehefrau, sondern im Besonderen auch der Beschwerdeführer die Verantwortung für die Tiere. Unerheblich sind demgegenüber zum einen die Eigentumsverhältnisse am Tier (VwSlg 18.397 A/2012) zum anderen aber auch der Umstand, dass die betreffende Person, ohne zunächst dazu verpflichtet gewesen zu sein, die Versorgung eines Tieres im oben umschriebenen Sinn übernommen hat (UVS NÖ 26.2.2009, Senat-PL-08-2008). (LVwG Niederösterreich, 11.7.2017, LVwG-S-1021/001-2017)

Der Begriff des "Halters" in **§ 4 Z 1 TSchG 2005** setzt eine Nahebeziehung zum Tier selbst, die in einem Verhältnis der Verantwortlichkeit für das Tier oder der Versorgung des Tieres ihren Ausdruck findet, voraus. Diese spezifische Nahebeziehung kann etwa aus Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem bestehen; sie muss jedenfalls zum Tier selbst gegeben sein (vgl. VwGH 27.4.2012, 2011/02/0283).

Zu Z1 - LVwG Oberösterreich, 16.10.2024, LVwG-080006/11/SB/NIF:

Als Halter ist gemäß **§ 4 Z 1 TSchG** jene Person zu qualifizieren, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs setzt der Tierhalterbegriff eine Nahebeziehung zum Tier selbst, die in einem Verhältnis der Verantwortlichkeit für das Tier oder der Versorgung des Tieres ihren Ausdruck findet, voraus. Diese spezifische Nahebeziehung kann etwa aus Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem bestehen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es hierbei nicht an, obschon der Rechtsbeziehung zum Tier im Einzelfall Indizwirkung zukommen kann. Zudem kann auch mehreren Personen gleichermaßen die Tierhaltereigenschaft zukommen. Zu denken ist hierbei etwa an Ehepartner, Lebensgemeinschaft, Familie, Wohngemeinschaft, Fremdbetreuung während des Urlaubs usw. Der Tierhalterbegriff ist insofern sehr weit gefasst (VwGH 27.04.2012, 2011/02/0283; 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Wie bereits festgestellt, waren bislang sowohl die Bf als auch ihr Lebensgefährte MD für die Fütterung der Katzen und das Säubern der Katzent Toiletten verantwortlich. Darüber hinaus teilten sich die Bf und ihr Lebensgefährte MD die Kosten für die Tiere und trafen auch Entscheidungen betreffend die Zukunft der Katzen im Einvernehmen. Daraus lässt sich für das erkennende Gericht zweifelsfrei ableiten, dass sowohl die Bf als auch ihr Lebensgefährte über eine spezifische Nahebeziehung zu den vier Katzen verfügten und damit – wie sie selbst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch betonten – beide als Halter der Tiere iSd **§ 4 Z 1 TSchG** anzusehen sind. [...]

Da gegen den Lebensgefährten der Bf mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 05.05.2008, Po101-66-2007, das Verbot der Haltung bzw. Verwahrung von Tieren aller Art auf Dauer ausgesprochen wurde, dieses Verbot nach wie vor aufrecht ist und der Lebensgefährte der Bf nichtsdestotrotz als Halter von vier Katzen in Erscheinung trat, war die Behörde jedenfalls berechtigt bzw. gemäß **§ 39 Abs 3 TSchG** sogar verpflichtet dem Lebensgefährten der Bf die Tiere abzunehmen. [...]

Fest steht, dass die Bf über kein aufrechtes Tierhalteverbot iSd **§ 39 Abs 1** leg cit verfügt. Sie ist daher grundsätzlich berechtigt, Tiere zu halten. Eine auf Basis der Bestimmung des **§ 39 Abs 3 TSchG** vorgenommene unverzügliche Abnahme von Tieren ohne vorausgegangenes Verfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn diese Tiere entgegen einem Tierhalteverbot iSd **§ 39 Abs 1 leg cit** gehalten oder betreut werden. Die gegenüber der Bf am 12.06.2024 vorgenommene Abnahme der vier Katzen war sohin rechtswidrig.

Ob die Abnahme der Tiere gegenüber der Bf (nunmehr) nach anderen Bestimmungen zulässig (gewesen) wäre, war im gegenständlichen Fall nicht zu prüfen, da die gegenständliche Abnahme gegenüber der Bf explizit (nur) auf **§ 39 Abs 3 TSchG** gestützt wurde.

Zu Z1 – LVwG Niederösterreich, 15.3.2022, LVwG-S-199/001-2022:

Vorauszuschicken ist zunächst, dass es sich sowohl bei der Beschwerdeführerin als auch bei ihrem Sohn um die Halter der gegenständlichen Tiere gehandelt hat. Tierhalter und für die Einhaltung des TSchG und der auf Basis des § 24 TSchG erlassenen Tierhaltungsverordnungen ist nach **§ 4 Z 1 TSchG**, wer ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in seiner Obhut hat, also – wenn auch nur vorübergehend (VwGH 16.12.2011, 2008/02/0379) – über das schlichte Anbieten von Futter oder Wasser hinaus (eigenverantwortlich) die Sorge für die Versorgung, Unterbringung, Pflege und Betreuung der Tiere trägt (vgl. insoweit §§ 12 f TSchG; LVwG NÖ 18.9.2014, LVwG-WT-14-0021). Eine solche Halterschaft kann (auch der Intention des Gesetzgebers entsprechend [EBRV 446 BlgNR 22.GP 6]) auch mehreren Personen zukommen, wobei sie die entsprechenden daraus erfließenden Pflichten grundsätzlich gleichermaßen treffen. Anderes kann jedoch u.U. dann angenommen werden, wenn zwischen zwei oder mehreren Haltern i.S. einer geteilten Halterschaft eine klare, transparente und eindeutige Aufgabenteilung besteht, durch die die vom Gesetz verfolgten Tierschutzinteressen (§ 1 TSchG) nicht beeinträchtigt werden. Können durch eine solche Vereinbarung zwar die bestehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht ausgeschaltet werden, wirkt sich eine derartige Aufgabenverteilung verwaltungsstrafrechtlich zunächst – vergleichbar der Situation bei kollegialen Vertretungsorganen vor dem Hintergrund des § 9 VStG (vgl. dazu Wessely, in N.Raschauer/Wessely [Hrsg.], VStG² [2016] § 9 Rz 5 m.w.N.) – zum einen auf den anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab und damit das Verschulden aus und ist zum anderen im Bereich der Strafzumessung zu berücksichtigen. [...]

Fraglich könnte jedoch im Hinblick auf den Umstand, dass die Beschwerdeführerin selbst nicht vor Ort war, sondern die Versorgung der Tiere ihrem Sohn überließ, sein, ob der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten zur Last gelegt werden kann. Ausschlaggebend ist, ob sie auf die ordnungsgemäße Versorgung der Tiere durch ihren Sohn vertrauen durfte, sodass alleine die telefonische Versicherung, dass alles in Ordnung sei, als hinreichend empfunden werden kann. Dazu ist vergleichbar der verwaltungsstrafrechtlichen Haftung für Fehlleistungen von Gehilfen (zur Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch im Familienkreis vgl. VwGH 10.12.1996, 96/04/0154, 0155) zu betonen, dass alleine der Umstand der Heranziehung Dritter (hier des Sohnes, mag ihm auch Tierhaltereigenschaft zugekommen sein) zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Ge- oder Verbotsnormen deren Adressaten nicht seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit entbindet (Wessely, in N.Raschauer/Wessely [Hrsg.], VStG² [2016] § 5 VStG Rz 11 m.w.N.). Wenngleich die Beauftragung geeigneter Dritter den Sorgfaltsmaßstab des primären Verantwortlichen herabsetzt, gilt dann anderes, wenn ihm Hinweise für ein sorgfaltswidriges Vorgehen dieses Dritten vorliegen (VwGH 16.12.2015, 2013/10/0236). Gerade war aber hier der Fall, zumal die Beschwerdeführerin von den vernommenen Zeugen wiederholt (beginnend bereits Ende Juli 2021) auf die hygienischen Missstände und die mangelhafte Versorgung der Tiere vor Ort aufmerksam gemacht wurde. Vor diesem Hintergrund hätte sie sich jedenfalls ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit telefonischen Versicherungen ihres Sohns zufriedengeben dürfen, dass die Haltung ordnungsgemäß erfolge. Vielmehr wäre es ihre Sache gewesen, entweder in eigener Person für eine ordnungsgemäße Haltung zu sorgen oder geeignete Dritte damit zu beauftragen. Die Beschwerdeführerin hat sich demgegenüber im Wesentlichen auf die Erteilung von Anweisungen an ihren Sohn begnügt, ohne auch nur im Ansatz mit hinreichender Verlässlichkeit zu prüfen, ob ihren Anweisungen entsprochen wurde.

Zumal die Beschwerdeführerin dies unterlassen hat, hat sie die im Spruch umschriebenen Erfolge in einer objektiv sorgfaltswidrigen Weise herbeigeführt (vgl. (VwSlg 7227 A/1967; VwGH 27.5.1997, 97/05/0058). Weil die objektive Sorgfaltswidrigkeit die subjektive Sorgfaltswidrigkeit und damit ein Verschulden indiziert (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² [2017] § 5 Rz 7; weiters Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 6 Rz 44 und 91) und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieses nicht vorliegen sollte, hat sie die ihr zur Last gelegten Übertretungen begangen.

Zu Z1 – LVwG Niederösterreich, 1.2.2023, LVwG-S-75/001-2023:

Halter eines Tieres ist gemäß **§ 4 Z 1 TSchG**, wer entweder für das Tier verantwortlich ist oder es in seiner Obhut hat, also zumindest in Teilbereichen eigenverantwortlich für das Tier und sein Wohlergehen sorgt (VwGH 18.12.2009, 2008/02/0382; 27.4.2012, 2011/02/0283; 18.5.2018, Ra 2017/02/0079), was sich im Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem manifestieren kann (VwGH 1.10.2019, Ra 2018/02/0321). Haltereigenschaft wird dabei i.d.R. durch die tatsächliche Übernahme derartiger Tätigkeiten begründet, kann sich aber auch aus einer verbindlichen Zusage ergeben, diese Aufgaben für einen in der Zukunft liegenden bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zu übernehmen (Herbrüggen/Wessely, österreichisches Tierschutzrecht

Band 13 [2020] § 4 Anm. 6). Eine Möglichkeit der Behörde, eine Person zur Übernahme der Haltereigenschaft zu verhalten, besteht jedoch nicht.

Im vorliegenden Fall liegen weder Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bezogen auf die verfahrensgegenständlichen Tiere Tätigkeiten i.S. eine Haltereigenschaft entfaltet, noch, dass er die Übernahme der Verantwortlichkeit für die Tiere etwa der Amtstierärztin gegenüber zugesagt hätte. Nichts zu gewinnen ist aber auch aus dem u.a. dem Beschwerdeführer gegenüber erteilten „Auftrag“ der Amtstierärztin, sich wegen dem weiteren Verbleib der am 18. Dezember 2020 vor Ort verbliebenen Tiere mit der Amtstierärztin in Verbindung zu setzen. Nicht nur, dass sich dieser (soweit das Ermittlungsverfahren ergab) gerade nicht auf die Übernahme der Verantwortung für die vor Ort verbliebenen Tiere bezog, würde ein derartiger Auftrag mangels gesetzlicher Grundlage auch keine Haltereigenschaft begründen können.“

zu Z 1 – LVwG NÖ, 16.1.2024, LVwG-AV-2625/001-2023:

Die Haltereigenschaft nach § 4 Z 1 TSchG wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass die betreffenden Tiere [hier: Katzen] das Anwesen des Halters auch verlassen können. [...] Auch der Umstand einer Krankenhauseinlieferung des Halters lässt dessen Haltereigenschaft nicht untergehen, gleich wie eine psychiatrische Erkrankung die Haltereigenschaft nicht ausschließt.

Zu Z 5 „Schalenwild“ – VfGH, 5.3.2007, G32/06, SigNr. 18087:

Der Wortfolge in § 4 Z 5 TSchG, die lediglich eine Definition des Begriffs „Schalenwild“ vorsieht, kommt keine eigenständige normative Bedeutung zu. Sie erhält eine solche Bedeutung erst im Zusammenhang mit anderen Regelungen, die diesen Begriff verwenden.

§ 5 Verbot der Tierquälerei

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

a) Atemnot,

b) Bewegungsanomalien,

c) Lahmheiten,

d) Entzündungen der Haut,

e) Einschränkung physiologischer Funktionen durch teilweises oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid oder reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien,

f) Einschränkung physiologischer Funktionen durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen bzw. deren Anhangsgebilde,

g) Blindheit,

h) Exophthalmus,

i) Taubheit,

j) neurologische Symptome oder Funktionsverlust von Sinnesorganen,

k) Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Fehlbildungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen,

l) Missbildungen der Schädeldecke,

m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;

2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;

3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder

b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen oder

c) Halsbänder oder sonstige Vorrichtungen zur Fixation mit einem Zugmechanismus verwendet, welche keine

Stoppfunktion aufweisen, sodass durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschwert werden kann oder Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können, oder

d) Vorrichtungen zur Bewegungseinschränkung verwendet, wenn diese physiologische Abläufe, das Hecheln oder die Wasseraufnahme, verhindern;

4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;

5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;

6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;

7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;

8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;

12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;

14a. ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier aussetzt, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist;

15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;

16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,

17. an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.

(3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen

1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,

2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen oder sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorgenommen werden,

3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,

4. Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, stehen oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze.

(4) Das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke sowie der Erwerb und Besitz von den in Abs. 2 Z 3 lit. c und d genannten Gegenständen durch Tierärzte bzw. Tierärztinnen und Diensthundeführer bzw. Diensthundeführerinnen für die in Abs. 3 Z 1, 2 und 4 genannten Zwecke.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden - hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Landesverteidigung - festzulegen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Abs. 1 normiert ein allgemeines – durch Verwaltungsstrafen sanktionsbewehrtes (siehe § 38) – Verbot der Tierquälerei, welches dem Verbot der Tierquälerei nach den Landestierschutzgesetzen entspricht, mögen auch die Legaldefinitionen der Landestierschutzgesetze im Detail nicht ganz ident sein: Zum Teil wird der Begriff „Schäden“ näher umschrieben mit „Verletzungen oder Gesundheitsschäden“ (§ 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder werden neben Schmerzen, Leiden und Schäden zusätzlich noch Qualen und Verletzungen genannt (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes). Anstelle des Terminus „ungerechtfertigt“ (§ 4 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) finden sich auch

Formulierungen wie „ohne vernünftigen Grund“ (§ 2 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes) oder „unnötig“ (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder „ungerechtfertigt und vorsätzlich“ (§ 4 des Oö. Tierschutzgesetzes).

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es ungerechtfertigt in schwere Angst zu versetzen.

Um Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst in tierschutzrechtlichen Verfahren objektiv feststellen zu können, wird man auf mit diesen Befindlichkeiten typischerweise einhergehende Symptome abzustellen haben.

Dementsprechend kann unter Schmerz eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschädigend sind.

Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Unter Schäden sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zu verstehen.

Unter schwerer Angst kann man ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung verstehen, das von typischen Symptomen begleitet wird.

Soweit manche landesgesetzlichen Legaldefinitionen betreffend Tierquälerei darüber hinaus auch noch andere Aspekte, wie etwa ein Verbot des Tötens mitumfassen (zB § 2 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes), finden diese – wie es im Übrigen auch in anderen Landestierschutzgesetzen der Fall ist (zB § 3 Abs. 1 des Salzburger Tierschutzgesetzes) – im Rahmen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes in eigenen Bestimmungen (§§ 6, 7) ihren Niederschlag.

Wie das Landestierschutzrecht verbietet das vorgeschlagene Bundesgesetz, einem Tier ungerechtfertigt, das heißt ohne sachliche Rechtfertigung, Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.

Neben aktiven Handlungen von Personen können einem Tier auch durch Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

Täter kann jedermann sein. Täter einer Unterlassungshandlung (zB Vernachlässigen der Unterbringung, Ernährung und Betreuung des gehaltenen Tieres) kann jedoch nur der Tierhalter sein.

Nach der Regierungsvorlage zum StRÄG 1971, 39 BlgNR XII. GP 19, ist „Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes das Tier schlechthin, gleichgültig, ob es im Eigentum eines Menschen steht oder nicht, ob es den Menschen nützlich oder schädlich ist, einem Jagdrecht unterliegt oder nicht.“ In der Literatur (vgl. dazu etwa Philipp, § 222, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., 2002 [im Folgenden: § 222, Wiener Kommentar], Rz 20 ff) wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine restriktive Auslegung des Tierbegriffs dahin geboten ist, dass lediglich solche Tiere strafrechtlichen Schutz genießen sollen, die in einer dem Menschen ähnlichen Weise Schmerzen oder Angst empfinden können, also nur Wirbeltiere (zB Fische, Kriechtiere, Vögel, Säugetiere) und Krustentiere (Krebse). Nicht geschützt sind dieser Auffassung zufolge Tiere unterer Entwicklungsstufe (zB Insekten, Würmer).

Der Schutzbereich der Landestierschutzgesetze ist mitunter unterschiedlich. Gemäß § 1 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes etwa sind die Abschnitte 2 [Tierhaltung] und 3 [Tierversuche] nur auf Wirbeltiere anzuwenden. Das im Abschnitt 1 leg. cit. verankerte Verbot der Tierquälerei (§ 2) erfasst demnach alle Tiere. Ähnliches gilt für das Vorarlberger Tierschutzgesetz. Nach § 2 sind die Abschnitte 2 bis 4 [Tierhaltung und Tiertransport, Eingriffe an Tieren und Schlachtung von Tieren, Tierversuche] nur auf Wirbeltiere anwendbar, so dass das in Abschnitt 1 verankerte Verbot der Tierquälerei (§ 3 Abs. 8) alle Tiere zu erfassen scheint. Demgegenüber sieht zum Beispiel § 2 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes vor, dass dieses Gesetz, ausgenommen die §§ 7 [Tiertransporte], 11 Abs. 4 [Grundsätze der Tierhaltung zum Schutz des Menschen], 16 [Haltung von gefährlichen Tieren], 30 Abs. 2 bis 4 [Übergangsbestimmungen], nur auf Tiere Anwendung findet, die Schmerzen empfinden können.

Das vorgeschlagene Verbot der Tierquälerei schützt alle Tiere, sohin auch solche, die nicht Wirbeltiere sind. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs. 1, die an die demonstrative Auflistung von Tierquälereitbeständen in den bisherigen Tierschutzgesetzen der Länder und in Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich angelehnt ist. Der Gesetzesvorschlag folgt damit regelungstechnisch der Tradition der Tierschutzgesetze der Länder, deren „Palette“ an Tierquälereitbeständen vom Verbot des Ausreißens von Froschschenkeln über das Verbot des Schoppens von Geflügel bis hin zum Verbot von Qualzuchtungen reicht.

Bei den in Abs. 2 genannten Beispielen handelt es sich um ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des Abs. 1. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkreten Tatbeständen gesetzlich vermutet.

Die Berücksichtigung von Vorgaben der einschlägigen Europaratsabkommen findet mitunter in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihren Niederschlag. So wird zum Beispiel der die chirurgischen Eingriffe regelnde Art. 10 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren durch § 7 des vorgeschlagenen Tierschutzgesetzes umgesetzt. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 1:

Das in Z 1 festgeschriebene Verbot von Qualzuchtungen entspricht inhaltlich dem Art. 5 des Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000, wonach bei Zuchtungen die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Nachkommenschaft gefährden könnten, zu berücksichtigen sind. Aus dem Umstand, dass das Verbot von Qualzuchtungen im Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren ausdrücklich geregelt ist, erhellt bereits die Bedeutung dieser Vorschrift auch für den Heimtierbereich (zB Züchtung von Hunderassen).

In diesem Zusammenhang sind aber auch Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen. So ließ der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft die Berufung eines Mitgliedstaats auf Gründe des Schutzes der Gesundheit der Tiere (konkret: Hintanhaltung der Vererbung ungünstiger genetischer Merkmale wie Muskelhypertrophie, Hintanhaltung der Abkalbung durch – im gehäuften Maße erforderliche – Kaiserschnitte) zur Rechtfertigung eines Verbots der Verwendung von – in einem anderen Mitgliedstaat zur Zucht zugelassenen – Samen einer bestimmten Rinderrasse nicht gelten, da die züchterischen und genealogischen Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen im Rahmen der Richtlinien 87/328 und 91/174 bereits vollständig harmonisiert worden seien (EuGH, Rs C-162/97, Nilsson, Slg. 1998, I-7477, Rz 41, 51). Die Praxis von Abkalbungen, die erforderlichenfalls durch chirurgische Eingriffe in Form von Kaiserschnitten unterstützt werden, sei nicht verboten (EuGH, Rs C-162/97, Nilsson, Slg. 1998, I-7477, Rz 50).

§ 5 Abs. 2 Z 1 stellt – in Lockerung des Abs. 1 – auf starke Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. schwere Angst ab, so dass mit Zuchtungen notwendigerweise einhergehende übliche Geburtsschmerzen, keinen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei begründen.

Diese Bestimmung verbietet – über Art. 3 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich hinausgehend – nicht nur die Vornahme von Qualzuchtungen, sondern aus Gründen des Tierschutzes auch den Import, den Erwerb und die Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen. Die vorgesehene Importbeschränkung ist nicht handelspolitisch motiviert, sondern bezweckt ausschließlich des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Tieren.

Da es sich bei der „Qualzucht“ um einen außerordentlich komplexen Tatbestand handelt, soll gemäß Abs. 4 die nähere Regelung auf Verordnungsebene erfolgen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Durch die demonstrative Aufzählung plakativer Beispiele im Tierschutzgesetz, im Falle welcher klinischen Symptome jedenfalls von einer Qualzucht auszugehen ist, soll die Verordnungsermächtigung ersetzt werden. Zu den angeführten Symptomen ist Folgendes anzumerken: Diese exemplarische Aufzählung stellt keine Verbote definierter äußerer Erscheinungsbilder (Phänotypen) dar, sondern soll das vorhersehbare Krankheitsrisiko für die

gezüchteten Einzeltiere minimieren und zukünftig ausschließen. Unterstützt werden sollte dies durch den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Veterinärmedizin (vorhandene wissenschaftliche Arbeiten und Erkenntnisse und Studien zu den angeführten Krankheitssymptomen, Gutachten, usw.) und die Berücksichtigung von möglichen diagnostischen Verfahren in einschlägigen Zuchtvorschriften. Die aufgezählten klinischen Symptome sollen nicht Rassestandards verändern, sollen keine Rassendiskriminierung sein, sondern die gesundheitsbezogenen Beschreibungen der einzelnen Rassen in ihren Standards und den Individualschutz gegenüber der überinterpretierten Beurteilung von aktuellen Modetrends hervorheben."

Die aufgelisteten Symptome werden u.a. verursacht durch folgende rassetypische genetische Anomalien (die folgende Auflistung ist als beispielhaft zu betrachten und keinesfalls als vollständig):

Atemnot: Brachycephalensyndrom bei Hunden und Katzen, Trachealkollaps bei Zwergrassen;
 Bewegungsanomalien: als Folge von Skelettanomalien (z.B. Schwanzlosigkeit), unphysiologische Gelenksstellungen bei Hunden, Vögeln oder als Folge unphysiologischer Hautanhänge; Lahmheiten bzw. schmerzhafte Beeinträchtigungen der Bewegung: als Folge von chronisch degenerativen Gelenkerkrankungen im Zusammenhang mit extremen Körperformen (Riesenwuchs (HD, ED, OCD), Zwergwuchs (Patellaluxation), Chondrodystrophie (Diskopathien)); Entzündungen der Haut: als Folge von Hautfalten (brachycephale Rassen), loser Kopfhaut und Hängelefen (manche Riesenrassen), Color dilution alopezia; Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut: als Folge von zu großen Lidspalten (Karo-Auge), Ektropium, oder als Folge zu loser Kopfhaut; als Folge von Lidanomalien bei brachycephalen Rassen, zu kleiner Lidspalte, Entropium oder als Folge von zusätzlichen Wimpern (Trichiasis) oder Wimpernreihen (Distichiasis); Blindheit: als Folge von rassetypischen genetisch bedingten Augenerkrankungen (z.B. PRA, CEA, Katarakt) oder im Zusammenhang mit dem Merle-Syndrom; Exophthalmus: als Folge von Schädelanomalien bei Zwergrassen und brachycephalen Rassen; Taubheit: sensorineurale Taubheit im Zusammenhang mit Pigmentmangel (hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede Form von Pigmentmangel mit Taubheit assoziiert ist); Neurologische Symptome: als Folge von Anomalien der Schädeldecke, der Wirbelsäule (Diskopathien bei chondrodystrophen Rassen, Keilwirbel, Blockwirbel bei brachycephalen Rassen oder bei angeborener Schwanzlosigkeit oder als Folge von Stoffwechselanomalien im Sinne von Speicherkrankheiten oder Lebershunts; Fehlbildungen des Gebisses: im Zusammenhang mit Schädelanomalien bei brachycephalen Rassen (Brachygnathia superior) bei extremen Zwergrassen und bei extrem dolichocephalen Rassen, Zahnunterzahl oder Zahnlosigkeit bei Nackthunden; Missbildungen der Schädeldecke: persistierende Fontanellen bei Zwerghunderassen und brachycephalen Rassen, extrem dünne Schädelknochen bei Zwerghunderassen, Öffnungen der Schädeldecke; Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind: Verbreiterung der Schädelbasis bei gleichzeitiger Verengung des Beckenkanals bei brachycephalen Rassen, reduzierte Wurfgröße bei Zwerghunderassen, Hypertrophie der Muskulatur der Hinterextremitäten (Doppellendigkeit);

Zur Herstellung der Rechtssicherheit für die Züchter von Rassen, bei denen obengenannte Symptome auftreten können, würde die Einhaltung von Zuchtprogrammen zur Bekämpfung dieser Symptome mit gleichzeitiger Inzuchtminimierung jedenfalls ausschließen, dass der Vorsatz zur Verwirklichung des Tatbestandes gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 vorliegt. Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen siehe § 44 Abs. 17. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Vorab ist festzuhalten, dass die Materie der Tierzucht, sowohl im Heimtier- als auch im Nutztierbereich, Landessache ist. Tierschutzaspekte in der Zucht sind hingegen Angelegenheiten, die im Tierschutzgesetz des Bundes festzulegen sind. Das jeweilige Landestierzuchtrecht hat daher die in der gegenständlichen Bestimmung genannten Qualzuchtsymptome bzw. das Qualzuchtverbot zu berücksichtigen, sodass weitere gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Vollzugs des Qualzuchtverbots in diesem Gesetz in erster Linie für die Zucht im Heimtierbereich getroffen werden sollen.

Der Begriff Symptom, der in § 5 gebraucht wird, verdeutlicht jenen Zustand, der eine Abweichung von physiologischen Normwerten darstellt. Ist dieses Symptom erheblich, längerfristig bestehend und durch eine voraussagbare vererbte Veränderung ausgelöst, kann es als Qualzuchtsymptom klassifiziert werden. Ein Qualzuchtmerkmal hingegen ist eine Abweichung, die ein Qualzuchtsymptom verursachen kann.

Die Tierschutzombudspersonen sowie diverse Tierschutzorganisationen und Zuchtverbände haben sich übereinstimmend für eine Erweiterung der Tierqualerei-Tatbestände, insbesondere hinsichtlich der bei Vögeln und Reptilien vorkommenden Symptome, ausgesprochen.

Die physiologischen Funktionen des Federkleides der Vögel umfassen neben der Schutz-, Thermoregulations-, Signal- und Kommunikationsfunktion auch das Fliegen, indem es einen wesentlichen Beitrag zu Auftrieb, Balance und Steuerung während des Flugs leistet. Jede qualitative oder quantitative Veränderung, welche diese Funktionen beeinträchtigt, kann also als Qualzuchtsymptom interpretiert werden. Sohin wird das teilweise Fehlen des Federkleides bei Vögeln nur bis zu einer Obergrenze von 10 % toleriert. Auch stark verlängerte Federn, welche die Haltung, die Körperpflege, die Bewegung oder die Sicht beeinträchtigen, fallen unter den neu zu schaffenden Tatbestand.

Zu den Funktionen des Haarkleids bei Felltieren zählen neben dem Schutz vor Wärme und Kälte auch der Schutz vor Nässe und UV-Strahlung.

Da die Beschuppung der Reptilien besonders umfangreiche Funktionen erfüllen, wie Tarnung, Thermoregulation, Kommunikation, Schutz und teilweise auch Fortbewegung, wird bereits eine Reduktion derselben als qualzuchtrelevant beurteilt.

Außerdem soll lit. f präzisiert werden: Zu den Anhangsgebilden der Augen zählen insbesondere der Tränenapparat und die Nickhaut. Diese Formulierung wäre auch in Anbetracht der Nachweisproblematik der Atemnot bei brachycephalen Katzen wünschenswert, da hier gemeinsam mit Zahnfehlstellungen auch dramatische Lageänderungen und damit Funktionseinschränkungen des Tränenapparates vorliegen. Neurologisch bedeutet „die Neurologie betreffend“ oder im erweiterten Sinne „das Nervensystem betreffend“. Neurologische Symptome können durch Missbildungen bzw. Veränderungen des zentralen oder peripheren Nervensystems verursacht werden, deren zugrundeliegende Veränderung, zum Beispiel in einer nicht arttypische Brachyurie (=Verkürzung des Schwanzes) oder Anurie (=Schwanzlosigkeit), sonstigen Missbildungen des Wirbelkanals oder des Hirnschädels zu finden sein kann. Auch beispielsweise Anfallsleiden gehören zu den neurologischen Symptomen und sollen unter lit. j subsumiert werden. Ein Krampfanfall ist nämlich eine pathologische, unregulierte elektrische Entladung, die in der grauen Substanz der Großhirnrinde entsteht und die normale Hirnfunktion zeitweilig unterbricht. Zudem soll lit. j um den Funktionsverlust der Sinnesorgane ergänzt werden. Davon erfasst sind unter anderem somit auch fehlende bzw. funktionslose Vibrissen.

Auch eine Verkürzung des Schnabels bei Vögeln, welche physiologische Funktionen beeinträchtigt, soll untersagt werden. Neben einer Fehlbildung des Gebisses, soll nun auch die des Kiefers verboten werden, sofern physiologische Funktionen beeinträchtigt werden. Inwiefern physiologische Funktionen beeinträchtigt werden, hängt wesentlich von der jeweiligen Funktion des betroffenen Körperteils ab (Kiefer, Gebiss, Schnabel). Beispielsweise hat der Schnabel neben den Nahrungsversorgungsfunktionen auch Greif- und Tastaufgaben. Weitere genauere Abgrenzungen und Darstellungen von Ausformungen bei einzelnen Tierarten und Tierrassen können im Sinne der Rechtssicherheit und Vollziehbarkeit in Folge per Verordnung auf Basis der Empfehlungen der Kommission gemäß § 22c getroffen werden. **(4117/A XXVII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 2:

In Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 lit. d der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich verbietet diese Bestimmung, durch einseitige Zuchtauswahl die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren zu erhöhen. Die nähere Regelung in Bezug auf einseitige Zuchtauswahl soll gemäß Abs. 4 auf Verordnungsebene erfolgen.

Über Art. 3 Abs. 2 lit. d der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich hinausgehend verbietet diese Bestimmung nicht nur züchterische Maßnahmen, sondern z.B. auch Ausbildungsmaßnahmen, die auf die Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft abzielen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 3:

Verboten ist etwa, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zu einer Bewegung zwingt. Verboten ist es zum Beispiel auch, Strafschüsse abzugeben. Unter das Verbot des § 5 Abs. 1 fällt insbesondere auch die Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten, was durch lit. a ausdrücklich klargestellt wird. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen. Diverse Praktiken bei der Abrichtung von Springpferden, etwa durch Nägel an den Barren oder elektrisierende Dressurhilfen, verstoßen gegen das Verbot der Tierquälerei. Die strafrechtsrelevante Schwelle wird bei Sportveranstaltungen tangiert, bei denen etwa jährlich

eine erkleckliche Anzahl von teilnehmenden Rennpferden schwer verletzt oder getötet wird (vgl. Philipp, § 222, Wiener Kommentar, Rz 46).

Die Verwendung von unter schwachem Strom stehenden Weidezäunen fällt nicht unter das Verbot des § 5 Abs. 1.

§ 5 Abs. 3 Z 4 stellt klar, dass Maßnahmen im Rahmen der zweckorientierten Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres nicht gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Als Tierquälerei soll auch die Verwendung von Würgehalsbändern ohne Stoppmechanismus gelten. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Abs. 2 Z 3, Abs. 3 und 4:

Um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei der Verwendung von Halsbändern oder sonstigen Geräten zu vermeiden, soll diese Bestimmung verschärft werden. Lit. d soll jegliche Arten von Maulkörben, Maulschlingen oder ähnliche Vorrichtungen verbieten, die physiologische Abläufe wie, die Aufnahme von Flüssigkeiten sowie das Atmen oder Hecheln verunmöglichen. Um Schmerzen, Leiden und Schäden zu vermeiden, soll auch das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz bestimmter Halsbänder bzw. sonstiger Geräte weiter eingegrenzt werden. Bei den Ausnahmen in Abs. 3 muss auf Grund dieser Verschärfungen eine Möglichkeit für den Einsatz von Gegenständen für sicherheitspolizeiliche Maßnahmen (zB Einfangen eines herrenlosen Tieres oder kurzfristige Fixierung eines gefährlichen Tieres) eingeräumt werden, wobei klar ist, dass solche von den Ländern zu regelnde Tatbestände auf den Tierschutz im Sinne des Berücksichtigungsgebotes Bedacht zu nehmen haben. Eine weitere Ausnahme ist für Diensthunde und die Verwendung solcher Gegenstände durch Tierärztinnen und Tierärzte vorgesehen. **(4117/A XXVII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 4:

Es ist verboten, ein Tier durch ein anderes hetzen zu lassen.

Der Tatbestand der Z 4 umfasst jene Fälle, in denen der natürliche Jagdtrieb eines Tieres zum Hetzen eines anderen durch aktives Zutun des Menschen ausgenützt wird (zB der Halter eines Hundes veranlasst sein Tier, einer Katze hinterherzulaufen).

Die Veranstaltung von Tierkämpfen, welche nicht notwendigerweise ein Hetzen im obgenannten Sinn inkludiert, wird durch Z 5 verboten.

Das Hetzen von Tieren ist auch gemäß § 222 StGB verboten, welcher jedoch – anders als diese Bestimmung – einen qualifizierten Vorsatz verlangt. § 222 Abs. 1 Z 3 StGB pönalisiert das Hetzen eines Tieres auf ein anderes Tier mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide.

Das Treiben von Nutztieren unter fachgerechtem Einsatz zB von Hirtenhunden ist kein Hetzen im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung und demnach kein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei.

Das Treiben von Wild im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd fällt in den Geltungsbereich der Jagdgesetze der Länder.

Das Schärfen zum Beispiel von Wachhunden an lebenden Tieren (etwa Katzen) verstößt hingegen gegen das Verbot der Tierquälerei. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 5:

In Anlehnung an die Art. 15a B-VG – Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Art. 3 Abs. 2 lit. h) ist das Organisieren oder Durchführen von Tierkämpfen verboten.

Wettrennen sind keine Tierkämpfe. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 6:

Wie zum Beispiel auch in § 9 Abs. 2 des Tiroler Tierschutzgesetzes vorgesehen, ist die Veranstaltung von Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen verboten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 7:

In Entsprechung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Art. 3 Abs. 2 lit. r) ist das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, verboten.

Nach § 5 Abs. 2 Z 9 dürfen Tieren, die zu sportlichen Zwecken verwendet werden, bei der Ausbildung und dem Training keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 8:

Diese Bestimmung verbietet die Heranziehung von Tieren zu Filmaufnahmen, zur Werbung, zur Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen mit Nutzen für den Menschen, nicht aber für das Tier (zB Streichelzoo), wenn das Tier dabei Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ausgesetzt ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 9:

Um ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ausüben der Verantwortlichkeit hintanzuhalten, wird im gegebenen Zusammenhang auf offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst abgestellt.

Insbesondere dürfen Tieren, die zu sportlichen Zwecken verwendet werden, bei der Ausbildung und dem Training keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind.

Das Abverlangen von Leistungen, denen das Tier offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, in Notfällen (zB Gefahr für das Leben eines Menschen oder des Tieres) ist gerechtfertigt und damit kein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 10:

Diese Bestimmung verbietet – wie es auch in Art. 3 Abs. 2 lit. p der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich vorgesehen ist – insbesondere, ein Tier durch Verwahrung in abgeschlossenen Behältnissen, zB in einem Pkw, Temperaturen auszusetzen, die ihm Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen.

Gegen das Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verstößt aber auch, wer ein Tier durch Haltung im Freien zB praller Sonne, starkem Wind und Regen oder Kälte aussetzt und ihm solcherart Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 11:

Um ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ausüben der Verantwortlichkeit für Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst hintanzuhalten, wird im gegebenen Zusammenhang auf offensichtliches Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst abgestellt.

Das Vorsetzen von zB schimmeligem Futter vermag einem Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.

Das Verabreichen von Alkohol oder ähnlichen Mitteln an ein Tier als Partygag erfüllt ebenfalls den Tatbestand der Z 11. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 12:

Diese Bestimmung verbietet es, einem Tier zwangsweise Futter oder andere Mittel einzuverleiben, ohne dass dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist. Das so genannte Schoppen von Geflügel ist demnach verboten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 13:

Unter Vernachlässigung der Ernährung ist die Vernachlässigung der Fütterung, aber auch die Vernachlässigung der Tränkung zu verstehen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Nachdem der Tatbestand der Tierquälerei nicht nur durch die Vernachlässigung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung, sondern auch durch aktive (falsche) Gestaltung der Haltung erfüllt werden kann, soll diese Möglichkeit erfasst werden. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Abs. 2 Z 14:

Ausgesetzt oder zurückgelassen im Sinne dieser Bestimmung wird ein Tier dann, wenn es in eine hilflose Lage gebracht wird und in dieser Lage im Stich gelassen wird (zB Aussetzen eines Heimtieres in freier Wildbahn, Zurücklassen eines Heimtieres am Urlaubsort ohne Sicherstellung seiner Betreuung).

Auch § 222 Abs. 1 Z 2 StGB verbietet das Aussetzen eines Tieres, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 15:

Wer Tieren Gliedmaßen abtrennt (zum Beispiel lebenden Fröschen die Schenkel ausreißt oder sonst wie abtrennt), verwirklicht den Tatbestand des § 5 Abs. 2 Z 15. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 16:

Wie auch in Art. 3 Abs. 2 lit. j der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich vorgesehen, verstößt gegen das Verbot der Tierquälerei, wer Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 Z 17:

Da diese Handlungen für die Tiere auch dann mit Leiden und schweren Ängsten verbunden sein können, wenn diese nicht durch Verletzungen nachweisbar sind, wäre ein entsprechendes generelles Verbot vorzusehen. Ein Verbot der Sodomie ist im Strafgesetz seit 1971 nicht mehr enthalten, lediglich die Werbung für Unzucht mit Tieren ist durch § 220 StGB erfasst, wobei der Schutzzweck der Norm jedoch nicht den Schutz des Tieres vor geschlechtlichen Übergriffen bezweckt, sodass dieser hier verankert werden soll. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 3:

Abs. 3 stellt klar, in welchen Fällen jedenfalls kein Verstoß gegen Abs. 1 vorliegt.

Das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ist auch dann nicht ungerechtfertigt, wenn dies im Rahmen einer Notwehrhandlung im Sinne des § 3 StGB oder einer Notstandshandlung im Sinne des § 10 StGB erfolgt. Nicht gegen Abs. 1 verstößt demnach, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Wer einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3 Z 1:

Aus veterinärmedizinischen Gründen vorgenommene Maßnahmen eines Tierarztes (oder eines Landwirtes nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz) oder sonstige zum Wohl des Tieres vorgenommene Maßnahmen verstoßen nicht gegen Abs. 1, da in diesen Fällen nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3 Z 3:

Gemäß aller Landestierschutzgesetze sind Handlungen, die zur Schädlingsbekämpfung notwendig sind, erlaubt. Dementsprechend stellt auch Abs. 3 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes klar, dass Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind, nicht gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen. Von praktischer Bedeutung ist dieser Ausnahmetatbestand jedenfalls hinsichtlich der Bestandsregulierung bei Nagern, insbesondere Ratten und Mäusen. Diese Tiere gelten als Schädlinge, weil sie Nahrungskonkurrenten des Menschen und potentielle Krankheitsüberträger sind.

Nach Abs. 3 dürfen Handlungen, die den Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen, nur dann angewandt werden, wenn sie zur Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind, also, wenn etwa hygienische Maßnahmen nicht ausreichen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3 Z 4:

Maßnahmen im Rahmen der zweckorientierten Ausbildung von Diensthunden für die Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienst genügen ebenfalls dem Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung und verstoßen demnach nicht gegen Abs. 1.

Die Verwendung von so genannten elektrisierenden Teleimpulsgeräten und von Korallenhalsbändern im Zuge der Ausbildung (inklusive der Nachschulung) von Diensthunden der Sicherheitsexekutive durch besonders geschulte Personen ist zur Verwirklichung des Ausbildungsziels des kontrollierten und gezielten Einsatzes von Diensthunden im Ernstfall und damit im Interesse des Schutzes von Menschenleben unumgänglich und auch in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich. Entsprechendes gilt für die Ausbildung von Diensthunden des Bundesheeres.

Durch die Anwendung der genannten technischen Geräte und Hilfsmittel wird dem auszubildenden Diensthund nur im unbedingt notwendigen Ausmaß eine kurzfristige Beeinträchtigung zugefügt, die keinesfalls Leiden, Schäden oder schwere Angst verursacht.

In Z 4 ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass technische Geräte oder sonstige Hilfsmittel bei der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres nur von besonders geschulten Personen eingesetzt werden dürfen und dass dabei die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass der Einsatz von technischen Geräten oder sonstigen Hilfsmitteln in einer Weise zu erfolgen hat, die zur Ausbildung geeignet und erforderlich ist sowie den auszubildenden Diensthund am wenigsten beeinträchtigt.

Auf Grund der erforderlichen Detailregelungen verpflichtet Abs. 4 Z 2 zur Erlassung einer Verordnung betreffend die Diensthundausbildung. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Es soll klargestellt werden, dass durch den erforderlichen Einsatz und die Ausbildung von Diensthunden der Exekutive, des Bundesheeres oder der Zollwache, welche Tiere auch zu Schutzzwecken einsetzen und diese daher mit der erforderlichen Zuverlässigkeit führen müssen, der Tatbestand der Tierquälerei nicht erfüllt wird. Es muss jederzeit der Diensthundeführer in der Lage sein, das Tier zu kontrollieren, auch wenn durch Dritte versucht wird, das Tier in Angst zu versetzen. Es ist selbstverständlich, dass die betroffenen Ressorts im Rahmen von Ausbildungsrichtlinien und Erlässen sicherstellen, dass grundsätzlich sämtliche Aspekte des Tierschutzes einzuhalten sind. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Abs. 4:

Im Zusammenhang mit verbotenen Zubehör für die Hundeausbildung hat es sich als Schwäche des TSchG erwiesen, dass zwar Anwendung, Erwerb und Besitz dieser Geräte verboten sind, das Anbieten und der Verkauf bzw. das In-Verkehr-Bringen hingegen zulässig ist. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Verbotes ist es daher notwendig, auch das In-Verkehr-Bringen der inkriminierten Geräte zu verbieten. Was die

Gemeinschaftsrechtskonformität dieses Verbotes betrifft, so ist davon auszugehen, dass die dadurch bewirkte Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit vor dem Hintergrund der Judikatur des EuGHs gerechtfertigt ist, da es in nichtdiskriminierender Weise angewendet wird, für die Erreichung der angestrebten Zielsetzung unerlässlich ist und ein gelinderes Mittel nicht vorhanden ist. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Judikatur

Zu Abs. 1 – VwGH, 1.10.2019, Ra 2018/02/0321:

Täter einer Tierquälerei kann jedermann sein. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Tathandlung vom Tierhalter oder einem Dritten begangen wurde (vgl. auch ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 8).

Zu Abs. 1 – LVwG OÖ, 14.7.2017, LVwG-000215/16/Bi:

Die Vernachlässigung der Betreuung für eine Zeitspanne, die zum Entstehen des beschriebenen Kots/Harnmasse auf dem Boden der Rinderbuchten bis zur Höhe der Karpalgelenke der Tiere führte, zog aufseiten der Rinder nicht einfach nur bloßes Unwohlsein wegen Nässe und Gestank nach sich, sondern bedingte zunächst vom Zustand des Bodens her Rutsch- und damit Verletzungsgefahr sowie aufgrund Fehlens trockener Liegeflächen die fehlende Möglichkeit sich niederzulegen. Die Rinder waren somit gezwungen, entweder die ganze Zeit über zu stehen oder sich schließlich doch in das hohe Kot/Harnmisch zu legen, was zunächst zu einer Schmutzverkrustung der Haut führte, die wenig später in Hautirritationen und -schädigungen durch die ätzende Wirkung überging. Die Tiere litten auch unter Durchfall, bedingt durch die mangels Ausmistens latent vorhandenen Fäkalbakterien, die auch den Weg in den Verdauungstrakt der Tiere fanden. Durch das Belecken des Mauls gelangten sie auch in die Atmungsorgane der Tiere und bedingten den von Amtstierarzt beobachteten schleimig-eitrigen Nasenausfluss. Dass diese beschriebenen Zustände zum einen durch das dauernde Stehen auf rutschigem Boden und die fehlende Möglichkeit sich niederzulegen, körperliches Unbehagen hervorrufen, die als „Leiden“ zu qualifizieren sind, zum anderen bedingt durch die Coli-Bakterien im Verdauungs- und Respirationstrakt der Tiere in Krankheitssymptome wie Durchfall und Nasenausfluss übergehen, die „Schmerzen“ im Sinne des **§ 5 Abs. 1 TSchG** bedeuten, liegt auf der Hand, wobei sich eine Rechtfertigung dafür, die laut Bf in seiner anderweitigen Tätigkeit liegen soll, nicht erblicken lässt.

Zu Abs. 1 iVm 2 Z 13 – LVwG OÖ, 11.11.2024, LVwG-000714/8/BL:

Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier. Einem Tier können aber (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 1.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Der Bf hat den Rindern, wie im Sachverhalt festgestellt und von den Amtstierärzten schlüssig begründet, Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da er diese über einen längeren Zeitraum hinweg einer stark mangelnden Stallhygiene aussetzte, sodass es zu hochgradigen und großflächigen Verschmutzungen an den Tieren gekommen ist (inkl. Kotklettenbildung). Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen des erforderlichen Ausmistens des Stalles und entsprechendes Einstreuen) ist es zu den hochgradigen Verschmutzungen bei den Rindern gekommen, sodass der Bf damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm **§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 13 TSchG** erfüllt hat.

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (iZm Delikt 3) um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Schmerzen, Leiden und

Schäden auf der Schulebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung bereits aus vielen Vorgesprächen mit der belangten Behörde und den Amtstierärzten bekannt ist. Er hat aber nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Der Bf hat selbst eingeräumt, dass es in der Vergangenheit zu Missständen gekommen ist. Diese waren ihm somit auch durchaus bewusst. Das Vorbringen des Bf wonach es ihm selbst gesundheitlich nicht gut gegangen ist und der Saugroboter teilweise defekt war, entlasten den Bf subjektiv nicht. Es ist ihm ein schuldhaftes Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

Zu Abs. 1 – LVwG NÖ, 23.3.2015, LVwG-ZT-14-0016:

Sachverhalt: Nach dem Erhebungsbericht der Amtstierärztin zufolge hatte die Beschwerdeführerin sechs näher bezeichnete Hunde, darunter einen Doggen-Rüden gehalten. Diesem habe sie dadurch Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, dass sie die Unterbringung, Ernährung und Betreuung des Tieres insoweit vernachlässigt habe, als diese extrem abgemagert gewesen sei (43 kg), unter hochgradiger Augenentzündung und schwerer milbenbedingter Dermatopathie gelitten habe.

Ergebnis: Durch den veterinärmedizinischen Amtssachverständigen wurde festgehalten, dass dem verfahrensgegenständlichen Tier durch die Haltungsumstände Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden. Unerheblich ist dabei zum einen, ob dieser Zustand durch eine qualitativ oder quantitativ unzureichende Fütterung oder durch eine Unterlassung der erforderlichen tierärztlichen Behandlung erfolgte, zumal es Sache des Tierhalters ist, beides sicher zu stellen und jedenfalls eine der genannten Ursachen für den schlussendlich festgestellten Zustand des Tieres ausschlaggebend war (vgl. RIS Justiz RS0101372[T1]; RS0098710). Zum anderen vermag aber an der Strafbarkeit auch der Umstand nichts zu ändern, dass von einem vorsätzlichen Verhalten der Beschwerdeführerin nicht auszugehen ist, zumal für die gegenständliche Übertretung Fahrlässigkeit ausreicht. Eine solche ist aber schon insoweit anzunehmen, als die Verschlechterung des Ernährungs- bzw. Gesundheitszustandes für die Beschwerdeführerin jedenfalls erkennbar gewesen sein musste und unverzüglich zu entsprechenden Maßnahmen (Verbesserung des Futterangebots, Gewährung tierärztlicher Hilfe) hätte führen müssen.

Zu Abs 1 – LVwG Mistelbach, 12.2.2021, LVwG-S-78/001-2021:

Eine Zufügung negativer Erfolge iSd § 5 Abs. 1 TSchG ist aber nicht schlechthin unzulässig, sondern nur dann, wenn sie ungerechtfertigt ist, für sie also keine Rechtfertigungsgründe oder sachliche Rechtfertigungen vorliegen (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht³ § 5 Anm. 15). Wenngleich mit den vom Beschuldigten ins Treffen geführten Erziehungsmaßnahmen (zulässigerweise) negative Folgen idS verbunden sein können, hat dies vor dem Hintergrund der Zielbestimmung des § 1 TSchG auf verhältnismäßige Weise zu erfolgen (EBRV 446 BlgNR 22. GP 12). Ein mehrmaliges Eintreten auf das Tier kann jedenfalls nicht als adäquate und damit zulässige Erziehungsmethode angesehen werden.

Zu Abs. 1 – LVwG Niederösterreich, 26.11.2022, LVwG-S-2609/001-2022:

Gemäß § 5 Abs. 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Als Tathandlung kommt dabei grundsätzlich jedes objektiv sorgfaltswidrige Verhalten in Betracht, also jedes Verhalten, das von der Rechtsordnung missbilligt wird und für das Leben bzw. Wohlergehen von Tieren (sozial-inadäquat) gefährlich ist. Die objektive Sorgfaltswidrigkeit kann sich zunächst aus einem Verstoß gegen einschlägige Rechtsnormen (sog. Schutzgesetze) ergeben, zu denen u.a. auch jene des NÖ HundehalteG über die Verwahrung bzw. das Führen von Hunden zählen (vgl. dazu UVS NÖ 24.4.2019, Senat-BN-12-0003; LVwG NÖ 3.6.2020, LVwG-S-344/001-2020; 22.4.2022, LVwG-S-450/001-2022). [...]

Mit der Ansicht, dass Verhalten des Hundes könne ihm nur zugerechnet werden, wenn er diesen auf die Katze gehetzt und ihn solcherart als „Werkzeug“ oder verlängerten Arm eingesetzt hätte, verlässt der Beschwerdeführer völlig die herrschende Strafrechtsdogmatik. Diese Ansicht hätte notwendig zur Konsequenz, dass auch

Körperverletzungen durch Hundebiss strafrechtlich nur dann relevant wären, wenn der Hund geradezu auf eine andere Person gehetzt würde. Dass dies nicht zutreffen kann, ist aber evident. Demgemäß kann auch in einer mangelhaften Verwahrung ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten liegen, das eine (verwaltungs-) straf- und zivilrechtliche Haftung auslösen kann.

Zu Abs. 1 – LVwG NÖ, 19.8.2024, LVwG-S-1523/001-2024:

Das Verbot der Tierquälerei findet sich im § 5 Abs. 1 TSchG und wird durch die demonstrative Auflistung von verschiedenen Tathandlungen in Abs. 2 lediglich näher dargelegt. Die einzelnen, im § 5 Abs. 2 TSchG demonstrativ aufgezählten Tathandlungen stellen demnach keine selbstständigen, unter Strafe stehenden Tatbestände dar (VwGH 28.07.2010, 2009702/0344).

Grundsätzlich kann Täter einer Tierquälerei jedermann sein. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Tathandlung vom Tierhalter oder einem Dritten begangen wurde (VwGH 01.10. 2019, Ra 2018/02/0321). Das Verbot des Abs. 1 richtet sich grundsätzlich an jedermann, ohne dass es eines besonderen (rechtlichen oder tatsächlichen) Verhältnisses zum betroffenen Tier bedürfte. Dies gilt zunächst jedenfalls und uneingeschränkt hinsichtlich eines aktiven Tuns und verbietet es jedermann, aktiv Handlungen zu setzen, die eine der im Gesetz genannten Beeinträchtigungen herbeiführen können. Gegen dieses Verbot verstößt daher jeder, der ein Tier (ungerechtfertigt) schlägt, ihm verdorbenes Futter verabreicht oder ihm Körperteile abtrennt; auf eine allfällige Haltereigenschaft kommt es nicht an (vgl. Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1: TSchG - Tierschutzgesetz, § 5 Rz 3)

Im gegenständlichen Fall wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, einem Jäger die Tötung des Rehes durch seine Intervention unmöglich gemacht zu haben, die angelastete Tathandlung besteht daher in einer „Intervention“. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich, dass damit eine verbale Auseinandersetzung und das im Weg stehen beschrieben wird. Diese - dem Beschwerdeführer angelastete aktive Tathandlung („Intervention“) ist per se nicht geeignet, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Das im gegenständlichen Fall beschriebene Unterbleiben der (leidensverkürzenden) Tötung des Rehes während eines aktenkundigen Zeitraumes von etwa 30 Minuten stellt eine Unterlassungshandlung durch den allenfalls handlungsverpflichteten Jäger dar. [...]

Da sich weder aus dem gesetzlichen Tatbestand des § 5 Abs. 1 leg. cit noch aus anderen Bestimmungen ergibt, dass die Unterlassung bestimmter Handlungen strafbar sein soll, wenn sie nicht durch den Tierhalter oder den Garanten erfolgt, ist die Tathandlung der Tierquälerei durch eine Unterlassungshandlung eines Dritten nicht verwirklicht. Somit kann im Hinblick auf den gegenständlichen Beschwerdefall festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf das gequälte Reh, ein Wildtier, nicht als Tierhalter gemäß § 4 Z. 1 TSchG anzusehen ist. Eine anderweitige Bestimmung im Zusammenhang mit dem Verbot der Tierquälerei im Tierschutzgesetz, welche die Unterlassung bestimmter Handlungen unter Strafe stellt und für den gegenständlichen Sachverhalt in Betracht kommen könnte, findet sich nicht (Ein Dritter ist nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, verletzt aufgefundenes, leidendes Wild zu töten.).

Zu Abs. 2 Z 1 – LVwG NÖ, 12.3.2024, LVwG-AV-2550/001-2023:

Zur Qualifikation eines Qualzuchtmerkmals bedarf es einer mit Schmerzen, Schäden oder Leiden verbundenen, messbaren Veränderung am Tier [vgl § 5 Abs 2 Z 1 TSchG und Herzog et al, Gutachten zur Auslegung des § 11b des deutschen Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen), 5]. Unter Qualzuchtmerkmale zu subsumieren sind damit jene zuchtbedingten sich im Sinne des § 5 Abs 1 TSchG negativ auf das Tier auswirkenden morphologischen oder physiologischen Veränderungen, die sich mittels klinischer Untersuchung oder bildgebender Verfahren manifestieren lassen [...].

Die bei einem Tier gegebene genetische Veränderung, die erst bei Verpaarung zur Manifestation eines Erbfehlers führt, ist in der Zucht relevant, da durch die Trägerschaft des rezessiv genetischen Defekts bei klinischer Gesundheit reinerbige Merkmalsträger in der Nachkommenschaft entstehen können. Ein Ausstellungsverbot dieser Tiere, die selbst keine Merkmalsträger sind und damit keine Qualzuchtmerkmale aufweisen, kann daraus nicht resultieren.

Zu Abs. 2 Z 1 – VwG Wien, 27.1.2025, GZ: V W-001/024/12788/2024-9:

Die Frau des Beschwerdeführers hat daher Züchtungen mit Tieren vorgenommen, die genetische Anomalien aufweisen („Peke-Faces“) und bei denen auf Grund der genetischen Anomalien vorhersehbar war, dass sie für die Nachkommen dieser Tiere mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, weil nämlich bei solchen Tieren aus veterinärmedizinischer Sicht typischerweise nicht nur vorübergehend der Tränenabfluss und die Tränenproduktion als physiologische Abläufe wesentlich beeinträchtigt sind, sondern auch eine erhöhte Verletzungsgefahr steht und Bindehautentzündungen auftreten. Festzuhalten ist, dass die Aufzählung in § 5 Abs. 2 TSchG lediglich demonstrativ ist (siehe RV 291 der Beilagen XXIII. GP)

Schließlich ist noch darauf zu verweisen, dass die Frau des Beschwerdeführers ausweislich der Feststellungen nicht durch eine laufende Dokumentation nachweisen konnte, dass durch züchterische Maßnahmen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden konnten. Die Strafbarkeit ist sohin nicht ausgeschlossen (sh § 44 Abs. 17 TSchG).

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien hat der Beschwerdeführer durch Rat und Tat einen Beitrag geleistet, in dem er in Sachen Katzengentik beraten hat (Anm.: Der Beschwerdeführer ist Biologe) und auch, indem er den auf ihn registrierten Kater „A“ zur Verfügung gestellt hat. In seiner Unterstützung bei der Geburt der Kitten ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien kein Beitrag zur Qualzucht zu erblicken, da in der Verhandlung nicht hervorgetreten ist, dass er diese Unterstützung zu Zwecken kurznasiger Kitten leistete, sondern, weil ihm die gebärenden Katzen am Herzen lagen.

Zu Abs. 2 Z 3 lit. a – LVwG Vorarlberg, 16.4.2014, LVwG-1-522/E13-2013:

„elektrisierende Dressurgeräte“:

Das generelle Verbot der Verwendung elektrisierender Dressurgeräte im TSchG stellt keine Gleichheitswidrigkeit dar. Die Wertung betreffend die Formen der Tierquälerei liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Der Schutz der Tiere vor der Verwendung solcher Dressurgeräte steht im öffentlichen Interesse. Eine Gleichstellung elektrisierender Dressurgeräte ua. mit Stachelhalsbändern ist nicht gleichheitswidrig und keine Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit. (VfGH, 18.6.2007, G220/06, SlgNr. 18150)

„Stachelhalsbänder“:

Stachelhalsbänder sind Halsbänder, die an der Innenseite mit Stacheln versehen sind, die durch Zug – unabhängig ob dieser von Menschen oder Tier ausgeübt wird – zusammengezogen werden und zu starken Schmerzen, möglicherweise Verletzungen im Halsbereich führen (vgl. Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (Hg), österreichisches Tierschutzrecht, Band 1, 2. Auflage, Wien 2006, Seite 42 letzter Absatz).

Stachelhalsbänder sind Gegenstände, die gemäß **§ 5 Abs. 2 Z 3 lit. a TSchG** nicht verwendet werden dürfen. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 TSchG ist somit das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Stachelhalsbändern verboten. Dieser Wortlaut erlaubt es nicht, das Verbot auch auf die Bestandteile (Glieder) eines Stachelhalsbandes auszudehnen. Ein Stachelhalsband ist etwas anderes als ein Glied oder mehrere Glieder, aus denen ein Stachelhalsband besteht. Ein Bestandteil (oder mehrere Bestandteile) eines Stachelhalsbandes können daher nicht als Stachelhalsband angesehen und bezeichnet werden. [...] Selbst bei einer weiten Auslegung des Begriffes "Stachelhalsband" können die einzelnen Glieder nicht darunter subsumiert werden.

Im Unterschied zu anderen gesetzlichen Regelungen (zB § 2 Abs. 2 Waffengesetz) enthält das TSchG keine ausdrückliche Regelung, wonach das Verbot des § 5 Abs. 4 auch auf Teile jener Gegenstände anzuwenden ist, deren Verwendung in § 5 Abs. 2 Z 3 TSchG verboten wird. [...]

Zu Abs. 2 Z 3 – LVwG Steiermark, 20.09.2019, LVwG 30.6-1486/2019-6:

Unter elektrisierenden Dressurgeräten im Sinne des **§ 5 Abs 2 Z 3 TSchG** sind alle Vorrichtungen zu verstehen, die dem Tier direkt oder indirekt (z.B. über Funksignale) elektrische Reize versetzen; darunter fallen neben Teleimpuls- bzw. Teletaktgeräten z.B. auch elektrisierende Schutzärmel sowie stromführende Peitschen und Sporen im Pferdesport. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungskonformität des Verbotes elektrisierender Dressurgeräte bestätigt und festgestellt, dass die „Wertung betreffend Formen der Tierquälerei im

rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (liege)“ und auch sogenannte Niedrigstrom-Impulsgeräte unter das ex lege geltende Verbot fallen (VfGH 18.06.2007, G 220/06). [...]

Die Beschwerdeführerin selbst legt im Beschwerdeschriftsatz dar, dass „F“ einmal einen Schock abbekommen sollte, sich das sofort merken würde und die Grenze einhalten würde, um keinen weiteren Schock zu bekommen. Die Beschwerdeführerin beschreibt somit selbst das eingeführte elektrisierende Dressurgerät der Marke PetSafe erworben und besessen und dieses auch verwendet zu haben.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass es sich bei dem von ihr verwendeten elektronischen Dressurgerät der Marke PetSafe um ein, mit einem elektrischen Weidezaun vergleichbares Gerät, handle, ist unzutreffend, weil Hunde einerseits offenkundig keine Weidetiere sind und andererseits ein Weidezaun keine elektrisierenden Geräte am Tier erfordert.

Auch fallen elektrisch geladene Weidezäune nicht unter den Begriff „Dressurgerät“, da sie nicht darauf abzielen, Verhaltensänderungen bei den Tieren herbeizuführen (vgl. VfGH 18.06.2007, G 220/06) und es den Tieren zudem möglich ist, dem elektrischen Reiz auszuweichen. Eine vergleichende Betrachtung elektrisierender Dressurgeräte für (hier) Hunde und elektrischer Weidezäune unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes scheidet schon angesichts ihrer andersartigen Funktion und des nicht vergleichbaren Anwendungsbereiches aus.

§ 5 Abs 4 TSchG verbietet den Erwerb und Besitz, sowie das In-Verkehr-Bringen von Gegenständen im Sinne des Abs 2 Z 3 lit a; das Verbot gilt für jedermann.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vorliege, ist unzutreffend, da es laut § 5 Abs 2 Z 3 lit a TSchG verboten ist elektrisierende Dressurgeräte zu verwenden.

Weiters ist auch das In-Verkehr-Bringen deren Erwerb und Besitz nach § 5 Abs 4 TSchG verboten.

Es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche Tatvorwürfe, wobei dies auch durch die unterschiedlichen Strafraumen (§ 38 Abs 1 und § 38 Abs 3 TSchG) zum Ausdruck kommt.

Es liegen somit zwei voneinander getrennt zu bestrafende Verwaltungsübertretungen vor. [...]

Zu Abs. 2 Z 3 lit. c – LVwG NÖ, 4.4.2022, LVwG-S-390/001-2022:

Nach **§ 5 Abs. 2 Z 3 lit. c TSchG** verstößt entgegen Abs. 1 dieser Bestimmung, wer Halsbänder mit einem Zugmechanismus verwendet, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann. Eine Verwendung liegt dabei im bestimmungsgemäßen Gebrauch eines solchen Halsbandes. Dieser bestimmungsgemäße Gebrauch besteht wiederum (wie sich bereits aus der Umschreibung der Funktionsweise ergibt) darin, dass durch einen allfällig erfolgenden Zug (mag er durch das Tier selbst, mag er durch den Hundeführer ausgeübt werden) Einfluss auf das Verhalten des Tieres geübt wird. Dies würde Feststellungen dahingehend voraussetzen, dass der Zugmechanismus im Tatzeitraum zumindest ausgelöst werden konnte. Anhaltspunkte, die derartiges mit einer im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit annehmen lassen, lassen sich aber dem vorliegenden Akt nicht entnehmen und kann den Angaben des Zeugen D, man habe das Halsband nur in der Slowakei verwendet, auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht entgegengetreten werden. Der Beschwerde war der insoweit – im Zweifel – Erfolg beschieden.

Zu Abs. 2 Z 9 – VwG Wien, 2.7.2019, VGW-101/042/11677/2018-9:

Gemäß § 5 Abs. 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 2 TSchG verstößt gemäß **§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG** jedenfalls, wer einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind. (...) Im Übrigen ist ein einzurichtendes Kontrollsystem nicht erst dann gerechtfertigt, wenn es zuvor zu massiven Verletzungen des durch das Kontrollsystem hintanzuhaltenden öffentlichen Interesses gekommen ist. Vielmehr liegt der Zweck eines Kontrollsystems darin, einen künftigen Verstoß gegen ein öffentliches Interesse möglichst zu unterbinden. Dieser Zweck wird auch dann verfolgt, wenn bislang das verfolgte öffentliche Interesse beachtet worden ist. Schon in Hinblick auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 9 TSchG kann es nicht zweifelhaft sein, dass ein Trabrennveranstalter Sorge zu tragen hat, dass einem zum Bewerb antretenden Pferd nicht im konkreten Fall übermäßige, und damit Schmerzen, Leiden und potentiell auch

Schäden und Angst bewirkende Leistungen abverlangt werden. Dass eine Überforderung eines Rennpferdes jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn dieses nicht die erforderliche Gesundheit und Konstitution für das Rennen aufweist, sollte unstrittig sein.

Zu Abs. 2 Z 11 –VwGH, 29.04.2008, 2007/05/0125 und 2007/05/0128:

Beweiswürdige Überlegungen hinsichtlich der Angaben über die Qualität des verfütterten Obstes fehlen; schließlich wurde dem Beschwerdeführer nur die Verfütterung von "nicht mehr verkäuflichem und aussortiertem Obst" vorgeworfen. Daraus kann ohne weitere Feststellungen aber noch nicht abgeleitet werden, dass die Aufnahme solcher nicht mehr verkäuflichen Nahrungsmittel offensichtlich zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst führte. [...] Möglich wäre aber angesichts des hier vorliegenden Sachverhalts auch ein Abstellen auf die Quantität der verfütterten Nahrungsmittel. Denkbar wäre, dass die von den Tieren aufgenommene Menge an Nahrungsmitteln so groß war, dass mit einer Aufnahme dieser Quantität offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst der Tiere verbunden war. Konkrete Feststellungen dazu, welche Menge im Durchschnitt von einem Tier aufgenommen wurde, fehlen aber; der Beschwerdeführer gibt eine Menge von 1 kg bis 1,5 kg/Pferd an. Für die Annahme, dass eine solche Menge bereits ausreicht, um von einem offensichtlich zu gesundheitsbeeinträchtigenden Zuständen der Tiere führenden Fütterungsvorgang sprechen zu können, fehlen aber nähere Feststellungen und Überlegungen im angefochtenen Bescheid. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Amtssachverständige eine Menge von 1 kg als tolerierbar erachtet hat. Es fehlen daher - offenbar ausgehend von einer unzutreffenden Rechtsansicht - ausreichende Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde zur "Offensichtlichkeit," auf die § 5 Abs. 2 Z 11 TSchG abstellt.

Dazu kommt, dass § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG ein Verhalten entgegen **§ 5 Abs. 2 Z 11 TSchG** nur dann unter Strafe stellt, wenn es tatsächlich zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst der Tiere gekommen ist. Ob dies der Fall war, wurde aber nicht festgestellt; dazu fehlen Aussagen auf fachlicher Ebene. Der von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige schilderte zwar die Folgen der Aufnahme einer zu großen (über 1 kg) Menge von Obst und Gemüse und bejahte die Frage, ob durch das Vorsetzen von Bananen, Äpfeln, Karotten, Tomaten, Birnen und Trauben mit fortgeschrittenem Reifegrad Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden könne. Dass dies auch tatsächlich geschehen sei, wird aber nicht festgehalten.

Zu Abs. 2 Z 13 – LVwG NÖ, 16.1.2025, LVwG-S-2558/001-2024:

Als Tathandlung iSd **§ 5 Abs 2 Z 13 TSchG** kommt jede Vernachlässigung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung von Tieren in Betracht, soweit nicht eine speziellere Norm Platz greift (Herbrüggen/Wessely, österreichisches Tierschutzrecht – Band 13 [2021] § 5 TSchG Rz 17 m). Erfasst werden davon insbesondere Verstöße gegen die Pflicht nach § 15 TSchG, soweit sie negative Erfolge iSd § 5 Abs 1 TSchG nach sich ziehen. [...]

§ 6 Verbot der Tötung

- (1)** Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.
- (2)** Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.
- (2a)** Das Schreddern von lebendigen Küken ist verboten. Ebenso ist das Töten lebensfähiger Küken verboten, sofern diese nicht der Futtergewinnung dienen. Dieser Verwendungszweck ist jederzeit auf Verlangen von der Brüterei der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen.
- (2b)** Im Falle einer Anwendung einer Methode zur Früherkennung des Geschlechts während der Brut und der Aussortierung von Küken im Embryonalstadium ist dies ab dem siebenten Bebrütungstag nur mit Betäubung erlaubt. Nach dem 14. Bebrütungstag ist die Aussortierung verboten.
- (2c)** Die Tötung sowie das Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich offensichtlich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zweck der Schlachtung nicht entgegenstehen.
- (3)** Die Tötung von Tieren zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur an wissenschaftlichen Einrichtungen und nur insoweit zulässig, als sie für den angestrebten Zweck unerlässlich ist und nicht durch alternative Methoden ersetzt werden kann.
- (4)** Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte

erfolgen. Dies gilt nicht

1. für die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren (§ 32),
 2. für die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Abs. 3,
 3. für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung,
 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen,
 5. für die fachgerechte Tötung von Tieren zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 oder aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen nach Anordnung der zuständigen Behörde durch besonders ausgebildete Personen. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art und den Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten der besonders ausgebildeten Personen erlassen.
- (5) Die rituelle Schlachtung von Tieren außerhalb von gemäß § 32 Abs. 4 zugelassenen Schlachthanlagen oder ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 32 Abs. 5 ist verboten.**

Erläuterungen

zu Abs. 1:

Die Landestierschutzgesetze verbieten das „mutwillige“ Töten von Tieren. Neben dem Terminus „mutwillig“ (§ 2 Abs. 2 des NÖ Tierschutzgesetzes) finden sich auch die Wortfolgen „in qualvoller Weise“ (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes), „ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund“ (§ 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder „ohne vernünftigen Grund“ (§ 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes).

Diese Bestimmung verbietet das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund. Die Tötung eines Tieres erfolgt – wie es etwa § 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes ausdrücklich vorsieht – insbesondere dann ohne vernünftigen Grund, wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft.

Der durch das StRÄG 2002 in den § 222 StGB neu eingefügte Abs. 3 pönalisiert das mutwillige Töten (nur) von Wirbeltieren, wobei nach den Erläuterungen zur zugrundeliegenden Regierungsvorlage (1166 BlgNR XXI. GP) dabei an Fälle im Zusammenhang mit „Satanskulten“, mit Tierpornographie oder in denen die Tat schlicht aus Lust am Töten gesetzt worden ist, gedacht werden kann. Demgegenüber schützt § 6 Abs. 1 – dem Standard der Landestierschutzgesetze entsprechend – jedes Tier vor Tötung ohne vernünftigen Grund.

Zur Schädlingsbekämpfung (zB im Zusammenhang mit Insekten, Schadnagern) oder zur Bekämpfung von Seuchen (die zB durch Ratten oder Tauben verbreitet werden können) unerlässliche Maßnahmen sind nicht verboten. Die Tötung darf dabei aber nicht in qualvoller Weise erfolgen, das heißt sie hat möglichst rasch und schmerzlos zu erfolgen.

Das Töten von Tieren in qualvoller Weise ist unter den Tatbestand des § 5 dieses Bundesgesetzes zu subsumieren. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

zu Abs. 2:

Wie bereits in Art. 3 Abs. 2 lit. t der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich aus Gründen des Tierschutzes und aus kulturellen Gründen vorgesehen, ist es auch nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten (Hundefett, Katzenfell etc.) zu töten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

zu Abs. 2a-2c:

Der Punkt des Regierungsprogramms „Verbot des Schredderns von lebendigen Küken“ wäre hiermit umgesetzt. Darüber hinaus wird die Tötung lebensfähiger Küken, sowie – im Falle der Durchführung einer geschlechtlichen Früherkennungsmethode – die Aussortierung von Küken im Embryonalstadium zweckgebundenen und zeitlichen

Beschränkungen unterworfen.

Das Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) untersuchte im Rahmen eines Gutachtens Fragestellungen rund um die Schlachtung von trächtigen Nutztieren in der Europäischen Union. Die Experten waren sich einig, dass Tierföten in den ersten zwei Dritteln der Tragezeit keine Schmerzen, Leiden oder Unbehagen empfinden, da sich die entsprechenden anatomischen und neurologischen Strukturen erst im letzten Trächtigkeitsdrittel entwickeln. Für das letzte Drittel der Tragezeit konnte die Empfindung von Schmerzen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus Tierschutzsicht wäre daher ein entsprechendes Verbot der Tötung und der Verbringung zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich im letzten Drittel der Gravidität befinden, umzusetzen. Die Durchführung einer Trächtigkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich, es sollen nur offensichtlich trächtige Tiere nicht zur Schlachtung verbracht werden, wobei jedoch von einer entsprechenden Sorgfalt des Tierhalters auszugehen ist. **(2586/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

zu Abs. 3 und 4:

Das wissentliche Töten von Wirbeltieren bleibt grundsätzlich dem Tierarzt vorbehalten, um die fachkundige und tierschutzgerechte Tötung sicherzustellen. Wissentlich erfolgt (unter Zugrundelegung der Legaldefinition des § 5 Abs. 3 StGB betreffend die Vorsatzform der Wissentlichkeit) das Töten dann, wenn die tötende Person den Tod des Tieres nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

Vom Tierärzteevorbehalt ausgenommen sind nur die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren sowie die fachgerechte Schädlingsbekämpfung. Aber auch in Fällen (zB Unfälle, Naturkatastrophen), in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen, darf eine Person, die kein Tierarzt ist, Wirbeltiere wissentlich töten. Schließlich ist auch die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Abs. 3 nicht Tierärzten vorbehalten. Zoologen mit entsprechender Zusatzqualifikation und Humanmediziner sind ebenso wie das Personal von Schlachthöfen in der Lage, ein Wirbeltier fachgerecht zu töten. Allerdings ist die Tötung von Tieren zu Demonstrationszwecken im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung – wie etwa auch im deutschen Tierschutzgesetz (§ 10) - auf jene Fälle zu beschränken, in denen der angestrebte und gerechtfertigte Zweck nicht durch Alternativmethoden erreicht werden kann. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

zu Abs. 1 – LVwG NÖ, 29.11.2017, LVwG-S-2312/001-2017:

Die Beurteilung des Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ (iSd **§ 6 Abs. 1 TSchG**) setzt eine gesamthafte Güter - bzw. Interessenabwägung voraus, d.h. dass das Interesse an der Tötung des Tieres den Interessen des Tieres bzw. des Tierschutzes gegenüberzustellen ist. (...) Ökonomische Gründe allein, wie z. B. Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnis oder das Streben nach Gewinnmaximierung sind nicht geeignet, die Anforderungen an das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ (iSd **§ 6 Abs. 1 TSchG**) zu erfüllen. Der Grund für die Tötung eines Tieres muss triftig, einsichtig, von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein und schwerer wiegen als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Der Zweck, der mit der Tötung des Tieres erreicht wird, darf weder rechtswidrig sein noch gegen die guten Sitten verstoßen und muss die Tötung als Mittel zur Erreichung eines als legitim beurteilten Zwecks geeignet und erforderlich sein. [...]

Keinesfalls rechtfertigt nach Ansicht des Gerichts das aggressive Verhalten des Hundes ohne nähere Abklärung der Ursache der Tierärztin gegenüber den Wunsch nach der Tötung des Tieres auszusprechen. [...]

Keinesfalls hätte der B. ohne veterinärfachlicher Abklärung eine Euthanasie anordnen dürfen, lediglich um Kosten zu sparen. [...]

Das Tier töten zu lassen, um die dreijährige Tochter zu schützen, stellt nach Ansicht des Gerichtes ebenso keinen vernünftigen Grund dar, weil – wie oben ausgeführt – vorerst die Ursache abzuklären gewesen wäre, um sodann das Verhalten zu therapieren oder aber – eine Abgabe des Tieres zu erwägen.

zu Abs. 4 – VwGH, 5.5.2017, Ra 2015/02/0107:

Vielmehr stellt die - die Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen **§ 6 Abs. 4** ausschließende - Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 4 Z 4 leg. cit. ausschließlich auf den Tatzeitpunkt ab und setzt bereits nach dem Gesetzeswortlaut (nur) voraus, dass – zum angelasteten Tatzeitpunkt – eine rasche Tötung des Tieres unbedingt erforderlich war, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

§ 7 Verbot von Eingriffen an Tieren

(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere

- 1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,*
- 2. das Kupieren des Schwanzes,*
- 3. das Kupieren der Ohren,*
- 4. das Durchtrennen der Stimmbänder,*
- 5. das Entfernen der Krallen und Zähne,*
- 6. das Kupieren des Schnabels,*
- 7. das Entfernen der Vibrissen sowie das Kürzen der Vibrissen aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen.*

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

- 1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder*
- 2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.*

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD-Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

- 1. von einem Tierarzt oder*
- 2. von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD-Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 64 Abs. 2 des Tierarzneimittelgesetzes – TAMG, BGBl. I Nr. 186/2023, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.*

*(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.
(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch Art. I Z 7, BGBl. I Nr. 130/2022)*

(6) Das aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen vorgenommene Tätowieren oder Verfärben von Haut, Federkleid oder Fell ist verboten, sofern es sich nicht um eine Maßnahme zur fachgerechten Tierkennzeichnung handelt.

Erläuterungen

zu Abs. 1:

Diese Bestimmung verbietet Eingriffe (das sind gemäß § 4 Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers (zB auch Organe) oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen), die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung (zum Zwecke der Identifikation) von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen. Diese aus der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991 S. 33 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/93/EG, ABl. Nr. 316 S. 36 (Anhang, Kapitel I, Z 8) entlehnte allgemeine Umschreibung von verbotenen Eingriffen erweist sich als auch auf andere Tiere sinnvoll anwendbar.

Mit § 7 werden auch Vorgaben des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000 umgesetzt. Art. 10 Abs. 1 dieses Übereinkommens normiert: Chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äußeren Erscheinung eines Heimtiers oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken sind verboten, insbesondere a) das Kupieren des Schwanzes, b) das Kupieren der Ohren, c) das Durchtrennen der Stimmbänder, d) das Entfernen der Krallen und Zähne.

Anders als der zitierte Artikel statuiert diese Bestimmung nicht nur in Bezug auf Heimtiere, sondern in Bezug auf alle durch dieses Bundesgesetz geschützten Tiere ein Verbot von Eingriffen zur Veränderung der äußeren

Erscheinung eines Tieres oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken. Darüber hinaus wird ausdrücklich klargestellt, dass Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres und das Kupieren des Schnabels verboten sind. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

zu Abs. 2 Z 1 und 2:

In Anlehnung an Art. 10 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren sind Ausnahmen vom Verbot von Eingriffen nach Abs. 1 gestattet zur Verhütung der Fortpflanzung. Des Weiteren sind Ausnahmen vom Verbot von Eingriffen gestattet, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

zu Abs. 1 Z 7:

Mit der letzten Novelle des TSchG durch BGBl. I Nr. 130/2022 wurde das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen als verbotener Eingriff festgelegt. Nun soll klargestellt werden, dass lediglich das gänzliche Entfernen der Vibrissen absolut verboten, jedoch das Kürzen nur aus rein ästhetischen oder kommerziellen Gründen verboten ist, weil das Kürzen von Vibrissen bei gewissen Fellstrukturen aus hygienischen Gründen unvermeidbar sein kann.

zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 10 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren umgesetzt, der Folgendes vorsieht:

Eingriffe, bei denen das Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen nur unter Betäubung von einem Tierarzt oder unter seiner Aufsicht vorgenommen werden.

Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können von einer Person vorgenommen werden, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sachkundig ist.

Inhaltlich ist § 7 Abs. 3 auch an Art. 3 Abs. 2 lit. b der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich angelehnt.

Zusätzlich zum Tierärztevorbekalt und zur Betäubungspflicht schreibt diese Bestimmung in Bezug auf schmerzhafte Eingriffe auch die postoperative Schmerzbehandlung vor. Abweichendes kann sich aus der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 ergeben.

Eine Betäubung ist jedenfalls nicht erforderlich, wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Im Nutztierbereich kann in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 bei Eingriffen vom grundsätzlichen Gebot der wirksamen Betäubung und postoperativen Schmerzausschaltung ebenso eine Ausnahme erfolgen, wie vom Gebot den Eingriff ausschließlich durch Tierärzte vorzunehmen. Bisher war jedoch umstritten, ob eine Regelung möglich ist, bei der zwar die notwendige Betäubung durch den Tierarzt erfolgen kann, der Eingriff selbst aber durch eine sachkundige Person vorgenommen wird. Um das grundsätzliche Schmerzausschaltungsgebot jedenfalls – auch bei Berücksichtigung der ökonomischen Gegebenheiten – umsetzen zu können, ist dies klarzustellen. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Betäubung auch durch vom TGD-Tierarzt zugezogene Hilfspersonen vorgenommen werden kann, sofern dies in einer Verordnung nach TAKG vorgesehen ist. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

zu Abs. 5:

Durch das Ausstellungsverbot von kupierten Hunden, an denen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, soll der Anreiz für den sogenannten „Kupiertourismus“ bzw. das illegal nach wie vor verbreitet Kupieren von bestimmten Hunderassen verringert werden. Das Verbot gilt für die Ausstellung aller – auch nicht in Österreich gehaltener – Hunde, an denen Eingriffe, die nach dem in Österreich geltenden Recht verboten sind, vorgenommen wurden. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

zu Abs. 6:

Das Tätowieren und die Verfärbung von Haut, Federkleid oder Fell lediglich aus modischen, dem wechselnden menschlichen Schönheitsempfinden unterworfenen Motiven, sollen verboten werden. Derartige Maßnahmen zur fachgerechten Kennzeichnung von Tieren bleiben unberührt. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Judikatur

Zu Abs. 1 Z 7 – VwGH, 18.11.2024, Ro 2022/02/0016-5:

Nach dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegenden Sachverhalt sind die Tasthaare (sog. Vibrissen) ein empfindlicher Körperteil und stellt das Kürzen derselben eine Maßnahme dar, die zur vorübergehenden Beschädigung eines empfindlichen Teils des Körpers führt. Insofern handelt es sich dabei um einen Eingriff nach § 4 Z 8 Tierschutzgesetz.

Das Kürzen der Tasthaare (sog. Vibrissen) diene weder therapeutischen oder diagnostischen Zielen noch der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften. Durch den Eingriff, nämlich das Kürzen der Tasthaare, kam es auch zu einer Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes des Tieres (§ 7 Abs. 1 Z 1 TSchG), weshalb das Kürzen der Vibrissen einen gemäß § 7 Abs. 1 TSchG (auch in der Stammfassung) verbotenen Eingriff an Tieren darstellte.

Die vom Verwaltungsgericht in seiner Zulässigkeitsbegründung angesprochene Unterscheidung in vorübergehende oder dauernde Beeinträchtigung des Tieres durch den Eingriff wird vom Gesetz im gegebenen Zusammenhang nicht vorgenommen. Für eine Einschränkung auf zeitlich befristete Veränderungen reichen die in § 7 Abs. 1 TSchG angeführten Beispiele nicht aus, weil schon die hier in Rede stehende Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausschließlich zu einer bleibenden Beschädigung eines empfindlichen Körperteiles führen muss. Darüber hinaus ist nicht nachgewiesen, dass alle übrigen in § 7 Abs. 1 TSchG demonstrativ (arg.: insbesondere) genannten Beispiele zu einer dauernden und nicht reversiblen Beschädigung des Tieres führen. Überdies spricht auch die in § 4 Z 8 TSchG enthaltene Definition des Eingriffs zeitlich undifferenziert von einer Beschädigung eines empfindlichen Teils des Körpers. Das hier vorliegende Kürzen der Tasthaare ist sohin vom Wortlaut des § 7 Abs. 1 Z 1 TSchG erfasst, wie ihn auch das Verwaltungsgericht zutreffend seinem Erkenntnis zugrunde legte.

Zu Abs. 1 – LVwG OÖ, 11.11.2024 LVwG-000714/8/BL:

Bei der Kontrolle am 9.1.2024 hatte die Kuh mit der Ohrmarken-Nummer AT F einen Nasenring eingezogen. Diesen Nasenring hat der Bf selbst angebracht, um die Kuh daran zu hindern bei den anderen Milchkühen zu saugen. Normalerweise verwendet er dafür einen Plastikring, wobei das bei dieser Kuh keine Abhilfe geschaffen hat. [...] Da der Bf an einer Kuh einen unerlaubten Eingriff iSd **§ 7 Abs. 1 bzw. 2 TSchG** vorgenommen hat, da das Einziehen eines Nasenringes entsprechend Anlage 2, Punkt 2.8. der 1. Tierhaltungsverordnung nur bei Zuchtstieren erlaubt ist, war iSd § 38 Abs. 1 Z 3 TSchG eine Verwaltungsstrafe vorzuschreiben.

§ 8 Verbot der Weitergabe, des Erwerbs sowie des Imports bestimmter Tiere

(1) Es ist verboten, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder zu erwerben. Der Erwerber hat ein solches Tier unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.

(2) Es ist verboten, Tiere, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, mit Qualzuchtssymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln oder weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft.

(3) Der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im

Wege der Erbschaft. Das Verbringen von Tieren ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Erläuterungen

So wie Art. 3 Abs. 2 lit. m der – den Landestierschutzgesetzen zu Grunde liegende – Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich verbietet es auch das Tierschutzgesetz des Bundes, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder erwerben. Unter Qualen sind eine gewisse Zeit andauernde erhebliche Beeinträchtigungen des betroffenen Tieres zu verstehen. Weiters ist geregelt, was mit solchen Tieren zu geschehen hat. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Der Vollzugsbeirat thematisierte in seiner 20. Sitzung, dass nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 5 TSchG auch die Weitergabe von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen bzw. abgenommenen kupierten Hunden durch die Behörde selbst oder durch inländische Tierheime verboten sei. Da dies jedoch nicht die Intention des Gesetzgebers war (vgl. GZ: BMG-74100/0007-II/B/10/2013), wäre klarzustellen, dass die Vermittlung und Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren gemäß § 8a Abs. 2 Z 5 vom Weitergabeverbot des § 7 Abs. 5 ausgenommen ist. Dieselbe Ausnahme soll für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen rechtlich verankert werden.

Aus systematischen Erwägungen soll das Verbot des Imports, des Erwerbs, der Vermittlung, der Weitergabe und der Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sowie von Hunden, an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, sowie die zuvor genannten Ausnahmen in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 aufgenommen werden.

In der 43. Sitzung des Tierschutzrates vom 18. 11. 2021 wurde das Verbot des Abbildens bzw. dem Einsatz und der Verwendung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung empfohlen, da diese eine kontraproduktive Signalwirkung auf die Konsumentinnen und Konsumenten habe und zur Verharmlosung der Qualzuchten führe. Dieser Empfehlung wäre durch die Aufnahme des Verbots des Bewerbens bzw. dem Abbilden von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung entsprochen. **(2586/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Das Verbot der Weitergabe, des Erwerbs und des Imports von Tieren soll vom Verbot der Ausstellung sowie der Abbildung bestimmter Tiere zu Werbezwecken getrennt werden. Abs. 2 stellt klar, dass nur Tiere ohne Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale importiert, erworben, vermittelt oder weitergegeben werden dürfen. Davon ausgenommen sind landwirtschaftliche Nutztiere. Die wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots erarbeitet Grundlagen für die Beurteilung äußerlich erkennbarer Qualzuchtmerkmale in Abhängigkeit vom Alter des Tieres. Eine zivilrechtliche Haftung des Vermittlers oder Abgebers bei Vorliegen von verborgenen Qualzuchtmerkmalen oder bei später zu Tage tretenden Qualzuchtsymptomen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich des Abs. 3 soll auf alle Tiere, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztiere, ausgeweitet werden. Das Verbot der Verbringung von Hunden ins Ausland zur Vornahme von in Österreich verbotenen Eingriffen wird auf alle Tiere ausgeweitet. **(4117/A XXVII. GP-Initiativantrag)**

Judikatur

Zu Abs. 2 – LVwG Tirol, 23.04.2024, LVwG-2024/14/0501-7:

Der mit 1.9.2022 in Kraft getretene **§ 8 Abs 2 TSchG** verbiete es, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden. Damit verbunden ermächtige § 37 Abs 2a TSchG Organe der Behörde, Personen, die gegen **§ 8 Abs 2** verstoßen, die Tiere abzunehmen. Der Amtstierarzt legte überzeugend dar, dass das Fehlen der Tastaare die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere stark beeinträchtigte, weshalb eine Abnahme der Tiere erforderlich war. Dies bestätigte das Landesverwaltungsgericht Tirol in seiner Entscheidung. Die vom Halter vorgelegten Dokumente aus Ungarn belegten nicht das Fehlen von Qualzuchtmerkmalen.

Die Katze DD erwarb der Beschwerdeführer im August 2023 entgegen dem seit September 2022 geltenden Verbot, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu erwerben (§ 8 Abs 2 TSchG). Deshalb erfolgte die Abnahme gemäß § 37 Abs 2a TSchG zurecht.

Die Abnahme des Katers CC könne sich jedoch nicht auf §§ 37 Abs 2a iVm 8 Abs 2 TSchG stützen, da dieser vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erworben worden sei. Da dem Kater sämtliche Tasthaare fehlten, lag ein Qualzuchtmerkmal gemäß § 5 Abs 2 Z 1 lit e TSchG vor. Der Beschwerdeführer gab an, er wolle die Katzen zur Zucht nutzen, weshalb eine Qualzucht und daher ein Verstoß gegen § 5 Abs 2 Z 1 TSchG vorlag. Die Abnahme erfolgte somit gemäß § 37 Abs 1 TSchG zurecht.

§ 8a Verkaufsverbot von Tieren

(1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.

(2) Das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe ist nur in folgenden Fällen gestattet:

- 1. im Rahmen eines gemäß § 29 Abs. 1 bewilligten Tierheims, oder*
- 2. im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 bewilligten Haltung, oder*
- 3. durch Züchterinnen bzw. Züchter, die gemäß § 31b eine gemeldete oder bewilligte Zucht betreiben, eingeschränkt auf die von ihnen gezüchteten Tiere, oder die von der Meldepflicht gemäß § 31b Abs. 1 durch Verordnung ausgenommen sind, oder*
- 4. zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren,*
- 5. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Datenbank gemäß § 24a gemeldet sind.*

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

(3) Es ist verboten, Tiere, die erkennbar entgegen Abs. 1 oder 2 zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe angeboten werden, zu erwerben oder zu übernehmen.

Erläuterungen

Zu Abs. 2:

Da der Begriff des Feilbietens in der österreichischen Rechtsordnung unterschiedlich gebraucht wird und daher zu Fehlinterpretationen geführt hat, soll klargestellt werden, dass jedes Angebot zur Abgabe von Tieren, die nicht von Züchtern oder autorisierten Personen bzw. Vereinen stammen, unzulässig ist. Ebenso soll klargestellt werden, dass der Tatbestand auch durch Anbieten im Internet erfüllt wird. Dabei wäre anzumerken, dass Betreiber von Internetplattformen diesfalls als Beitragstätter in Betracht kommen. Die Ausnahme in Z 2 betrifft Fälle, in denen insbesondere älteren oder kranken Personen eine Tierhaltung nicht mehr zugemutet werden kann und dient zudem der Entlastung von Tierheimen. Um den – vor allem im Internet stattfindenden – illegalen Tierhandel effektiv unterbinden zu können, wird die Vermittlung von einzelnen Tieren an ein Mindestalter der zu vermittelnden Tiere geknüpft, das anhand der bereits ausgebildeten Eckzähne festzustellen ist. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Das Verbot des § 8a Abs. 1 soll den unkontrollierbaren Handel mit Tieren aus dem Kofferraum insofern unterbinden, als derartige Verkäufe häufig auf Parkplätzen stattfinden. Durch ein generelles Verbot des Feilbietens und Verkaufens von Tieren auf öffentlich (frei und allgemein) zugänglichen Plätzen (wie insbesondere auf Parkplätzen, Straßen, Gehsteigen, öffentlichen Plätzen) und das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sollen verbunden mit den (neuen) Bestimmungen des § 31 Abs. 5 TSchG, welcher neue Regelungen betreffend den Verkauf von Hunden und Katzen über Zoofachgeschäfte beinhaltet, der Tierhandel in kontrollierbare, gesetzlich geregelte Bahnen gelenkt werden. Es wird damit kein generelles Verkaufsverbot ausgesprochen, lediglich die Verkaufsmodalitäten sollen den Anforderungen des Tierschutzes angepasst werden.

Mit den Bestimmungen des Abs. 2 wird klargestellt, dass das Feilbieten von Tieren auch im Internet nur gewerblichen Tierhandlungen bzw. Züchtern vorbehalten ist. Nicht betroffen von dieser Regelung sind

Internetseiten, die zum Zwecke der unentgeltlichen Vermittlung von Tieren von Tierschutzvereinen, Veterinärmedizinischen Einrichtungen oder Tierheimen eingerichtet wurden. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Im Zuge der „Tier & Recht“-Tagung 2020 der Tierschutzombudsstelle Wien wurde zur effektiveren Kontrolle des Online-Handels mit Tieren die Neugestaltung des § 8a angeregt. Die dort vorgestellten Lösungsansätze wurden in der neuen Formulierung des Abs. 2 berücksichtigt. So sollen durch die Begrenzung der Handlungsmodalitäten des Abs. 2, auf das Anbieten zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe, potenzielle Spannungen zwischen Abs. 1 und Abs. 2 beseitigt werden. Zudem wurde sowohl im Vollzugsbeirat am 24.11.2020 als auch im Tierschutzrat am 10.11.2020 berichtet, dass in der Praxis Tiere von Haltungseinrichtungen öffentlich angeboten werden, die wesensmäßig und nach ihrer Bewilligung nur zur Verwahrung von Tieren, nicht aber zum Anbieten von Tieren berechtigt sind. Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017, wurden in § 29, der sich ursprünglich ausschließlich auf Tierheime bezog, als weitere Sonderhaltungsformen Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe aufgenommen. Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe bezwecken nach ihren Legaldefinitionen in § 4 Z 9a bzw. Z 9b die vorübergehende oder dauerhafte Verwahrung von fremden bzw. herrenlosen Tieren. Ein Anbieten von Tieren durch diese Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Da eine diesbezügliche Anpassung des § 8a infolge der Novelle BGBl. I Nr. 61/2017 bislang unterblieb, wäre dies zum Zwecke der Klarstellung nun nachzuholen. Aufgrund von gleichheitsrechtlichen Überlegungen wären jene Einrichtungen, die gemäß § 31a Abs. 3 zur Abgabe von Tieren berechtigt sind, ebenfalls in § 8a aufzunehmen. In der Vergangenheit wurde seitens des Vollzugs berichtet, dass nach § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter auch Tiere anbieten, die nicht aus ihrer Zucht, sondern etwa aus ausländischen Züchtungen stammten. Daher war eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass Züchter nur jene Tiere öffentlich anbieten dürfen, die auch aus ihrer Zucht stammen. **(2586/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 2 und 3:

Die Definition „Züchter bzw. Züchterin“ wird auf die neue Regelung des § 31b abgestellt und es wird klargestellt, dass von diesen nur die von ihnen gezüchteten Tiere angeboten werden dürfen. Es soll künftig auch verboten sein, Tiere, die erkennbar dem Verkaufsverbot unterliegen, zu erwerben bzw. zu übernehmen. Damit wäre ein weiterer Schritt gegen den illegalen Handel mit Tieren gesetzt. Hierzu kann eine aus dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) generierte Liste der Züchterinnen bzw. Züchter veröffentlicht werden. **(4117/A XXVII. GP-Initiativantrag)**

§ 8b Verbot der Ausstellung und Abbildung bestimmter Tiere

- (1) Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen auszustellen oder zu präsentieren.*
- (2) Das Ausstellen oder Präsentieren von Tieren, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten.*
- (3) Bei Abbildung von Tieren zu Werbezwecken dürfen diese keine Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale bzw. keine äußerlich erkennbaren verbotenen Eingriffe aufweisen.*

Erläuterungen

Ziel dieser Bestimmung ist die gesellschaftliche Wahrnehmung und damit Nachfrage nach einem bestimmten Erscheinungsbild von Tieren im Sinne des Tierschutzes und Vermeidung von Tierquälerei im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 zu prägen. Die gesellschaftliche Norm und Nachfrage soll sich an Bildern von gesunden und schmerzfrei lebensfähigen Tieren und damit am Interesse des individuellen Tieres orientieren, nicht anhand von menschlichen, von Mode geprägten Vorstellungen über das äußerliche Erscheinungsbild. Bei Ausstellungen von Tieren ist daher darauf zu achten, dass nachweislich keine Symptome der Qualzucht, wie sie in § 5 Abs. 2 Z 1 beispielhaft aufgezählt sind, vorliegen. Ebenso dürfen diese Tiere keine äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Weiters dürfen Tiere, an denen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, nicht ausgestellt oder präsentiert werden. Zu Werbezwecken dürfen nur Tiere abgebildet werden, die keine Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale bzw. keine äußerlich erkennbaren verbotenen Eingriffe aufweisen. „Werbzweck“ bzw. „Werbung“ ist nicht im Tierschutzgesetz definiert, da es eine passende Definition im Gesetz

gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG 1984), BGBl. Nr. 448/1984, gibt. Dieses stellt auf sogenannte „Geschäftspraktiken“ ab, welche jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung - einschließlich Werbung und Marketing - eines Unternehmens, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts im Zusammenhang stehen. **(4117/A XXVII. GP-Initiativantrag)**

Judikatur

Zu Abs 1 – LVwG NÖ, 3.7.2024, LVwG-050248/22/JK/NIF:

Das Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen gemäß § 8 Abs 2 TSchG (**Anm. jetzt § 8b Abs 1**) richtet sich an jene Personen, die Tiere einem größeren Personenkreis gegenüber zur Schau stellen (Herbrüggen/Wessely, österreichisches Tierschutzrecht Band 13 [2020] § 7 Anm 7) und damit aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht an den Veranstalter, soweit nicht zusätzlich eine Ausstellung von Tieren durch den Veranstalter selbst im eigenen Namen erfolgt. Diese Differenzierung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller – also jener Person, die an einer Veranstaltung teilnimmt, um ein Tier zur Schau zu stellen – ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 4 TSchG-VeranstV, der den Veranstalter verpflichtet, ein Register mit den teilnehmenden Ausstellern zu führen. Auch in § 2 Abs 4 der TSchG-VeranstV wird ausdrücklich zwischen den Akteuren „Veranstalter“ und „Aussteller“ unterschieden.

Eine Kontrolle der Einhaltung des Verbots der Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen erfolgt gemäß § 4 Abs 3 TSchKV im Rahmen von Veranstaltungen iSd § 28 TSchG – sohin auch im Rahmen von Tierausstellungen wie der verfahrensgegenständlichen – durch stichprobenartige Überwachungshandlungen der Behörde. Aussteller haben sich im Fall, dass sie gegen das Qualzuchtverbot gemäß § 5 Abs 2 Z 1 TSchG bzw. das in § 8 Abs 2 TSchG normierte Verbot der Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen verstoßen, sohin nach den derzeit in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den behördlichen Kontrollorganen zu verantworten. [...]

Zu Abs 1 – LVwG NÖ, 22.11.2024, LVwG-AV-824/004-2024:

Die im Zuge des Bewilligungsverfahrens zu berücksichtigenden Pflichten eines Veranstalters ergeben sich ausschließlich aus §§ 23 und 28 TSchG sowie der TSch-VeranstV. Das TSchG sowie die TSch-VeranstV stellen dem Veranstalter den Aussteller gegenüber (unmissverständlich § 2 Abs 4 TSch-VeranstV, wo der Aussteller dem Veranstalter gegenüber bestimmten Umständen schriftlich zu bestätigen hat). Veranstalter ist, wer es Interessenten durch organisatorische Maßnahmen, Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten, Infrastruktur udgl (vgl VwGH 96/17/0488 [GSpG]) ermöglicht, eine bestimmte Tätigkeit zu entfalten [...], und damit Tiere einem größeren Personenkreis gegenüber zur Schau zu stellen. Ausgestellt wird ein Tier demgegenüber durch jene Person, die über diesen Umstand der Zurschaustellung entscheidet und solcherart dem Publikum als Aussteller gegenübertritt. [...]

Veranstalter und Aussteller iSd TSchG werden vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber in verschiedenem Ausmaß in die Pflicht genommen. [...] Den Verantwortlichen des Veranstalters trifft nach § 1 Abs 3 TSch-VeranstV nur die Pflicht, offensichtlich erkrankte oder verletzte Tiere unverzüglich aus der Veranstaltungsortlichkeit zu entfernen; [...]. Stellt man § 2 Abs 3 TSch-VeranstV und § 1 Abs 3 TSch-VeranstV einander gegenüber, wäre letztere weitgehend sinnentleert, läge es bereits am Veranstalter, den Gesundheitsstatus eines Tieres bei Einbringung in jeder Hinsicht in vertiefter Weise zu kontrollieren. [...]

Die TSch-VeranstV stellt ausschließlich auf Erkrankungen bzw. Verletzungen, nicht hingegen auf Qualzuchtmerkmale ab. Demnach hat der Veranstalter Qualzuchtmerkmale nur insoweit zu berücksichtigen, als diese gleichzeitigen Erkrankungen bzw. Verletzungen darstellen. Eine darüberhinausgehende, alle Qualzuchtmerkmale umfassende Verpflichtung des Veranstalters lässt sich aus der derzeitigen österreichischen Rechtsordnung nicht ableiten.

Zu Abs. 1 – LVwG OÖ, 2.11.2023, LVwG-000544/100/SB:

Am 22.10.2021 fand in x Z, Z, die M statt. Die Bf stellte dort ihren Mops „M“, Chipnummer x, weiblich, aus [...].

Beim Qualzuchtmerkmal der Atemnot handelt es sich um einen Begriff für einen Symptomkomplex. Atemgeräusche entstehen durch einen Widerstand in den Atemwegen, wodurch eine Behinderung der Atmung erfolgt. Ein Atemgeräusch stellt ein Symptom der Atemnot dar. Dabei handelt es sich um eine genetische Anomalie, die beim betroffenen Hund Schmerzen, Leiden und Schäden verursacht. Dieses Merkmal hat nicht nur vorübergehende, wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Hundes und wird im Speziellen bei der brachyzephalen (= kurzschnäuzigen) Hunderasse „Mops“ gehäuft durch Züchtungen hervorgerufen, bei denen basierend auf wissenschaftlichen Studien vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind [...]. Der Mops M gab solche Atemgeräusche von sich. Es handelte sich dabei nicht um ein Hecheln und das Geräusch war nicht auf nur vorübergehende Gründe zurückzuführen (zB Krankheit); im Veranstaltungsraum herrschte eine Raumtemperatur von etwa 20 Grad [...].

Der Umstand, dass am 22.10.2021 die M an der genannten Örtlichkeit stattgefunden hat, war bis nach Durchführung des ersten Teils der öffentlichen mündlichen Verhandlung unstrittig. Erst danach gab die Bf an, es sei gar keine Veranstaltung durchgeführt worden, zumal eine solche nach der Kontrolle gar nicht mehr stattgefunden habe. Dem ist insofern zuzustimmen, als zB die Zeugin M angab, dass aufgrund der Kontrolle die Veranstaltung nicht mehr wie geplant abgehalten wurde. Dies aber aufgrund der Kontrolle, die – wie sich einhellig aus den Zeugeneinvernahmen K und K sowie den Angaben der Bf ergab – auf Ersuchen der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde. Dies ändert am Charakter der Veranstaltung nichts; es ist unerheblich, wie weit fortgeschritten die Veranstaltung bereits war bzw. wie diese nach der Kontrolle weitergeführt wurde. [...]

Die Feststellungen, dass der Mops M Atemgeräusche von sich gab, ergeben sich aus den zeugenschaftlichen Ausführungen von K und K im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Beide schilderten ihre Wahrnehmungen sehr detailliert und sicher, wobei sich aus deren Ausführungen keine Widersprüchlichkeiten ergaben. [...] Es ist für das Gericht nicht erkennbar, welche Gründe die Zeugen K und K haben könnten, Symptome zu nennen, die sie nicht wahrgenommen haben. [...] Die Wahrnehmung von Atemgeräuschen durch die Zeugen K und K beim Mops M ist für das erkennende Gericht somit glaubwürdig und nachvollziehbar. [...]

Der Mops M hat unstrittig zweimal den Belastungstest nach dem ÖKV bestanden (am 11.05.2019 und 11.12.2021) [sh Untersuchungsbogen Belastungstest, ON6 vwgAkt]. Aus diesen beiden Belastungstests ist jedoch nicht ableitbar, dass der Mops M keine Atemgeräusche von sich gab bzw. nicht unter Atemnot litt. [...]

Der am 24.02.2023 durchgeführte Cambridge Test [Stellungnahme vom 18.04.2023, ON35 vwgAkt] bescheinigt dem Mops M einen BOAS Grad 1 (mild stertors und stridors). [...]

An dieser Stelle wird angemerkt, dass damit nicht die Qualität des Tests an sich in Frage gestellt wird, aber – wie sich im Verfahren mehrfach gezeigt hat – hier zwischen den Anforderungen im Hinblick auf die Zuchtstandards (wie eben ein bestandener Belastungstest) auf der einen Seite und die Anforderungen an den Tierschutz auf der anderen Seite, zu unterscheiden ist. [...] Allgemein soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass verfahrensrelevant nur das Vorliegen von Atemgeräuschen bzw. vom Qualzuchtmerkmal der Atemnot ist und dies anhand des Tierschutzgesetzes zu beurteilen ist. Ob der Mops M den Zuchtanforderungen des M, den Rassestandards oder der FCI entspricht, ist für diese Beurteilung hingegen unbeachtlich. [...]

Mit Blick auf den Schutzzweck des Tierschutzgesetzes, nämlich jegliches Leid von Tieren zu verhindern, erachtet das Gericht jedwede Form der Ateemeinschränkung als Symptom der Atemnot als relevant, damit auch das von den Zeugen festgestellte Atemgeräusch, welches sich zwingend aus einem Widerstand in den Atemwegen ergibt [...].

Zu Abs. 1 – VwGH, 20.1.2026, Ra 2024/02/0247-5:

In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision bringt die Revisionswerberin vor, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil das gegenständliche Tier letztlich nach der tierärztlichen Kontrolle gar nicht ausgestellt worden sei und das Gesetz keine Strafbarkeit an innere Einstellungen und auch nicht an eine Aufhältigkeit in einem Ausstellungsraum oder an die Haltung eines solchen Tieres knüpfe.

Mit dieser allgemeinen Behauptung übersieht die Revisionswerberin aber schon, dass das Tierschutzgesetz explizit auch den Versuch jeder Übertretung des § 5 TSchG unter Strafe stellt (siehe § 38 Abs. 5 TSchG; vgl. zu einem nahezu identen Sachverhalt bereits VwGH 3.12.2024, Ra 2024/02/0028). Nachdem der Hund, der ausgestellt werden sollte, unstrittig am Tag der geplanten Hundausstellung auch bereits in die

Veranstaltungsstätte eingebracht und sein Impfpass vorgelegt worden war, lag auch bereits eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung iSd § 8 Abs. 1 VStG vor. Soweit die Revisionswerberin unter Berufung auf § 8 Abs. 2 VStG in diesem Zusammenhang noch vorbringt, dass ihr ein strafbarer Versuch nicht anzulasten sei, da sie nach der amtstierärztlichen Kontrolle aus freien Stücken entschieden habe, den Hund nicht auszustellen, ist auf die unbestritten gebliebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichtes zu verweisen, wonach der Hund nach seiner Einbringung in die Veranstaltung durch einen Amtstierarzt tierschutzrechtlich kontrolliert und im Hinblick auf Qualzuchtmerkmale beanstandet wurde. Im entsprechenden Protokoll wurde auch bereits festgehalten, dass der Verdacht der Übertretung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 und 2 TSchG) bestehe. Laut dem Revisionsvorbringen sei die Hundeausstellung nach der amtstierärztlichen Kontrolle zudem nicht mehr durchgeführt worden. Von einem freiwilligen Versuchsrücktritt kann sohin keine Rede sein. Vielmehr war der Revisionswerberin die Vollendung nicht mehr möglich und schon aus diesem Grund ein Rücktritt aus freien Stücken nicht denkbar.

Zu Abs. 1 – LVwG NÖ, 15.10.2024, LVwG-S-304/001-2024:

Der Beschwerdeführerin kann die Tat auf der Verschuldensebene nicht angelastet werden (vgl. VwGH 15.09.2022, Ra 2022/02/0141).

Der Hund der Beschwerdeführerin wurde im Zuge der Einlasskontrolle durch Veterinärteams auf das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen kontrolliert, so dass die Beschwerdeführerin auf die Rechtmäßigkeit des Einlasses nach Kontrolle durch veterinärmedizinisch geschultes Personal vertrauen durfte. Dass Hunde mit Qualzuchtmerkmalen nicht ausgestellt werden dürfen, war der Beschwerdeführerin bekannt. Dies hatte sie auch im Rahmen der Anmeldung zu bestätigen.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein schuldausschließender Irrtum dann nicht vor, wenn die Partei Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft hätte haben müssen bzw. die Auskunft die Annahme der Gesetzeskonformität für den konkreten Sachverhalt nicht begründen konnte (vgl. VwGH 19.12.2017, Ro 2015/17/0031, 15.09.2022, Ra 2022/02/0141).

Die Beschwerdeführerin konnte auf die - von fachkundigen, unter Supervision von ausgebildeten Veterinärmedizinerinnen stehenden, Veterinärteams - durchgeführte Kontrolle vertrauen und von der Rechtmäßigkeit der Ausstellung des Hundes ausgehen (vgl. VwGH, 29.3.2011, 2011/17/0039; weiters: VwGH Wien 16.10.2017, VGW-001/010/11614/2017-11). Nach dem festgestellten Sachverhalt ließen sich Zweifel an der Richtigkeit der veterinärmedizinischen Kontrollen für die Beschwerdeführerin nicht begründen. Für die Beschwerdeführerin wurde ihre Ansicht, ihr Hund weise keine Qualzuchtmerkmale auf, durch die Zulassung zur Ausstellung nach Passieren der erkennbar veterinärfachlichen Kontrolle, im Rahmen der Ausstellung bestätigt. Dass Zweifel an der fachkundigen Einschätzung für die Beschwerdeführerin nicht aufkamen, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Die Beiziehung eines veterinärmedizinischen Sachverständigen war zur Beurteilung des gegenständlichen Falles durch das Gericht nicht erforderlich. Selbst bei Einstufung des gegenständlichen Hundes der Rasse „Perro sin Pelo de Peru“ als haarlos im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 lit. e TSchG und Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 5 Abs. 2 Z 1 letzter Satz TSchG idF. BGBl. I Nr. 61/2017 kann der Beschwerdeführerin das von ihr gesetzte Verhalten auf Verschuldensebene nicht zugerechnet werden.

Zu Abs. 1 – VwG Wien, 20.08.2024, VGW-001/049/12196/2023-29:

Während diese Ausnahmebestimmung [Anm.: § 44 Z 17 TSchG, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 124/2024] *expressis verbis* für die Zucht von Tieren gesetzlich verankert wurde, findet sich diese nicht in der Regelung des Ausstellungsverbotes von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen. Werden Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt, so ist selbst bei Vorliegen eines Maßnahmenprogrammes nach § 44 Abs. 17 TSchG in der Zucht dem Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen zuwidergehandelt worden. Qualzuchtmerkmale stellen ungerechtfertigte Schmerzen, Schäden und Leiden im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 iVm. § 5 Abs. 1 TSchG dar.

Es war zweifelsfrei nicht die Intention des Gesetzgebers, die Ausstellung von unter Zuhilfenahme von Maßnahmenprogrammen gezüchteten Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zuzulassen. Die Gefahr der Vererbung unerwünschter Merkmale würde erhöht, wenn nach Zuchtausstellungen prämierte und nachgefragte, aber betroffene Tiere zur Zucht eingesetzt würden (vgl. RV, 291 BlgNR 23. GP, 3). Werden Qualzuchtmerkmale bei einem Ausstellungstier manifest, ist dieses nicht zur Ausstellung zuzulassen. [...]

Zum anderen hat die Beschwerdeführerin die beiden Katzen zu den verfahrensgegenständlichen Zeitpunkten bei der Wiener Haustiermesse ausgestellt und wurden diese im Vorfeld von einem Amtstierarzt (...) einer Begutachtung unterzogen. Da die Katzen in der Folge ohne Beanstandungen zur Messe zugelassen wurden und vom Amtstierarzt hier keine Einwendungen erhoben wurden, lag bei der Beschwerdeführerin jedenfalls auch ein Verbotsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG vor, da sich diese auf die vom Vertreter der innerhalb des Magistrats (...) für das Veterinärwesen zuständigen Stelle getroffenen Einschätzung verlassen konnte (Siehe dazu auch Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG3 [2023] § 5 VStG Rz 20; VwGH 2.9.2015, Ra 2015/08/0073).

Zu Abs 3 – LVwG NÖ, 23.7.2024, LVwG 30.27-2574/2024-5:

Die Bestimmung des § 8 TSchG wurde im Wege der Novelle BGBl. I Nr. 130/2022 derart angepasst, dass insbesondere die zuvor nicht umfasste Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung nunmehr verboten ist. Ausweislich der Materialien (2586/A vom 19.05.2022 (XXVII. GP), 10) wurde in der 43. Sitzung des Tierschutzrates vom 18.11.2021 das Verbot des Abbildens bzw. des Einsatzes und der Verwendung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung empfohlen, weil dies „eine kontraproduktive Signalwirkung auf die Konsumenten und Konsumentinnen habe und zur Verharmlosung der Qualzuchten führe“. Intention des Gesetzgebers im Hinblick auf die gegenständlich relevante Bestimmung war demnach nicht, wie von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zugrunde gelegt, das Leiden von konkreten Tieren hintanzuhalten (weshalb aus Sicht der Beschwerdeführerin bei mithilfe künstlicher Intelligenz erstellten Abbildungen keine Subsumtion unter § 8 Abs. 2 TSchG möglich wäre), sondern vielmehr durch ein Verbot der Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der öffentlichen Wahrnehmung eine Verharmlosung von Qualzucht zu verhindern und keine negative Signalwirkung auf Empfänger derartiger Werbung auszuüben. Entsprechend der ratio legis ist folglich irrelevant, ob es sich bei den abgebildeten Tieren um Lebewesen oder mittels künstlicher Intelligenz geschaffene Abbildungen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen handelt; aus der Empfängerperspektive macht dies keinen Unterschied.

§ 9 Hilfeleistungspflicht

Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Erläuterungen

Nach dieser am Landestierschutzrecht (§ 6 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes, § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) orientierten Bestimmung ist derjenige, der ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, nach Maßgabe der Zumutbarkeit verpflichtet, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder für fremde Hilfe zu sorgen. Die Hilfeleistungspflicht nach § 9 ist demnach an zwei Bedingungen geknüpft: 1. Erkennbare Verletzung oder In-Gefahr-Bringung, 2. Zumutbarkeit der (Veranlassung der) Hilfe. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter Gefährdung der eigenen Person oder nur unter Verletzung anderer höherwertiger Schutzgüter möglich wäre.

Die Hilfeleistungspflicht des Halters eines verletzten oder kranken Tieres ist nicht in § 9 geregelt, sondern ergibt sich aus § 15 in Verbindung mit § 5 dieses Bundesgesetzes. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

§ 10 Tierversuche

Für Tierversuche (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012) in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Vollziehung Landessache sind, gilt das Tierversuchsgesetz 2012 sinngemäß, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau die Landesregierung zu treten hat und ein Instanzenzug an einen Bundesminister bzw. eine Bundesministerin ausgeschlossen ist.

Erläuterungen

[...] Angesichts des Umstandes, dass der Tierschutz fortan in Gesetzgebung Bundessache sein soll, sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen über Tierversuche durch bundesgesetzliche ersetzt werden. Zu diesem Zwecke bedient sich diese Bestimmung der Regelungstechnik des Verweises. Und zwar soll für Tierversuche in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz Landessache sind, das heißt für die von der Geltungsanordnung des Tierversuchsgesetzes nicht erfassten Tierversuche, das Tierversuchsgesetz des Bundes sinngemäß gelten. Da § 10 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes und damit auch das darin verwiesene Tierversuchsgesetz von den Ländern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs zu vollziehen ist, sind dabei die Zuständigkeitsbestimmungen des Tierversuchsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat und ein Instanzenzug an den Bundesminister ausgeschlossen ist. **(446 der Beilagen XXII. GP).**

§ 11 Transport von Tieren

(1) Soweit Transporte, einschließlich der Ver- und Entladung, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABl. Nr. L 3 S. 1, oder sonst unter das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 fallen, gelten Art. 3 sowie der Anhang I Kapitel I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sinngemäß. Beim Transport von Wassertieren ist darauf zu achten, dass das Wasservolumen der Anzahl der beförderten Tiere angepasst ist, eine Erwärmung des Wassers und ein Absinken des Sauerstoffgehaltes vermieden wird und eine Fütterung unterbleibt.

(2) Ist die aufrechte Stellung des Behältnisses, mit dem ein Tier transportiert werden soll, nicht ohne Weiteres von außen erkennbar, so ist das Transportbehältnis mit einem Zeichen zu versehen, das die aufrechte Stellung des Behältnisses anzeigt. Ist auf Grund der Beschaffenheit des Transportbehältnisses nicht ohne Weiteres von außen erkennbar, dass damit ein Tier transportiert wird, so ist auf dem Transportbehältnis ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, welches Tier transportiert wird.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln, bei der Be- und Entladung zu benützenden Hilfsmitteln sowie über die Behandlung der Tiere während des Transportes erlassen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

§ 3 Abs. 3 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes stellt bereits klar, dass durch dieses Bundesgesetz die Tiertransportgesetze in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt werden. [...]

§ 11 erfasst jegliches Verbringen von Tieren, sohin nicht nur [...] den Transport durch Kraftfahrzeuge. Auch die Be- und Entladung von Tieren im Rahmen eines Transports sind erfasst. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Aufgrund der neuen Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und dem neuen Tiertransportgesetz ist es notwendig auch Art. 11 TSchG inhaltlich anzupassen. Von der EG-Verordnung und dem TTG 2007 erfasst sind generell Transporte von Wirbeltieren, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Damit im Sinne des Tierschutzes sichergestellt ist, dass bei allen Tiertransporten Mindeststandards eingehalten werden, bedarf es einer entsprechenden Anpassung in § 11 Abs. 1 TSchG, in dem bis jetzt auf die Tiertransportgesetze-Straße, -Luft und -Eisenbahn verwiesen wird. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 legt „Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren“ fest. Anhang I Kapitel I, II und III enthalten nähere Bestimmungen über Transportfähigkeit der Tiere sowie allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit der Transportmittel und Transportpraxis. Es handelt sich dabei um grundsätzliche Bestimmungen, die als Mindestanforderungen für den Transport von Tieren gelten. Es erscheint sinnvoll, dass diese grundsätzlichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die EU als Mindeststandards festlegt, auch national für Transporte, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder sonst unter TTG 2007 und daher in den Geltungsbereich des TSchG fallen, Anwendung finden. Aufgrund des Verweises auf die entsprechenden Ausführungen in der Verordnung (EG) Nr.

1/2005 erscheint es nicht mehr zwingend notwendig, eine nationale Transport-Verordnung zu erlassen. Für den Fall, dass sich jedoch in Hinblick auf Transporte von Tieren, die von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht erfasst sind, und in Bezug auf die Ausbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten der mit der Betreuung befassten Personen die Notwendigkeit einer nationalen Tierschutz-Transportverordnung aufgrund des Tierschutzgesetzes ergibt, wird § 11 Abs. 3 in eine „kann-Bestimmung“ umgewandelt, um gegebenenfalls entsprechende Regelungen zu ermöglichen. **(142 der Beilagen XXIII. GP)**

Beim Transport von Wassertieren ist darauf zu achten, dass das Wasservolumen der Anzahl der beförderten Tiere angepasst ist, eine Erwärmung des Wassers und Absinken des Sauerstoffgehaltes vermieden wird und eine Fütterung zu unterbleiben hat. Wassertiere dürfen – im Gegensatz zu anderen Tieren – vor und während des Transports keinesfalls gefüttert werden, da ihre Ausscheidungsprodukte die Wasserqualität entscheidend beeinträchtigen. Die tierartspezifischen Anforderungen an die genannten Faktoren sind in der Verordnung gemäß Abs. 3 zu regeln.

Sofern durch unsachgemäßen Transport dem transportierten Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden, ist der (strenger sanktionsbewehrte) Tatbestand des Verbots der Tierquälerei einschlägig. § 5 Abs. 2 Z 10 verbietet es zum Beispiel, ein Tier durch Beförderung im geschlossenen Kofferraum eines Fahrzeuges Temperaturen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Für den Fall, dass die aufrechte Stellung des Behältnisses, mit dem ein Tier transportiert werden soll, für den Transporteur nicht ohne weiteres erkennbar ist, ordnet diese Bestimmung zum Schutz des transportierten Tieres an, dass das Transportbehältnis mit einem Zeichen zu versehen ist, das die aufrechte Stellung des Behältnisses anzeigt.

Weiters ordnet diese Bestimmung – zum Zwecke der sachgerechten Behandlung des Transportbehältnisses durch den Transporteur, aber auch zum Zwecke der besseren und schnelleren Versorgung des transportierten Tieres zum Beispiel im Falle eines Unfalls – an, dass für den Fall, dass auf Grund der Beschaffenheit des Transportbehältnisses nicht ohne weiteres erkennbar ist, dass darin ein Tier transportiert wird, ein Hinweis auf dem Transportbehältnis anzubringen ist, aus dem hervorgeht, welches Tier transportiert wird.

Für die Kennzeichnung bzw. den Hinweis bestehen keine besonderen Formerfordernisse. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

2. Hauptstück – Tierhaltung

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Anforderungen an den Halter

(1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der
1. zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und
2. gegen den kein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht.
(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.
(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Erläuterungen

Zu Abs. 1 und 3:

Tiere dürfen nur von solchen Personen gehalten werden, die über die für die Haltung der jeweiligen Tierart benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ist der Tierhalter nicht deliktsfähig, sind bei Verstößen gegen dieses Bundesgesetz die Aufsichtspflichtigen nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 verantwortlich.

Weiters ist vorgesehen, dass die Abgabe von Tieren an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bedarf. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung verpflichtet – in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 3 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes) – den Halter, der nicht in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, das betreffende Tier solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Juristische Personen haben mit der Haltung eines Tieres solche Personen zu betrauen, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Die Regelung soll den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren (BGBl. III Nr. 137/2000) angeglichen werden. Da Jugendliche bis 16 Jahren durchwegs in häuslicher Gemeinschaft mit den Erziehungsberechtigten leben, erscheint es nicht sinnvoll, dass Tiere bereits an 14- Jährige ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden dürfen, da für das Tierwohl die Zustimmung aller Hausgenossen von Bedeutung ist. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Judikatur

LVwG OÖ, 2.8.2018, LVwG-050109/2/ER:

§ 12 TSchG regelt die Anforderungen an den Tierhalter. Der Tierhalter hat über die notwendige Zuverlässigkeit für die Tierhaltung zu verfügen. Eine Person ist demnach zur Tierhaltung berechtigt, wenn sie in der Lage ist, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, wozu der Tierhalter über die erforderlichen psychischen, kognitiven und physischen Mittel verfügen muss (vgl. Binder/v.Fircks, Das österreichische Tierschutzrecht², S 90;

Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, österreichisches Tierschutzrecht, S 57). Das Anknüpfen an die Zuverlässigkeit ist im Hinblick auf §§ 38 f TSchG von Relevanz (vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, österreichisches Tierschutzrecht, S 56), wobei § 38 Abs. 3 TSchG für eine Tierhaltung entgegen **§ 12 TSchG** eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung vorsieht.

Zu Abs. 1 – LVwG OÖ, 2.8.2018, LVwG-050109/2/ER:

§ 12 Abs. 1 TSchG, der ausschließlich die Anforderungen an den Tierhalter regelt, kann – auch wenn das Anknüpfen an die Zuverlässigkeit im Hinblick auf § 39 TSchG von Relevanz ist (vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, österreichisches Tierschutzrecht, S 56) – nicht unterstellt werden, Rechtsgrundlage für die Untersagung einer Tierhaltung zu sein. Die Voraussetzungen für Tierhaltungsverbote sind abschließend in § 39 TSchG geregelt, eine festgestellte Unzuverlässigkeit iSd. **§ 12 TSchG** wäre allenfalls bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 39 TSchG von Relevanz, § 39 wird dabei aber nicht durch **§ 12 TSchG** substituiert.

Zu Abs. 2 – LVwG OÖ, 2.8.2018, LVwG-050109/2/ER:

§ 12 Abs. 2 TSchG regelt, dass ein Tierhalter, der die Vorgaben des Abs. 1 nicht erfüllt, die von ihm gehaltenen Tiere solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben hat, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Darunter ist insbesondere die Unterbringung in Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen zu verstehen (vgl. Binder/v.Fircks, Das österreichische Tierschutzrecht², S 90). Im angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer allerdings nicht die Abgabe von Tieren unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des **§ 12 Abs. 2 TSchG** vorgeschrieben, sondern deren Verkauf, wobei dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, Namen und Adressen der Käufer vorzulegen. Für eine derartige Veräußerungsverpflichtung ist im TSchG aber keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Zu Abs. 2 – LVwG NÖ, 5.9.2024, LVwG-AV-1010/001-2024:

Die Nichteignung zur Haltung von Tieren löst zwingend die Pflicht des (bisherigen) Tierhalters aus, nach **§ 12 Abs 2 TschG** vorzugehen [dh die Tiere an Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine dem TSchG entsprechende Haltung zu bieten]. Verstöße gegen diese Verpflichtung können je nach Fallkonstellation zur Abnahme betroffener Tiere nach § 37 TSchG führen und stellen eine Verwaltungsübertretung (§ 38 Abs. 3 TSchG) dar, als deren Folge der Verfall (§ 40 TSchG) eintreten kann. Eine Möglichkeit, dem Verpflichteten die Übergabe des Tieres an eine konkrete Person (Institution) bescheidmäßig vorzuschreiben, besteht ebenso wenig (vgl UVS NÖ Senat-AB-08-2036) wie eine solche, aufgrund einer Nichteignung iSd § 12 Abs 1 TSchG ein Tierhaltungsverbot zu verhängen (vgl LVwG OÖ LVwG-050109/2/ER).

§ 13 Grundsätze der Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.*
- (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.*
- (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.*

Ab 01.07.2026:

(1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverfahren, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

(4) Ab 1. Juli 2026 haben Personen, welche die Haltung von Hunden, Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln – mit Ausnahme der Unzertrennlichen, der Plattschweifsittiche, der Wellensittiche und der Nymphensittiche – anstreben, einen Nachweis allgemeiner Sachkunde durch Absolvierung eines Kurses im Ausmaß von mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten vor Aufnahme der Haltung dieser Tiere vorzuweisen. Zusätzlich dazu haben Halter von mindestens sechs Monate alten Hunden innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der Haltungen die Erfüllung einer zweistündigen Praxiseinheit mit dem jeweiligen Hund nachzuweisen. Abweichend von § 4 Z 1 ist jene Person Hundehalter im Sinne dieser Bestimmung, auf welche der Hund in der Datenbank gemäß § 24a registriert ist und das Tier im selben Haushalt gehalten wird. Die dazu erforderlichen Kurse sind in dem Bundesland, in welchem die Tierhaltung erfolgen soll, zu absolvieren. Diese gelten bundesweit. Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zur Wahrung des Tierschutzes die erforderlichen Ausbildungsinhalte, Mindestkriterien für die Ausbildung und besondere Sachkunde der Vortragenden dieser Kurse im Hinblick auf die jeweilige Tierart sowie Ausnahmen von der verpflichtenden Absolvierung der Kurse durch Verordnung festzulegen. Die Landesregierungen können bereits zuvor absolvierte Ausbildungen oder Prüfungen zur Erlangung besonderer Sachkunde anerkennen, sofern diese den durch Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen, verwahren oder führen lassen, die die Voraussetzungen gemäß § 12 erfüllen.

(5) Ist für die Haltung eines Tieres ein Nachweis allgemeiner Sachkunde gemäß Abs. 4 Voraussetzung, so ist dieser bei der Anzeige, Registrierung bzw. Meldung des jeweiligen Tieres oder der Haltung im Sinne des § 24a und § 25 Abs. 1 bzw. im Rahmen eines sonstigen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Anzeige- oder Bewilligungsverfahrens der Behörde vorzulegen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1 und 3:

Die in den Folgebestimmungen näher determinierten Grundsätze leiten sich aus der Richtlinie 98/58/EG her. Diese Richtlinie wurde von der EG zwar hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutztiere erlassen, Teile derselben erweisen sich jedoch als fundamental auch für die übrigen Bereiche der Tierhaltung. Die Verallgemeinerung hat in der Folge einige sprachliche Adaptierungen erfordert, ohne allerdings die Regelung selbst zu ignorieren oder zu verändern. Der in Abs. 1 verankerte Grundsatz bildet Punkt 21 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG ab.

Die Ergebnisse der Diskussionen der Mitgliedstaaten und eingebundenen EG-Organen bei der Erarbeitung der Richtlinie 98/58/EG, insbesondere des Anhangs werden im Wesentlichen unverändert in die folgenden grundsätzlichen Haltungsbestimmungen übernommen und setzen diese damit in nationales Recht um. Sie sind im Wesentlichen nicht mehr hinterfragbar oder umdeutbar, wenn auch an manchen Stellen redaktionell oder aus fachlichen Überlegungen auch inhaltlich modifiziert. Diese Vorgangsweise haben im Übrigen auch die Länder bei der Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG gewählt. Die Richtlinie 98/58/EG wird von der inhaltlich korrespondierenden Entscheidung der Kommission 2000/50/EG über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, ABl. Nr. L 19 vom 25.01.2000, S. 51, flankiert.

Die im Anhang der Richtlinie 98/58/EG getroffenen Regelungen können in vielen Fällen, je nach Aspekt der Betrachtung, einem oder auch mehreren Themenbereichen zugeordnet werden. In manchen Fällen ergibt es sich als sinnvoller, von der Themenzuordnung des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG abzuweichen, ohne allerdings die Regelung selbst zu ignorieren oder zu verändern.

Abs. 1 schreibt vor, dass Tiere dürfen nur gehalten werden dürfen, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt. Gemäß Abs. 3 sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Der Phänotyp ist das Erscheinungsbild eines Tieres oder die Summe der Eigenschaften, unabhängig davon, ob diese angeboren oder erworben sind. Der Genotyp ist der Teil des Erscheinungsbildes eines Tieres, der angeboren ist und weitervererbt wird. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert weitere Grundsätze entsprechend dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Oberster Grundsatz ist dabei die Verpflichtung zur tiergerechten Haltung.

Diese Bestimmung leitet sich aus der Richtlinie 98/58/EG ab. In den Erwägungsgründen der Richtlinie 98/58/EG wird auf die im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen niedergelegten Grundsätze verwiesen, welche es einschließen, dass die Tiere entsprechend ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse gehalten, ernährt und versorgt werden.

Nach Art. 4 der Richtlinie 98/58/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Bedingungen, unter denen die Tiere (mit Ausnahme von Fischen, Reptilien und Amphibien) gezüchtet oder gehalten werden, den Bestimmungen des Anhangs genügen, wobei die Tierart, der Grad ihrer Entwicklung, die Anpassung und Domestikation sowie ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse entsprechend praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen sind.

Nach Art. 3 der Richtlinie 98/58/EG treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen dahingehend, dass der Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen trifft, um das Wohlbefinden seiner Tiere zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4 und 5:

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für die Umsetzung der Punkte der Entschließung des Nationalrats vom 15. Dezember 2021 zur „Einführung eines Sachkundenachweises für die Haltung von Hunden“ und „Einführung eines Sachkundenachweises für die private Haltung von Wildtierarten mit besonderen Haltungsanforderungen“. Der theoretische Sachkundenachweis ist bereits vor Aufnahme der Haltung zu erwerben. Dadurch ist sicherzustellen, dass es zu keinen unüberlegten Anschaffungen kommt und der Halter bzw. die Halterin sich auch seriös und unter fachlicher Anleitung insbesondere mit den Bedürfnissen des Tieres auseinandersetzt. Weiters sind Sachkundenachweise für die Haltung von Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln erforderlich, um eine adäquate, den Bedürfnissen entsprechende, Haltung dieser Tiere sicherzustellen. Durch diese Erweiterung der Anforderung an die Sachkunde wird dem Gebot, eine Wildtierhaltung (Exoten) im Sinne des individuellen Tieres tierschutzkonform und sicher zu gestalten, entsprochen. Die bereits in einigen Bundesländern bestehenden Systeme eines Nachweises besonderer Sachkunde für die Haltung von ausgewählten Tierarten sollen von den Landesregierungen anerkannt werden können. Ausnahmen von der Absolvierung der verpflichtenden Sachkunde können in der Verordnung gemäß Abs. 4 vorgenommen werden. Personen, welche den Hund für die Halterin bzw. den Halter vorübergehend beaufsichtigen, verwahren oder führen, müssen keinen Sachkundenachweis absolvieren. Es wird jedoch klargestellt, dass die allgemeinen Voraussetzungen an die Halterin bzw. den Halter gemäß § 12 auch für diese Personen gelten. Sie müssen daher zur Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage sein und es darf gegen sie kein aufrechtes Tierhaltungsverbot bestehen. Der Sachkundenachweis soll nun verpflichtend bei der Registrierung bzw. Meldung des Tieres oder der Haltung bzw. Antragstellung im Rahmen einer Meldung oder des Ansuchens einer Bewilligung der Behörde vorgelegt werden. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Judikatur

Zur Haltung von Hummern (Zehnfußkrebse) – VwGH 23.4.2010, 2008/02/0176:

Die Haltung von Hummern in einem Aquarium im Verkaufsraum eines Betriebes auf engstem Raum ohne Bodengrund (Steine, Sand etc.) und ohne jegliche Rückzugsmöglichkeit mit zusammengebundenen Scheren widerspricht den in § 13 und § 16 TSchG normierten Grundsätzen, da nicht dafür gesorgt wurde, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und

Haltungsvorrichtungen, das Klima insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind (VwGH 23.4.2010, 2008/02/0176; UVS Wien, 06/22/7084/2007).

Die von der belangten Behörde als Grundlage für die Bestrafung herangezogenen Bestimmungen des TSchG (§§ 13 und 16) sind auch nicht unbestimmt, zumal sie konkret umschriebene Tatbestände enthalten - es erübrigt sich aus diesem Grund die vom Beschwerdeführer angeregte Gesetzesprüfung - und im Übrigen die Erlassung einer Tierhaltungsverordnung gemäß § 24 TSchG für Zehnfußkrebse nicht vorgesehen ist.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die belangte Behörde in Anbetracht des festgestellten Sachverhaltes zutreffend davon ausgegangen, dass die Haltung der Hummer den in § 13 und § 16 TSchG normierten Grundsätzen der Tierhaltung widerspricht.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit schließen die Anwendung der Normen des TSchG nicht aus und enthalten anders als diese auch keine konkreten Regelungen über die Haltung von Tieren. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Regelungsbereiche mit verschiedenen Schutzzwecken, wie sich auch aus Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung ergibt. Die dort gebrauchte Wendung "gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiergesundheit, des Tierschutzes" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei Vorliegen tierschutzrechtlicher Normen diese zu berücksichtigen sind.

Zu Abs. 2 – LVwG Niederösterreich, 22.2.2023, LVwG-S-3304/001-2022:

Gemäß § 13 Abs. 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass u.a. die Temperatur den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen des Tieres angemessen sind.

Der Gesetzgeber statuiert damit in allgemeiner Weise Anforderungen an die insbesondere durch die Tierhaltungsverordnung konkretisierte Haltungsumstände. Unter Haltung ist dabei ein Leben von Tieren in der Obhut des Menschen zu verstehen, in der dieser über das schlichte Anbieten von Futter oder Wasser hinaus die Sorge für die Versorgung, Unterbringung, Pflege und Betreuung der Tiere trägt (vgl. LVwG NÖ 18.9.2014, LVwG-WT-14-0021). Von einer Haltung unter bestimmten Umständen kann darüber hinaus nur dann ausgegangen werden, wenn dieser Zustand eine gewisse Zeitspanne andauert, wobei diese nicht absolut umrissen ist, sondern umso kürzer ist, je eingriffsintensiver sich die Maßnahme darstellt (UVS NÖ 6.7.2010, Senat-WU-09-2027 [Verwahrung eines Hundes im Kfz für 20 Minuten]; 10.5.2011, Senat-NK-11-0008 [bestätigt durch VwGH 16.9.2011, 2011/02/0231]; UVS Tir 5.2.2007, 2006/11/3211-1 [120 Minuten]; LVwG NÖ 2.9.2014, LVwG-HO-14-0007 [180 Minuten]).

Da der Rechtfertigung des Beschwerdeführers zur Zeitspanne der Verwahrung des Tieres im Kfz aber auch zur Ausgangstemperatur im Inneren nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit entgegengetreten werden kann, kann ausgehend von dieser Rechtfertigung richtigerweise noch von keiner Haltung iSd § 13 TSchG gesprochen werden, sodass der Beschwerde – im Zweifel – Erfolg beschieden war.“

Zu Abs. 3 – LVwG NÖ, 29.02.2024, LVwG-S-2693/001-2023:

Wird einem Tier nicht bedarfsgerecht Zugang zu Wasser von geeigneter Qualität gewährt, wird dadurch zwangsläufig die Körperfunktion des Tieres beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der Bestimmung des § 13 Abs 3 TSchG wird somit durch jenen der Bestimmung des § 17 Abs 3 TSchG abgedeckt.

LVwG NÖ, 10.7.2024, LVwG-S-1008/001-2024:

Die Verwahrung des Hundes im KFZ über eine Zeitdauer von zumindest 30 Minuten stellt zweifelsfrei eine Haltung im Sinne des TSchG dar und sind daher die Haltungsanforderungen der Anlage 1 der 2. TierhaltungsVO einzuhalten.

§ 14 Betreuungspersonen

(1) Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

(1a) Personen, gegen die ein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht, dürfen nicht als Betreuungspersonen tätig sein.

(2) Personen, die Hunde ausbilden und hierfür eine besondere Qualifikation erwerben (tierschutzqualifizierte Hundetrainer), müssen hierfür eine Prüfung durch eine Institution nachweisen, die eigene wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Veterinärmedizin, Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung und Kognitionsforschung, betreibt.

Erläuterungen

Diese Regelung entspricht Punkt 1 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG. In Modifikation zu Punkt 1 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG soll aber mit der Wortwahl „Betreuungspersonen“ deutlich zum Ausdruck kommen, dass sich diese Bestimmung nicht nur auf „Personal“ im üblichen Verständnis bezieht, sondern auf jede Person, die mit der Betreuung der Tiere befasst ist (unabhängig von der rechtlichen Beziehung zum Halter). In jedem Fall sollte aus Werdegang oder Tätigkeit des Halters oder der von ihm für die Betreuung herangezogenen Personen glaubhaft sein, dass sie die übliche erforderliche Versorgung sicherstellen oder vornehmen können. Dabei ist auch davon auszugehen, dass solche Personen dazu im Stande sein sollten, zu erkennen, ob unter üblichen Umständen zumutbar erkennbare Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind. Dabei wird wohl auch zu berücksichtigen sein, ob eine Person nur kurzfristig bzw. vorübergehend oder ob sie für einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft mit der Betreuung befasst ist, sowie ob ihr allein oder gemeinsam mit anderen Personen im Sinne dieser Bestimmung die Betreuung der Tiere übertragen ist.

Im Bereich der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie der Haltung von Tieren zu Demonstrationszwecken (zB Zoos) ist davon auszugehen, dass die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls dann vorliegen, wenn eine entsprechende Ausbildung durchlaufen worden ist, sei sie schulischer, akademischer oder auch außerschulisch-praktischer Natur durch Arbeit mit landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich entsprechender Einweisungen für bestimmte Tätigkeiten.

In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25 Abs. 5, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

Im Zusammenhang mit dem Sachkundenachweis für Betreuungspersonal ist auch die Richtlinie 2000/88/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu beachten. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nicht nur verpflichtet sind, die Information der Betreuungspersonen über die Anforderungen der Schweinehaltung sicherzustellen, sondern auch Ausbildungskurse anzubieten, die dem Aspekt des Tierschutzes Rechnung tragen. Daraus resultiert die Verpflichtung, solche Kurse auch tatsächlich einzurichten und anzubieten.

In jedem Fall ist durch das Haltungsverbot des § 39 sowie auch unter Berücksichtigung von strafrechtlichen Entscheidungen klargestellt, wer auf keinen Fall als Halter auftreten oder sonst für die Betreuung von Tieren herangezogen werden darf. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Diese Ergänzung dient der deutlicheren gesetzlichen Grundlage der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden. **(1544 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP)**

§ 15 Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Erläuterungen

Bei Krankheit oder Verletzung der Tiere sind besondere Versorgungserfordernisse zu berücksichtigen. Die mit Punkt 4 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG beim Themenbereich der Routinekontrolle angesiedelte Bestimmung wurde zu einem eigenen Tatbestand erhoben, da sie weniger eine Kontrollanordnung, sondern eine spezielle Versorgungsanordnung beinhaltet. Die textliche Modifikation erweist sich als umfassender als die Formulierung der Richtlinie: Die Formulierung der Richtlinie geht davon aus, dass ein Tierarzt erst heranzuziehen ist, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist. Hingegen soll die textliche Modifikation sicherstellen, dass in bestimmten Fällen auch die sofortige Heranziehung eines Tierarztes auf Grund der veterinärrechtlichen Vorschriften geboten sein kann sowie auch dann, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt.

Die gesonderte Unterbringung von Tieren ist dort von gesteigerter Bedeutung, wo mehrere Tiere gehalten werden: Dies wird insbesondere auf die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren und auf Zoos zutreffen, aber auch auf die Haltung von Heimtieren, soweit mehrere Tiere gehalten werden. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

VwGH, 29.4.2013, VwGH 2009/02/0024:

Die Verpflichtung zur unverzüglichen ordnungsgemäßen Versorgung eines kranken oder verletzten Tieres besteht unabhängig davon, ob eine Erkrankung oder Verletzung bei einer Kontrolle beanstandet wurde oder nicht.

LVwG Salzburg, 10.7.2014, LVwG-1/141/11-2014:

Diese gesetzlich auferlegte Verpflichtung zum Handeln gebietet die Haltung eines Tieres in einer solchen Weise, die einen Tierhalter ohne Verzug in die Lage versetzt, sich ein Bild vom Zustand der seiner Haltungsverantwortung unterliegenden Tiere zu verschaffen. Naturgemäß kann einem veterinärfachlich Unkundigen die Beurteilung der Genese eines Krankheitsbildes nicht abverlangt werden, allerdings ist es einem Landwirt zumutbar und kann von ihm auch erwartet werden, eine hochgradige Abmagerung seiner Kälber zu erkennen.

LVwG Niederösterreich, 27.9.2021, LVwG-S-1483/001-2021:

Im vorliegenden Fall geht die Beschwerdeführerin zunächst davon aus, dass nicht einmal eine pflichtauslösende Situation i.S.d. **§ 15 TSchG** vorgelegen sei, weil ein mit den Werten des TSchG verbundener Tierhalter selbst bei Kenntnis des Zahnsteins noch keine Maßnahmen gesetzt hätte. Damit verkennt die Beschwerdeführerin aber die in **§ 15 TSchG** statuierte Pflicht des Tierhalters völlig. Ausschlaggebend für ihr Entstehen ist nämlich bereits das Vorliegen von Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung, also von Tatsachen, die unter Zugrundelegung entsprechender Kenntnisse über das Tier, seine Körperfunktionen und sein arttypisches bzw. übliches Verhalten mit einiger Wahrscheinlichkeit den Schluss zulassen, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Tieres vorliegt (vgl. Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht³ [2020] § 15 TSchG Anm. 3). Liegen solche Anhaltspunkte vor (vorliegend etwa die augenscheinliche Veränderung an den Zähnen), besteht die Verpflichtung, das Bestehen von Erkrankungen oder Verletzungen abzuklären, also festzustellen, ob solche vorliegen und allfällige weitere Maßnahmen zu setzen sind oder nicht. Ist der Tierhalter hierzu nicht selbst imstande, hat er erforderlichenfalls bereits zu diesem Zweck fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Als Vorwirkung der in **§ 15 TSchG** statuierten Verpflichtungen des Halters ergibt sich jene, sich (etwa durch Beobachtung oder Inaugenscheinnahme) stets ein Bild vom Zustand der seiner Haltungsverantwortung

unterliegenden Tiere zu verschaffen und die Haltung dementsprechend zu organisieren bzw. zu gestalten (LVwG NÖ 26.4.2017, LVwG-S-811/001-2017; 23.9.2019, LVwG-S-1177/001-2019). Übersieht ein Halter aufgrund einer zu geringer Kontrolldichte oder -tiefe bzw. -genauigkeit oder in Folge Unkenntnis derartige Anzeichen und unterbleiben demzufolge erforderliche Maßnahmen, liegt bereits darin ein Verstoß gegen **§ 15 TSchG**.

LVwG Niederösterreich, 24.11.2022, LVwG-S-2416/001-2022:

Ob tatsächlich von einer chronischen Erkrankung auszugehen war, kann aber vorliegend aus folgenden Überlegungen dahingestellt bleiben: So steht unstrittig fest, dass der Beschwerdeführer zwei Tierärzte mit der Sache befasste und diese (ausweislich des Arztbriefes vom 15. September 2021: nach Untersuchung) diese Diagnose stellten. Bedient sich aber der nach § 15 TSchG verpflichtete Tierhalter zur Beurteilung des Gesundheitszustands und Auslotung erforderlicher veterinärmedizinische Maßnahmen einer fachkundigen Person, konkret eines Tierarztes, darf er sich grundsätzlich nicht nur auf die Richtigkeit der Diagnose, sondern auch darauf verlassen, dass diese lege artis zustande gekommen ist (vgl. zu Auskünften fachkundiger Personen z.B. VwGH 7.10.2010, 2006/17/0006; 29.3.2011, 2011/17/0039). Anderes gilt nur dann, wenn bei der verpflichteten Person begründete Zweifel an der Richtigkeit der Diagnose oder der Fehlerfreiheit ihres Zustandekommens bestehen müssen (vgl. VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195; 22.3.2012, 2011/09/0188; 12.8.2014, 2013/10/0203). Alleine eine abweichende Einschätzung durch den Amtstierarzt vermag für sich einen solchen begründeten Zweifel nicht aufkommen zu lassen, zumal das gegenständliche Tier gerade wegen der hier fraglichen Symptome insgesamt dreimal von Tierärzten in Augenschein genommen wurde. Wenngleich es Fachtierärzte für Augenheilkunde gibt, besteht kein Vorbehalt bestimmter tierärztlicher Tätigkeiten zugunsten von Fachtierärzten. Vielmehr statuiert § 33 Abs. 1 letzter Satz TÄG explizit, dass jeder Tierarzt alle tierärztlichen Tätigkeiten auch dann ausüben darf, wenn er einen Fachtierarztstitel nicht führen darf. Demgemäß ist aber auch ein Tierhalter nicht dazu verhalten, notwendig einen Fachtierarzt aufzusuchen, soweit der von ihm konsultierte (praktische) Tierarzt zu erkennen gibt, die erforderliche Diagnose und/oder Behandlung selbst stellen bzw. durchführen zu können. Gegenteilige Anhaltspunkte lassen sich dem vorliegenden Akt aber nicht entnehmen, sodass (mangels nachweisbarer Verschlechterung des Zustandes gegenüber den Besichtigungen des Tieres durch die beigezogenen Tierärzte) mit Blick auf die Ausführungen der veterinärfachlichen Amtssachverständigen eine Verpflichtung, das Tier nochmals einem Tierarzt vorzustellen, aus **§ 15 TSchG** nicht abgeleitet werden kann. Davon ausgehend könnte aber auch eine (ungerechtfertigte) Zufügung von Schmerzen und Leiden dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden, sodass der Beschwerde Folge zu geben und der Einstellung des Strafverfahrens zu verfügen war.

§ 16 Bewegungsfreiheit

(1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingend rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind:

- 1. das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen,*
- 2. bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,*
- 3. das Vorliegen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder*
- 4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.*

(4a) Für die Inanspruchnahme der in Abs. 4 genannten Ausnahme gilt Folgendes:

- 1. Die Haltung von Rindern in zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen unter Gegebenheiten, die als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die der Gewährung geeigneter Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneten Auslaufes oder Weideganges an mindestens 90 Tagen im Jahr entgegenstehen, ist der Behörde vom Halter bis zum 31. Dezember 2019 zu melden.*
- 2. Tritt bei Anlagen, die bisher die Bewegungsmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß bieten ein Grund gemäß Abs. 4 Z 1 – 4 auf, so ist die Inanspruchnahme der Ausnahme der Behörde binnen vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Gleiches gilt auch für den Umbau oder Neubau von Anlagen gemäß Z 1, der aufgrund höherer Gewalt erforderlich wird.*

(5) Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundnen Zustand gehalten werden. Jedenfalls nicht als Anbindehaltung gilt das Führen von Hunden an der Leine, das

*Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Hundeausbildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst-, Assistenz-, Therapie-, Hüte- oder Herdenschutzhund sowie das kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen.
(6) Wildtiere dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, angebunden gehalten werden. Unberührt bleibt die Ausbildung von Greifvögeln im Rahmen der Beizjagd.*

Erläuterungen

Diese Bestimmung leitet sich aus Punkt 7 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG ab. Die dort ersichtliche Passage „oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen“ scheint lediglich in der deutschen Fassung (nicht in den anderen Sprachfassungen) auf und ist wohl als redaktionelles Versehen zu qualifizieren, da sie überdies aus fachlichen Gründen sinnstörend ist.

Die dort noch angeführte Passage betreffende Orientierung an der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnis nach artgerechter Bewegungsfreiheit erscheint hier im Hinblick auf den für alle vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfassten Tiere schon allgemein formulierten Tatbestand des § 5 Abs. 2 Z 10 sowie im Hinblick auf § 13 Abs. 3 als entbehrlich, wenn nicht zur Vermeidung von e-contrario-Schlüssen sogar notwendig. Auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 10 ist daher zu verweisen.

Als wesentliche Anforderung in diesem Zusammenhalt ist das Erfordernis des ungehinderten Aufstehens und Hinlegens hervorzuheben. Dies begreift auch in sich, dass bei der Haltung mehrere Tiere in Gruppen alle Tiere sich gleichzeitig hinlegen können oder aufstehen können. Soweit eine Festlegung der konkreten Bewegungsmöglichkeiten und des Platzangebotes erfolgt, erfolgt dies selbstverständlich ebenfalls unter Berücksichtigung auch der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen.

Abs. 3 statuiert – der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprechend – ein Verbot der dauernden Anbindehaltung. Eine dauernde Anbindehaltung liegt dann vor, wenn die Bewegungsmöglichkeit von Tieren in der Weise eingeschränkt wird, dass sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können.

Wildtiere dürfen nach Abs. 4 auch nicht vorübergehend angebunden gehalten werden. Greifvögel, die sich im Rahmen der Beizjagd während der Ausbildung vorübergehend am Reck oder an der Flugbahn befinden, fallen nicht unter den Begriff der „vorübergehenden Anbindehaltung“. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4 und 4a:

Um der im Begutachtungsverfahren geäußerten Kritik der Volksanwaltschaft zu entsprechen, wird auf gesetzlicher Ebene eine enge Ausnahmeregelung für die ausnahmsweise Durchbrechung der sonst unzulässigen dauernden Anbindehaltung geschaffen. **(1544 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP)**

Die bisherigen Ausnahmegründe vom Auslaufgebot werden gestrichen, und somit wird die dauernde Anbindehaltung endgültig verboten. Diese Maßnahme verbessert das Tierwohl, da dem Bedürfnis der Rinder nach freier Bewegung und Sozialkontakt besser entsprochen werden kann. **(2586/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 5:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Unter „kurzfristigem Anbinden“ ist eine übliche Dauer von höchstens 30 Minuten zu verstehen. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Der bisherige Wortlaut wird um die Begriffe Hüte- oder Herdenschutzhund ergänzt, um klarzustellen, dass die Anbindung von Hüte- bzw. Herdenschutzhunden, etwa während der Vornahme von Maßnahmen des Herdenmanagements nicht als Anbindehaltung zu werten ist. Es muss klargestellt werden, dass eine kurzfristige Anbindung nur beim Einsatz der Tiere erlaubt ist. **(2586/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Judikatur

zu Abs. 5 – LVwG, NÖ, 2.1.2018, LVwG-S-2871/002-2017:

Die Anbindehaltung von Hunden und damit ein Eingriff ins Tierwohl kann zulässig sein, wenn die Handlung (etwa nach dem NÖ HundehalteG gesetzlich geboten oder sonst zur Erreichung eines legitimen höherwertigen Interesses geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Weitere Rechtfertigungen können sich aber auch aus einer gesellschaftlich akzeptierten (sozialadäquaten) Nutzung des Tieres z.B. im Rahmen der Ausbildung oder dgl. ergeben. Ausschlaggebend sind dabei stets Dauer und Zweck der jeweiligen Maßnahme.

Liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Anbindehaltung nicht vor, kann eine solche nur dann rechters sein, wenn der angestrebte (hier im Übrigen nach § 1 NÖ HundehalteG gesetzlich vorgegebene) Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Gerade das liegt bei der Möglichkeit einer, wenn auch bloß teilweisen, Einfriedung der Liegenschaft oder der Haltung im Haus nicht vor.

Zu Abs. 5 – LVwG Niederösterreich, 21.9.2021, LVwG-S-1214/001-2021:

Denn wenngleich § 16 Abs. 5 TSchG die (auch nur vorübergehende) Anbindehaltung von Hunden an sich verbietet, stellt schon das Gesetz durch eine (demonstrative) Aufzählung von Ausnahmesituationen klar, dass dieses Verbot nicht absolut gilt. Vielmehr kann auch über die ausdrücklich genannten Situationen hinaus eine Anbindehaltung von Hunden und damit ein Eingriff ins Tierwohl zulässig sein, wenn die Handlung (etwa nach dem NÖ HundehalteG) gesetzlich geboten oder sonst zur Erreichung eines legitimen höherwertigen Interesses geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Weitere Rechtfertigungen können sich aber auch aus einer gesellschaftlich akzeptierten (sozialadäquaten) Nutzung des Tieres z.B. im Rahmen der Ausbildung oder dgl. ergeben. Ausschlaggebend sind dabei stets Dauer und Zweck der jeweiligen Maßnahme.

Zumal eine gesetzliche Verpflichtung zur Anbindehaltung gegenständlich nicht vorlag, kann die Handlung nur dann rechters sein, wenn der angestrebte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Gerade das liegt aber angesichts der möglichen Haltung im Haus oder im eingefriedeten Garten oder der möglichen Errichtung eines Zaunes zur Einfriedung des Vorplatzes nicht vor.

zu Abs. 6 – UVS Salzburg, 10.6.2013, UVS-101/13/14-2013:

Die Anbindehaltung (hier: von Greifvögeln) über einen Zeitraum von je rund vier Stunden unterliegt jedenfalls dem Verbot des § 16 Abs. 6 TSchG.

§ 17 Füttern und Tränken

- (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.*
- (2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.*
- (3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.*
- (4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.*
- (5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.*

Erläuterungen

Diese von Punkt 14, 15, 16 und 17 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG hergeleiteten Anforderungen müssen selbstverständlich für alle gehaltenen Tiere gelten. Sie ergeben sich zwar schon aus den allgemeinen Haltungsgrundsätzen des § 13 sowie aus § 5, werden hier jedoch noch einmal angeführt, um sich nicht dem – wenn auch unberechtigten - Vorwurf der Nichtumsetzung der Richtlinie 98/58/EG auszusetzen.

Zu der von Punkt 16 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleiteten Anforderung ist auszuführen, dass Wasser in „geeigneter Qualität“ wohl Frischwasser sein muss, nicht jedoch auch jedenfalls Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, aufweisen muss. Auch ist in Erinnerung zu rufen, dass unter bestimmten Umständen Tiere ihren Flüssigkeitsbedarf auch ohne Tränkung mit Frischwasser decken (zB unmittelbar nach der Geburt). Die Deckung des Flüssigkeitsbedarfes ausschließlich auf sonstigem Wege sollte allerdings nur fachlich vertretbaren Ausnahmeumständen vorbehalten sein. Weiters wird zu berücksichtigen sein, dass auch flüssiges Futter dem Begriff „Futter“ zuzuordnen ist und nicht dem Begriff „Tränkung“. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

Zu Abs. 3–5 – LVwG Oö, 11.07.2016, LVwG-000116/6/Bi:

„Die Wasserqualität des Teiches wurde nicht objektiv festgestellt, sondern ergibt sich diese Mutmaßung des ATA allein aus seinen Beobachtungen, die er auf Fotos festgehalten hat. Wenn im Teich noch Karpfen leben, sagt das nichts über eine hygienisch einwandfreie Wasserversorgung für die Pferde aus; Goldfische hat der ATA offenbar nirgends gesehen. Unter welchen Umständen der skelettierte Fisch an den Teichrand gekommen ist, lässt sich nicht klären, wobei die vom Bf geäußerte Vermutung, er konnte von einem Fischotter liegengelassen worden sein, möglich ist. Ebenso ist die Herkunft der vielen Knochen nebulos, auch wenn sie schon geraume Zeit dort immer wieder auftauchen und an sich gefahrlos für die Pferde sind. Allein deren Vorhandensein lässt den Schluss zu, dass sich um den Teich schon längere Zeit niemand mehr gekümmert hat; die von den Ehegatten K erwähnte Wasserprobe „vor Jahren“ hat heute keinerlei Aussagekraft mehr. Ob der Teich als Pferdetränke in hygienischer Hinsicht geeignet ist, ist nicht objektivierbar, was aber für einen Schuldvorwurf im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreicht, sodass das Straferkenntnis im Punkt 4) gemäß § 45 Abs.1 Z1 1. Fall VStG wegen Nichterweisbarkeit einzustellen war.“

Zu Abs. 3–5 – UVS Steiermark, 26.04.2010, 41.19-9/2009:

„Unbestritten ist weiters, dass am Kontrolltag die Badewanne, über welche das Trinkwasser dargeboten wurde, veralgart war, weshalb den gesetzlichen Vorgaben, dass Wasser in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden muss und Trinkeinrichtungen sauber zu halten sind, nicht entsprochen wurde. Darüber hinaus hat die beigezogene Amtssachverständige für Tierschutzbelange ausgeführt, dass mit Algen verschmutztes Wasser am Tier Schmerzen und Schäden verursachen kann, selbst dann, wenn das Wasser optisch rein erscheint. Es war daher von der Behörde erster Instanz zu Recht die Reinigung der Tränkeeinrichtung vorzuschreiben.“

Zu Abs. 3–5 – LVwG Nö, 30.03.2015, VwG-S-651/001-2014:

„Der Amtssachverständige DDR. *** erstattete zur Frage ob den Tieren durch die unbetreute Abwesenheit des Halters Leiden und Schäden und Schmerzen zugefügt wurden folgendes GUTACHTEN: Den Tieren wurden jedenfalls Schäden Leiden und Schmerzen zugefügt. Dies dadurch, dass sie völlig unzureichend ernährt und mit Wasser versorgt wurden und außerdem nicht gewährleistet wurde, dass den Tieren im Falle einer Erkrankung diese Erkrankung zunächst erkannt wird und erforderliche Gegenmaßnahmen gesetzt werden. Gesammeltes Regenwasser das wochenlang gesammelt wird, ist völlig ungeeignet zur Tränkung von Wiederkäuern. Dies deshalb, weil sich in diesem Wasser Bakterien und Algen ansammeln, die der Vormagenfauna und Vormagenflora nicht zuträglich sind und dadurch zu einer Störung der Verdauung führen.“

Zu Abs. 3 – LVwG NÖ, 29.2.2024, LVwG-S-2693/001-2023:

Siehe § 13 Abs 3 TSchG

§ 18 Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

(1) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

(2a) Die Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich ist verboten. [Beachte: Abs.2a tritt mit 1.1.2023 für alle ab diesem Datum baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen in Kraft. Für alle sonstigen, den bis dahin geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden bestehenden Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 130/2022 bestehen, tritt Abs. 2a mit 1.1.2040 in Kraft (vgl. § 44 Abs. 29)]

(3) Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen gilt Folgendes:

1. Käfige gemäß Art. 5 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABl. Nr. L 203 vom 03.08.1999 S. 53, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1:

a) Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist verboten.

b) Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2003 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zulässig. Den Betrieben können zum Umstieg in eine andere Haltungsform wirtschaftliche Anreize geboten werden.

2. Käfige gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG:

a) Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist ab 1. Jänner 2005 verboten.

b) Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

3. Haltungssysteme, die über die Anforderungen gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG hinausgehen und nicht den Anforderungen gemäß Art. 4 der genannten Richtlinie genügen, aber eine Verbesserung zu bestehenden Haltungssystemen entsprechend §§ 13 und 24 bedeuten, dürfen nur dann in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn diese Verbesserung zu bestehenden Haltungssystemen durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß Abs. 6 bestätigt wird.

(3a) Für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung gilt:

1. Der Betrieb von Käfigen ist ab 1. Jänner 2012 verboten.

2. Die Anforderungen an verbesserte Buchtensysteme betreffend erhöhte Flächen und Nestkammern sowie die Bodenbeschaffenheit sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

(4) Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Dies gilt nicht für die Kükenaufzucht. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration - bei Wassertieren, die Temperatur, die Schadstoffkonzentration und der Sauerstoffgehalt des Wassers - müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

(6) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalter und zur Verbesserung des Vollzuges wird vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (im Folgenden: Fachstelle) zur Bewertung von neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und neuartigen technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen sowie serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör eingerichtet. Die Fachstelle ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen und im Falle des Abs. 8 ein Tierschutz-Kennzeichen zu vergeben. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Fachstelle, die Durchführung von Bewertungen, die Ausgestaltung eines Tierschutz-Kennzeichens sowie Kostenregelungen für die Inanspruchnahme der Fachstelle zu regeln.

(7) Neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen dürfen nur in Verkehr gebracht und zur Tierhaltung verwendet werden, wenn der erste Inverkehrbringer nachweisen kann, dass sein Produkt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen entspricht, oder als neuartiges Produkt aufgrund des anerkannten Standes der Wissenschaft und Technik als diesen gleichwertig einzustufen ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn dies durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß Abs. 6 bestätigt wird.

(8) *Vertreiber serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör dürfen ihre Produkte mittels eines Tierschutz-Kennzeichens als tierschutzgesetzeskonform ausweisen, wenn dies durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß Abs. 6 bestätigt wird.*

(9) *Wenn für die Bewertung und Gutachtenserstellung eine umfangreichere praktische Prüfung erforderlich ist, hat der Antragsteller diese zu veranlassen. Vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Anforderungen an die Stellen, die Prüfungen durchführen sowie nähere Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen festzulegen.*

(10) *Wurde das Produkt bereits in einem anderen Staat auf seine Tiergerechtheit überprüft und liegen diesbezügliche Unterlagen vor, so sind diese der österreichischen Fachstelle vorzulegen und von dieser zu bestätigen, wenn die Prüfungen auf den österreichischen Vorgaben vergleichbaren Voraussetzungen basieren.*

(11) *Im Rahmen der Prüfung neuartiger serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und neuartiger technischer Ausrüstungen für Tierhaltungen dürfen gemäß dem TSchG nicht erlaubte Einrichtungen und Anlagen verwendet werden, soweit es zur Prüfung im Einzelfall notwendig ist und sichergestellt ist, dass die Tiere entsprechend überwacht werden und die Prüfung abgebrochen wird, wenn das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird.*

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Diese von Punkt 8 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG hergeleitete Bestimmung ist textlich umfassender gestaltet. Es erweist sich als erforderlich, die Bestimmung so zu fassen, dass sie entsprechend ihrem Schutzzweck sich nicht nur auf Gebäude und Unterkünfte bezieht, sondern auch auf die Ausstattung und Einrichtung der Gebäude und Unterkünfte, daher auf die bauliche Umgebung und Haltungsvorrichtungen, mit welchen die Tiere in Berührung kommen können. Darüber hinaus muss allerdings bei der Materialbeurteilung berücksichtigt werden, dass die Materialien verschiedene Eigenschaften auch hinsichtlich Reinigung aufweisen. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kann auch in bestimmten Haltungsbereichen das Erfordernis bestehen, das Material zu desinfizieren. Weiterhin muss es jedenfalls auch möglich sein, natürliche Materialien und Rohstoffe wie insbesondere Holz zu verwenden. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Punkt 9 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG fordert dies, wobei es angemessen erscheint, vom Terminus „Konstruktion“ abzuweichen und statt seiner den Terminus „Ausführung“ als umfassenderen Begriff zu wählen. Der Begriff „Unterkunft“ umfasst im Verständnis der Richtlinie 98/58/EG die unmittelbare Unterbringung der Tiere, wie zB. Stallbuchten, Hundehütten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Die hier festgelegte Frist für das nationale vorzeitige Auslaufen der Zulässigkeit konventioneller Käfige endet immerhin drei Jahre vor der Frist, die das Gemeinschaftsrecht hierfür vorsieht und neben wirtschaftlichen Auswirkungen auch einen Rückgang der Eierproduktion zur Folge haben kann. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3a:

Eine spezielle EU-Richtlinie für Mindestanforderungen an Kaninchenhaltung existiert nicht. Gesetzliche Regelung in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind nicht bekannt; neben Österreich gibt es daher weltweit nur in der Schweiz überhaupt gesetzliche Anforderungen zur Kaninchenhaltung.

Der EFSA-Bericht aus 2005 “The Impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits” führt dazu aus:

- Gruppenhaltung von Häsinnen: mehr Aggressionen, höhere Mortalität der Jungen, mehr Ausleben von Verhaltensweisen
- Besatzdichte Jungtiere: Nicht mehr als 16 bzw. 19 Tiere je m² oder 40 kg je m², die öst. Gesetzgebung erlaubt in der Endmast ca. 13 Tiere je m² (ca. 35 – 40 kg je m², allerdings nur in den letzten Tagen)

- Käfighöhe Jungtiere: 40 cm (Ö: 40 cm)
- Fläche für Zuchthäsin: 3.500 cm², (Ö: bis 4 kg: 3.500 cm², Hauptrassen (bis 5,5 kg): 5.000 cm², über 5,5 kg: 6.500 cm², Nestkammer extra
- Käfighöhe Zucht: 45 – 50 cm, (Ö: 50 – 60 cm, je nach Gewicht)
- Forderung nach Nagematerial (Ö: keine Anforderung)

Daraus ergibt sich, dass die Forschung noch zu wenig entwickelt ist. Es werden zwar Probleme aufgezeigt, aber die österreichischen Anforderungen liegen in wichtigen Parametern über den EFSA-Empfehlungen (= anerkannter Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse). Die Art der konventionellen Ware hat nunmehr zur Nachfrage nach Bio-Ware geführt. Dies könnte eine Zukunftsperspektive für die österreichische Produktion werden. Aktuell laufen Verhandlungen bezüglich Überarbeitung der Bio-Richtlinien (Kaninchen noch nicht auf Gemeinschaftsebene geregelt), wobei eine wissenschaftliche Begleitung durch erfolgen soll. Vergleicht man die Situation mit den Legehennen, dann fehlen bei den Kaninchen mindestens 10 – 15 Jahre in der Entwicklung alternativer Haltungsformen. Für Zucht ist daher vorerst Käfighaltung nicht ersetzbar, Forschung hinsichtlich verbesserter Bodengestaltung wäre wichtig. Der Entwurf ist daher als erster Schritt zur Entwicklung von verbesserten Haltungsformen zu sehen. Jedenfalls ist der Betrieb von jenen Käfighaltungen die der geltenden Tierhaltungsverordnung (strenger als der EFSA-Bericht 2005) nicht entsprechen mit 31.12.2011 verboten. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung bildet Punkt 11 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG ab. Dabei erweist es sich als sinnvoll, die „erforderliche Unterbrechung“ näher dahin zu determinieren, dass die Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen zu erfolgen hat. Die fachliche Notwendigkeit für die Ausnahme in Bezug auf die Kükenaufzucht ergibt sich aus der Futter- und Wassersuche. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 5:

Der Bezug auf die relative Luftfeuchtigkeit auf Basis des Punktes 10 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG ergibt sich aus fachlichen Erwägungen.

Die Regelung des zweiten Satzes basiert auf Punkt 13 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG. Die Zuordnung ergibt sich aus dem umfassenden Regelungsanspruch des § 18 (Miteinbezug auch der Ausstattung und Einrichtung), wie die Erläuterungen zu Abs. 1 schon darlegen.

Das Wohlbefinden der Tiere hängt dann nicht von einer Lüftungsanlage ab, wenn selbst bei Ausfall oder Fehlen der Lüftungsanlage die Anforderungen gemäß dem ersten Satz erfüllt sind. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 6:

Der zuständige Bundesminister soll zur Schaffung eines Systems einer Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte inklusive Heimtierzubehör, die den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, ermächtigt werden, um den Nachfragern solcher Systeme und Vorrichtungen Klarheit über die Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen zu verschaffen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Abs. 6 bis 11:

Der bisherige Text des § 18 Abs. 3 und 6 sowie ein Novellierungsentwurf, der im Frühjahr 2007 in Begutachtung gewesen ist, gehen von einem behördlichen Zulassungsverfahren aus. Unter Bedachtnahme darauf, dass der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache ist und gemäß § 33 TSchG erste Instanz in einem Zulassungsverfahren die Bezirksverwaltungsbehörde ist, erscheint ein derartiges Vorgehen jedoch nicht zielführend. Daher soll aufgrund des im Abänderungsantrag vorgesehenen Textes vom BMGFJ eine „Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz“ eingerichtet werden, die als zentrale sachverständige Stelle berechtigt ist, Bewertungen vorzunehmen bzw. Gutachten zu erstellen, die als Nachweis der Tiergerechtigkeit bzw. Tierschutzgesetzeskonformität dienen. Gemäß Abs. 6 ist diese Stelle berechtigt, das Bundeswappen zu führen und im Falle des Abs. 8 das Tierschutz-Kennzeichen zu vergeben. Nähere Bestimmungen sind in einer

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend zu regeln. Durch Schaffung der Absätze 7 und 8 soll die Unterscheidung zwischen einer verpflichtend vorgesehenen Prüfung für das In-Verkehr-Bringen von neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und neuartigen technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen einerseits und dem freiwilligen Verfahren der Kennzeichnung von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör andererseits klarer dargestellt werden. Gemäß Abs. 7 dürfen neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen überhaupt nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn deren Tiergerechtigkeit bzw. Tierschutzgesetzeskonformität durch ein Gutachten der Fachstelle nachgewiesen wird. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, das der Notifikationspflicht der Richtlinie 98/48/EG unterliegt. Nachdem aber ein derartiges System bereits jetzt im Tierschutzgesetz vorgesehen war, erscheint es ausreichend, die Änderung im Nachhinein zu melden. Ein Verstoß gegen das Prinzip der Warenverkehrsfreiheit der Gemeinschaft kann nicht erblickt werden. Die vorliegende Bestimmung bewirkt zwar eine Einschränkung dieses Prinzips, erscheint jedoch im allgemeinen Interesse des Tierschutzes gerechtfertigt. Nach der Judikatur des EuGHs können Beschränkungen des freien Warenverkehrs u.a. dann aufrechterhalten werden, wenn sie zum Schutz der Gesundheit und des Lebens gerechtfertigt sind. In Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit von Bewilligungsverfahren hat der EuGH folgende Voraussetzungen aufgestellt (vgl. Rs C 390/99, Canal Satélite Digital SL Slg. 2002, I-607 Rz 43 sowie auch Irresberger/Eberhard/Obenaus, Tierschutzgesetz, Seite 94): - Damit ein System vorheriger behördlicher Genehmigungen trotz Eingriffs in diese Grundfreiheiten gerechtfertigt ist, muss es jedenfalls auf objektiven, nichtdiskriminierenden und vorher bekannten Kriterien beruhen, so dass dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern. - Eine Maßnahme eines Mitgliedstaats, mit der im Wesentlichen Kontrollen erneut vorgenommen werden, die bereits im Rahmen anderer Verfahren, in demselben Staat oder in einem anderen Mitgliedstaat, durchgeführt worden sind, kann nicht als zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich angesehen werden. - Ein vorheriges Genehmigungsverfahren wäre nur erforderlich, wenn eine nachträgliche Kontrolle zu spät käme, um deren tatsächliche Wirksamkeit sicherzustellen und damit das verfolgte Ziel zu erreichen. - Ein vorheriges Genehmigungsverfahren kann nicht mit den fundamentalen Grundsätzen des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs vereinbar sein, wenn es wegen seiner Dauer und der damit verbundenen unverhältnismäßigen Kosten geeignet ist, die fraglichen Wirtschaftsteilnehmer von der Weiterbetrieung ihres Vorhabens abzuhalten. Obwohl § 18 nun nicht mehr von einem behördlichen Bewilligungsverfahren bzw. Zulassungsverfahren im engeren Sinne ausgeht, sind diese Kriterien wohl auch als Voraussetzung für die Konformität mit der Warenverkehrsfreiheit im Rahmen von Bewertungen durch die Fachstelle zu berücksichtigen. Im Falle des Abs. 7 handelt es sich um eine freiwillige Prüfung bereits im Verkehr befindlicher serienmäßig hergestellter Haltungs- und Stallungssysteme sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör. Diese Produkte dürfen dann als tierschutzgesetzeskonform mit einem durch Verordnung des BMGFJ festgelegten Kennzeichen ausgewiesen werden, wenn diese Tatsache durch ein Gutachten der Fachstelle bestätigt wird. Es handelt sich dabei um keine Beschränkung des Handels, sondern um einen freiwilligen Ausweis, der auch zu Werbezwecken herangezogen werden kann, jedenfalls aber zur Rechtssicherheit beim Konsumenten sowie Erleichterung im Vollzug zB bei Kontrollen führen soll. Abs. 8 regelt, wie im Rahmen von Bewertungen vorzugehen ist. Im Falle von umfangreicheren praktischen Prüfungen sind diese vom Antragsteller zu veranlassen. Abs. 9 enthält eine Regelung, wie im Falle von Zulassungen, Gutachten oder anderen Bestätigungen, die aufgrund von Prüfungen im Ausland erworben wurden, vorzugehen ist.

Durch Abs. 10 wird gesetzlich geregelt, dass im Falle der Prüfung neuartiger serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und neuartiger technischer Ausrüstungen für Tierhaltungen auch solche Systeme eingesetzt werden dürfen, die gemäß dem TSchG bzw. den darauf beruhenden Verordnungen nicht vorgesehen bzw. nicht erlaubt sind. Diese Ausnahme gilt allerdings nur im Einzelfall im Rahmen eines konkreten Prüfverfahrens. Dabei ist sicherzustellen, dass die Tiere ständig überwacht sind und die Prüfung sofort abgebrochen wird, wenn das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird. **(342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP)**

§ 18a Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

(1) Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (Fachstelle) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit und untersteht der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Sie dient als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes und hat bei ihrer Tätigkeit auf den Stand der Wissenschaft und Forschung sowie auf gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen sowie auf praktische Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

(1a) Die Tätigkeit der Fachstelle ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Bei Auflösung der Fachstelle fällt das verbleibende Vermögen an den Bund.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Begutachtung von Aufstallungssystemen und technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen;
2. die Begutachtung von Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie von Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör;
3. die Durchführung von Bewertungen und Vergabe von Tierschutzkennzeichen gemäß § 18;
4. die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle in Angelegenheiten des Tierschutzes, im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
5. Sammlung und Evidenzhaltung von wissenschaftlichen und juristischen Grundlagen des Tierschutzes;
6. Abgabe von Gutachten sowie Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten zu Fragen des Tierschutzes und des Tierschutzes beim Transport;
7. die Tätigkeit als Geschäftsstelle der Qualzuchtkommission gemäß § 22c.

(3) Die Fachstelle ist berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates sowie des Vollzugsbeirates durch einen Vertreter/eine Vertreterin teilzunehmen und kann dieser/diese von den genannten Gremien auch als Experte/Expertin zugezogen werden. Weiters ist sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 zum Daten- und Informationsaustausch mit Prüfstellen anderer Länder berechtigt.

(4) Sofern es die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben zulässt, kann die Fachstelle auch anderen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen erbringen. Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, sind dabei bevorzugt zu behandeln.

(5) Der Fachstelle kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in ihrem Fachbereich im Auftrag Dritter (einschließlich Bundesdienststellen) abzuschließen;
3. Druckwerke, Ton-, Bild- und sonstige Datenträger, Repliken sowie sonstige Artikel, die mit der Tätigkeit der Fachstelle in unmittelbarem Zusammenhang stehen, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben;
4. Fach-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen;
5. mit Genehmigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben entspricht, zu erwerben;
6. Förderungen anderer Rechtsträger als des Bundes entgegenzunehmen;
7. von Vermögen und Rechten, die sie aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 6 erworben hat, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.

(6) Die Fachstelle ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und wird durch ihre Leiterin bzw. ihren Leiter vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(6a) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat auf Grundlage des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, eine Leiterin bzw. einen Leiter der Fachstelle für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen. Er bzw. sie ist bei der Bestellung verpflichtet, die Grundsätze der Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin bzw. eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(6b) Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle hat ein Planungs- und Berichterstattungssystem für die Erfüllung der Vorgaben des Beteiligungs- und Finanzcontrollings gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie ein Rechnungswesen und internes Kontrollsystem einzurichten.

(6c) Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle hat unverzüglich mit Stichtag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Handelsgericht Wien die Fachstelle zur Eintragung in das Firmenbuch zu bringen. § 3 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, ist anzuwenden. Darüber hinaus sind der Name und der Zweck der Fachstelle sowie der Name und das Geburtsdatum des Leiters bzw. der Leiterin der Fachstelle einzutragen.

(7) Die Fachstelle ist Arbeitgeberin ihres Personals. Auf Arbeitsverhältnisse ist das jeweilige privatrechtlich einschlägige Gesetz, wie zum Beispiel das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

(8) Soweit die Fachstelle im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit tätig wird, hat sie die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers zu beachten. Sie hat der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der von dieser oder diese festzusetzende Form einen

Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Geschäftsabwicklung, die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 5 kann die Fachstelle selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können auch Einrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.

(9) Die Fachstelle unterliegt bei Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Erfüllung der der Fachstelle obliegenden Aufgaben.

(10) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachstelle zu informieren. Die Fachstelle ist verpflichtet, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Auskünfte über alle Angelegenheiten der Fachstelle zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen, über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(10a) Die Fachstelle hat jährlich im Voraus in Abstimmung mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Arbeitsprogramm zu erstellen sowie bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(11) Die Fachstelle hat Tätigkeiten im Auftrag Dritter gegen angemessenes Entgelt zu erbringen. Die Einnahmen sind im Gebarungsvorschlag gemäß Abs. 8 zu berücksichtigen. Alle Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß Abs. 5 sind Einnahmen der Fachstelle und ausschließlich zur Finanzierung der für die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen zu verwenden.

(11a) Zur Deckung der Kosten der Fachstelle und ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2, einschließlich der notwendigen Personal- und Sachkosten sowie aller Aufwendungen, die zur Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben nötig sind, leistet der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährliche Zuwendungen an die Fachstelle auf Grundlage des Arbeitsprogrammes gemäß Abs. 10a, des Gebarungsvorschlags und des vorangegangenen Rechnungsabschlusses gemäß Abs. 8 sowie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes. Die Zuwendungen haben in zwei Teilbeträgen vorschüssig jeweils bis zum 30. November des aktuellen Jahres und bis 31. Mai im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen.

(12) Die Fachstelle darf personenbezogene Daten nur zu Zwecken, die in diesem Bundesgesetz als Aufgaben der Fachstelle festgelegt sind, unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, verarbeiten.

(13) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 12 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.

(14) Werden Daten gemäß Abs. 12 zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken weiterverarbeitet, hat die Weiterverarbeitung in pseudonymisierter Form zu erfolgen, wenn auch auf diese Weise die Zwecke erreicht werden können. Soweit der Personenbezug für die Verwirklichung des Zwecks unerlässlich ist, können die Rechte der Betroffenen gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung vom Verantwortlichen insofern ausgeschlossen werden, als diese Rechte die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden.

Erläuterungen

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz soll in eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes (Bundesanstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden. Die Aufgaben entsprechen den bisherigen Aufgaben der Fachstelle. Es soll lediglich die Tätigkeit als Geschäftsstelle, der neu zu gründenden Kommission zur Vermeidung von Qualzucht hinzukommen. Im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit wird die Fachstelle nun zu allen erforderlichen Geschäften berechtigt. Dazu zählt auch die Möglichkeit, gegen angemessenes Entgelt Tätigkeiten im Auftrag Dritter zu erbringen; daraus resultierende Einnahmen sind im Gebarungsvorschlag der Fachstelle zu berücksichtigen und zur Finanzierung ihrer Tätigkeit heranzuziehen. Die Fachstelle unterliegt hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben der Aufsicht des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Damit verbunden ist eine umfassende Auskunfts- und Mitwirkungspflicht. Die Fachstelle wird nach außen von ihrem Leiter bzw. ihrer Leiterin vertreten. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen, welche den Entlassungsgründen des § 27 des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl. Nr. 292/1921, gleichen, zulässig. Darüber hinaus ist der Leiter bzw. die Leiterin verpflichtet, ein Planungs- und Berichterstattungssystem, ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem einzurichten. Weiters ist eine Firmenbucheintragung vorzunehmen. Gemäß Abs. 10a hat die Fachstelle jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Finanzierung der Fachstelle

erfolgt – wie bisher – aus Mitteln des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Zuwendungen an die Fachstelle erfolgen auf Grundlage von Arbeitsprogramm, Gebarungsvorschlag und vorangegangenen Rechnungsabschluss. Förderungen anderer Rechtsträger als jene des Bundes können entgegengenommen werden. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Abs. 12 bis 14:

Darstellung für welche Zwecke die Fachstelle personenbezogene Daten verarbeiten darf. Zur Sicherstellung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben, werden bei diesen Verarbeitungen die Rechte der Betroffenen ebenso wie die Pflichten des Verantwortlichen im zulässigen Ausmaß beschränkt. Hinsichtlich der Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken oder statistischen Aufgaben wird die Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten grundsätzlich vorgeschrieben. Im Falle der zur Zweckverwirklichung notwendigen Personalisierung werden auch hier bestimmte verhältnismäßige Beschränkungen von Rechten und Pflichten gemäß Art. 23 der Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen. **(108 der Beilagen XXVI. GP)**

§ 19 Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere

Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Erläuterungen

Diese Bestimmung basiert auf Punkt 12 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

LVwG NÖ, 12.4.2024, LVwG-S-2192/001-2023:

§ 19 TSchG ergänzt die allgemeinen Haltungsbestimmungen um besondere Sorgfaltspflichten für jene Fälle, in denen die Tierhaltung außerhalb von Unterkünften erfolgt. Eine nähere Umschreibung dieser Tierhalterpflichten findet sich weder im Gesetz noch in den Materialien. Die Bestimmung enthält einerseits das Tatbestandselement der widrigen Witterungsbedingungen, andererseits fordert das Gesetz nicht jedenfalls, im Freien gehaltenen Tieren Unterstände zur Verfügung zu stellen, sondern macht dies von den Umständen des Einzelfalls abhängig (arg.: soweit erforderlich). Besteht ausreichend natürlicher Witterungsschutz, wie dies unter Umständen auf Almen durch Latschengürtel oder Felsformationen oder auf Weiden durch Laub- oder Nadelbäume oder dichte Hecken der Fall sein kann, bedarf es eines zu schaffenden, künstlichen Witterungsschutzes nicht. [...] Im unbelaubten Weingarten ist ein natürlicher Witterungsschutz nicht gegeben.

Welche Witterungsbedingungen das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen, bestimmt sich einerseits nach der Tierart. Andererseits existieren auch innerhalb einer Tierart Populationen, die Wetterverhältnisse unterschiedlich wahrnehmen. So kann neben der Tierart auch die konkrete Rasse zur Beurteilung des Vorliegens von widrigen Witterungsverhältnissen ausschlaggebend sein. [...]

Die Eingriffsschwelle des § 19 TSchG liegt deutlich unter jener des § 5 TSchG und verlangt den Eintritt eines Schadens gerade nicht. Eine Gefahr für das Wohlbefinden der Tiere reicht nach dem Gesetzestext für die Erfüllung des Tatbestandes aus.

§ 20 Kontrollen

(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.
(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.
(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies zur Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist.
(4) Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung bildet Punkt 2 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG ab. Damit ist klargestellt, dass in Fällen, in welchen das Wohlbefinden der Tiere nicht von regelmäßiger Versorgung durch Menschen (Halter oder für die Versorgung herangezogene Personen) abhängig ist, die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle nicht besteht. Dies ist in solchen Fällen anzunehmen, wenn die Fütterung und Tränkung auch ohne tägliche Betreuung sichergestellt ist. Dies betrifft zB Tiere während des Weideganges oder auch Heimtiere, deren Wohlbefinden zB bei ausreichender Bereitstellung von Fütterung und Tränkung auch ohne tägliche Kontrolle sichergestellt ist (zB Zierfische, Katzen).

Alle Tiere, deren Wohlbefinden von der regelmäßigen Versorgung durch Menschen abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 jedenfalls einmal am Tag, zu kontrollieren. Dabei ist davon auszugehen, dass unter normalen Umständen eine allgemeine Augenscheinskontrolle ausreichend ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Hier ist zu bedenken, dass in Auslegung der Formulierung des Punktes 2 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG wohl auch bei dichtesten Kontrollen nie gewährleistet sein kann, dass „jegliches“ Leiden vermieden wird. Hier wird daher man sinnvollerweise davon auszugehen haben, dass die Kontrollen in Art und Umfang so gestaltet sein sollen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst so weit als möglich minimiert wird. Die Verhinderung von Leiden ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben.

Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (zB hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene Tiere, erkrankte Tiere) ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Bei dieser Anordnung (vgl. Punkt 2 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG) wird man davon auszugehen haben, dass für die Zwecke der Kontrolle auch Möglichkeiten zur ausreichenden Zusatzbeleuchtung bestehen müssen, sofern die normal herrschende Lichtstärke zur Kontrolle nicht ausreicht. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Es soll klargestellt werden, dass die geeignete Beleuchtung für alle Tierarten unerlässlich ist, wobei eine besondere Hervorhebung der landwirtschaftlichen Nutztiere nicht erforderlich ist. Auch die regelmäßige Inspektion automatischer Anlagen und Geräte soll sich auf alle mit derart gehaltenen Tierarten beziehen, deren Wohlbefinden von der Funktionsfähigkeit solcher Haltungssysteme abhängt. Eine Unterscheidung aufgrund von Bewilligungstatbeständen erscheint daher sachlich nicht länger gerecht. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Abs. 4:

Diese aus Punkt 13 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG systematisch zum Themenbereich der Kontrollen gezogene Bestimmung soll sicherstellen, dass regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 jedenfalls einmal täglich, die Funktionsfähigkeit der Anlagen einschließlich der Alarmhinweise zu Ausfall oder Fehlfunktion der Anlagen kontrolliert wird. In sachlich gerechtfertigten Fällen (zB wenn die Tiere zu mehreren Fütterungs- oder Tränkungseinrichtung Zugang haben) wird eine tägliche Systemkontrolle ausreichend sein. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

§ 21 Aufzeichnungen

(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29, 31 und 31b vorliegt. Weitere Aufzeichnungsverpflichtungen, die sich aus EU-Richtlinien zum Schutz von Tieren ergeben, sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, festzulegen.

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen

Diese aus Punkt 5 und 6 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG hergeleitete Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, und von der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 254/2002, näher spezifiziert.

Die Aufzeichnungen der Todesfälle haben über die Punkt 5 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG hinaus alle Todesfälle zu umfassen. Dabei können auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu führende Bestandsverzeichnisse herangezogen werden. Für die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen hinsichtlich toter Tiere bestehen in Österreich keine speziellen Fristen, so dass auf die Frist des Punktes 5 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG zurückgegriffen werden kann. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass für alle Aufzeichnungen über die medizinische Behandlung von Tieren gemäß der Rückstandskontrollverordnung eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren vorgesehen ist. Diese Aufzeichnungen sind auch tagfertig zu führen.

Die umschriebene Aufzeichnungspflicht bezieht sich nur auf landwirtschaftliche Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31, sohin nicht auf die Haltung von Heimtieren, soweit diese nicht unter die zuvor genannten Tierhaltungen fällt.

Während für die Vornahme medizinischer Behandlungen eine generelle, das heißt für alle Tiere geltende Aufzeichnungspflicht besteht, müssen tote Tiere aus Gründen der Durchführbarkeit nur dann aufgezeichnet werden, wenn es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 1:

Dient der Klarstellung der Rechtsgrundlage für die notwendige Anordnung von Aufzeichnungspflichten entsprechend den Vorgaben des Unionsrechts. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

§ 22 Zuchtmethoden

(1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, sind verboten.

(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Verordnung regeln, welche Methoden und Verfahren zur Zucht von Tieren jedenfalls verboten sind.

Erläuterungen

Diese Bestimmung leitet sich – nunmehr auf alle Tiere ausgeweitet – aus Punkt 20 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG her. Bei der Anwendung von zulässigen Zuchtmethoden ist jedenfalls auch auf § 7 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

Zu Abs 1 – LVwG NÖ, 16.1.2025, LVwG-S-2558/001-2024:

Tatbildlich iSd § 22 Abs 1 TSchG handelt, wer eine solche Zuchtmethode anwendet, also – mit Blick auf § 4 Z 14 – gehaltene Tiere in einer Art vermehrt, die Vermehrung ermöglicht oder zumindest nicht verhindert, dass damit negative Folgen iSd § 22 Abs 1 TSchG verbunden sind. Methode ist dabei der Modus der iSd § 4 Z 14 TSchG verstandenen Zucht, also etwa die gemeinsame Haltung geschlechtsreifer, aber für die Vermehrung aus veterinärfachlicher Sicht (noch) nicht geeigneter Tiere.

§ 22a Verantwortung der Züchterin bzw. des Züchters

(1) Tierhalterinnen und Tierhalter, welche Tiere züchten, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, haben dabei folgende Verpflichtungen:

- 1. Erfüllung der Haltungsanforderungen für die gehaltenen Tiere nach diesem Gesetz und den darauf basierenden Verordnungen.*
- 2. Durchführung der erforderlichen Registrierungen und Dokumentation, insbesondere jene nach diesem Bundesgesetz.*
- 3. Es dürfen nur gesunde Tiere für die Zucht eingesetzt werden. Bei Hunden, Katzen und bestimmten in der Verordnung gemäß § 22b Abs. 1 genannten Tierrassen oder Tieren mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind, muss ein Programm oder zumindest eine Dokumentation über tierärztliche diagnostische Untersuchungen und über die Abklärung von Risikofaktoren vorliegen. Die Züchterin bzw. der Züchter muss die Risikoparameter ihrer bzw. seiner gezüchteten Tierart kennen und dementsprechend handeln.*
- 4. Die Züchterinnen bzw. Züchter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrscheinlichkeit von Erbschäden reduziert und Qualzucht verhindert wird.*

(2) Für Tierhalterinnen bzw. Tierhalter, die an einem von der gemäß § 22c Abs. 1 eingerichteten Kommission für tauglich befundenen Zucht- bzw. Maßnahmenprogramm gemäß § 22b Abs. 3 teilnehmen und dieses nachweislich einhalten und umsetzen, gelten die Anforderungen der Abs. 1 Z 3 und 4 als erfüllt. Selbiges gilt auch für tauglich befundene Programme und sinngemäß für begutachtete Einzeltiere gemäß § 22c Abs. 4 Z 10. Nachweise über die Einhaltung und Umsetzung der im jeweiligen Programm vorgesehenen Maßnahmen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Erläuterungen

Wie im Regierungsprogramm und in der Entschließung vom 15. Dezember 2021 gefordert, wird hiermit der Rahmen für die Etablierung eines Systems zur Vermeidung von Qualzucht bzw. zur Umsetzung des Qualzuchtverbots geschaffen. Grundsätzlich wird hier durch § 22a die Verantwortlichkeit der Züchterinnen und Züchter für die Vermeidung von Qualzucht aufgezeigt und der Weg zur Erfüllung der Anforderungen festgelegt. Die Bestimmung des § 22a gilt dabei immer, also für alle Tierzüchterinnen und Tierzüchter, auch wenn für die von ihnen gehaltenen Tiere bisher keine Qualzuchtrisiken bekannt sind. Nähere Bestimmungen über die Dokumentationen durch die Züchterinnen und Züchter sind in einer Verordnung gemäß § 31b Abs. 1 festzulegen, wobei hier insbesondere eine Buchführung über Zu- und Verkauf von Zuchttieren, Verpaarungen, Anzahl der Würfe, Aborte und Totgeburten sowie sonstige Besonderheiten erforderlich ist. Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass bei Einhaltung eines von der Kommission gemäß § 22c für tauglich befundenen Zucht- bzw. Maßnahmenprogramms die Anforderungen des Abs. 1 als erfüllt gelten. § 22b legt ein System von Maßnahmen fest, die die Umsetzung des Qualzuchtverbots sicherstellen. Insbesondere enthält diese Bestimmung Verordnungsermächtigungen, wonach die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Entsprechung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach Anhörung der Kommission gemäß § 22c für Tiere und Tierrassen, bei denen bereits spezielle Risiken bekannt sind bzw. erkannt wurden, spezifische Maßnahmen festlegen oder diese Tiere von einer Weiterzucht ausschließen kann. Dabei ist aber nochmals festzuhalten, dass die in den Verordnungen getroffenen Festlegungen das bestehende Qualzuchtverbot für bestimmte Fälle nur präzisieren (nicht dessen Grundlage bilden) und die in § 22a enthaltenen Verpflichtungen sowie das Qualzuchtverbot nach § 5 Abs. 2 Z 1 unabhängig von einer Verordnung jedenfalls bestehen. Stellt die Kommission nach § 22c fest, dass Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme nicht entsprechen oder nicht geeignet sind, eine damit angepeilte Rückzucht von Qualzuchtmerkmalen bzw. Eliminierung des Auftretens von Qualzuchtsymptomen innerhalb einer ethisch vertretbaren, kürzestmöglichen Frist zu ermöglichen, dann entspricht die Einhaltung solcher Programme nicht mehr der in § 22a normierten Züchterverantwortung. In Abs. 3 und 6 sind jeweils Übergangsbestimmungen bis zur Etablierung der Kommission gemäß § 22c und deren Aufnahme der Tätigkeit vorgesehen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass dabei gerade auch Tiere und Rassen berücksichtigt werden, bei denen bereits bisher Probleme aufgetreten sind und die bereits Maßnahmenprogramme zur Vermeidung der Qualzucht an die Behörde übermittelt haben. In § 22c werden die Einrichtung, die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der wissenschaftlichen Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots geregelt. Die in Abs. 2 genannten Mitglieder der Kommission sind vom Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grund von Vorschlägen der Veterinärmedizinischen Universität und des Vereins Österreichischer Universitätenkonferenz zu bestellen. Gemäß Abs. 3 stellen die in Abs. 2 angeführten Mitglieder der Kommission keine abschließende Aufzählung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Expertinnen bzw. Experten dar. Das heißt, dass bei Bedarf auch andere zusätzliche Experten bzw. Expertinnen oder Sachverständige mit entsprechender fachlicher Qualifikation als ständige Mitglieder oder auch nur einmalig herangezogen werden können. Die Experten bzw. Expertinnen, insbesondere jene auf dem Gebiet der bildgebenden Diagnostik, sollen bei Bedarf eine besondere Expertise auf dem Gebiet der Brachycephalie (obere bzw. untere Atemwege, Augen, Schädel, Wirbelsäule, zentrales Nervensystem, ...) vorweisen. In Abs. 4 werden die Aufgaben der Kommission dargelegt. Primäre Aufgabe der Kommission wird dabei die Festlegung eines Arbeitsprogrammes unter besonderer Berücksichtigung der Beschreibung von Qualzuchtmerkmalen bei einzelnen Tieren sowie deren Bewertung sein, um damit Empfehlungen für Verordnungen gemäß § 22b Abs. 2 abzugeben und umso eine Grundlage für weiterführende rechtliche Regelungen zur Verhinderung von Qualzucht zu schaffen. Im ersten Schritt liegt die Priorität im Bereich der Brachycephalie bei Hunden. Die wissenschaftliche Kommission soll weiters die bereits bestehenden Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme begutachten und beurteilen sowie klare Beurteilungskriterien für die Befundung von Tieren entwickeln. Diese Beurteilungskriterien haben sich an klar festgelegte Diagnosen von Qualzuchtsymptomen und -merkmalen, die in eigenen Richtlinien zu bestimmen sind, zu orientieren. Weiters ist auch die Erarbeitung von Richtlinien über die Ausbildung für die befunderstellenden Tierärztinnen und Tierärzte eine Aufgabe, da dem Erkennen und Bewerten von Qualzuchtmerkmalen zur Verhinderung der Qualzucht ein hoher Stellenwert beizumessen ist, zumal oftmals Tiere bereits vor Ausprägung einer genetisch bedingten Symptomatik zur Zucht herangezogen werden. Die Kommission soll weiters den Vollzug dahingehend unterstützen, dass diese bei Anfrage der Vollzugsorgane eine Stellungnahme abgibt. In Streitfällen soll sie auch die Möglichkeit haben, durch eigene oder von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten zur Schlichtung beizutragen. Als Geschäftsstelle für die Kommission soll die Fachstelle (§ 18a) tätig werden, wobei diese neben der Koordinierung der Verwaltung, der Festlegung der administrativen Agenden, der Entgegennahme von

Anträgen und der Veröffentlichung der Richtlinien und Beschlüsse der Kommission nach Maßgabe der Möglichkeiten auch Richtlinien und Qualitätskriterien für eine freiwillige Zertifizierung von Haltungen zur Zucht oder von einzelnen Zuchttieren erarbeiten soll. In der Geschäftsordnung, die sich die Kommission selbst zu geben hat, sollen weitere Details, wie beispielsweise die Tätigkeitsdauer der Mitglieder, die Möglichkeit einer Wiederbestellung, eine entsprechende Aufwandsentschädigung oder das Verfahren zur Einberufung von Sitzungen, geregelt werden. Abschließend hat die Kommission noch die Möglichkeit nach Abs. 7 Beiräte, in die jedenfalls auch die Interessenvertretungen eingebunden werden können, einzurichten.

Weiters ist auch die Erarbeitung von Richtlinien über die Ausbildung für die befunderstellenden Tierärztinnen und Tierärzte eine Aufgabe, da dem Erkennen und Bewerten von Qualzuchtmerkmalen zur Verhinderung der Qualzucht ein hoher Stellenwert beizumessen ist, zumal oftmals Tiere bereits vor Ausprägung einer genetisch bedingten Symptomatik zur Zucht herangezogen werden. Die Kommission soll weiters den Vollzug dahingehend unterstützen, dass diese bei Anfrage der Vollzugsorgane eine Stellungnahme abgibt. In Streitfällen soll sie auch die Möglichkeit haben, durch eigene oder von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten zur Schlichtung beizutragen. Als Geschäftsstelle für die Kommission soll die Fachstelle (§ 18a) tätig werden, wobei diese neben der Koordinierung der Verwaltung, der Festlegung der administrativen Agenden, der Entgegennahme von Anträgen und der Veröffentlichung der Richtlinien und Beschlüsse der Kommission nach Maßgabe der Möglichkeiten auch Richtlinien und Qualitätskriterien für eine freiwillige Zertifizierung von Haltungen zur Zucht oder von einzelnen Zuchttieren erarbeiten soll. In der Geschäftsordnung, die sich die Kommission selbst zu geben hat, sollen weitere Details, wie beispielsweise die Tätigkeitsdauer der Mitglieder, die Möglichkeit einer Wiederbestellung, eine entsprechende Aufwandsentschädigung oder das Verfahren zur Einberufung von Sitzungen, geregelt werden. Abschließend hat die Kommission noch die Möglichkeit nach Abs. 7 Beiräte, in die jedenfalls auch die Interessenvertretungen eingebunden werden können, einzurichten. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

§ 22b Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots

(1) Zur Umsetzung des Qualzuchtverbots bei Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, kann der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Anhörung der wissenschaftlichen Kommission nach § 22c durch Verordnung

- 1. bestimmte Tierrassen oder Tiere mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind,*
- 2. die Kriterien zur Beurteilung der Zuchttauglichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme von Zuchtverbänden und –vereinen,*
- 3. bestimmte Tierrassen oder Tiere mit besonderen Merkmalen, die von der Zucht auszuschließen sind, sowie*
- 4. Vorschriften für die behördliche Kontrolle der Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Qualzuchtmerkmale, festlegen.*

(2) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat in einer Verordnung nach Abs. 1 unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse insbesondere den Rahmen festzulegen, der die folgerichtige Zuweisung von Qualzuchtsymptomen und Qualzuchtmerkmalen zu passenden Diagnosen und deren Interpretationen ermöglicht, sowie die Vorlage von Zucht- bzw. Maßnahmenprogrammen anzuordnen.

(3) Bei Tieren, für die im Rahmen von Zuchtverbänden oder –vereinen bereits Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme bestehen, sind diese Programme der gemäß § 22c Abs. 1 eingerichteten Kommission bis längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 zur Beurteilung der Tauglichkeit zur Umsetzung des Qualzuchtverbots vorzulegen. Neue Programme sind vor Aufnahme der Zucht zur Beurteilung der Tauglichkeit zur Umsetzung des Qualzuchtverbots vorzulegen. Die Entscheidung über die Tauglichkeit von Programmen ist innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen.

(4) Sollten Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme bei Rassen, die ein Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen aufweisen, nicht geeignet sein, eine Reduzierung von Qualzuchtmerkmalen und eine Eliminierung des Auftretens von Qualzuchtsymptomen (Rückzucht) zu ermöglichen und werden die Programme nicht an die Empfehlungen der Kommission angepasst, so hat die Kommission festzustellen, dass diese nicht entsprechen. Die Teilnahme an einem solchen Programm entspricht demnach nicht den Anforderungen des § 22a Abs. 2.

(5) Die Zuchtverbände haben regelmäßig die Dokumentation der anhand des für tauglich befundenen Zucht- bzw. Maßnahmenprogramms vorgenommenen Zuchten der Kommission zur Evaluierung zu übermitteln. Ebenso sind diese Daten der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Wurden Einzeltiere gemäß § 22c Abs. 4 Z 10 als tauglich zur Zucht befunden oder ein Programm eines Zuchtverbands oder –vereins gemäß Abs. 3 für tauglich befunden oder angepasst, und treten dennoch bei derart

gezüchteten Tieren Qualzuchtsymptome auf, so liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Vorgaben des Programmes und der gemäß § 22c Abs. 1 eingerichteten Kommission eingehalten wurden. Dies gilt auch für jene Züchterinnen bzw. Züchter, die ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 bereits bestehendes Programm eines Zuchtverbands oder –vereins gemäß Abs. 3 eingereicht oder bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 einen Antrag auf Erstellung eines Gutachtens für eine bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 bestehendes Programm oder Begutachtung eines zuvor zur Zucht eingesetzten Einzeltieres im Sinne des § 22c Abs. 4 Z 10 gestellt haben, bis zur Entscheidung durch die Kommission, sofern die Vorgaben des § 44 Abs. 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2022 eingehalten werden. Bis zur Konstituierung der Kommission gemäß § 22c Abs. 1, längstens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmung, ist § 44 Abs. 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2022 auf Zuchten sinngemäß anzuwenden.

Erläuterungen

Siehe § 22a

§ 22c Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots

(1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz richtet eine wissenschaftliche Kommission ein. Diese hat den Bundesminister bzw. die Bundesministerin in Fragen der Vermeidung von Qualzucht bei Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, zu beraten und innerhalb angemessener Frist die Aufgaben gemäß Abs. 4 zu erledigen.

(2) Der Kommission gemäß Abs. 1 haben jedenfalls

1. ein Veterinärmediziner bzw. eine Veterinärmedizinerin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte auf dem Gebiet der Tierzucht und Genetik,
3. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte auf dem Gebiet der Ethik,
4. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte aus den notwendigen klinischen Fachgebieten,

insbesondere Orthopädie, Augenheilkunde, Kardiologie, Dermatologie und bildgebende Diagnostik, anzugehören. Diese werden vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellt. Die Mitglieder gemäß Z 2 bis 4 werden vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grund eines Vorschlages der Veterinärmedizinischen Universität Wien und des Vereins Österreichischer Universitätenkonferenz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Den Mitgliedern gebührt für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Entschädigung (Abs. 6).

(3) Über Vorschlag der Kommission kann der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch andere Sachverständige oder Auskunftspersonen auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kommission heranziehen. Eine solche Heranziehung kann für den Einzelfall oder für die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Eine Weiterbestellung ist zulässig.

(4) Die Aufgaben der Kommission sind:

1. Erstellung eines mehrjährigen Arbeitsprogrammes, wobei die Beschreibung von Qualzuchtmerkmalen sowie ihre Relevanz für Zucht, Ausstellung, Abbildung und Inverkehrbringung sowie Definitionen zur Diagnose von Qualzuchtmerkmalen insbesondere der Brachycephalie bei Hunden besonders berücksichtigt werden müssen. Weiters sind wissenschaftliche Grundlagen zu Qualzuchtthemen bei Hunden und Katzen zu erarbeiten und bei Bedarf auf weitere Heimtiere auszudehnen.
2. Erarbeitung von Grundlagen für allfällige weiterführende rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Vermeidung von Qualzucht einschließlich der dafür notwendigen Definitionen.
3. Erstellung von formalen und inhaltlichen Anforderungen an Zuchtprogramme zur Umsetzung des Qualzuchtverbots sowie zur Vermeidung von Qualzuchtsymptomen, sowie die Entwicklung von Maßnahmenprogrammen, die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen innerhalb angemessener Frist beseitigen.
4. Prüfung, Evaluierung sowie Begutachtung der vorgelegten Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme von Zuchtverbänden und –vereinen gegen Einhebung eines Kostenbeitrags und Festlegung von geeigneten Programmen.
5. Evaluierung, Erarbeitung und Festlegung der benötigten Untersuchungen und Gutachten, welche für die Begutachtung der einzelnen Tiere für die Zucht benötigt werden.
6. Laufende Evaluierung der gemäß Z 1 und 3 erstellten Richtlinien.
7. bei Bedarf die Erstellung von Richtlinien über die Ausbildung von befunderstellenden Tierärzten bzw. Tierärztinnen hinsichtlich der jeweiligen Qualzuchtsymptome und -merkmale.

8. Unterstützung der Vollzugsorgane bei Fragestellungen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren.
9. Abgabe von Gutachten zur Schlichtung von Streitfragen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren gegen Entgelt.
10. Erstellung eines Gutachtens gegen Entgelt auf Antrag einer Züchterin bzw. eines Züchters (freiwillig oder auf Grund einer Bescheidaufgabe einer Behörde gemäß § 31b Abs. 1 und 2) über
- Tiere, die dem § 22b Abs. 1 unterliegen und zur Zucht verwendet werden sollen, auf Qualzuchtsymptome und –merkmale sowie
 - bestehende oder geplante Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme.
- (5) Die Kommission bedient sich der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz als Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Verwaltung,
 2. Festlegung der administrativen Agenden,
 3. Entgegennahme von Anträgen,
 4. Veröffentlichung der Richtlinien, Definitionen, Empfehlungen und falls vorhanden, Beschlüsse sowie anonymisierte Gutachten bzw. Begutachtungen der Kommission,
 5. nach Maßgabe der Möglichkeiten die Erarbeitung von Richtlinien und Qualitätskriterien für eine freiwillige Zertifizierung von Haltungen zur Zucht oder von einzelnen Zuchttieren,
 6. Information der Behörden über Evaluierung und Begutachtung von Maßnahmenprogrammen oder Ergebnis der Begutachtung von Tieren.
- (6) Die Kommission hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln. In dieser Geschäftsordnung sind allfällige Entschädigungen für die Tätigkeit als Mitglied der Kommission gemäß Abs. 2 festzuhalten.
- (7) Zur Beratung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können von dieser tierartenbezogene Beiräte eingerichtet werden. Diesen Beiräten können jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner, des Österreichischen Dachverbands sachkundiger Tierhalter, der österreichischen Zuchtverbände sowie des Tierschutzrats angehören. Die Mitwirkung in diesen Beiräten erfolgt ehrenamtlich.

Erläuterungen

Siehe § 22a

§ 23 Bewilligungen

- (1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:
1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
 2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
 3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
 4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.
- (2) Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Bei bewilligungspflichtigen Tierhaltungen ohne Genehmigung kann die Behörde mittels Bescheides die Einstellung der Haltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen oder eine Frist zur Erlangung der Genehmigung festlegen, bei deren Nichteinhaltung die Einstellung der Tierhaltung zu erfolgen hat. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.
- (3) Sind innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme von Tieren gemäß Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen oder die erforderliche Genehmigung erwirkt, so sind sie zurückzustellen. Ist dies nicht der Fall oder ist bereits vor Ablauf dieser Frist – frühestens aber zwei Monate nach der Abnahme – erkennbar, dass die Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen werden, so sind die Tiere als verfallen anzusehen.

Erläuterungen

§ 23 regelt die Bewilligungskriterien und -modalitäten für jene Fälle, in denen dieses Bundesgesetz eine Bewilligungspflicht vorschreibt (Wildtierhaltung, Haltung von Tieren in Zoos, Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen, Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, Tierheime und Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten) sowie, was mit den Tieren im Falle einer Entziehung der Bewilligung zu geschehen hat. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Entspricht dem Wunsch der Länder, zur Klarstellung und Vereinfachung des Vollzuges. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Judikatur

Zur Anfechtung von Nebenbestimmungen bzw. Auflagen – LVwG OÖ, 4.5.2017, LVwG-050086/8/ER:

Im vorliegenden Fall war der Hauptinhalt des angefochtenen Bescheids mit seinen Nebenbestimmungen – nämlich den Auflagen – untrennbar verbunden. Aus einem der Spruchpunkte ergab sich unmissverständlich, dass die beantragte Bewilligung nur unter Einhaltung sämtlicher Auflagen erteilt werde. Daraus ergibt sich, dass die Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmungen bzw. selbst eines Teiles der Nebenbestimmungen die Rechtswidrigkeit des gesamten Bescheides nach sich zieht (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 59, RN 23 uHa VwGH 25.4.1996, 95/07/0193; 28.1.2003, 2002/05/0072; 23.2.2004, 2003/10/0061; Schwarzer, Genehmigung 369f).

Daraus folgt auch, dass der Rechtsmittelwerber, der eine Nebenbestimmung zu einem begünstigenden Bescheid als rechtswidrig erachtet, stets auch den Hauptinhalt des Bescheides anfechten und damit das Risiko in Kauf nehmen muss, dass mit der Nebenbestimmung das durch den Bescheid begründete Recht wegfällt (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 59, RN 24 uHa VwSlg 12.191 A/1986; Duschanek, ÖZW 1985, 15).

Versuche, ein Rechtsmittel auf belastende Nebenbestimmungen einzuschränken, erweisen sich in diesem Zusammenhang als unzulässig. Diesfalls nimmt der VwGH an, dass Berufungsgegenstand dennoch die ganze Sache und daher der ganze Bescheid ist (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 59, RN 25 uHa VwGH 15.9.1987, 87/04/0038; 21.9.1993, 91/04/0159; 23.11.1993, 91/04/0313; Duschanek, ÖZW 1985, 15; vgl auch VwSlg 8123 A/1971).

Im Sinne dieser Rechtsprechung (vgl auch VwGH 19.12.2012, 2012/10/0001) bewirkte die in diesem Fall gegenständliche Beschwerde, die sich gegen vom Hauptinhalt des Bescheids untrennbare Teile richtete, die Anfechtung des gesamten Bescheids.

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter – VfGH, 28.11.2023, E 2953/2023:

Siehe § 28

2. Abschnitt - Besondere Bestimmungen

§ 24 Tierhaltungsverordnung

(1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben), Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

(2) Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Stellungnahme des Tierschutzrates nach Anhörung des Vollzugsbeirates (§ 42a) in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.

(3) Durch Verordnung kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden, Anforderungen an die auszubildenden Hunde sowie Verbote und Voraussetzungen für Ausnahmen vom Verbot bestimmter tierschutzrelevanter Ausbildungsmaßnahmen festlegen. Weiters können für Personen, die Hunde ausbilden oder sonst an der Ausbildung mitwirken sowie Personen, die mit ihren Hunden an Ausbildungen teilnehmen oder die Hunde halten, die eine bestimmte Ausbildung erfahren haben, besondere Befähigungsnachweise sowie die Voraussetzung zu deren Erlangung und Entziehung vorgeschrieben werden.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Während das vorgeschlagene Bundesgesetz die Grundsätze und allgemeinen Anforderungen für die Haltung und den Umgang mit Tieren regelt, sollen die (Mindest-)Detailanforderungen für die Haltung einzelner Tierarten als Sonderbestimmungen im Rahmen von Verordnungen geregelt werden.

Diese Regelungstechnik, welche auch dem Tierschutzrecht der Bundesländer (im Übrigen auch dem deutschen und Schweizer Tierschutzrecht) zugrunde liegt, trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Haltungsanforderungen vorwiegend um verrechtlichte fachwissenschaftliche Erkenntnisse bzw. um technische Normen und damit um eine dynamische Materie handelt. Es muss schon aus der Sicht der Verwaltungsökonomie möglich sein, diese Vorgaben möglichst einfach und rasch an Veränderungen in der Tierhaltungstechnik und an die laufend in Veränderung befindlichen Rechtsakte der Europäischen Union sowie an den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Tierschutzforschung anzupassen.

Bei der Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung sind vor allem die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu berücksichtigen. Auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie – im Lichte der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Erwerbs- und Eigentumsfreiheit – die ökonomischen Auswirkungen ist Bedacht zu nehmen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 1 Z 1:

Auch Nutztauben sollen in der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) geregelt werden; es war daher hier eine Anpassung notwendig, um den Geltungsbereich der 1. THVO erweitern zu können. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 2:

Es ist unrealistisch und auch nicht notwendig, in der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 Haltungsanforderungen für alle Wirbeltiere zu regeln. Dementsprechend sieht Abs. 2 vor, dass für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, die Behörde aus Anlass eines Antrages eine Stellungnahme des Tierschutzrates über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen hat, die in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) verlautbart wird. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung verpflichtet den Bundesminister für Gesundheit und Frauen zur Erlassung von Vorschriften über die (elektronische) Kennzeichnung von Hunden und Katzen (Chippung), wodurch vor allem das Problem der ausgesetzten, zurückgelassenen oder entlaufenen Tiere gelöst bzw. verbessert werden kann. Es ist dabei die

nach dem Stand der Wissenschaft für die Tiere am wenigsten belastende und gleichzeitig sicherste Kennzeichnungsmethode zu wählen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Die Haltungsbedingungen für Hunde sind in der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt. Dort wurden auch ansatzweise Kriterien für die Ausbildung von Hunden aus tierschutzrechtlichen Aspekten festgelegt. Die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden geht aber vielfach über die bloße „Haltung“ hinaus, sodass hier eine eigenständige Verordnungsermächtigung geschaffen werden soll. Hunde werden zunehmend nicht mehr nur als Gefährten des Menschen gehalten, sondern auch zu bestimmten Zwecken eingesetzt. Oftmals wird bereits von verschiedenen – zum Teil umstrittenen – „Berufen“ von Hunden gesprochen (Rettungshunde, Schutzhunde, Therapiehunde etc.). Im Hinblick auf diese zunehmende Bedeutung der Ausbildung von Hunden besteht daher die Notwendigkeit, für die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden generell, im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes, sachgerechte Lösungen zu treffen und tierschutzrelevante Standards festzulegen. **(672 der Beilagen XXIV. GP)**

Zu Abs. 3 und § 24a:

Die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 3 TSchG hat sich aus datenschutzrechtlichen Gründen für die Schaffung einer länderübergreifenden Datenbank zur Erfassung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere als unzureichend herausgestellt. Der im Tierschutzgesetz angestrebten Sinn und Zweck, nämlich die Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere erscheint aber nur realisierbar durch eine solche. Vorgesehen wird daher in § 24a Abs. 1, dass eine derartige einheitliche Datenbank vom Bund zu Verfügung gestellt wird. Abs. 2 listet die zu erfassenden Daten (Stammdaten) auf. Die Abs. 3 bis 6 enthalten nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Durchführung der Meldung bzw. die Verpflichtung diese aktuell zu halten. Abs. 7 enthält Regelungen, wer zur Einsicht bzw. zur Vornahme von Eintragungen in die Datenbank berechtigt ist. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 3:

Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes 2010 wurde bereits eine Verordnungsermächtigung für die Regelung der Ausbildung und des Verhaltenstrainings von Hunden geschaffen, weil man erkannt hat, dass die Verwendung von Hunden für spezielle Bedürfnisse einer besonderen Ausbildung bedarf und dabei tierschutzrelevante Trainingsmaßnahmen vorgenommen werden. In der Folge hat sich nunmehr gezeigt, dass die Regelung der zulässigen Trainingsmethoden allein nicht geeignet ist, eine tierschutzkonforme Ausbildung sicherzustellen. Es soll daher einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Ausbildungen zu verbieten, andererseits sollen Ausnahmen näher geregelt werden können. Für die Vornahme bestimmter Methoden muss weiters gewährleistet werden, dass sowohl die verwendeten Hunde, als auch die tätigen Personen hierfür geeignet sind. Während bei der tierschutzrelevanten Ausbildung von Diensthunden der Bund die Möglichkeit hat, sowohl Tiere als auch Hundeführer bzw. Hundeführerinnen und Trainer bzw. Trainerinnen auf ihre physische und psychische Eignung zu prüfen, ist das im privaten Bereich derzeit nicht möglich. Mit der vorliegenden Bestimmung wird daher eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, um so sicherzustellen, dass eine tierschutzkonforme Ausbildung und Zusammenarbeit von Mensch und Tier erfolgen kann. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

§ 24a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen in einer Datenbank

(1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellt im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke

- 1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde und Zuchtkatzen auf ihren Halter,*
- 2. der Identifizierung von Hunden und Zuchtkatzen,*
- 3. der Kontrolle der Einhaltung von Gutachten gemäß § 22c Abs. 4 Z 10,*
- 4. der Kontrolle des allenfalls erforderlichen Sachkundenachweises gemäß § 13 Abs. 4,*
- 5. der Einhaltung von tierschutzrechtlich bestehenden Zuchtbestimmungen,*

für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist für diese Datenbank Verantwortliche bzw. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung. (2) Zur

Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwecke sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist diese Person nicht mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Züchter bzw. der Züchterin des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder gegebenenfalls des Züchters bzw. der Züchterin:

- a)** Name,
- b)** Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,
- c)** Zustelladresse,
- d)** Kontaktdaten,
- e)** Geburtsdatum,
- f)** Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden oder der Meldung gemäß § 31b bei Zuchtkatzen,
- g)** Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres,
- h)** die Eigenschaft als Züchter bzw. Züchterin gemäß § 31b,
- i)** die Bescheinigung über einen Sachkundenachweis gemäß § 13 Abs. 4.

2. tierbezogene Daten:

- a)** Rasse,
- b)** Geschlecht,
- c)** Geburtsdatum (zumindest Jahr),
- d)** Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer) sowie jene der Elterntiere (sofern bekannt),
- e)** im Falle eines Tieres, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes bzw. der Tierärztin, der bzw. die den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme),
- f)** Geburtsland,
- g)** fakultativ: Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises,
- h)** fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden,
- i)** im Falle eines Tieres, das zur Zucht verwendet werden soll: allfällige Gutachten der Kommission zur Vermeidung von Qualzucht,
- j)** im Falle eines Hundes oder einer Zuchtkatze, Anordnungen gemäß § 35 Abs. 6a sowie Angabe des Datums des allenfalls vorgenommenen Eingriffs zur Verhütung der Fortpflanzung.

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen. Jungtiere sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(3a) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne so zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn die Katze, die zur Zucht verwendet wird, bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres – jedenfalls aber vor einer Weitergabe – unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g, Abs. 2 Z 1 lit. i, Abs. 2 Z 2 lit. a bis f und Abs. 2 Z 2 lit. i bis j zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

- 1. vom Halter selbst oder
- 2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
- 3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt bzw. die freiberuflich tätige Tierärztin, der bzw. die die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(4a) Jeder Halter von Zuchtkatzen, das sind Katzen, die zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen, ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

- 1. vom Halter selbst oder
- 2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
- 3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt bzw. die freiberuflich tätige Tierärztin, der bzw. die die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(4b) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.

(4c) Der Tierarzt bzw. die Tierärztin ist bei Durchführung der erstmaligen Kennzeichnung gemäß Abs. 3 verpflichtet, den Hund oder die Zuchtkatze gegen Entgelt unter Angabe der in Abs. 2 Z 1 lit. a und b genannten Daten sowie des Datums der erstmaligen Kennzeichnung in der Datenbank gemäß § 24a direkt zu erfassen oder

über bereits bestehende elektronische Register einzutragen. Tierbesitzerinnen bzw. Tierbesitzer sowie Züchterinnen bzw. Züchter sind zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verpflichtet. Tierärztinnen und Tierärzte, die zur Ausstellung der Heimtierausweise gemäß § 26 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TGG) BGBl. I Nr. 53/2024 ermächtigt sind, haben zum Zweck der Administrierung zur Eintragung und Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a oder einem bereits bestehenden elektronischen Register hierfür relevante Daten zu verarbeiten.

(5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. den Eigentümer bzw. die Eigentümerin – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Datenbank gemäß § 24a das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH gemäß der §§ 9, 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des E Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, bei juristischen Personen die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 des E Government-Gesetzes oder das Identifikationsmerkmal des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem bzw. der Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt bzw. eine freiberuflich tätige Tierärztin oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesem dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle einer Meldung und Eingabe eines Halter- oder eines Eigentümer- bzw.

Eigentümerinnenwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Bei Meldung des Todes des Tieres an die Behörde unter Vorlage einer Bescheinigung über den Tod ist von dieser nach Ablauf von zwei Jahren die Löschung der tierbezogenen Daten aus dem Register vorzunehmen. Hat der Halter über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren kein Tier bzw. andere aufrechte Unterlagen in der Datenbank gemäß § 24a gemeldet bzw. verspeichert, so ist der gesamte Stammdatensatz zu löschen. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus der Datenbank.

(7) Jeder Halter und jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin ist berechtigt, die von ihm bzw. ihr eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 und Abs. 4a Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in die Datenbank gemäß § 24a kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Datenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.

(8) Organe von Gebietskörperschaften sind ermächtigt, zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe folgende Daten der Datenbank zu verarbeiten:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers bzw. der Eigentümerin:

- a) Name,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) Datum der Aufnahme der Haltung des Hundes.

2. tierbezogene Daten:

- a) Rasse des Hundes,
- b) Geburtsdatum des Hundes,
- c) Kennzeichnungsnummer (Chipnummer).

Die verarbeiteten Daten sind 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes zu löschen.

Erläuterungen

Anpassung der Regeln über die Heimtierdatenbank an die Datenschutz-Grundverordnung. Im Hinblick darauf, dass gesetzlich festgelegt und für jedermann einsichtig ist, welche personenbezogenen Daten notwendigerweise verarbeitet werden, um den öffentlich-rechtlich erforderlichen Ordnungszweck der Datenbank zu erfüllen, ist es zulässig, auch hier bestimmte Rechte der Betroffenen gemäß Art. 23 Datenschutz-Grundverordnung auszuschließen. **(108 der Beilagen XXVI. GP)**

Die Einführung der verpflichtenden Kennzeichnung von Zuchtkatzen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips durch einen Tierarzt dient der Identifizierung von freilaufenden Zuchtkatzen. Die Änderungen in Abs. 2 Z 1 lit. h sollen eine ordnungsgemäße Eintragung von Hunden in die Heimtierdatenbank erleichtern. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Um die Kontrolle zu erleichtern, soll sowohl der Nachweis allgemeiner Sachkunde als auch die Eigenschaft als Züchterin oder Züchter erfasst werden. Es soll außerdem zwei Jahre nach Ableben des Tieres die Löschung der tierbezogenen Daten aus der Datenbank vorgenommen werden. Durch das Verbleiben der personenbezogenen Daten des Halters in der Datenbank wird gewährleistet, dass ein etwaig erworbener Sachkundenachweis weiterhin in der Datenbank vermerkt ist. Um sicherzustellen, dass alle mittels Microchip gekennzeichneten Hunde und Zuchtkatzen in der Datenbank erfasst werden, ist der Tierarzt bzw. die Tierärztin, der bzw. die die erstmalige Kennzeichnung vornimmt, verpflichtet, den Hund bzw. die Zuchtkatze unter Eingabe des Datums der erstmaligen Kennzeichnung gegen Entgelt in eine Datenbank einzutragen. Verpflichtend ist auch die Züchterin bzw. der Züchter zu erfassen, sofern er nicht Halter ist, wobei grundsätzlich die erstmalige Kennzeichnung bereits durch die Züchterin bzw. den Züchter („vor der ersten Weitergabe“) erfolgen müsste. Die Eintragung der Züchterin bzw. des Züchters dient in erster Linie der Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei der Zucht und gegebenenfalls der Identifizierung von Züchtern und Züchterinnen im Ausland, auf die wiederholt Tierschutzprobleme zurückgehen. Neben der Kennzeichnungsnummer des Tieres soll auch jene der Elterntiere eingetragen werden, sofern die Elterntiere bekannt sind. Wie bereits bisher können bestehende elektronische Register (private Datenbanken mit entsprechender Schnittstelle zur Datenbank gemäß § 24a) für die Eintragung herangezogen werden. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 2 und 4:

Die gegenständliche Klarstellung einiger Punkte in § 24a hat sich im Zuge der Arbeiten an der Umsetzung der Verpflichtung zur Errichtung einer bundesweiten Tierschutzdatenbank zur Erfassung aller im Bundesgebiet gehaltenen Hunde und ihrer Halter als notwendig erwiesen. Es ist zur Feststellung der Identität des Tierhalters nicht nur die Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises einzutragen, sondern auch die Art des Ausweises (z. B.: Führerschein, Personalausweis, Reisepass), da ansonsten eine Nachvollziehbarkeit nicht oder nur sehr schwer möglich ist. Weiters war klarzustellen, dass die Eintragung in die Datenbank jedenfalls vor einer Weitergabe im Inland (auch wenn diese in einer kürzeren Zeitspanne als ein Monat erfolgt) zu erfolgen hat, da ansonsten die Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet ist und der Sinn dieser Regelung, nämlich die Rückführung des Tieres an den Halter, nicht gewährleistet werden kann. Hinsichtlich der Meldedaten war ein legislatives Versehen in der Novelle des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2008 zu korrigieren. **(672 der Beilagen XXIV. GP)**

Judikatur

Zu Abs. 6 – LVwG NÖ, 7.11.2017, LVwG-S-2103/001-2017:

Die Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde und die Änderung der Daten in der Heimtierdatenbank sind unterschiedliche gesetzliche Verpflichtungen.

Die Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde exkulpiert nicht hinsichtlich der unterlassenen Änderung der Daten in der Heimtierdatenbank.

Zu §§ 24a und 38 Abs. 4 TSchG – LVwG Niederösterreich, 30.10.2020, LVwG-S-2152/001-2020:

Im konkreten Fall ergibt sich zunächst, dass Herr B seinen aus **§ 24a TSchG** abzuleitenden Verpflichtungen zur Kennzeichnung des Tieres und Meldung der gesetzlich vorgesehenen Daten an die amtliche Heimtierdatenbank nicht nachgekommen ist. Verstößt der Halter sowohl gegen die Kennzeichnungs- als auch gegen die Meldepflicht, ist nur ein Verstoß gegen erstere zu ahnden und handelt es sich beim weiteren um eine (im Wege der Konsumtion verdrängte) straflose Nachtat (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht I3 [2020] § 24a Anm. 7; a.M. LVwG Stmk 22.1.2019, LVwG 30.6-1804/2018). [...]

Hinzu tritt, dass nach **§ 38 Abs. 4 TSchG** nur zu bestrafen ist, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktstfähige Person diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

Dabei kann im konkreten Fall dahingestellt bleiben, ob es sich bei Herrn B tatsächlich um eine deliktsunfähige Person gehandelt hat (aus dem Umstand einer bestehenden Erwachsenenvertretung für sich kann dies nicht abgeleitet werden [VwGH 4.7.1955, 352/54]). Eine verwaltungsstrafrechtliche Haftung trifft nämlich nur solche

Personen, die über eine deliktsunfähige Person zur Aufsicht oder Erziehung berechtigt (und verpflichtet) sind und die damit über eine rechtliche und faktische Möglichkeit verfügen, auf die deliktsunfähige Person Einfluss zu nehmen. Auch hier kann dahingestellt bleiben, ob dies auf den Erwachsenenvertreter mit den gegenständlichen Zuständigkeiten zutrifft, zumal die Haftung nur dann besteht, wenn er die Übertretung hätte verhindern können. Während dies für die Meldung selbst (nach erfolgter Kennzeichnung eines Tieres) insoweit zu bejahen ist, als der Erwachsenenvertreter namens des Betroffenen die Meldung erstatten kann, trifft dies auf die (unterlassene) Kennzeichnung des Tieres mit einem Chip nicht zu. Diese lässt sich evidentermaßen nicht unter den Zuständigkeitsbereich des Beschwerdeführers subsumieren, sodass er diese ihm zur Last gelegte Übertretung nicht begangen haben konnte. Fehlt es aber an einer Kennzeichnung, kommt notwendig auch eine Meldung an die amtliche Heimtierdatenbank nicht in Betracht, sodass dem Beschwerdeführer auch dies nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. [...]

Zu Abs. 3 – LVwG NÖ, 2.1.2024, LVwG-S-1814/001-2023:

Verstößt der Halter eines Hundes sowohl gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 24a Abs 3 TSchG als auch gegen die Meldepflicht nach § 24a Abs 4 TSchG ist lediglich ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht zu ahnden und handelt es sich beim weiteren um eine (im Wege der Konsumtion verdrängte) straflose Nachtat (vgl LVwG NÖ, LVwG-S-1867/001-2023; LVwG-S-2152/001-2020; Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht I3 § 24a Anm 7).

§ 25 Wildtiere

- (1) Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Z 1) gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind; das Nähere ist durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, zu regeln.*
- (2) Einer Anzeige nach Abs. 1 bedürfen nicht:*
- 1. Einrichtungen, die dem Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, unterliegen,*
 - 2. Zoos,*
 - 3. Tierheime,*
 - 4. die Haltung von Tieren im Rahmen gewerbsmäßiger Tätigkeiten.*
- (3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse*
- 1. jene Wildtiere zu bezeichnen, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und*
 - 2. die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Ein solches Verbot gilt nicht für Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen, sowie für wissenschaftliche Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß Abs. 1 angezeigt haben.*
- (4) Für die Haltung von Wildtieren, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen, in gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen gilt Abs. 1 entsprechend.*
- (5) Die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist verboten.*

Erläuterungen

Zu Abs. 1 und 3:

Die Haltung von Wildtieren zählt zu den besonders sensiblen Bereichen des Tierschutzes, da Wildtiere üblicherweise besondere Ansprüche an die Haltung haben. Die Landestierschutzgesetze sehen dementsprechend grundsätzlich ein Haltungsverbot mit der Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung (zB § 5 des Bgl. Tierschutzgesetzes, § 10 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 15 des Steiermärkischen

Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 15 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) bzw. vorweg eine Bewilligungspflicht (zB § 6 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes) vor. Mittels Verordnung sind dabei jene Wildtierarten zu bezeichnen, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen (§ 7 des NÖ Tierschutzgesetzes, § 15 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes). Mitunter ist im Landestierschutzrecht aber auch vorgesehen, dass mittels Verordnung bestimmte Arten von Wildtieren, die keine besonderen Ansprüche an die Haltung stellen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden können (§ 6 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes).

Die vorgeschlagene Bestimmung statuiert eine Anzeigepflicht (insbesondere für Privatpersonen) in Bezug auf die Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Ein Bewilligungsverfahren ist nicht vorgesehen, da die Behörde ohnedies Überwachungsbefugnisse hat, so dass durch eine – zudem effizienter administrierbare – Anzeigepflicht dem Tierschutz entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Der zuständige Bundesminister hat jene Wildtierarten im Verordnungsweg zu bezeichnen. Anlässlich eines Anzeigeverfahrens ist auch zu prüfen, ob gegen das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, BGBl. I Nr. 33/1998 in der geltenden Fassung verstoßen worden ist.

Des Weiteren hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Das Verbot gemäß Abs. 3 Z 2 hat jene Tierarten zu umfassen, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass die Anforderungen, die diese Tiere an Haltung und Pflege stellen, von herkömmlichen Tierhaltern auch bei bestem Willen nicht erfüllt werden können. Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen, sind von diesem Verbot ausgenommen, da gerade diesen Einrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos eine Schlüsselfunktion bei der Erhaltung der Vielfalt der Arten zukommt. Die Ausnahme vom Verbot der Haltung bestimmter Wildtierarten gilt nicht nur für Zoos, sondern auch für andere wissenschaftliche Einrichtungen, unbeschadet des Erfordernisses einer Anzeige.

Schließlich hat der zuständige Bundesminister gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse (auch) für die Haltung von Wildtieren Mindestanforderungen zu erlassen. Die Mindestanforderungen, die an die Haltung und Pflege von Wildtieren zu stellen sind, gelten ohne Unterschied für alle damit erfassten Tierarten. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Nutzungsform und der der Haltung zugrunde liegenden Motivation und sind unabhängig davon, ob Wildtiere im privaten Bereich, als landwirtschaftliche Nutztiere oder in Zoos und anderen Einrichtungen gehalten werden. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Abs. 1:

Dient der Klarstellung, dass eine Haltung von Schalenwild jedenfalls zu melden ist. Dies gilt aber weiterhin nicht für alle per Jagdgesetz eingerichteten Gatter. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Abs. 2:

Zoos, Tierheime und Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten sind von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 deshalb ausgenommen, da deren behördliche Zulassung gesondert in anderen Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes geregelt wird.

Die in Z 1 genannten Einrichtungen unterliegen ohnedies den Vorgaben des Tierversuchsgesetzes und sind daher von der Anzeigepflicht nach der vorgeschlagenen Bestimmung ebenfalls auszunehmen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4:

Selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht betriebene Einrichtungen, in welchen Wildtiere, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen, gehalten werden (zB Schaugehege), bedürfen einer Bewilligung nach § 23, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Bewilligung (zB Zoos) oder einer Anzeige (zB Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird) bedürfen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 7:

Wie auch im Landestierschutzrecht mitunter vorgesehen (z.B. § 13 Abs. 2 des Tiroler Tierschutzgesetzes) verbietet diese Bestimmung die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

Zu Abs. 1 und 3 – LVwG Wien, 7.7.2017, VGW-102/067/14150/2015-26:

Für die Haltung von Savannah-Katzen der Filialgeneration kleiner F5 gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Wildtier des Servals bzw. Felini. Die Haltung derartiger Tiere ist in Ausführung zu § 25 TSchG und auf Grundlage von § 9 Z 10 der 2. Tierhaltungsverordnung außerhalb von Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 Abs. 1 TSchG verfügen sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß **§ 25 Abs. 1 TSchG** angezeigt haben, verboten. Entsprechend § 9 Z 10 der 2. Tierhaltungsverordnung ist auch die Haltung von Savannah-Katzen der Filialgeneration kleiner F5 Zoos oder entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen vorbehalten. Darin ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien das öffentliche Interesse ausgedrückt, dass Wildtiere, wenn überhaupt, dann unter artgerechteren Umständen in Zoos oder in dafür geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen, respektive nicht außerhalb von Zoos oder außerhalb von dafür geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen gehalten werden. Die Haltung von Wildtieren in Privatwohnungen bzw. teilweise in Wohnungen im Familienverband, entspricht nicht den besonderen Ansprüchen, die an die Haltung von Wildtieren, etwa im Hinblick auf deren Bewegungsbedürfnis oder deren Sozialverhalten, zu stellenden besonderen Ansprüche an deren Haltung. Auch im Hinblick darauf, dass jene Räumlichkeiten des Wohnungsverbandes der Beschwerdeführerin, welche den der abgenommenen Katzen zum Aufenthalt bestimmt waren, nicht den Größenanforderungen der Anlage 1 Punkt 7.10.7.1. der 2. Tierhalteverordnung entsprechen, begegnet die Beurteilung der die Abnahme verfügenden Amtstierärzte, dass dadurch die Bewegungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit der drei Savannah-Katzen eine einschränkende Beeinträchtigung erfuhr und, dass das ungerechtfertigte Leid der Tiere nach sich zieht, seitens des Verwaltungsgerichtes Wien keine Bedenken. Der langjährige Erfahrungswert der Beschwerdeführerin im Umgang mit Savannah- Katzen, der teilweise auch vor der nunmehr geltenden Rechtslage erworben wurde, vermag daran nichts zu ändern.

Die Katzen wurden der Beschwerdeführerin auf Grundlage des § 37 TSchG von den Organen der belangten Behörde abgenommen, weil diese Katzen Savannah-Katzen sind, die einer Generation unter F5 angehören, die Beschwerdeführerin keinen Zoo bzw. wissenschaftliche Einrichtung (**§ 25 Abs. 3 Z 2 Tierschutzgesetz**) betreibt und die Räumlichkeiten, in welchen die Tiere gehalten wurden, nicht den in der 2. Tierhalteverordnung für die Haltung von Servalen statuierten Größenanforderungen entsprachen. Dadurch war das Wohlbefinden und die Anpassungsfähigkeit der Katzen beeinträchtigt, weil Wildkatzen andere Bedürfnisse als Katzen größer als Filialgeneration F5 haben, und wegen des dadurch bedingten ungerechtfertigten Leides erfolgte sodann die Tierabnahme.

Zum Nachweis dafür, dass die abgenommenen Katzen Tiere der Filialgeneration F5 seien, legte die Beschwerdeführerin Stammbäume der TICA (THE INTERNATIONAL CAT ASSOCIATION) vor. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien sind diese Stammbäume nicht geeignet die Angehörigkeit der abgenommenen Katzen zur Filialgeneration F5 nachzuweisen, da die Ausstellung der Stammbäume durch die TICA aufgrund der Angaben der Antragstellerin (insbesondere durch Angabe der Elterntiere) ohne inhaltliche Überprüfung der Richtigkeit dieser Angaben vorgenommen wird.

§ 26 Haltung von Tieren in Zoos

(1) Die Haltung von Tieren in Zoos bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) Nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos, mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen keine bedeutende Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau gestellt werden und die nicht für den Schutz wildlebender Tiere oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend sind, zu erbringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ansprüche der gehaltenen Tierarten durch Verordnung festzulegen.

(3) Wird der Zoo gänzlich oder teilweise geschlossen, so hat die Behörde für den Fall, dass der Eigentümer der Tiere nicht in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung zu sorgen, zu verfügen, dass die betroffenen Tiere solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen übergeben werden, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende oder, sofern die Haltung im Ausland erfolgen soll, gleichwertige Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Die Haltung von Tieren in Zoos im Sinne des § 4 Z 9 bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23

Die Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen (zB Varietés, Wandertierschauen) wird in einer eigenen Bestimmung (§ 27) geregelt. Tierhandlungen werden in § 31 geregelt. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Da die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 09.04.1999, S 24 vor allem auch das Wohlergehen der Tiere zum Ziel hat (zur Entstehungsgeschichte der Zoorichtlinie vgl. etwa Herbrüggen, Tierschutzrecht, S. 128 ff), was in dem in der Richtlinie vor der Erhaltung der biologischen Vielfalt genannten Ziel des Schutzes wildlebender Tiere auch seinen Ausdruck findet, soll die genannte Richtlinie durch Bundesrecht umgesetzt werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG hat der zuständige Bundesminister unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos zu erbringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) zu erlassen.

Im Verordnungsweg sollen für verschiedene Kategorien von Zoos abgestufte Anforderungen, insbesondere auch bezüglich Ansprüche an Leitung, Betreuung und Aktivitäten in Abhängigkeit von den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten, festgelegt werden. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Durch diese Bestimmung wird Art. 6 der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos umgesetzt.

Wird der Zoo gänzlich oder teilweise geschlossen, so hat die Behörde für den Fall, dass der Eigentümer der Tiere nicht in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung zu sorgen, zu verfügen, dass die betroffenen Tiere, solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen übergeben werden, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende oder, sofern die Haltung im Ausland erfolgen soll, gleichwertige Haltung bieten. In Bezug auf andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist gemeinschaftsrechtskonformerweise davon auszugehen, dass sie eine gleichwertige Haltung bieten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

§ 27 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

- (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.
- (2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.
- (3) Die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 richtet sich nach dem jeweiligen Standort.
- (4) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Haltung der Tiere den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen entspricht,
 2. eine ausreichende tierärztliche Betreuung sichergestellt ist und
 3. der Bewilligungswerber nachweislich über ein geeignetes Winterquartier verfügt, das den Anforderungen an die Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes entspricht. Ausländische Unternehmer haben eine vergleichbare Bestätigung ihres Heimatlandes beizubringen.
- (5) Der Wechsel des Standortes ist der Behörde des nächsten Standortes rechtzeitig, jedenfalls aber vor Bezug des neuen Standortes, anzuzeigen. In der Anzeige sind neben dem Standort auch die Art und die Zeit einer Veranstaltung und die dabei gehaltenen Tiere anzugeben. Die Bewilligung ist der Anzeige im Original oder in Kopie anzuschließen.
- (6) § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Ab 01.07.2026:

- (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren sowie Kamele (Camelidae) und Büffel gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.
- (2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.
- (3) Die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die für die Bewilligung zuständige Behörde ist jene, in deren Sprengel sich das Winterquartier der Haltung befindet. Befindet sich das Winterquartier im Ausland, ist die für die Bewilligung zuständige Behörde diejenige, in deren Sprengel die Haltung von Tieren im Rahmen eines Zirkusses erstmals erfolgt. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Standort.
- (4) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Haltung der Tiere den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen entspricht,
 2. eine ausreichende tierärztliche Betreuung sichergestellt ist und
 3. der Bewilligungswerber nachweislich über ein geeignetes Winterquartier verfügt, das den Anforderungen an die Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes entspricht. Ausländische Unternehmer haben eine vergleichbare Bestätigung ihres Heimatlandes beizubringen.
- (5) Der Wechsel des Standortes ist der Behörde des nächsten Standortes rechtzeitig, jedenfalls aber vor Bezug des neuen Standortes, anzuzeigen. In der Anzeige sind neben dem Standort auch die Art und die Zeit einer Veranstaltung und die dabei gehaltenen Tiere anzugeben. Die Bewilligung ist der Anzeige im Original oder in Kopie anzuschließen.
- (6) § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Abs. 1 statuiert ein Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren zur Mitwirkung in Zirkussen (§ 4 Z 10), Varietés (§ 4 Z 11) und ähnlichen Einrichtungen.

Bereits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich haben sich die Bundesländer darauf geeinigt, dass ab 1. Jänner 2005 keine Wildtiere in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen mehr verwendet werden dürfen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Nach Beschlussfassung des Tierschutzrates in seiner 44. Sitzung am 22.06.2022 soll die Haltung von Kamelen (Camelidae) im Zirkus verboten werden. Ebenso soll auch die Haltung von Büffeln in Zirkussen verboten werden. Vom Begriff Kamele (Camelidae) sind sowohl die Altweltkamele (Camelus) als auch die Neuweltkamele (Lamini) erfasst. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 2:

Für Tiere, die in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen erlaubterweise verwendet werden, bedarf es im Interesse des Tierschutzes Regelungen hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Betreuungspersonal und zulässigen bzw. verbotenen Dressurübungen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Unbeschadet des Haltungs- und Verwendungsverbots nach Abs. 1 bedarf die Haltung von (sonstigen) Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen einer Bewilligung der Behörde. Insbesondere bedarf auch die Erhöhung der Zahl der Tiere sowie die Haltung anderer als der bereits bewilligten Tiere einer Bewilligung.

Eine nach § 27 erteilte Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Abs. 3 stellt weiters klar, dass die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 (zB Entziehung der Bewilligung) mit dem Zirkus „mitwandert“. In Anlehnung an § 3 Z 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Standort. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung der Behördenzuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen für die Haltung von Tieren in Zirkussen. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 4:

Abs. 4 normiert die Bewilligungskriterien. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 5:

Abs. 5 verpflichtet Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen, dass jeder Standortwechsel der Behörde des nächsten Standortes – unter Anschluss der Bewilligung (im Original oder in Kopie) – rechtzeitig anzuzeigen ist. Stellt die betreffende Behörde Mängel fest, so kann sie nach § 23 Z 5 vorgehen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 6:

Für den Fall, dass ein Zirkus, ein Varieté oder eine ähnliche Einrichtung gänzlich oder teilweise geschlossen wird, ordnet Abs. 6 die sinngemäße Anwendung des 26 Abs. 3 an. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

VfGH, 1.12.2011, VfGH G74/11, V63/11:

Das Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren in Zirkussen ist nicht verfassungswidrig. Es liegt sohin kein Verstoß gegen die Erwerbsausübungsfreiheit im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Tierschutz vor. Eine Ungleichbehandlung der Haltung von Wildtieren in Zoos ist sachlich gerechtfertigt.

§ 28 Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

(1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, ausgenommen es handelt sich um

- 1. Veranstaltungen, für die eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, oder*
- 2. Viehmärkte sowie landwirtschaftliche Tierauktionen und Nutztierschauen, die unter veterinärbehördlicher Aufsicht stehen, oder*
- 3. Präsentationen der Ausbildung von Diensthunden oder Dienstpferden des Bundesheeres oder von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder der Zollwache oder von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder*
- 4. Prüfungen von österreichischen Verbänden oder Vereinen.*

Eine Bewilligung der Verwendung oder Mitwirkung kann von der Behörde, in deren Sprengel die Tiere gewöhnlich gehalten werden, auch als Dauerbewilligung erteilt werden. In einem solchen Fall gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet und ist die jeweilige Verwendung oder Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung, anzuzeigen. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Veranstaltungsort.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

(4) Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Bei Veranstaltungen, die verboten sind oder die ohne die erforderliche Genehmigung oder in einer nicht den Auflagen und Bedingungen entsprechenden Art und Weise abgehalten werden, kann die Behörde mittels Bescheides die Einstellung der Veranstaltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen.

Erläuterungen

Es findet eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von Veranstaltung statt, in deren Rahmen Tiere gehalten oder zur Mitwirkung herangezogen werden und die nicht bereits veterinärrechtlichen Bewilligungen unterliegen. Diese Bestimmungen stellt daher eine notwendige Ergänzung zu den Veranstaltungsgesetzen der Länder dar und sehen die Möglichkeit eines behördlichen Eingreifens vor, wenn im Zuge einer Veranstaltung die Gefahr einer Tierquälerei droht. Die Meldung soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Veranstaltung hinsichtlich ihrer Tierschutzkonformität zu prüfen und eventuell Stellungnahmen von externen Gutachtern einholen zu können.

Verkaufsveranstaltungen mit Tieren sind sehr im Zunehmen begriffen. Die Behörden sehen sich dabei im zunehmenden Maße mit tierschutzrelevanten Problemen konfrontiert. Die rechtliche Regelung solcher Verkaufsveranstaltungen, die sich bisher weitgehend im rechtsfreien Raum abgespielt haben, liegt sowohl im Interesse des Tierschutzes als auch im Interesse des Konsumentenschutzes. Überdies finden sich derartige Bestimmungen ansatzweise bereits in der Anlage 2 Punkt B lit. b der Art. 15a B-VG – Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, wo sie sich allerdings nur auf Vogelschauen beziehen.

Veranstaltungen im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder (zB § 1 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 idF LGBl. Nr. 41/2003) sind Theateraufführungen jeder Art sowie öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Als öffentlich gelten Veranstaltungen dann, wenn sie entweder allgemein zugänglich sind oder mehr als 20 Personen daran teilnehmen können (§ 1 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit.). Aufzeichnungen für Filme oder für das Fernsehen fallen demnach nicht unter den Begriff der „Veranstaltung.“ Da die Verwendung von Tieren für Film- oder Fernsehaufnahmen jedoch ebenso tierschutzrelevant sein kann wie ihre live-Mitwirkung im Rahmen einer Veranstaltung, sollen auch diese Veranstaltungen vom Tierschutzgesetz des Bundes erfasst sein.

Dementsprechend sieht die vorliegende Bestimmung vor, dass die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen einer behördlichen

Bewilligung nach § 23 bedarf, soweit nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Eine Bewilligung der Mitwirkung kann auch als Dauerbewilligung erteilt werden.

Das Filmen und Fotografieren von Tieren im Rahmen der Freizeitgestaltung (zB Urlaubsaufnahmen, Fotos vom Heimtier) oder im Rahmen einer Amtshandlung oder sonst zu Kontroll- und Dokumentationszwecken fällt nicht unter die Bewilligungspflicht. Bloßes Sitzen, Gehen oder Laufen ist noch keine Mitwirkung (vgl. Anlage 6, lit. B Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich).

Die vorliegende Bestimmung gilt auch für (nach Maßgabe des § 5 erlaubte) Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen mit Tieren. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Die Neuformulierung des ersten Satzes dient der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit dieser Bestimmung. Die Neufestlegung der Frist zur Einbringung des Antrages ist im Hinblick auf die Beschwerdefrist von vier Wochen erforderlich. Die Möglichkeit eine nicht genehmigte Veranstaltung abzubrechen ist aus Gründen des Tierwohls erforderlich und daher ausdrücklich festzulegen. Eine allfällige Verwaltungsstrafe allein ist nämlich nicht geeignet, die nicht zugelassene Verwendung der Tiere zu unterbinden.“ (1515 der Beilagen XXV. GP)

„Im Zuge von Bewilligungen gemäß § 28 TSchG (Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen) ist aufgefallen, dass weder an dieser Stelle noch in § 23, eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Behörde, an die ein Antrag auf Bewilligung zu richten ist, enthalten ist. Es ist daher gemäß den allgemeinen Bestimmungen des AVG 1991 vorzugehen. Gemäß § 3 Z 3 AVG 1991 ist daher für derartige Anträge die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz bzw. Aufenthalt hat. Dies führt schon bei österreichischen Antragstellern zu Problemen im Vollzug und bei ausländischen Antragstellern dazu, dass für diese in einigen Fällen überhaupt keine inländische Behörde zuständig wäre. Dieser Zustand soll durch eine generelle Klärung der örtlichen Zuständigkeit in § 23 Z 1 und § 28 Abs. 1 behoben werden.

Für die Haltung ist weiterhin die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Haltung erfolgt oder erfolgen soll. Bei Verwendung oder Mitwirkung von Tieren (§ 28) ist primär nunmehr die Behörde am Ort der Verwendung oder Mitwirkung zuständig. Allerdings kann die Behörde, in deren Sprengel das Tier gewöhnlich gehalten wird, auch eine Dauerbewilligung für bestimmte Verwendungen oder Mitwirkungen erteilen, die für das gesamte Bundesgebiet gültig ist. In diesem Fall ist die Verwendung oder Mitwirkung am Veranstaltungsort nur mehr anzuzeigen. **(672 der Beilagen XXIV. GP)**

Zu Abs. 1:

Einerseits soll durch die Neuformulierung klargestellt werden, dass nicht nur solche Veranstaltungen, für die eine veterinärrechtliche Bewilligung erforderlich ist, sondern auch Veranstaltungen, welche auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen unter behördlicher Aufsicht stehen, von der tierschutzrechtlichen Genehmigung ausgenommen sind. Weiters sollen Vorführungen von Diensthunden und –pferden des Heeres und Diensthunden der Sicherheitsexekutive von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Neu ist auch die Ausweitung des Geltungsbereiches von Dauerbewilligungen auf das gesamte Bundesgebiet, was die Aufwendungen des Antragstellers ebenso wie die Aufwendungen der Behörde reduziert. Dadurch, dass die Veranstaltung rechtzeitig der jeweils örtlichen zuständigen Behörde bekanntzugeben ist, ist gesichert, dass hinsichtlich der Kontrolle der bestehende Standard aufrecht erhalten wird. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Judikatur

UVS Salzburg, 10.6.2013, UVS-101/13/14-2013:

Einer dauerhaften Einrichtung – wie im konkreten Fall einem Greifvogelpark - fehlt es an dem für einen Zirkus wesentlichen Merkmal des Standortwechsels. „Sonstige Veranstaltungen“ sind all jene, für die das TSchG keine spezielle Regelung getroffen hat (wie etwa Zoos und Zirkusse). Eine Greifvogelschau in einem Greifvogelpark ist als „sonstige Veranstaltung“ gemäß **§ 28 Abs. 1 TSchG** zu werten, die nicht unter **§ 28 Abs. 3 TSchG** und somit nicht in den Anwendungsbereich der TSchG-VeranstV fällt (VwGH, 31.01.2014, 2013/02/0225).

Nach der Anlage 2 Punkt 11.2.1 Abs. 1 der 2. Tierhaltungsverordnung sind kommerzielle Wanderschauhaltungen mit Greifvögeln oder Eulen verboten. Es ist sohin die Auslegung des Begriffes „kommerzielle

Wanderschauhaltung“ für die Beurteilung der Rechtsfrage, ob dieser Versagungsgrund vorliegt, wesentlich. Unter einer Wanderschauhaltung kann die Haltung von Tieren zu Präsentationszwecken in einer solchen Form verstanden werden, die einen Transport der Tiere an einen vom „Stammort“ verschiedenen Ort erfordert, sohin an einen Ort, an dem die Tiere nicht ständig gehalten werden.

VfGH, 11.10.2006, V119/05:

Eine Veranstaltung „Pferdemesse“, im Zuge derer Pferde in eingeschränktem Ausmaß bei Wettbewerben und bei Unterhaltungsdarbietungen eingesetzt werden und für die die Ausstellung von Reitsportzubehör und die Information zum „Wirtschaftsfaktor Pferd“ wesentlich sind, ist keine „Schau“ im Sinne der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung.

LVwG Vorarlberg, 20.1.2015, LVwG-1-1049/E14-2013:

Zur Abgrenzung der Bewilligungspflicht nach § 27 und **§ 28 TSchG** wird Folgendes festgehalten:

Eine Bewilligung gemäß § 27 TSchG umfasst die Veranstaltung eines "Kamelreitens" nur dann, wenn dieses "Kamelreiten" im Rahmen eines Zirkusses iSd § 4 Z 11 TSchG, eines Varietés iSd § 4 Z 12 TSchG oder einer (zirkus- bzw. varieté-) ähnlichen Einrichtung stattfindet.

Wird das "Kamelreiten" jedoch für sich als bloße Attraktion angeboten, so ist von einer sonstigen Veranstaltung gemäß **§ 28 TSchG** auszugehen.

LVwG OÖ, 4.5.2017, LVwG- 050086/8/ER:

Gemäß **§ 28 Abs. 1 TSchG** ist die Verwendung von Tieren bei „sonstigen Veranstaltungen“ bewilligungspflichtig. Zu „sonstigen Veranstaltungen“ im Sinne dieser Bestimmung zählen sportliche Veranstaltungen (vgl. Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht², § 28 Anm. 3) bzw. sportliche Wettkämpfe (vgl. Binder, Das österreichische TSchGesetz, S 118). Gemäß **§ 28 Abs. 2 TSchG** hat der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für eine „sonstige Veranstaltung“ die Haltung der Tiere darzulegen.

Aus **§ 28 Abs. 1 TSchG** ergibt sich eindeutig, dass die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen einer Bewilligung bedarf. Synonyme für das Wort „Verwendung“ sind Gebrauch, Nutzung, Einsatz, Inanspruchnahme (vgl. www.duden.de). Schon der Wortlaut der Bestimmung impliziert, dass dem Veranstalter keine Bewilligungspflicht über die bloße Verwendung hinaus auferlegt wird.

Gemäß § 23 Z 1 TSchG kann jedoch auch für die Haltung von Tieren eine Bewilligung erforderlich sein. Dass **§ 28 Abs. 1 TSchG** auf die Haltung abstellen würde, widerspricht – insbesondere in Zusammenschau mit § 23 Z 1 TSchG – aber dessen Wortlaut.

Gemäß **§ 28 Abs. 2 TSchG** hat der Antrag auf Bewilligung aber die Auflistung der Art und Anzahl der mitgeführten Tiere zu enthalten, sowie deren Haltung und Art der Verwendung darzulegen.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass der Bewilligungswerber für die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen genaue Angaben über deren Art, Anzahl, Haltung und Verwendungsart bekanntzugeben hat, daraus ergibt sich folglich, dass er selbst nicht zwingend Halter der verwendeten Tiere sein muss.

§ 28 Abs. 4 erster Satz TSchG weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Veranstaltungen nach **Abs. 1** und der damit verbundenen Tierhaltung die im TSchG und den darauf gründenden Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten sind. Auch daraus ergibt sich keine Übertragung der Haltereigenschaft an den Veranstalter, wohl aber die Verpflichtung des Halters, Tiere im Rahmen der Veranstaltung entsprechend dem TSchG und den darauf gegründeten Verordnungen zu halten.

§ 28 TSchG regelt somit einerseits die Verwendung von Tieren bei „sonstigen Veranstaltungen“ und andererseits die damit verbundene Tierhaltung (vgl. VfGH 31.1.2014, 2013/02/0025), ohne jedoch zwingend einen Konnex zwischen Veranstalter und Halter herzustellen. Durch **§ 28 Abs. 4 TSchG** wird ein Veranstalter, der selbst nicht Halter ist, aber wohl verpflichtet sein, nur Tiere zu verwenden, deren mit der Veranstaltung verbundene Haltung dem TSchG und den darauf gegründeten Verordnungen entspricht.

Die über die mit der Veranstaltung verbundene Tierhaltung hinausgehende Verantwortung für die (von Dritten wahrgenommene) Haltung der Tiere wird dem Bewilligungswerber durch **§ 28 Abs. 1 iVm Abs. 4 TSchG** jedoch keinesfalls übertragen.

Darüber hinaus hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen jene Mindestanforderungen des TSchG und der darauf gegründeten Verordnungen eingehalten werden, die nicht unmittelbar die Haltung betreffen.

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter – VfGH, 28.11.2023, E 2953/2023:

Indem das LVwG Oberösterreich die Beschwerde als unzulässig zurückwies, weil der Zeitraum der unter näher bezeichneten Auflagen bewilligten Veranstaltung bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung verstrichen sei und kein Rechtsschutzinteresse seitens des Beschwerdeführers mehr vorliege, verkennt es, dass bei diesem Verständnis dem Rechtsschutzwerber generell der Rechtsschutz entzogen wäre. So würde angesichts des im Regelfall gegebenen zeitlichen Rahmens solcher Verfahren eine Rechtsmittelentscheidung kaum jemals vor Ablauf des beantragten Bewilligungszeitraumes ergehen.

Im Hinblick auf die Rechtsverletzungsmöglichkeit des Beschwerdeführers ist ferner zu bedenken, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft Veranstaltungen abhalten möchte, womit die Bedeutung der Entscheidung für gleich- oder ähnlich gelagerte Sachverhalte für ihn weiterhin gegeben ist. Dem Beschwerdeführer kann und soll (in Zukunft) nicht zugemutet werden, die Veranstaltung ohne Berücksichtigung näher bezeichneter Auflagen abzuhalten und so eine Verwaltungsübertretung zu begehen, um schließlich in einem Verwaltungsstrafverfahren Rechtsschutz zu erlangen.

Da die bescheidmäßige Bewilligung der Veranstaltung nur unter Vorschreibung näher bezeichneter Auflagen sohin auch nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes rechtliche Wirkung zu entfalten vermag, hätte das LVwG im vorliegenden Fall durch eine Sachentscheidung - und zwar selbst nach Ablauf des für die Veranstaltung vorgesehenen Zeitraumes - Rechtsschutz gewähren müssen.

§ 29 Tierheime, Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe

(1) Das Betreiben eines Tierheimes, einer Tierpension, eines Tiersyls oder eines Gnadenhofs bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

(2) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn

1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und

2. bei Tierheimen und Tierpensionen mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung mitarbeitet.

(3) Die Leitung des Tierheimes oder einer Tierpension hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime, Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Wie die Mehrzahl der Landestierschutzgesetze (§ 6 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 12 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 12 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 11 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes,

§ 17 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) unterwirft auch diese Bestimmung den Betrieb eines Tierheims nicht einem Anzeige-, sondern einem Bewilligungsverfahren. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert die Bewilligungskriterien. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 17 Abs. 5 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) sieht diese Bestimmung vor, dass die Leitung des Tierheimes ein Vormerkbuch zu führen hat, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges (Tötung, Verenden oder Vergabe an Personen) sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4:

Abs. 4 verpflichtet den zuständigen Bundesminister zur Erlassung von Durchführungsverordnungsvorschriften. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Die Unterscheidung von Tierheimen, Tierpensionen, Tierasylen und Gnadenhöfen entspricht einem langjährigen Wunsch der Praxis und erscheint notwendig, um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden. Hervorzuheben wäre die Unterscheidung der Tierheime und Tierpensionen als Einrichtungen zur Weitergabe von Tieren von den Gnadenhöfen und Tierasylen als Einrichtungen zum Verbleib der Tiere. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

§ 30 Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere

- (1) Die Behörde hat - soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt - Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters.*
- (2) Die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln.*
- (3) Solange sich die Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt ihre Haltung auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.*
- (4) Verwahrer von Tieren im Sinne des Abs. 1 haben den Organen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt sind, jederzeitigen Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes des Tieres zu gewähren und allen Anweisungen der Behörde Folge zu leisten.*
- (5) Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde die Pflichten des Tierhalters.*
- (6) Die Behörde hat die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun.*
- (7) Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausfolgung im Sinne des Abs. 8 begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.*
- (8) Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.*

Erläuterungen

Gemäß § 388 in Verbindung mit § 285a ABGB unterliegen auch Tiere fundrechtlichen Bestimmungen. Bei Fundtieren handelt es sich um „bewegliche, in niemandes Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus dessen Gewalt gekommen sind.“

Die Aufgabe der gesetzeskonformen Unterbringung und Betreuung stellt sich der Behörde auch im Zusammenhang mit herrenlosen, beschlagnahmten und abgenommenen Tieren.

Das Landestierschutzrecht sieht in diesem Zusammenhang unterschiedliche Regelungsmodelle vor. Z.B. enthält § 17 des Salzburger Tierschutzgesetzes eine Regelung betreffend Schutzverwahrung von Tieren in Form einer an Tierheime gerichteten Ermächtigung. Eine ähnliche Regelung enthält auch § 26 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, welcher jedoch eine Pflicht der Tierheime zur Schutzverwahrung von Tieren (gegen Aufwandsentschädigung durch Land und Gemeinde) statuiert. § 21 des Tiroler Tierschutzgesetzes verpflichtet wiederum die Behörde, für die vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen, wenn ihr ein Tier übergeben wird.

Die vorgeschlagene Bestimmung folgt dem im Land Wien praktizierten Modell, das der Tiroler Regelung ähnlich ist. Demnach hat die Behörde für eine geeignete Unterbringung der betroffenen Tiere zu sorgen. Die Behörde hat dabei zunächst zu prüfen, ob eine Übergabe an den Halter fachlich und rechtlich in Betracht kommt. Auf Grund des weiten Halterbegriffs des § 4 Z 1 kann es auch mehrere Halter im Sinne dieses Bundesgesetzes geben. Ein häufiger Fall einer mehrfachen Halterschaft besteht darin, dass Tierheime Tiere nur unter Eigentumsvorbehalt an Interessenten abgeben. Wird in einem solchen Fall das Tier dem unmittelbaren Besitzer abgenommen, so hat die Übergabe an den Eigentümer Vorrang vor anderen in Betracht kommenden Verfügungen. Zum Zwecke der Hintanhaltung des Problems von ausgesetzten, zurückgelassenen oder entlaufenen Hunden ermächtigt § 24 Abs. 2 den Bundesminister für Gesundheit und Frauen zur Erlassung von Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden und Katzen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

Zu Abs. 3 – LVwG OÖ, 29.5.2017, LVwG-050078/12/Bi/CG:

Gemäß § 37 Abs. 3 TSchG gilt für abgenommene Tiere **§ 30 TSchG**. Damit treffen grundsätzlich auch sämtliche Kostenfolgen für die Unterbringung der abgenommenen Tiere gemäß **§ 30 Abs. 3 TSchG** den Tierhalter (vgl. VwGH 21.9.2012, 2012/02/0132; 5.3.2015, 2012/02/0283). Zwar spricht das TSchG in **§ 30 Abs. 3** nur von „Tierhalter“, es ist jedoch aus dem Gesamtzusammenhang (vgl. **§ 30 Abs. 1** und § 37 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 TSchG) nicht der Verwahrer, in dessen Obhut sich die Tiere nach Abnahme durch die Behörde befinden, sondern der bisherige Tierhalter, dem die Tiere abgenommen wurden, gemeint. Ferner ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Überwälzung der nach einer Abnahme der Tiere auflaufenden Kosten auf den (bisherigen) Tierhalter, dass die Maßnahme (hier: Abnahme der Tiere) rechtmäßig erfolgte (vgl. VwGH 5.3.2015, 2012/02/0252).

Die Zeitdauer, auf die sich die Kostentragungspflicht nach **§ 30 Abs. 3 TSchG** bezieht, wird im Gesetz nur allgemein mit der Wortwendung "Solange sich Tiere ... in der Obhut der Behörde befinden, ..." umschrieben. Eine Begrenzung nach **§ 30 Abs. 3 TSchG** für die Kostenvorschreibung ergibt sich jedoch daraus, dass im Falle des Verfalls § 40 Abs. 3 leg.cit eine eigene Kostentragungsregel vorsieht. Eine Kostenvorschreibung für "abgenommene Tiere" nach § 37 Abs. 3 iVm **§ 30 Abs. 3 TSchG** kommt nur insoweit in Betracht, als die Tiere nicht dem Verfall unterliegen, was auch daraus zu ersehen ist, dass sich die Kostentragungsregel nach **§ 30 Abs. 3** leg.cit ausdrücklich nur auf "Tiere iSd Abs. 1" bezieht und **§ 30 Abs. 1** leg.cit auf "von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere" anzuwenden ist. (vgl. VwGH 5.3.2015, 2012/02/0252)

LVwG NÖ, 5.11.2019, LVwG-AV-1055/001-2019:

Gemäß **§ 30 Abs. 1 TSchG** hat die Behörde – soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt – Vorsorge zu treffen, dass u.a. ausgesetzte Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne des TSchG gewährleisten können. Solange sich die Tiere in diesem Sinne in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt die Unterbringung dieser Tiere auf Kosten und Gefahr des (bisherigen) Tierhalters, wobei die für die Unterbringung und Versorgung auflaufenden Kosten dem (bisherigen) Tierhalter

bescheidmäßig vorzuschreiben (VwGH 23.2.2001, 96/02/0497; 15.12.2015, Ra 2015/02/0094) und erforderlichenfalls nach § 3 VVG hereinzubringen sind. Eine Verpflichtung des (bisherigen) Tierhalters zur Bezahlung angefallener Kosten unmittelbar an den Verwahrer besteht nicht. Das Vertragsverhältnis besteht vielmehr nur zwischen dem Verwahrer und dem Land (**§ 30 Abs. 2 TSchG**) – sei es in Form von Rahmenverträgen, sei es aufgrund einzelfallbezogener Vereinbarungen. **§ 30 TSchG** sieht damit im Zusammenhang mit der Verwahrung in behördlicher Obhut befindlicher Tiere zwei voneinander unabhängige (i.d.S. VwGH 15.12.2015, Ra 2015/02/0094) und rechtlich verschieden ausgestaltete Rechtsverhältnisse vor: ein zivilrechtliches zwischen dem Land und möglichen Verwahrern (Abs. 2) auf der einen und ein öffentlich-rechtliches zwischen der Behörde und dem (bisherigen) Halter auf der anderen Seite.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Überwälzung der auflaufenden Kosten auf den (bisherigen) Tierhalter ist, dass die Unterbringung der Tiere rechtmäßig erfolgte. Wurde die Rechtmäßigkeit der Unterbringung nicht bereits bindend festgestellt, liegt es an der die Kosten vorschreibenden Behörde, die Rechtmäßigkeit der gesetzten Maßnahme als Vorfrage zu prüfen (vgl. VwGH 5.3.2015, 2012/02/0252; 12.3.2015, Ro 2015/02/0008).

Die Rechtmäßigkeit der Unterbringung setzt voraus, dass es sich bei den Tieren u.a. um ausgesetzte Tiere i.S.d. TSchG handelt. Der Begriff der Aussetzung wird in **§ 30 Abs. 1 TSchG** nicht definiert, sondern vielmehr vorausgesetzt. Wie aus § 5 Abs. 2 Z 14 TSchG erhellt, versteht das Gesetz unter „Aussetzen“ die von der Intention, sich des Tieres zu entledigen, getragene Lösung der Gewahrsame am Tier. Im Unterschied zu § 222 Abs. 1 Z 2 StGB (Tierquälerei), für dessen Tatbestandsmäßigkeit Voraussetzung ist, dass die ausgesetzten Tiere in der Freiheit zu leben unfähig sind, somit mit der Aussetzung eine konkrete Gefährdung des Lebens des Tieres, also die nahe Möglichkeit des Eintritts dessen Todes, in Kauf genommen wird (vgl. Philipp in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 222, Rz 69), bedarf es vorliegend keiner durch die Aussetzung bewirkten konkreten Gefahr für das Tier.

LVwG NÖ, 28.10.2019, LVwG-AV-1033/001-2019:

Gemäß **§ 30 Abs. 3 TSchG** erfolgt die Haltung unter anderem abgenommener Tiere für die Zeit, in der sie sich in Obhut der Behörde befinden, auf Kosten und Gefahr des Tierhalters. Im konkreten Fall wird diese Haltereigenschaft von der Beschwerdeführerin bestritten (...) Nicht zuletzt wird die Haltereigenschaft des Vereins dadurch unterstrichen, dass im Rahmen der Kontaktdaten als E-Mail-Adresse jene des Gnadenhofs (...) aufscheint. Dies zugrunde gelegt, geht das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich daher davon aus, dass Halter der gegenständlichen Tiere jedenfalls der obgenannte Verein war.

Damit ist freilich noch nicht zwingend eine (gleichzeitige) Tierhaltereigenschaft der Beschwerdeführerin verneint, zumal das Gesetz auch die Möglichkeit mehrerer Halter in Erwägung zieht (EBRV 446 BlgNR 22.GP 9). Zentrales Merkmal der Haltereigenschaft ist neben einer Nahebeziehung zum Tier selbst (VwGH 27.4.2012, 2011/02/0283) stets die (Gestaltungs-) Freiheit, frei von Weisungen Dritter (i.d.S. EvBl 1986/111; RZ 1992/32; Reischauer, ABGB3 § 1320 Rz 7) über die Umstände, unter denen das Tier gehalten wird, disponieren zu können. Während ersteres vorliegend zweifellos anzunehmen ist, ist hinsichtlich zweiterem zu beachten, dass der Beschwerdeführerin vorliegend eine Doppelfunktion, nämlich als organschaftliche Vertreterin des Vereins zum einen und als faktisch mit der Tierhaltung befasste Person zum anderen, zukam und zukommt. Sollen Wesen, Sinn und Zweck juristischer Personen nicht völlig unterlaufen werden, sind Handlungen organschaftlicher Vertreter derselben in aller Regel ausschließlich der juristischen Person zuzurechnen. Wenngleich eine zur Haltereigenschaft der juristischen Person hinzutretende (persönliche) Haltereigenschaft des organschaftlichen Vertreters daher nicht schlechthin ausgeschlossen ist, bedarf es für ihre Annahme besonderer Umstände, die einer eigenen, von der juristischen Person losgelösten (Gestaltungs-) Freiheit das Wort reden. (...)

So kann der Betroffene neben der Notwendigkeit einzelner Aufwendungen generell bloß eine unverhältnismäßige Höhe der Kosten erfolgreich ins Treffen führen; dass die Kosten ohne Einschreiten der Behörde geringer gewesen wären, hindert ihre Vorschreibung demgegenüber nicht (z.B. VwGH 30.4.2013, 2011/05/0186).

LVwG Steiermark, LVwG 52.28-1485/2019-4:

In den "Erläuterungen zur Regierungsvorlage" für die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung ist zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass Tiere die im Inland übernommen werden (herrenlos aufgefundene, entlaufene, ausgesetzte oder abgenommene Tiere, welche von der Behörde gemäß **§ 30 Abs. 1 TSchG** übergeben werden)

nicht in die bewilligte Haltung aufgenommen werden müssen, sondern auch direkt in Pflegestellen untergebracht werden dürfen.

Es würde der Anwendungsbereich dieser Norm unzulässig einschränkt, wenn nun, ohne Hinzutreten besonderer Umstände, auch herrenlos aufgefundene, entlaufene, ausgesetzte inländische Tiere jedenfalls in die österreichische Betriebsstätte eingebracht werden müssen.

LVwG NÖ, 16.1.2024, LVwG-AV-2625/001-2023:

§ 30 TSchG sieht im Zusammenhang mit der Verwahrung in behördlicher Obhut befindlicher Tiere zwei voneinander unabhängige und rechtlich verschieden ausgestaltete Rechtsverhältnisse vor: einerseits ein zivilrechtliches zwischen dem Land und möglichen Verwahrern, andererseits ein öffentlich-rechtliches zwischen der Behörde und dem (bisherigen) Halter, dem die für die Haltung aufgelaufenen Kosten von der Behörde in Bescheidform vorzuschreiben sind.

Die in **§ 30 TSchG** geregelte Unterbringung zurückgelassener Tiere und der darauf gründende Kostenersatz durch den bisherigen Tierhalter haben keinen Strafcharakter, sodass es auf ein Verschulden bzw. eine Schuldfähigkeit des Halters nicht ankommt.

Im Rahmen des Kostenersatzes nach **§ 30 Abs 3 TSchG** ist die Zahlungsfähigkeit des Halters unerheblich. Ebenso geht ein Antrag, den vorgeschriebenen Betrag aus Billigkeitsgründen zu reduzieren, mangels entsprechender Rechtsgrundlage ins Leere.

VwGH, 18.5.2018, Ra 2017/02/0079:

Nach den Materialien (ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 26) folgt **§ 30 TSchG 2005** dem im Land Wien praktizierten Modell, das der Tiroler Regelung ähnlich ist. Nach dem bis zur Erlassung des TSchG 2005 geltenden Wr TSchG 1987 i d F LGBl. Nr. 28/04, hatte die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die zur Beseitigung näher genannter Gefahren erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Halters der Tiere unverzüglich vorzunehmen (§§ 13a Abs. 3 und 16 Abs. 6 legcit.); darüber hinaus hatte in bestimmten Fällen die Abnahme und sichere Verwahrung oder Betreuung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu erfolgen (§§ 16 Abs. 5 und 23 Abs. 1 Z 2 und 3 legcit.). Gemäß § 21 Abs. 2 des Tir. TSchG 2002 hatte die Behörde für die vorläufige Verwahrung und Betreuung eines ihr übergebenen entlaufenen Tieres zu sorgen und der Halter hatte der Behörde oder dem Betreiber des Tierheimes oder des Tierparks die während der vorläufigen Verwahrung aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Eine Einschränkung auf den Ersatz bloß der Kosten, die aus der Unterbringung der Tiere in Räumen, Ställen oder dergleichen herrühren, ist den Vorgängerbestimmungen des TSchG 2005, die diesem zum Vorbild dienten, nicht zu entnehmen. Vor allem nach § 21 Abs. 2 des Tir. TSchG 2002 kam es generell auf die Kosten an, die während der vorläufigen Verwahrung aufgewendet wurden. Ebenso lässt der Regelungsinhalt des danach gültigen **§ 30 TSchG 2005** erkennen, dass umfassende Maßnahmen der Vorsorge für ua entlaufene Tiere getroffen werden sollen. Die Übergabe der Tiere an näher genannte Einrichtungen ist an deren Fähigkeit, eine Tierhaltung i S d TSchG 2005 zu gewährleisten geknüpft und den derart bestellten Verwahrern werden ausdrücklich noch die Pflichten eines Halters überbunden. Darüber hinaus werden auch der Behörde für die Dauer der amtlichen Verwahrung die Pflichten des Tierhalters auferlegt. Zu diesen zählen nach § 15 TSchG 2005 die ordnungsgemäße Versorgung des kranken oder verletzten Tieres, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Unter Bedachtnahme auf diesen Regelungszusammenhang ist die in **§ 30 Abs. 3 TSchG 2005** angeordnete Unterbringung der in der Obhut der Behörde befindlichen Tiere auf Kosten des Tierhalters dahingehend zu verstehen, dass von der Ersatzpflicht all jene Aufwendungen erfasst sind, die mit der Tierhaltung nach den Anforderungen des TSchG 2005 verbunden sind.

VwGH, 18.5.2018, Ra 2017/02/0079:

Nach **§ 30 Abs. 7 TSchG 2005** ist der Ersatz des gemeinen Wertes des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu leisten. Eine Einschränkung auf irgendwelche Aufwendungen für eine räumliche Unterbringung ist nicht vorgesehen. Schließlich erfolgte mit BGBl. I Nr. 61/2017 eine Änderung des Wortlautes des **§ 30 Abs. 3 TSchG 2005**, der statt der Unterbringung nunmehr die Haltung auf Kosten des Tierhalters anordnet. Damit wollte der Gesetzgeber ausweislich der Materialien (AB 1544 BlgNR 25. GP 2) nur klarstellen, dass bei Betreuung der Tiere in Obhut der Behörde sämtliche notwendigen Aufwendungen für die Haltung (Behausung, Fütterung, tierärztliche

Betreuung) auf Kosten des Tierhalters erfolgen sollen, weil der Begriff "Unterbringung" entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers zu eng interpretiert worden ist.

§ 31 Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgenommen zur Zucht

- (1)** Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen (§ 1 Abs. 2 GewO 1994) oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren, bedarf einer Bewilligung nach § 23, es sei denn es handelt sich um eine Haltung zur Zucht gemäß § 31b Abs. 1.
- (2)** In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen – ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen – Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über die artgemäße Haltung der jeweiligen Tierart regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung, die erforderlichen Impfungen und ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Melde- und Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können.
- (3)** Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.
- (4)** Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Sofern bereits eine Meldung gemäß § 31b Abs. 1 erfolgt ist, ist keine weitere Meldung erforderlich. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, die Rasse, das Geschlecht und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie, den Ort der Haltung sowie – falls vorhanden – die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.
- (5)** Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerbsmäßiger Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger gewerbsmäßiger Tätigkeiten, nicht gehalten und ausgestellt werden.

Erläuterungen

Die Bewilligungspflicht für die Haltung im Rahmen gewerbsmäßiger oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten wird nunmehr durchgehend von der Haltung zur Zucht getrennt. Auf Anregung der Tierschutzombudspersonen, diverser Tierschutzorganisationen und nach einstimmiger Beschlussfassung des Vollzugsbeirates am 09.11.2022 soll mit dieser Änderung in Abs. 1 eine Klarstellung für den Vollzug erfolgen. In Abs. 2 wurden Anmerkungen diverser Tierschutzorganisationen umgesetzt. Zur Förderung der Umsetzung des Regierungsprogramms betreffend die Minimierung von Qualzucht sollen außerdem Personen mit Kenntnissen über artgemäße Haltung des jeweiligen Tieres in Tierhandlungen die Kunden über ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen informieren. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 1:

Tiere können auch Gegenstand eines Gewerbes im Sinne des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sein, sofern es sich bei der – Tiere zum Gegenstand habenden – Tätigkeit um eine gewerbsmäßig, das heißt selbständig, regelmäßig und mit Ertragsabsicht ausgeübte Tätigkeit handelt, die gesetzlich nicht verboten ist (zB

§ 220a StGB: Werbung für Unzucht mit Tieren) und nicht unter die Ausnahmetatbestände der §§ 2 bis 4 GewO fällt (zB Ausnehmung der Landwirtschaft und der Nebengewerbe der Landwirtschaft gemäß § 2 GewO).

Da Tiere zum Gegenstand habende Gewerbe nicht in der Liste der reglementierten Gewerbe (§ 94 GewO) aufscheinen, handelt es sich dabei regelmäßig um freie Gewerbe im Sinne des § 5 GewO (zB Tierpensionen, Tierhandlungen).

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung bedarf die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einer Bewilligung nach § 23. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

In Anlehnung an die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991, in Bezug auf den Zoohandel normiert diese Bestimmung, dass in jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein muss. In Tierhandlungen sind diese Personen zu einer ausreichenden Kundeninformation betreffend Tierhaltung einschließlich erforderlicher Impfungen verpflichtet. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine an § 70a der Gewerbeordnung angelehnte Verordnungsermächtigung. Und zwar hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die artgemäße Tierhaltung, fachgemäße Pflege und Wartung zu erlassen. Insbesondere hat die zu erlassende Verordnung auch Vorschriften über die von den mit der gewerblichen Tierhaltung (zB Tierhandlung, Tierpension) beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung zu enthalten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4:

Unter gewerbliche Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Sinne dieses Bundesgesetzes ist beispielsweise die Zucht von Hunden, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Zierfischen, Ziervögeln und Reptilien zu subsumieren. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Dient der Klarstellung, dass neben Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten von den Regelungen erfasst sind. Betont wird, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Durch die Neufassung der Überschrift wird überdies klargestellt, dass sowohl die Haltung zum Zwecke der Zucht als auch die Haltung zum Zwecke des Verkaufes bewilligungspflichtig ist und die Formulierung in Abs. 4 alternativ und nicht kumulativ zu verstehen ist. Weiters wird klargestellt, dass bei Feststellung von rechtswidrigen Haltungsbedingungen im Rahmen einer Kontrolle von zur Zucht gemeldeten Tieren, seitens der Behörde Maßnahmen vorzuschreiben sind. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Maßnahmen hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Das Wort „gewerbliche“ wird gestrichen. Durch eine Definition von Zucht in § 4 Z 17 soll klargestellt werden, was unter Zucht zu verstehen ist. Da gerade die Zucht einen sehr sensiblen Bereich in Hinblick auf den Tierschutz darstellt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, jederzeit Kontrollen vornehmen zu können. Daher sollen auch Züchter, die nicht gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung züchten, zur Meldung verpflichtet werden, sodass sie gegebenenfalls überprüft werden können. An dieser Stelle nicht geregelt ist die landwirtschaftliche Tierzucht sowie die Tierzucht im Rahmen von Zoos, da diese Betriebe ohnehin der veterinärrechtlichen und tierzuchtrechtlichen Aufsicht unterliegen, der Behörde bekannt sind und von dieser kontrolliert werden. Weiters soll die in diesem Absatz enthaltene Verordnungsermächtigung dahingehend erweitert werden, dass der Bundesminister Ausnahmen von der Meldepflicht (zB für Aquarienfische und Kleinnager in privater Haltung) festlegen kann. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Judikatur

LVwG OÖ, 14.11.2019, LVwG-050137/10/ER:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wies den Antrag eines Tierschutzvereins auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Bewilligung einer „Sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ gemäß § 23 iVm **§ 31 Abs. 1 TSchG** als unbegründet ab. Es wurde festgestellt, dass der Verein herrenlose Tiere aufnehme, verwahre und diese weitervermittele. Dies entspreche der Legaldefinition eines „Tierheims“ gemäß § 4 Z 9 TSchG, wonach ein Tierheim eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung sei, die die Verwahrung und Vermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbiete. Bei wahrer wirtschaftlicher Betrachtung betreibe der Verein ein Tierheim. Da es sich entsprechend dem Antrag um keine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit handle, sei der Antrag als unbegründet abzuweisen gewesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass der Verein sämtliche Kastrationsprojekte in Kooperation mit dem Tierheim Linz durchführe.

Die Legaldefinition für die Begriffe „Tierheim“ und „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ sind im TSchG enthalten. Dementsprechend ist ein Tierheim eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, die die Verwahrung und Vermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbietet. Gemäß § 4 Z 16 TSchG ist unter „sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit“ jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten und die weder ein Gewerbe noch gewerblich ist, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewinnorientiert oder gemeinnützig ausgeübt wird.

Das Fangen und Transportieren von Tieren stellt keine Tierhaltung iSd § 4 Z 1 TSchG. Einer Bewilligung nach § 23 TSchG bedarf gemäß **§ 31 Abs. 1 TSchG** ua die Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Zumal das Einfangen und Transportieren von Streuner Katzen keine Haltung darstellt, unterliegt dies nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 23 TSchG. Auf diese Tätigkeit konnte der Antrag auf Erteilung der gewünschten Bewilligung somit nicht erfolgreich gestützt werden.

Entsprechend dem anschließend durch den Tierschutzverein eingeschränkten Antrag nimmt der Verein Abgabetierr in seine Obhut und vermittelt diese. Unbestritten handelt es sich bei Abgabetierrern um fremde Tiere.

Entsprechend der Legaldefinition des § 4 Z 9 TSchG ist die Verwahrung und Vermittlung von fremden Tieren jedoch Aufgabe eines Tierheims. Zumal diese Tätigkeit ex lege Tierheimen zukommt, kann die Ausübung der gleichen Tätigkeit nicht auch von der „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“, die vom Gesetz ebenfalls – wenn auch interpretationsbedürftig – definiert ist, umfasst sein.

Einem Verein, der antragsgemäß Tätigkeiten durchzuführen beabsichtigt, die Tierheimen vorbehalten sind, war somit für die Durchführung dieser Tätigkeiten keine Bewilligung für die Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu erteilen.

Da die Verwahrung und Vermittlung von fremden Tieren ex lege unter den Tätigkeitsbegriff eines Tierheims fällt, der Verein für ebendiese Tätigkeit jedoch die Erteilung einer Bewilligung für die Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit beantragt hat, war im Ergebnis der Antrag als unbegründet abzuweisen.

Zu Abs 4 – LVwG Burgenland, 02.08.2021, E 052/09/2021.001/004:

§ 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz regelt das Verbot der Zucht bei aufrechten Meldungen nach dieser Bestimmung. Es ist dem Untersagungsverfahren bei bestehenden Bewilligungen gemäß § 23 Abs. 2 und 3 Tierschutzgesetz nachgebildet und verweist auf dieses. Gemäß § 23 Abs. 2, 1. Satz, Tierschutzgesetz hat die Behörde „mit Bescheid, die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben“. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Nichts Anderes kann für die Vorschreibung der Setzung entsprechender Maßnahmen nach **§ 31 Abs. 4 TschG** gelten. Sowohl die Vorschreibung der Maßnahmen als auch die Entziehung der durch die Meldung entstandenen Berechtigung haben in Bescheidform zu erfolgen.

Diese Ansicht wird auch in der einschlägigen Literatur vertreten: Wird eine solche meldepflichtige Tierhaltung kontrolliert, ist die Behörde verpflichtet, die Maßnahmen, die zur Herstellung der rechtskonformen Haltungsbedingungen erforderlich sind, mit Bescheid vorzuschreiben, wenn rechtswidrige Haltungsbedingungen festgestellt werden [Binder: das Österreichische Tierschutzrecht⁴ (2019)].

Die Vorschreibung der „Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist“ muss zumindest für einen mit der Haltung und der Zucht von Tieren vertrauten Person nachvollziehbare Handlungsaufträge, deren Umsetzung von der Behörde überprüft werden kann, beinhalten. Die Maßnahmen müssen auf Anforderungen des Tierschutzgesetzes oder aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Verordnungen Bezug nehmen. Der Zusammenhang zwischen der Maßnahme mit der jeweiligen tierschutzrechtlichen Anforderung ist in der Bescheidbegründung darzustellen. Der Mängelbehebungsauftrag vom 15.11.2019 wäre daher, abgesehen davon, dass er gar nicht auf **§ 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz** gestützt ist und zu diesem Zeitpunkt noch keine Meldung nach dieser Bestimmung vorlag, auch inhaltlich nicht ausreichend konkret.

Entgegen der Bescheidbegründung ist die Frage, ob die weitere Vermehrung von Hunden im Sinne der Zucht nicht befürwortet werden kann, nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Bei einer Entscheidung gemäß § 31 Abs. 1 letzter Satz Tierschutzgesetz kommt es nur darauf an, ob die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht befolgt wurden. [...]

§ 31a Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren

(1) Wer Tiere, ausgenommen in § 24 Abs. 1 Z 1 genannte Tiere, wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne eine gemäß § 29, § 31 oder § 31b bewilligte oder gemäß § 31 oder § 31b gemeldete Einrichtung zu sein oder Tätigkeit auszuüben, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. (2) Wer Tiere, ausgenommen jene die in § 24 Abs. 1 Z 1 genannt sind, abgibt, hat

- 1. sicherzustellen, dass Jungtiere nicht vor dem artspezifischen Absetzalter vom Muttertier getrennt werden,*
- 2. nachweislich und schriftlich auf deren individuelle Vorgeschichte und erkennbare Eigenschaften hinzuweisen, sofern nicht durch ein anderes Bundesgesetz oder eine Verordnung auf Grund dieses Gesetzes eine andere Kundeninformation vorgeschrieben ist und*
- 3. sicherzustellen, dass Tiere, die im Rahmen der Gewährleistung zurückgenommen werden, in der eigenen oder einer von ihm beauftragten, gemäß § 29 oder § 31 bewilligten Einrichtung oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in Österreich untergebracht werden können.*

(3) Inhaberinnen bzw. Inhaber einer gemäß § 31 Abs. 1 für eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit ausgestellten Bewilligung haben die Anzahl der aus dem Ausland vermittelten Hunde je Quartal spätestens 14 Tage nach Quartalsende an die örtlich zuständige Behörde zu melden. Diese hat die Anzahl der gemeldeten Hunde aufgeschlüsselt nach den Inhaberinnen bzw. Inhabern einer gemäß § 31 Abs. 1 für eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit ausgestellten Bewilligung zu sammeln. Dies gilt auch, wenn keine Haltung in Österreich vorliegt, jedoch mit Hunden aus dem Ausland in Österreich gehandelt wird oder Hunde aus dem Ausland nach Österreich vermittelt werden.

Erläuterungen

Durch die Neueinführung dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch dort, wo keine Bewilligungspflicht besteht, jedoch immer wieder Tiere (kurzfristig) zur Ab- oder Weitergabe gehalten werden, das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen gesichert wird. Dies betrifft einerseits privaten Handel mit Haustieren, andererseits aber auch Unterbringungen durch tierfreundliche Organisationen, die systematisch Tiere aus anderen Staaten nach Österreich holen. Gerade in diesem Bereich sind bereits Fälle von Überforderung der Betreuungspersonen durch traumatisierte oder kranke Tiere oder suboptimale Haltungsbedingungen durch eine zu große Zahl an „geretteten“ Tieren aufgetreten. Mit der Meldepflicht soll die Möglichkeit der Kontrolle – aber auch einer allfälligen Unterstützung – durch die Behörde geschaffen werden. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Abs. 2 Z 1:

Bei Abgabe eines Tieres soll nun eine Verpflichtung für den Abgebenden bzw. die Abgebende bestehen, das Alter des abzugebenden Jungtieres zu beachten. Die Person, die das Tier abgeben will, muss sicherstellen, dass das Tier alt genug ist, um vom Muttertier getrennt zu werden; dabei ist das artspezifische Absetzalter maßgeblich.

Auch diese Bestimmung zielt darauf ab den illegalen Handel mit Tieren zu erschweren. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

§ 31b Haltung von Tieren zur Zucht

- (1) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht ist vom Halter, mit Ausnahme von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder von in Zoos gehaltenen Tieren, der Behörde zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, die Rasse, das Geschlecht und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung, falls vorhanden die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale sowie die Angabe der betreuenden Tierärztin bzw. des betreuenden Tierarztes zu enthalten. Nähere Bestimmungen über die Haltungsanforderungen, die erforderlichen Dokumentationen, den Inhalt der Meldungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben.*
- (2) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht, mit Ausnahme von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder von in Zoos gehaltenen Tieren, bedarf bei Überschreitung nachstehender Grenzwerte einer Bewilligung nach § 23. Eine bewilligungspflichtige Zucht liegt jedenfalls dann vor, wenn jährlich mehr als die folgende Anzahl an Tieren abgegeben wird:*
- 1. zwei Würfe Hundewelpen,*
 - 2. drei Würfe Katzenwelpen,*
 - 3. 100 Jungtiere pro Jahr von Kaninchen, Zwergkaninchen, Chinchillas oder Meerschweinchen,*
 - 4. 300 Jungtiere pro Jahr von Mäusen, Ratten, Hamstern oder Gerbils,*
 - 5. 1000 Jungtiere von Zierfischen,*
 - 6. 100 Jungtiere pro Jahr von Reptilien, bei Schildkröten mehr als 50 Jungtiere pro Jahr,*
 - 7. bei Vögeln:*
 - a) 300 Jungtiere pro Jahr von Vögeln bis zur Größe eines Nymphensittichs,*
 - b) 150 Jungtiere pro Jahr von Vögeln, die größer als Nymphensittiche sind oder*
 - c) 50 Jungtiere pro Jahr von Aras oder Kakadus, ausgenommen Nymphensittiche.*
- Züchtet jemand mehrere der unter Z 3 bis 7 genannten Tierarten, so ist die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammenzuzählen.*
- (3) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann in der Verordnung gemäß Abs. 1 auch die Vorlage von Zucht- bzw. Maßnahmenprogrammen für Tiere bestimmter Arten oder Rassen anordnen.*
- (4) Bei der Abgabe von Tieren ist eine Information gemäß § 31 Abs. 2 zweiter Satz auch vom Züchter bzw. von der Züchterin durchzuführen.*
- (5) Die Behörde hat gemeldete und bewilligte Haltungen zur Zucht regelmäßig zu kontrollieren.*

Erläuterungen

In diesem neuen Paragraphen soll nun die Haltung von Tieren im Rahmen der Zucht geregelt werden, um auch legislativ eine Trennung von anderen gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu schaffen. Dies ist jedenfalls erforderlich, um klare Regelungen bei der Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht zu schaffen, unabhängig davon, ob diese als reine Liebhaberei oder im wirtschaftlichen Rahmen erfolgt. In Abs. 1 ist die meldepflichtige, in Abs. 2 die bewilligungspflichtige Zucht normiert. Die gesetzliche Festlegung klarer Grenzen für die Bewilligungspflicht in Abs. 2 soll der Sicherung eines einheitlichen Vollzugs dienen. Wird das Tier von mehreren Tierärztinnen bzw. Tierärzten betreut, so sind all diese zu nennen. Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Haltungsanforderungen im Rahmen der Zucht, die erforderlichen Dokumentationen, den Inhalt von Meldungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht festlegen. Dabei kann auch die Vorlage von Zucht bzw. Maßnahmenprogrammen für Tiere bestimmter Arten und Rasse angeordnet werden. Sowohl gemeldete als auch bewilligte Haltungen zur Zucht sind von der Behörde regelmäßig zu kontrollieren, wobei dabei bei Feststellung von Mängeln eine Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes festgelegt werden kann. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist kann letztlich auch eine Abnahme von Tieren erfolgen. Bei der Zucht von mehreren Tierarten (ausgenommen Hunde und Katzen) soll die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammengezählt werden. Werden beispielsweise im Durchschnitt 400 Zierfische (40 % von 1000 Zierfischen) und 70 Meerschweinchen (70 % von 100 Tieren) pro Jahr

abgegeben, so ist der für die Bewilligungspflicht kritische Wert um 10 % überschritten. Die Informationspflicht der Züchterin bzw. des Züchters bei Abgabe eines Tieres soll auf alle Tiere ausgeweitet werden und nicht wie bisher nur „Hunde und Katzen“ erfassen. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

§ 32 Schlachtung oder Tötung

- (1)** Unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 darf die Tötung eines Tieres nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.
- (2)** Die Schlachtung, Tötung, Verbringung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- (3)** Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten. Ist eine Betäubung unter den gegebenen Umständen, wie etwa bei einer Notschlachtung, nicht möglich oder stehen ihr zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft entgegen (rituelle Schlachtung), so ist die Schlachtung so vorzunehmen, dass dem Tier nicht unnötig Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.
- (4)** Rituelle Schlachtungen dürfen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden.
- (5)** Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat. Die Behörde hat die Bewilligung zur Durchführung der rituellen Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen,
 2. die rituellen Schlachtungen ausschließlich in Anwesenheit eines bzw. einer mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes bzw. Tierärztin erfolgen,
 3. Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die für die rituelle Schlachtung vorgesehenen Tiere so rasch wie möglich in eine für die Schlachtung notwendige Position gebracht werden können,
 4. die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden,
 5. die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden,
 6. sofort nach dem Schnitt die Betäubung wirksam wird und
 7. die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere erst dann in die dafür vorgesehene Position gebracht werden, wenn der Betäuber zur Vornahme der Betäubung bereit ist.
- (6)** Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat entsprechend dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Vorschriften über das Töten oder Schlachten von Tieren zu erlassen. Er kann bestimmte Tötungs- oder Schlachtmethoden verbieten, von einer Bewilligung abhängig machen, zulassen oder gebieten. Er hat insbesondere Regelungen über
1. die Anforderungen an Schlachthöfe,
 2. das Verbringen und Unterbringen von Tieren in Schlachthöfen,
 3. das Ruhigstellen der Tiere vor dem Betäuben, Schlachten oder Töten,
 4. das Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren,
 5. das Entbluten von Tieren,
 6. das Schlachten oder Töten außerhalb von Schlachthöfen im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
 7. die Anforderungen an Schlachtstätten, in denen rituelle Schlachtungen durchgeführt werden,
 8. das fachgerechte Töten von Futtermitteln,
 9. die Lebendhalterung von Speisefischen sowie
 10. die Art und den Nachweis der für das Personal erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen.

Erläuterungen

Abs. 1 normiert den Grundsatz, dass – unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 – die Tötung eines Tieres nur so erfolgen darf, dass ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst vermieden werden.

Abs. 2 verbietet das Schlachten ohne Betäubung vor dem Blutentzug. Die Verordnung gemäß Abs. 4 regelt eventuell nötige Ausnahmen, z.B. für Notschlachten.

Abs. 3 stellt klar, dass der gesamte Schlachtvorgang einschließlich der Verbringung und Unterbringung nur durch entsprechend qualifizierten Personals erfolgen darf.

Abs. 4 verpflichtet den zuständigen Bundesminister zur Erlassung näherer Vorschriften, mit denen insbesondere auch die Vorgaben der Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21 umzusetzen sind.

Die Lebendhälterung von Speisefischen auf Märkten, in Gastronomiebetrieben und dergleichen geht der Tötung unmittelbar voran; die fischartspezifischen Mindestanforderungen (insbesondere Besatzdichte, Sauerstoffgehalt des Wassers und sonstige Wasserqualität sowie höchstzulässige Hälterungsdauer) sind daher auch in der Verordnung über das Schlachten und Töten zu regeln. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

Zur Abgrenzung zwischen § 32 und § 6 TSchG sowie zu § 4 Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes – LVwG Kärnten, 24.4.2017, KLVwG-554/3/2017:

Im vorliegenden Fall wurde ein Ziegenkitz durch Schlachtung zuhause ohne vorherige Betäubung getötet. Es war davon auszugehen, dass dieses zum Zwecke des Eigenverzehrs getötet wurde. Auch in der entsprechenden Anzeige war vermerkt, dass die beiden Polizeibeamten bei ihrem Eintreffen an der Wohnadresse das Ziegenkitz bereits in verarbeiteter Form, also für den Verzehr, vorgefunden haben.

Es war somit im konkreten Fall nicht davon auszugehen, dass das Ziegenkitz aus purer Lust am Töten getötet wurde, sondern dass es für den Eigenverzehr gedacht war. Insofern liegt im vorliegenden Fall eine Schlachtung, also die „speziellere“ Form des Tötens vor und ist auch die von der belangten Behörde herangezogene Norm, die lex specialis des **§ 32 Abs. 3 TSchG** und nicht § 6 TSchG zu Recht herangezogen worden.

§ 5 TSchG normiert das Verbot der Tierquälerei und verbietet es, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Abs. 2 leg.cit. zählt („insbesondere verstößt“) beispielhaft u.a. auf: Qualzüchtungen; die Verwendung von Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder; technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen; Tierkämpfe; Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen; einem Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen.

Stellt man auf den vorliegenden Fall der Schlachtung eines Ziegenkitzes ohne Betäubung für den Eigenverzehr ab und vergleicht man die in § 5 TSchG aufgezählten Tatbestände, wird deutlich, dass der konkrete Sachverhalt nicht unter das „Verbot der Tierquälerei“, sondern unter den Straftatbestand des **§ 32 Abs. 3 TSchG** („Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.“) fällt. Auch in **§ 32 leg cit** hat der Gesetzgeber normiert, dass die Tötung eines Tieres nur so erfolgen darf, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird. Dagegen hat im vorliegenden Fall der Beklagte verstoßen, weshalb er von der belangten Behörde zu Recht bestraft wurde.

Die Beschwerdeführerin meinte in ihrer Beschwerde, dass § 4 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes vorrangig anzuwenden sei. Dem wurde folgendes entgegnet: § 4 leg cit verweist in seinem Abs. 1 explizit auf § 5 TSchG, der das Verbot der Tierquälerei normiert und diesbezüglich feststellt, dass einem Tier keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden dürfen. Abs. 2 leg cit verweist auf schwere Fälle der Tierquälerei.

§ 4 leg cit verweist allerdings nicht auf § 6 TSchG („Verbot des Tötens“) oder § 32 TSchG („Schlachtung oder Tötung“).

Da im konkreten Fall aber keine Tierquälerei vorlag, war **§ 32 Abs. 3 TSchG** richtigerweise für den vorliegenden Fall heranzuziehen, da mit Sicherheit feststand, dass das Ziegenkitz für den Eigengebrauch geschlachtet wurde. Es konnte somit weder von einer (schweren) Tierquälerei oder vom „Töten aus purer Lust und Laune“ gesprochen werden. Demnach war die Bestimmung des **§ 32 Abs. 3 TSchG** mit der Strafbestimmung des § 38 Abs. 3 TschG richtigerweise herangezogen worden.

Insofern die Beschwerdeführerin auf § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Zusammenhalt mit seinem Anhang – die Verordnung EG Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – verwies, war auszuführen, dass auch diese Verordnung unter Definitionen (Art. 2 lit a und lit j) zwischen Tötung und Schlachtung differenziert, wobei die Schlachtung die Tötung von Tieren zum Zweck des menschlichen Verzehrs ist. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass Art. 23 der Verordnung EG Nr. 1099/2009 des Rates „Sanktionen“ vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, erlassen und alle Maßnahmen ergreifen, die für ihre Durchsetzung erforderlich sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Genau dies hat Österreich im vorliegenden Fall mit dem TSchG und der Sanktionsnorm des § 38 TSchG erlassen und wirksame Sanktionen u.a. dafür vorgesehen, um eine Schlachtung ohne Betäubung vor dem Blutentzug zu sanktionieren, damit dem Tier nicht ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

LVwG Tirol, 23.12.2022, LVwG-2021/44/2716-5:

Hinsichtlich des ersten Tatvorwurfes verfüge der Beschuldigte AA zwar über eine dem Sachkundenachweis gleichwertige Ausbildung im Sinne des **§ 32 Abs 2 TSchG** iVm § 7 Tierschutz-Schlachtverordnung, er habe jedoch keinen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises gestellt. Außerdem habe er seit dem Lehrabschluss im Jahr 1987 keine Schulungen und Weiterbildungen besucht und sei schon lange nicht mehr als Metzger beschäftigt, sodass ihm die Praxis fehle. Er verfüge somit nicht mehr über die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten iSd **§ 32 Abs 2 TSchG**. [...]

Gemäß § 7 Abs 1 iVm Anhang D, Z 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung gilt eine derartige Lehrabschlussprüfung als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis. Auch der von der Behörde beigezogene Amtstierarzt hat erklärt, dass der Beschuldigte die geforderte Sachkunde in Form eines Lehrbriefes nachgewiesen hätte. Dennoch straft die Behörde den Beschuldigten und begründet dies auf Seite 19 ihres Straferkenntnisses damit, dass die Ausbildung schon 34 Jahren her sei und er zuletzt vor 25 Jahren als Metzger tätig geworden sei. Außerdem habe er keinen Sachkundenachweis beantragt und sei ein solcher nie von der Behörde ausgestellt worden. Wenn die Behörde aus dem Datum der Lehrabschlussprüfung, aus der fehlenden Schlachtpraxis und aus dem fehlenden Sachkundenachweis eine Strafbarkeit folgert, so hätte sie gemäß § 44a Ziffer 1 VStG jene Sachverhaltselemente in den Spruch aufnehmen müssen, die eine Subsumtion unter einen entsprechenden Tatbestand ermöglicht hätten. Die bloße Zitierung des Wortlautes des § 32 Abs 2 TSchG genügt jedenfalls nicht der Notwendigkeit, dass aus der Umschreibung der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen einer bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Aus dem im Spruchpunkt 1. vorgehaltenen Tatvorwurf kann jedenfalls nicht ansatzweise geschlossen werden, warum dem Beschuldigten die für das Schlachten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen sollen. Aber auch wenn dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist konkret vorgehalten worden wäre, dass seine Lehrabschlussprüfung und seine letzte Metzger Tätigkeit bereits Jahrzehnte zurückliegen würden und er keinen Sachkundenachweis vorgelegt hätte, wäre damit keine Übertretung des **§ 32 Abs 2 TSchG** verbunden. Nach dem klaren Wortlaut des § 7 Abs 1 Tierschutz-Schlachtverordnung gilt die vom Beschuldigten bestandene Lehrabschlussprüfung nämlich unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung und unabhängig von einer anschließenden Praxis als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis. In Übereinstimmung mit Art 21 Z 7 der Verordnung (EG) Nr 1099/2009 wird damit der Lehrabschluss zum Fleischer als ausreichende Qualifikation zum Schlachten anerkannt. Im Übrigen können einem ausgebildeten Fleischer nicht schon allein deshalb die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten abgesprochen werden, nur weil die Formalität der Ausstellung eines Sachkundenachweises fehlt.

3. Abschnitt - Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

§ 32a Leitfäden

- (1) Zur Ausarbeitung von Leitfäden gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2011 S. 1) sind die Wirtschaftskammer Österreich und die Landwirtschaftskammer Österreich berechtigt.
- (2) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Leitfäden zu prüfen und im Zuge dessen gegebenenfalls zu überarbeiten oder zu ergänzen. Dabei sind der Tierschutzrat gemäß § 42 und der Vollzugsbeirat gemäß § 42a zu hören. Die geprüften Leitfäden sind vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Europäischen Kommission zu übermitteln und auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.
- (3) Werden von der Wirtschaftskammer Österreich oder der Landwirtschaftskammer Österreich keine Leitfäden vorgelegt, obliegt die Ausarbeitung dieser dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

§ 32b Kontaktstelle

- (1) Kontaktstelle gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist die Fachstelle für tieregerechte Tierhaltung und Tierschutz.
- (2) Der Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Kontaktstelle gemäß Abs. 1 kann Personen oder Institutionen mit der Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 beauftragen.

§ 32c Durchführung von Schulungen und Prüfungen und Ausstellung von Sachkundenachweisen

- (1) Die Programme für die Schulungen, die Inhalte und die Modalitäten der Prüfungen gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden basierend auf Vorschlägen der Wirtschaftskammer Österreich und der Landwirtschaftskammer Österreich vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung geregelt.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Schulungen und Prüfungen gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hat durch die Wirtschaftskammern und die Landwirtschaftskammern oder durch Fortbildungsinstitute dieser Einrichtungen oder durch sonstige in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte einschlägige Ausbildungsstätten zu erfolgen. Diese haben jeweils eine Liste über die ausgestellten Zeugnisse zu führen. Den Behörden sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Liste zu gewähren oder die Liste in ihrer Gesamtheit zu übermitteln.
- (3) Mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Schulung mit Abschlussprüfung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes ein Sachkundenachweis gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu beantragen. Personen, die eine entsprechende Schulung durch ein Zeugnis nachweisen können, aber keinen Wohnsitz in Österreich haben, haben den Sachkundenachweis bei der nach dem Ort der Verrichtung ihrer Arbeit örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.
- (4) Die Behörden gemäß Abs. 3 stellen die Sachkundenachweise aus. Dabei sind neben den verpflichtenden Angaben gemäß Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 folgende personenbezogene Daten anzuführen:
1. Vor- und Familienname,
 2. Geburtsdatum der Inhaberin bzw. des Inhabers,
 3. Wohnsitzadresse.
- (5) Die Behörden gemäß Abs. 3 haben jeweils eine Liste über die ausgestellten Sachkundenachweise zu führen und diese aktuell zu halten.
- (6) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erlangung von Sachkundenachweisen, die Anrechnung von einschlägigen Ausbildungen und die Form der Sachkundenachweise zu regeln.

- (7)** Kopien der Sachkundenachweise des Personals haben in den Schlachthöfen aufzuliegen. Der Behörde ist Einsicht zu gewähren.
- (8)** Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Kontaktdaten der in Abs. 2 genannten Stellen auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.
- (9)** Bis 8. Dezember 2015 ist die Erlangung eines Sachkundenachweises möglich, wenn eine Person mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 7 iVm Anhang I der Tierschutz-Schlacht-Verordnung, BGBl. II Nr. 488/2004 idF BGBl. II Nr. 31/2006, drei Jahre Berufserfahrung nachweist und keine Gründe vorliegen, die gemäß § 32d Abs. 1 einen Entzug bedeuten würden.

§ 32d Entzug von Sachkundenachweisen

- (1)** Der Sachkundenachweis ist von der Behörde mit Bescheid zu entziehen, wenn
1. aufgrund von Kontrollen festgestellt wird, dass einer der in Art. 22 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genannten Gründe vorliegt und einer Verwarnung durch die zuständige Behörde nicht nachgekommen wurde, oder
 2. die Inhaberin bzw. der Inhaber des Sachkundenachweises wegen schwerwiegender Verstöße in Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 oder dieses Bundesgesetzes rechtskräftig bestraft wurde, oder
 3. eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 222 StGB erfolgt ist, oder eine Bestrafung gemäß § 222 StGB nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder der Staatsanwalt aufgrund diversiver Maßnahmen gemäß § 198 StPO von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
- (2)** In Fällen des Entzuges ist der Sachkundenachweis der Behörde unverzüglich abzuliefern. Wird der Sachkundenachweis nicht abgeliefert, so ist er gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zu entziehen. Die Behörde, die den Sachkundenachweis entzieht, hat, wenn es sich dabei nicht um die Behörde handelt, die diesen ausgestellt hat, dieser unverzüglich Mitteilung zu erstatten und den eingezogenen Sachkundenachweis zu übermitteln. Die Behörde, die den Sachkundenachweis ausgestellt hat, hat den Entzug des Sachkundenachweises unverzüglich in der Liste gemäß § 32c Abs. 5 zu vermerken.
- (3)** Die Wiedererlangung ist im Falle eines Entzuges aufgrund von Abs. 1 Z 1 möglich, wenn durch abermalige positive Absolvierung der Schulung mit Prüfung gemäß § 32c Abs. 2 nachgewiesen wird, dass ein Entzugsgrund nach Art. 22 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht mehr vorliegt. Im Falle eines Entzuges gemäß Abs. 1 Z 2 ist die Wiederholung der Schulung mit Prüfung einmal möglich.

3. Hauptstück - Vollziehung

§ 33 Behörden

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde. (Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2013)

Erläuterungen

Die umfassende Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden entspricht dem Stand der Landesgesetzgebung. Die zweitinstanzliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates führt den insbesondere mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65, eingeschlagenen Weg fort. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

§ 34 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 37 in Verbindung mit § 5, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 1, 2 und 7, in Verbindung mit § 6 sowie mit § 8 durch

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur sofortigen Beendigung von Verwaltungsübertretungen,*
- 3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,*
- 4. Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit § 36 und § 37 Abs. 1 mitzuwirken.*

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben außerdem der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 35 bis 39 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Erläuterungen

So wie die Landestierschutzgesetze sieht auch das vorgeschlagene Bundesgesetz die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, und zwar in Bezug auf jene Bestimmungen, an deren Vollzug eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich und sinnvoll ist.

Die Mitwirkung besteht insbesondere in der Erstattung von Anzeigen, der Festnahme von auf frischer Tat betretenen Personen im Sinne des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes sowie in der vorläufigen Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 39 des Verwaltungsstrafgesetzes). Für den Fall einer vorläufigen Beschlagnahme haben die Tierschutzbehörden Vorsorge für die körperliche Abnahme, den Transport sowie die Unterbringung des beschlagnahmten Tieres zu treffen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

§ 35 Behördliche Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde.

(2) Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 sind von der Behörde unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu kontrollieren, wobei die Kontrollen nach Möglichkeit gemeinsam mit sonstigen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen durchzuführenden Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrolle, insbesondere über die von den Kontrollen erfassten Tierarten und Haltungssysteme sowie über die Anzahl der Kontrollen, zu erlassen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf

gegründeten Verwaltungsakte zu gewährleisten. Die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen sind von der Behörde in das elektronische Register gemäß § 8 TSG einzutragen.

(4) Die Behörde ist berechtigt, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Abs. 2 und 3 hat die Behörde die Haltung von Tieren zu kontrollieren, wenn im Hinblick auf Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht. Ebenso hat die Behörde eine Kontrolle durchzuführen, wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

(5) Die Behörde hat sich bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Jedenfalls als ausreichend qualifiziert gelten Tierärztinnen und Tierärzte, die eine Physikatprüfung gemäß der Tierärztlichen Physikatprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949, abgelegt oder den Universitätslehrgang „Tierärztliches Physikat“ der Veterinärmedizinischen Universität Wien erfolgreich absolviert haben. Weiters als ausreichend qualifiziert gelten Personen im Dienststand des Landes oder einer Statutarstadt, wenn diese fachlich einschlägige Aufgaben wahrnehmen und einen entsprechenden Ausbildungslehrgang absolviert haben. Nähere Bestimmungen hinsichtlich des Ausbildungslehrganges sowie die Qualifikationen von Personen außerhalb des Dienstes in einer Gebietskörperschaft sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzulegen. Wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Kostenersparnis geboten ist, kann die Landesregierung die Zuständigkeit der Überwachung für nach sachlichen oder organisatorischen Gesichtspunkten abgegrenzten Fachbereichen an sich ziehen.

(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.

(6a) Die Behörde ist berechtigt, zur Verhinderung von Qualzucht, in folgenden Fällen die Zucht mit Einzeltieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, durch Bescheid zu untersagen und erforderlichenfalls binnen angemessener Frist die Kastration anzuordnen, für:

1. Tiere bestimmter Tierrassen oder mit besonderen Merkmalen, die durch Verordnung gemäß § 22b Abs. 1 von der Zucht ausgeschlossen wurden,

2. Tiere, für die Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme nach § 22b Abs. 3 bei der wissenschaftlichen Kommission nach § 22c zur Beurteilung der Tauglichkeit zur Umsetzung des Qualzuchtverbots vorgelegt, jedoch von dieser nach Prüfung gemäß § 22b Abs. 4 als nicht geeignet beurteilt wurden und somit den Anforderungen des § 22a Abs. 2 nicht entsprochen wird oder

3. Tiere von Züchterinnen bzw. Züchtern, für die die Erstellung eines Gutachtens nach § 22c Abs. 4 Z 10 behördlich vorgeschrieben wurde oder freiwillig erfolgte, dieses jedoch die Eignung zur Zucht negativ beurteilt hat und somit den Anforderungen des § 22a Abs. 2 nicht entsprochen wird.

(7) Das Bundes-Berichtspflichtengesetz, BGBl. I Nr. 65/2002, ist hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs. 2 bis 6 auch insoweit anzuwenden, als keine gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Aufzeichnungs-, Melde- oder Berichtspflichten zu erfüllen sind, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert besondere Kontrollpflichten in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie Tierhaltungen gemäß §§ 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26 (Zoos), 27 (Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen), 29 (Tierheime) und 31 (Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten).

In Bezug auf Zoos sollen damit insbesondere auch die Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. 1999 Nr. L 94/24, umgesetzt werden. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Die vorgeschlagene, an den Landestierschutzgesetzen (zB § 21 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes) orientierte Bestimmung sieht – vor allem auch im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 6 und 7 der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. 1998 Nr. C 221/23, sowie die Entscheidung der Kommission 2000/50/EG vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, ABl. 2000 Nr. L 19/51) – die Erlassung näherer Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte durch den zuständigen Bundesminister vor. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4:

Abs. 4 statuiert eine behördliche Kontrollpflicht in Bezug auf jegliche Tierhaltung (insbesondere auch Heimtierhaltung außerhalb von Zoos und Tierheimen), wenn im Hinblick auf Verstöße des Tierhalters gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe über ihn verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht oder wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 5:

Abs. 5 legt die Kontrollorgane fest. Diese haben über eine ausreichende fachliche Qualifikation zu verfügen, welche durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen festzulegen ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Um dem Bedarf von ausreichend Personal für die Tierschutzkontrollen in den Ländern gerecht zu werden, ist es erforderlich, den Ländern mehr Flexibilität beim Einsatz geeigneter Personen einzuräumen. Gerade im Bereich der Nachkontrolle von Bescheidaufgaben, technischen Überprüfungen, Nachkontrollen von Meldeverpflichtungen etc. können auch Personen, die kein veterinärmedizinisches Studium abgeschlossen haben, ohne Qualitätsverlust zu Kontrollzwecken herangezogen werden, sofern sie eine spezifische Ausbildung erhalten. Zudem wäre bei Durchführung von Tierschutzkontrollen generell ein Einsatz von mindestens zwei Personen (Vieraugenprinzip) zum Schutz aller Beteiligten sinnvoll. Im Rahmen der Landesagrar- ebenso wie der TierschutzreferentInnenkonferenz 2023 wurde ebenfalls die Möglichkeit, Personal flexibler einsetzen zu können, gefordert. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 6:

Die nach dem Vorbild des § 28 des Salzburger Nutztierschutzgesetzes und des § 19 des Salzburger Tierschutzgesetzes vorgesehenen Anpassungsaufträge geben der Behörde die Möglichkeit, den Tierhalter ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Herstellung einer rechtskonformen Tierhaltung zu verhalten. Darüber hinaus ist dieses Instrument geeignet, hinsichtlich der Art der aufgetragenen Maßnahmen und durch die Einräumung einer angemessenen Frist flexibel auf die Bedürfnisse jedes Einzelfalls einzugehen. Es stellt sicher, dass die Situation der betroffenen Tiere rasch verbessert werden kann, ohne dass der Ausgang eines zeitaufwendigen Strafverfahrens abgewartet werden muss. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 6a:

Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wodurch den Vollzugsorganen ermöglicht wird, die Kastration konkreter Tiere mittels Bescheid anzuordnen. Damit soll die Regelung geschaffen werden, dass zur Verhinderung von Qualzucht, Einzeltiere von der Zucht ausgeschlossen werden können bzw. eine Verpflichtung zur Kastration angeordnet werden kann. Sowohl eine solche Anordnung, als auch die allenfalls durchgeführte Kastration sollen in der Datenbank gemäß § 24a vermerkt werden. Es wird weiters eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wodurch der Behörde ermöglicht wird, die Kastration konkreter Tiere auch bei Nichtbefolgung der Anordnung auf Kosten des Halters vornehmen zu lassen. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 7:

Abs. 6 statuiert eine Berichtspflicht hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs. 2 bis 6. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

VwGH, 19.1.2010, VwGH 2007/05/0254:

Auch ohne Verdachtslage ist eine Kontrolle unter Inanspruchnahme der vom Gesetz vorgegebenen Zwangsmittel und unter Hilfeleistung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 34 Abs 2 Tierschutzgesetz 2005) rechtmäßig, wenn die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel gewahrt ist. Das Zutrittsrecht, das auch gegen den Willen des Halters durchgesetzt werden kann, besteht sowohl zum Zweck der Durchführung routinemäßiger Überwachungshandlungen als auch bei vorliegendem begründetem Verdacht auf den Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Bestimmung (Hinweis auf Binder-v. Fircks, Das österreichische Tierschutzrecht² (2008), 160). Nach den Gesetzesmaterialien (wiedergegeben bei Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz Kommentar (2005), 154) räumt diese Bestimmung zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie für den Fall des begründeten Verdachts einer Übertretung dieses Bundesgesetzes den Organen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sowie den zugezogenen Sachverständigen ein Recht zum Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln ein.

zu Abs. 4 – LVwG Salzburg, 18.7.2016, 405-1/68/1/3-2016 und 405-1/68/2/3-2016:

Teleologie der Bestimmung ist es, einerseits routinemäßig gemäß **§ 35 Abs. 4 erster Satz** iVm § 36 Abs. 1 TSchG, andererseits bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente gemäß **§ 35 Abs. 4 zweiter und dritter Satz** iVm § 36 Abs. 1 TSchG eine tierschutzrechtliche Kontrolle rasch und unbürokratisch zu ermöglichen, um allfällige Missstände abzustellen. Dass solche Maßnahmen nur durch unmittelbares Einschreiten möglich sind, liegt auf der Hand und ergibt sich auch aus dem gesetzlichen Zusammenhang, insbesondere aus der Formulierung „unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird“. Einer derartigen gesetzlichen Vorsehung bedürfte es nicht, wenn der Gesetzgeber, wie die belangte Behörde vermeint, ein in einer allfälligen Zwangsvollstreckung gipfelndes Administrativverfahren nach den Bestimmungen des AVG bzw. des VVG vor Augen gehabt hätte; vgl. VwGH, 19.02.2010, 2007/05/0254.

zu Abs. 4 – LVwG OÖ, 19.4.2017, LVwG-000176/9/ER:

Dem Wortlaut des **§ 35 Abs. 4 TSchG** sind drei Alternativen zu entnehmen, die zur Zulässigkeit von Kontrollen nach dem TSchG führen.

Gemäß **Satz 1** ist die Behörde berechtigt, Tierhaltungen (...) jederzeit zu kontrollieren.

Gemäß **Satz 2** ist die Behörde verpflichtet (arg: hat... zu kontrollieren), aufgrund bestimmter vorangegangener Übertretungen und dem damit einhergehenden Wiederholungsverdacht, Kontrollen durchzuführen.

Gemäß **Satz 3** ist die Behörde verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, wenn der Verdacht bestimmter Übertretungen vorliegt, ohne dass derartige Übertretungen bereits geahndet worden wären.

Dass eine für die Zulässigkeit einer Kontrolle jedenfalls Wiederholungsgefahr gegeben sein müsste, wie in der Beschwerde behauptet, widerspricht dem Gesetzeswortlaut. Vielmehr sind Behörden entsprechend Satz 1 sogar berechtigt, ohne konkrete Verdachtslage jederzeit Kontrollen durchzuführen, solange diese verhältnismäßig sind (vgl Fischer/v. Fierks Das österreichische Tierschutzrecht², S 158, VwGH 19.1.2010, 2007/05/0254).

Liegt jedoch – wie im vorliegenden Fall – aufgrund einer Anzeige eine konkrete Verdachtslage vor, ist die Behörde zur Kontrolle verpflichtet (vgl Fischer/v. Fierks Das österreichische Tierschutzrecht², S 158), wobei sie in diesem Fall die Verhältnismäßigkeit gemäß § 36 Abs. 1 TSchG hinsichtlich der Zutrittsverschaffung wahren muss. Da **Satz 3 des § 35 Abs. 4 TSchG** jedoch im Gegensatz zu **Satz 1** nicht selbst auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit verweist, ist darauf zu schließen, dass die Norm bereits aufgrund der konkreten Verdachtslage die Verhältnismäßigkeit der Kontrolle an sich als gegeben ansieht und daher konsequent die Kontrolle verpflichtend anordnet.

Die gegenständliche Kontrolle war mit einer Anzeige betreffend Missstände in der Hundehaltung an der verfahrensgegenständlichen Adresse begründet (was der Bf auch von den einschreitenden Kontrollorganen mitgeteilt wurde). Jener Hund, auf den sich die Anzeige bezog, war zum Kontrollzeitpunkt unstrittig an der Adresse aufhältig. Die einschreitenden Kontrollorgane waren daher verpflichtet, aufgrund der durch die Anzeige begründeten Verdachtslage, die Tierhaltung zu kontrollieren. Zweck einer derartigen Kontrolle ist die Überprüfung von Tierhaltungen auf die Stichhaltigkeit von derartigen – gegebenenfalls auch aufgrund von falschen Anzeigen vorliegenden – Verdachtslagen. Dass sich der Verdacht im Nachhinein als unzutreffend herausstellt, ist angesichts der Verpflichtung der Behörde, bei begründetem Verdacht eine Kontrolle durchzuführen, unbeachtlich. Ebenso ist unbeachtlich, zu welchem Ergebnis frühere Kontrollen geführt haben, wenn eine konkrete Verdachtslage besteht.

Im Übrigen wäre die belangte Behörde auch ohne konkrete Verdachtslage „jederzeit“ berechtigt gewesen, die ggst Tierhaltung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren. „Jederzeit“ impliziert unmissverständlich die Möglichkeit von unangekündigten Kontrollen. Ob eine derartige (unangekündigte) Kontrolle verhältnismäßig ist, ist nach den dazu führenden Umständen zu beurteilen, nicht jedoch nach den Ergebnissen dieser oder früherer Kontrolle. Selbst wenn die vorliegende Anzeige bei der Tierschutzombudsstelle OÖ entgegen den oben angestrebten Erwägungen zu keiner Kontrollverpflichtung, sondern bloß zu einer -ermächtigung der belangten Behörde geführt haben sollte, war aufgrund der Anzeige, die Mängel und Missstände befürchten ließ (was der Bf auch zur Kenntnis gebracht wurde), das unangekündigte Einschreiten der Kontrollorgane dennoch keinesfalls als unverhältnismäßig iSd **§ 35 Abs. 4 erster Satz TSchG** zu beurteilen. Aus all diesen Überlegungen war die (verweigerte) Kontrolle gemäß **§ 35 Abs. 4 TSchG** jedenfalls zulässig.

Zu Abs. 4 – VwGH, 6.7.2018, VwGH Ra 2017/02/0106:

Gemäß **§ 35 Abs 4 Tierschutzgesetz 2005** ist die Behörde jederzeit zur Kontrolle – auch von privaten Tierhaltungen – berechtigt.

Zu Abs. 4 – VwGH, 12.2.2018, VwGH Ra 2018/02/0042:

Die Behörde ist nach dem klaren Gesetzeswortlaut von **§ 35 Abs 4 erster Satz Tierschutzgesetz 2005** ohne weiteren Anlass berechtigt, Tierhaltungen jederzeit zu kontrollieren.

§ 36 Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht

(1) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und die zugezogenen Sachverständigen sowie die Veterinärsachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben unter Einhaltung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Kontrolle (§ 35) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Dies gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass eine Übertretung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Dem für die Tierhaltung Verantwortlichen ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

(2) Die über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden.

(3) Die mit der Tierhaltung befassten Personen haben auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften besteht nicht, sofern die genannten Personen dadurch sich selbst oder eine der in § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, genannten Personen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würden; derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sowie für den Fall des begründeten Verdachts einer Übertretung dieses Bundesgesetzes räumt die vorgeschlagene – an den Landestierschutzgesetzen (zB § 21 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 22 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 25 des Tiroler Tierschutzgesetzes) orientierte – Bestimmung den Organen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sowie den zugezogenen Sachverständigen ein Recht zum Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln ein. Dabei sind die erforderlichen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen (insbesondere betreffend Tiergesundheit) einzuhalten. Ferner ist mit möglicher Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen.

Soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, ist dem für die Tierhaltung Verantwortlichen Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 und 3:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 25 Abs. 3 des Tiroler Tierschutzgesetzes) statuieren die Abs. 2 und 3 eine Duldungspflicht der über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten sowie eine grundsätzliche Auskunftspflicht der mit der (kontrollierten) Tierhaltung befassten Personen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

zu Abs. 1 – LVwG OÖ, 19.4.2017, LVwG-000176/9/ER:

§ 36 Abs. 1 TSchG verweist ohne Unterschied, aus welchem Anlass eine Kontrolle durchgeführt wird, auf § 35 TSchG und räumt den darin genannten Personen umfassende Zutrittsrechte ein.

So hielt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.1.2010, 2007/05/0254 fest: „Auch die der Behörde in **§ 36 Abs. 1 TSchG** eingeräumten Zwangsbefugnisse stellen nicht darauf ab, ob es sich um eine bloße Kontrolle im Sinne des § 35 Abs. 4 erster Satz oder um eine Kontrolle auf Grund einer Verdachtslage handelt, weil **§ 36 Abs. 1 TSchG** auf § 35 insgesamt verweist und durch die Formulierung des zweiten Satzes des **§ 36 Abs. 1** klargestellt ist, dass es sich beim begründeten Verdacht um eine Alternativvoraussetzung handelt. Auch ohne Verdachtslage ist die hier ausgeübte Kontrolle unter Inanspruchnahme der vom Gesetz vorgegebenen Zwangsmittel und unter Hilfeleistung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 34 Abs. 2 TSchG) rechtmäßig, wenn die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel gewahrt ist. Das Zutrittsrecht, das auch gegen den Willen des Halters durchgesetzt werden kann, besteht sowohl zum Zweck der Durchführung routinemäßiger Überwachungshandlungen als auch bei vorliegendem begründetem Verdacht auf den Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Bestimmung.“

Egal aus welchem Grund die gemäß § 35 Abs. 4 TSchG zulässige Kontrolle durchgeführt wurde, wäre die Bf als Verfügungsberechtigte über die ggst Liegenschaft gemäß **§ 36 Abs. 2 TSchG** somit verpflichtet gewesen, die Kontrolle zu dulden und den Kontrollorganen Zutritt zu gewähren. **§ 36 Abs. 2 TSchG** sieht diesbezüglich keine Ausnahmen vor.

LVwG Tirol, 12.1.2021, LVwG-2020/23/2296-6, LVwG-2020/23/2297-6:

Werden Liegenschaften, Räume (...) ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder gar gegen seinen erklärten Willen betreten, stellt dies der Rechtsprechung zufolge einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar (vgl etwa VfSlg 12.122/1989). Das zwangsweise Betreten von Liegenschaften, Räumen etc zur Kontrolle durch Organe der mit der Vollziehung des Tierschutzgesetzes betrauten Behörden und durch die zugezogenen Sachverständigen geschieht rechtmäßig, wenn die Maßnahme insbesondere zu Zwecken der Kontrolle notwendig ist und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. [...] Das zwangsweise Betreten einer Liegenschaft/von Räumlichkeiten entspricht dann den Anforderungen der Wahrung der Verhältnismäßigkeit, wenn die Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde zunächst danach trachten, die Zustimmung des Verantwortlichen der Tierhaltung (bzw. des zivilrechtlich Verfügungsberechtigten) für das Betreten zu erhalten.

Nur wenn die Zustimmung nicht erteilt wird, soll die zu kontrollierende Einrichtung mit unmittelbarem Zwang (Abs 1) betreten werden. Auch dann darf nur jenes Zwangsmittel angewendet werden, das gerade notwendig erscheint, um den gewünschten Erfolg zu erzielen [Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht³, 327 f (2020)]. [...]

§ 3 Hausrechtsgesetz enthält den Gesetzesvorbehalt, dass für Zwecke der (verwaltungs-)polizeilichen oder der finanziellen Aufsicht die zuständigen Verwaltungsorgane zu Hausdurchsuchungen ermächtigt werden dürfen, zuständig ist dabei der jeweilige Materiengesetzgeber. Das Tierschutzgesetz räumt der Behörde das Recht ein, Tierhaltungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren (§ 35 Abs 4 TSchG). Zwar beinhaltet diese Bestimmung keine generelle Ermächtigung zur Vornahme einer Hausdurchsuchung, eine tierärztliche Kontrolle darf wohl aber so weit gehen, wie dies unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Es war demnach zu prüfen, ob das Öffnen des im Zimmer befindlichen Schrankes zur Kontrolle der Tierhaltung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig war. Das Gesetz zum Schutze des Hausrechts RGBI Nr 160/1852 idF BGBl Nr 422/1974 schützt vor Hausdurchsuchungen. Diese werden definiert als das „Suchen nach einer Person oder nach einem Gegenstand, von denen es unbekannt ist, wo sie sich befinden“ (VfSlg 10.547/1985, 14.864/1977). Im gegenständlichen Fall suchte die Amtstierärztin in der gesamten Wohnung der Familie A und im Zimmer des Erstbeschwerdeführers auch in dessen Kästen nach der Katze, von der nicht bekannt war, wo sie sich zum Zeitpunkt der Kontrolle befand. Eine Zustimmung der Beschwerdeführer zum Suchen nach der Katze lag nicht vor, waren diese schließlich zu diesem Zeitpunkt bereits auf die PI Y verbracht worden. Somit lag eine Hausdurchsuchung vor. Eine Hausdurchsuchung ohne gesetzliche Grundlage ist jedenfalls verfassungswidrig (VfSlg 9766/1983). Das Suchen nach der Katze findet keinerlei Deckung im Gesetz und war die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt daher als begründet.

§ 37 Sofortiger Zwang

- (1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck erforderlichenfalls, insbesondere wenn das Weiterleben für das Tier mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.*
- (2) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist.*
- (2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8a verstoßen, die Tiere abzunehmen.*
- (3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. Nach Abs. 2a abgenommene Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991.*
- (4) Die Organe der Behörde sind berechtigt, die Kastration von Einzeltieren gemäß § 35 Abs. 6a, die trotz behördlich untersagter Zucht bzw. angeordneter Kastration weiterhin zur Zucht verwendet werden bzw. nicht kastriert wurden, auf Kosten des Halters vornehmen zu lassen.*

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Zum Zwecke der effektiven Beendigung von Verstößen gegen §§ 5 bis 7, aber auch der Abhilfe gegen eine bestehende Gefahr von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst räumt diese Bestimmung – in Anlehnung an die Landestierschutzgesetze (zB § 22 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 23 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) – den zuständigen Organen das Recht zur Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ein. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2 und 3:

Für den Fall von Verstößen gegen §§ 5 bis 7 sieht diese Bestimmung in Anlehnung an die Landestierschutzgesetze die Möglichkeit der (vorläufigen) Abnahme des Tieres vor. Das weitere Schicksal des abgenommenen Tieres richtet sich nach § 30. Das abgenommene Tier ist schließlich als verfallen anzusehen, wenn der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Abnahme über das Tier in einer Weise verfügt, dass dessen ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Durch die Umformulierung wird die bislang in der Praxis Probleme bereitende Differenzierung zwischen Abnahmen nach Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 aufgelöst. Während Abs. 1 nunmehr eine allgemeine Ermächtigung zur Setzung von Befehls- und Zwangsakten enthält, betrifft Abs. 2 abschließend die Abnahme von Tieren im Interesse des Tierwohls. Die weitere Vorgangsweise mit nach Abs. 2 abgenommenen Tieren wird vereinheitlicht. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Zu Abs. 2a:

Um das in § 8a festgelegte Verbot des Feilbietens und Verkaufens von Tieren an öffentlichen Plätzen oder Umherziehen auch entsprechend effektiv durchsetzen zu können, soll die Behörde Tiere, die in dieser Weise angeboten werden, beschlagnahmen können. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 4:

Siehe § 25 Abs. 6a

Judikatur

zu Abs. 2 – LVwG NÖ, LVwG-AB-14-0903:

Nach **§ 37 Abs. 2 TSchG** können Organe der Behörde, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist, Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, das betreffende Tier abnehmen. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung gilt für abgenommene Tiere § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen. Aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme in letztgenannter Bestimmung auf Abs. 2 können die zuletzt genannten Rechtsfolgen (Verfallsfiktion) jedenfalls nur dann eintreten, wenn die Voraussetzungen für eine Abnahme nach Abs. 2 vorlagen. Erforderlich ist daher, dass jene Personen, denen die Tiere abgenommen werden, gegen die §§ 5 bis 7 TSchG verstoßen haben. Wenngleich auch im vorliegenden Zusammenhang – aufgrund der Charakteristik der Abnahme als vorläufiges Zwangs- und Sicherungsmittel – ausreichend sein muss, dass die einschreitenden Organe vertretbarerweise vom Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen ausgehen durften (ex ante-Beurteilung; VwSlg 14.142 A/1994; 14.706 A/1997VwGH 25.1.1990, 89/16/0163; 26.6.1997, 94/11/0340), hat die Behörde im weiteren Verfahren notwendig aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen nochmals das Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen zu überprüfen. Stellt sich dabei heraus, dass die Voraussetzungen für die Abnahme nicht vorlagen, sind die Tiere umgehend auszufolgen; andernfalls hat die Behörde die gesetzlich vorgesehene Prognose anzustellen.

zu Abs. 2 – LVwG NÖ, 29.5.2024, LVwG-M-5/001-2023:

§ 37 Abs 2 TSchG beinhaltet zwei Fallkonstellationen, in denen die Organe der Behörde verpflichtet bzw. berechtigt sind, Tiere einem Halter abzunehmen. [...] Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme steht und fällt zum einen damit, ob das einschreitende Organ vom Vorliegen des Abnahmeanlasses ausgehen durfte (ex ante Beurteilung) zum anderen, damit, ob daraus gezogene Schlussfolgerungen vertretbar erfolgt sind (vgl dazu VwG Wien VGW 102/013/11013/2015). In diesem Sinne statuiert der Gesetzgeber in der ersten Alternative die Verpflichtung der Organe der Behörde Tiere abzunehmen, wohin gegen er in der zweiten Alternative eine Abnahmebefugnis ergänzt. [...]

Die Abnahme eines Tieres nach **§ 37 Abs 2 TSchG** setzt einen Abnahmeanlass, konkret das Vorliegen von Verstößen gegen §§ 5 bis 7 durch jene Person voraus, der das Tier abgenommen werden soll. Dazu genügt es,

dass das einschreitende Organ bei gehöriger Sorgfalt vom Vorliegen derartiger Verstöße ausgehen durfte (vgl. LVwG NÖ LVwG AV 246/001 2018). [...]

Die Amtshandlung der Abnahme nach **§ 37 Abs 2 TSchG** an sich ist mit einer Beschlagnahme und einer darauffolgenden Entziehung vergleichbar (zumal auch das TSchG selbst diesen Terminus verwendet) und so bedarf es für die dargestellte Handlung einer Rechtfertigung. Obgleich diese Eingriffe außerhalb des gerichtlichen Strafprozesses grundsätzlich in Bescheidform zu ergehen haben, bedarf es keiner Bescheiderlassung, wenn der Sicherungszweck den sofortigen Zugriff bzw. ein sofortiges Handeln gebietet.

zu Abs. 1 und 2 – VwGH, 21.9.2012, 2012/02/0132:

Im vorliegenden Fall wurden einem Tierhalter durch den zuständigen Amtstierarzt 205 adulte Schafe und 60 Lämmer gemäß **§ 37 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 TSchG** abgenommen. Gegen diese Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erhob der Mitbeteiligte, welcher der Bruder des Tierhalters und Eigentümer der abgenommenen Tiere war, Beschwerde bei der belangten Behörde. Begründend wurde ausgeführt, dass durch die Abnahme der Tiere in das subjektive Recht des Eigentümers (Grundrecht auf Eigentum) eingegriffen worden sei. Dies wäre durch Anwendung gelinderer Mittel abzuwenden gewesen.

Mit dem beim VwGH angefochtenen Bescheid erklärte die belangte Behörde die Abnahme der Schafe durch den Amtstierarzt für rechtswidrig.

Aus den Feststellungen des angefochtenen Bescheides ergibt sich eindeutig, dass "Halter" der Tiere der Bruder des Mitbeteiligten [...] war. Dieser war für die verfahrensgegenständlichen Schafe verantwortlich und entschied damit über die Haltungsumstände (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2008, Zlen. 2007/05/0125, 0128). Die Annahme, dass dem Mitbeteiligten neben seinem Bruder auch die Haltereigenschaft zugekommen ist, verbietet sich bereits auf Grund der Aussage des Mitbeteiligten selbst, wonach sein Bruder "die ganze Betreuung der Schafzucht über hat".

Die Abnahme eines Tieres nach **§ 37 TSchG** sieht als Adressaten eindeutig und ausschließlich den Halter vor, setzt eine Abnahme doch begrifflich die Sachherrschaft des Halters voraus und beendet diese durch - wie es in der Überschrift des **§ 37 TSchG** lautet - sofortigen Zwang (vgl. *Irresberger/Obenaus/Eberhart*, TSchGesetz, Kommentar, 2005, 155).

Der Mitbeteiligte als Eigentümer der abgenommenen Tiere konnte somit durch die Maßnahme nach **§ 37 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 TSchG** - unabhängig von der Frage ihrer Rechtswidrigkeit - in seinen Rechten gar nicht verletzt sein. Seine Beschwerde nach § 67a Z 2 AVG wäre daher von der belangten Behörde zurückzuweisen gewesen (vgl. den hg. Beschluss vom 25. Februar 1983, Zl. 2971/80, VwSlg. 10.984 A/1983, und das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1988, Zl. 85/03/0073).

Gemäß **§ 37 Abs. 3 TSchG** gilt für abgenommene Tiere § 30 TSchG. Damit treffen auch sämtliche Kostenfolgen für die Unterbringung der abgenommenen Tiere gemäß § 30 Abs. 3 TSchG den Tierhalter und somit den Bruder des Mitbeteiligten. Zudem bleibt es dem Mitbeteiligten unbenommen, als Eigentümer der abgenommenen Tiere die Ausfolgung derselben gemäß § 30 Abs. 8 TSchG zu begehren.

Zu Abs. 2 – LVwG Tirol, 03.10.2024, LVwG-2024/12/1611-8:

Nach **§ 37 Abs 2** erster Fall TSchG sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier einem Halter abzunehmen, wenn die einschreitenden Organe aufgrund des Zustandes, in dem das Tier vorgefunden wird - sohin aufgrund bestimmter Tatsachen (Abnahmeanlass) - zutreffend davon ausgehen durften, dass ein weiterer Verbleib beim Halter zeitnah beim Tier zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst führen wird (veterinärfachliche Prognose), weil der Halter nicht in der Lage oder willens ist, Abhilfe zu schaffen (halterbezogene Prognose). Es ist daher vom Landesverwaltungsgericht Tirol zu prüfen, ob das einschreitende Organ im Rahmen einer ex-ante-Beurteilung vom Vorliegen entsprechender Tatsachen ausgehen durfte und ob die daraus gezogenen Schlussfolgerungen (veterinärfachliche und halterbezogene Prognose) mit dem Wissensstand im Zeitpunkt der Abnahme vertretbar erfolgt sind (vgl. VwG Wien 28.01.2016, VGW-102/013/11013/2015, Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1: TSchG – Tierschutzgesetz, 3. Auflage, Stand 1. Juni 2020, Anm 4 zu § 37).

Eine – im Ermessen der Behörde stehende – Abnahme des Tieres gemäß **§ 37 Abs 2** zweiter Satz TSchG ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit bereits dann zulässig, wenn eine rechtswidrige Handlung oder

Unterlassung des Halters bzw. einer Betreuungsperson vorliegt und die Abnahme zur Sicherung des Wohlbefindens notwendig ist, das heißt wenn das Wohlbefindens des Tieres im Falle seines Verbleibens beim Halter nicht gewährleistet werden kann (vgl Binder, Das österreichische Tierschutzrecht, 4. Aufl, 2019, Anm zu § 37 Abs 2, S 153). [...]

Die Abnahme im Sinne des **§ 37 Abs 2** erster Fall TSchG setzt bestimmte Tatsachen im Sinne eines Abnahmeanlasses voraus, der in einem Verstoß gegen §§ 5 bis 7 TSchG bestehen kann, aber nicht bestehen muss (vgl Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1: TSchG – Tierschutzgesetz, 3. Auflage, Stand 1. Juni 2020, Anm 5 zu § 37). Einen solchen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei begeht, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird (§ 5 Z 13 TSchG). Unter § 5 Z 13 TSchG können neben einer mangelhaften Ernährung auch Betreuungsmängel wie zB fehlende Entmistung bzw. Einstreu oder hygienische Missstände in der Haltung fallen (vgl Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1: TSchG – Tierschutzgesetz, 3. Auflage, Stand 1. Juni 2020, Anm lit m zu § 5 Z 13). [...]

Bei der zu treffenden veterinärfachlichen Prognose ist vom Wissensstand des Organs der Behörde im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen. Das Verwaltungsgericht hat somit die Rechtmäßigkeit einer gemäß **§ 37 Abs 2** TSchG angeordneten Tierabnahme im Sinne einer objektiven ex ante-Betrachtung aus dem Blickwinkel der eingeschrittenen Organe der Behörde zum Zeitpunkt ihres Einschreitens zu prüfen. Dabei hat es zu beurteilen, ob die eingeschrittenen Organe entsprechend der dargelegten Grundsätze vertretbar annehmen konnten, dass die Tiere bei einem weiteren Verbleib beim Halter zeitnah Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden würden (vgl zum Beurteilungsmaßstab bei faktischen Amtshandlungen VwGH 14.02.2023, Ra 2022/01/0334, 17.03.2016, Ra 2016/11/0014, 08.09.2009, 2008/17/0061, 29.03.2004, 98/01/0213, 20.10.1994, 94/06/0119).

Zu prüfen ist weiters, ob das einschreitende Organ der Behörde zum damaligen Zeitpunkt vertretbar davon ausgehen durfte, dass der Halter der Tiere nicht willens oder in der Lage sein wird, rechtzeitig Abhilfe im Hinblick auf die festgestellten tierschutzrelevanten Missstände zu schaffen. Anzumerken ist, dass das Verwaltungsgericht bei der von den einschreitenden Organen vorzunehmenden Halterprognose nicht seine eigene Beurteilung des sich den einschreitenden Organen bietenden Gesamtbildes und seinen eigenen Wissensstand an die Stelle des Blickwinkels der Organe zu setzen hat. Die Annahme der Amtstierärzte, der Beschwerdeführer sei nicht willens und in der Lage, rasche Abhilfe zu schaffen, ist somit nicht bereits dann unvertretbar und die Tierabnahme rechtswidrig, wenn das Verwaltungsgericht die Halterprognose an Hand des sich den eingeschrittenen Organen gebotenen Gesamtbildes anders einschätzen würde (vgl die zu § 38a SPG ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Prognoseentscheidungen VwGH 13.06.2024, Ra 2023/01/0266 ua).

Zur rechtzeitigen Abhilfe nicht in der Lage ist der Tierhalter dann, wenn dem nicht überwindbare faktische Hindernisse entgegenstehen (zB mangelnde finanzielle Mittel, fehlende zeitliche bzw. personelle Ressourcen). Eine gleichermaßen negative Prognose ergibt sich aber auch dann, wenn der Halter zwar zur Herstellung eines tierschutzrechtskonformen Verhaltens in der Lage wäre, dies aber nicht will. Sieht man von jenen Fällen ab, in denen er derartiges ausdrücklich artikuliert, ergibt sich dieser Umstand regelmäßig aus Schlussfolgerungen, die aus seinem bisherigen Verhalten gezogen werden können (vgl Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1: TSchG – Tierschutzgesetz, 3. Auflage, Stand 1. Juni 2020, Anm 5 zu § 37). [...]

zu Abs. 3 – VwGH, 15.3.2016, 2016/02/0003:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt nicht die Erlassung eines Feststellungsbescheides. Ein Feststellungsbescheid als subsidiärer Rechtsbehelf ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann (vgl. etwa VwGH vom 28. Mai 2015, Ro 2014/22/0001).

Da das TSchG keine andere verfahrensrechtliche Möglichkeit zur (gerichtlichen) Überprüfung der ohne Bescheid ergangenen Prognoseentscheidung darüber, ob die materiellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und tierschutzbestimmungsgemäße Haltung eines abgenommenen Tieres vorliegen, vorsieht, ist daher ein Antrag an die Behörde auf Feststellung über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen nach **§ 37 Abs. 3 TSchG** bzw. auf Ausfolgung (welcher der Sache nach auf dieselbe Frage abzielt), der vor Ablauf der zweimonatigen Frist des **§ 37 Abs. 3 TSchG** gestellt wird, zulässig.

Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin steht dem die Anfechtungsmöglichkeit der Abnahme als Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mittels einer Maßnahmenbeschwerde nicht entgegen, weil auch bei Rechtmäßigkeit der Abnahme gemäß **§ 37 TSchG**, die im Wege einer Prognoseentscheidung zu treffende Entscheidung darüber, ob die Haltungsbedingungen seit der Abnahme sich dergestalt verändert haben, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Rückstellung entsprechend **§ 37 Abs. 3 TSchG** vorliegen, eine von der Abnahme unabhängige Entscheidung darstellt und ihr somit ein anderer Entscheidungsgegenstand zugrunde liegt. Angesichts der Konsequenz, dass bei dem festgestellten Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen des **§ 37 Abs. 3 TSchG** als gesetzliche Fiktion ein ex lege Verfall des abgenommenen Tieres eintritt, ist umso mehr ein Rechtsschutzbedürfnis des Tierhalters gegeben.

Zusammengefasst ist somit über einen rechtzeitig (vor Ende der Frist nach **§ 37 Abs. 3 TSchG**) gestellten Antrag bescheidmäßig abzusprechen. [...]

In diesem Sinne ist auch die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, wonach ohne inhaltlichen Abspruch über den vor Ablauf der Zweimonatsfrist gestellten Ausfolgerungsantrag nicht ohne weiteres das abgenommene Tier nach Ablauf der Frist als verfallen angesehen werden kann, zutreffend.

zu Abs. 3 – LVwG Oberösterreich, 8.5.2025, LVwG-050349/6/SB:

Vorliegendenfalls wurden die Tiere am 11.07.2024 abgenommen, womit die Frist von zwei Monaten iSd **§ 37 Abs 3 TSchG** am 11.09.2024 endete. Unstrittig steht fest, dass der Bf bis dahin keine anderen Haltungsbedingungen, als jene die bei der Abnahme am 11.07.2024 vorgelegen haben, für die drei Hunde, auf die sich der Ausfolgungsantrag bezieht, geschaffen hat. Es waren bis dahin weder neue/andere Zwinger errichtet, noch die Garage (in der die Hunde zuvor untergebracht waren) umgebaut oder andere Haltungsmöglichkeiten nachgewiesen worden. Fest steht damit, dass der Bf binnen zwei Monaten nach der Abnahme der Hunde die Schaffung der ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen nicht finalisiert hat. Es stellt sich in weiterer Folge die Frage, ob es ausreicht, mit der (teilweisen) Umsetzung bzw. Schaffung der Haltungsbedingungen innerhalb bzw. am Ende dieser Frist zu beginnen:

Dazu ist zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dass beim Auftreten von Haltungsmängeln eingangs zu prüfen ist, ob noch andere gelindere Mittel zur Verfügung stehen, um einen dem Tierwohl entsprechenden Zustand herzustellen. Erst als letzte Konsequenz erfolgt die Abnahme der Tiere gemäß **§ 37 Abs 2 TSchG**, wenn sich die bisherigen Maßnahmen als nicht zielführend erweisen und im Rahmen einer durchzuführenden Prognoseentscheidung auch nicht als zielführend erweisen werden, um dem Gedanken des Tierschutzes Rechnung zu tragen. Nach einer solchen Abnahme räumt der Gesetzgeber dem Tierhalter nochmals die Möglichkeit ein, binnen zwei Monaten ab dieser Abnahme die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Tierhaltung zu schaffen. In diesem Fall sind die Tiere zurückzustellen, anderenfalls sind diese als verfallen anzusehen.

Ob die Voraussetzungen für eine Rückstellung der Tiere vorliegen, hat die Behörde spätestens am Ende dieser Frist des **§ 37 Abs 3 TSchG** amtswegig zu prüfen und ohne Erfordernis eines darauf hinauslaufenden Antrags herauszugeben, wenn von einer positiven Prognose auszugehen ist (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzgesetz [2020] § 37 TSchG Rz 9 mwN; sh dazu VwGH 25.05.2022, Ra 2022/02/0077 zur Mitwirkungspflicht auch bei der amtswegigen Prüfung). Innerhalb der zweimonatigen Frist ist die bB nicht gehalten, initiativ von sich aus Ermittlungen zu tätigen, vielmehr besteht hier eine diesbezügliche Mitwirkungspflicht des Halters, die geänderten Umstände der Behörde zur Kenntnis zu bringen, um diese in die Lage zu versetzen eine neuerliche Prüfung durchzuführen bzw. eine Prüfpflicht der Behörde auszulösen. Während der zweimonatigen Frist liegt es somit grundsätzlich am Halter, über das Tier in einer Weise zu verfügen, dass dessen ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzgesetz [2020] § 37 TSchG Rz 9 mwN). [...] Das Gesetz knüpft ausdrücklich an die Situation zwei Monate nach Abnahme des Tieres an, die die Behörde amtswegig zu überprüfen hat. Es ist daher ausschlaggebend, ob zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des

Tieres/der Tiere geschaffen wurden (sh dazu (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzgesetz [2020] § 37 TSchG Rz 10 mwN: „Stichzeitpunkt“). Es kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Behörde auch geraume Zeit danach noch eine Verpflichtung zur Überprüfung der Haltungsbedingungen trifft und sich durch einen Antrag auf Ausfolgung der Tiere diese Frist „verlängert“.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist diese Bestimmung daher dahingehend zu verstehen, dass die Behörde innerhalb der zwei Monate, in welchen der Halter von sich aus initiativ darzulegen hat, ob und wie er binnen dieser Frist die ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen schaffen wird, aufgrund einer Prognose bereits vor Ablauf dieser Frist die Tiere zurückzustellen hat, wenn aller Voraussicht nach bis zum Ablauf dieser zweimonatigen Frist die ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen geschaffen sind. Die von der Behörde anzustellende Prognose (Arg: „aller Voraussicht nach“) hat somit nur innerhalb und bis zum Ende dieser zwei Monate zu erfolgen und nicht danach, zumal dies einer Verlängerung der Frist gleich käme. Da es sich bei der Abnahme der Tiere um die „letzte Konsequenz“ handelt und in diesem Fall einem Halter in der Regel bereits ein schwerwiegender Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften anzulasten ist, hat der Gesetzgeber eine letzte Möglichkeit geschaffen, in der sich ein Tierhalter beweisen und seine Eignung zum Halten von Tieren nachweisen kann (vgl § 12 TSchG) (vgl zu dem Ganzen auch (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzgesetz [2020] § 37 TSchG Rz 9 und 10 mwN; UVS OÖ 22.12.2005, VwSen-590122/2/Ste; LVwG NÖ 29.10.2028, LVwG-S-515/001/2019).

Naturgemäß bezieht sich die Annahme, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung gegeben sind, auch auf die nach Ablauf der Frist von zwei Monaten liegende Zeit, jedoch muss bis zum Ablauf der Frist die dahingehende Prognose positiv ausfallen (vgl LVwG NÖ 20.05.2019, LVwG-AV- 373/001-2019). [...]

Der Rechtsansicht des Bf ist daher nicht zu folgen, wonach es auf die Antragstellung innerhalb der zweimonatigen Frist und den Willen des Bf zur Umsetzung der Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ankommt. In diesem Fall würde die Antragstellung – wie bereits oben ausgeführt – einer Fristverlängerung entsprechen. Die Frist von zwei Monaten hätte diesfalls keine Wirkung mehr, weil die Behörde die aktuellen Maßnahmen immer wieder überprüfen müsste und auch durch eine allfällige Beschwerde eine noch längere Umsetzungsfrist erwirkt werden könnte. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts kommt es daher in diesen Fällen nicht auf die Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt an, sondern auf die Sachlage bei Ablauf der zweimonatigen Frist des **§ 37 Abs 3 TSchG**.

4. Hauptstück - Straf- und Schlussbestimmungen

§ 38 Strafbestimmungen

(1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

- 1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder*
- 2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder*
- 3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder*
- 4. gegen § 8 oder § 8b verstößt,*

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2 000 Euro zu verhängen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

(4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ist auch zu bestrafen, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktsfähige Person bzw. eine seiner Aufsicht und Weisung unterstehende Person der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union, diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(5a) Strafbar nach § 38 Abs. 3 ist auch, wer mittels im Ausland gesetzter Aktivitäten im Internet Tiere in Österreich anbietet und dadurch gegen § 8a Abs. 2 verstößt.

(5b) Strafbar nach § 38 Abs. 3 ist auch, wer Tiere, ausgenommen jene, die in § 24 Abs. 1 Z 1 genannt sind, vor dem artspezifischen Absetzalter vom Muttertier trennt, erwirbt oder durch einen anderen erwerben lässt; dies gilt auch, wenn der Erwerb im Ausland erfolgt.

(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

(7) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch Art. I Z 30, BGBl. I Nr. 130/2022)

Erläuterungen

Zu Abs. 1 und 2:

Wie auch in einigen Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 24 Abs. 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 34 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) sieht diese Bestimmung – je nach Unrechtsgehalt - zwei unterschiedliche Strafrahmen vor. Zudem wird – wie ebenfalls in einigen Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) – für den Wiederholungsfall eine höhere Strafe angedroht. In Anlehnung an das Landestierschutzrecht handelt es sich dabei um Geldstrafen.

Die in Abs. 1 angedrohte Höchststrafe für Verstöße gegen die §§ 5 bis 8 beträgt für den Wiederholungsfall 15 000 Euro, was der im Landestierschutzrecht angedrohten höchsten Geldstrafe (§ 34 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) entspricht.

Die in Abs. 2 vorgesehene Höchststrafe entspricht für den Wiederholungsfall im Wesentlichen dem Durchschnitt der in den Landestierschutzgesetzen angedrohten Strafen (§ 13 Abs. 1 des Bgld. Tierschutzgesetzes: 36 Euro

bis 3.600 Euro; § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes: bis zu 2.180 Euro bzw. 3.630 Euro, 4.360 Euro bzw. 7.260 Euro; § 13 Abs. 1 und 2 des NÖ Tierschutzgesetzes: 35 Euro bis 3.650 Euro bzw. 7 000 Euro oder Arrest bis zu 3 Monaten; § 19 Abs. 1 des Oö. Tierschutzgesetzes: bis zu 3.600 Euro bzw. 14 500 Euro; § 24 Abs. 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes: bis zu 730 Euro bzw. 3.700 Euro bzw. 7.300 Euro; § 29 Abs. 1 des Slbg. Nutztierschutzgesetzes: bis zu 370 Euro bzw. 2.200 Euro bzw. 7.300 Euro; § 34 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes: bis zu 15 000 Euro bzw. 10 000 Euro; § 26 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes: bis zu 10 000 Euro; § 23 Abs. 2 des VlbG. Tierschutzgesetzes: bis zu 4 000 Euro bzw. 8 000 Euro; § 28 Abs. 1, 2 und 3 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes: bis zu 3 500 Euro bzw. 14 000 Euro). **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 1 Z 4:

Anpassung an die Einfügung von § 8b. Da neben der Staatsanwaltschaft auch jedes Gericht aufgrund diversioneller Maßnahmen gemäß § 198 StPO von der Strafverfolgung zurücktreten kann, soll auf Anregung der Tierschutzombudsstellen Oberösterreich und Niederösterreich diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 3:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 13 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 24 Abs. 4 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 34 Abs. 3 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 19 Abs. 3 des Oö. Tierschutzgesetzes) sieht Abs. 3 vor, dass nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 auch diejenige Person zu bestrafen ist, die es duldet, dass eine ihrer Aufsicht oder Erziehung unterstehende Person, die von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl sie die Tat hätte verhindern können. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

§ 5 war bisher nur dann mit Sanktionen verknüpft, wenn Tieren entgegen der dortigen Bestimmungen Schmerzen, Leiden oder schwere Angst zugefügt wurde. Das in § 5 enthaltene Verbot des Erwerbs, des Besitzes, oder der Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen soll aber ebenso sanktioniert werden, wie der Erwerb und Besitz von entsprechend dem Entwurf künftig auch das In-Verkehr-Bringen von Gegenständen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a. **(291 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 4:

Wie auch in den Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 13 Abs. 5 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 19 Abs. 2 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 28 Abs. 4 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes), stellt Abs. 4 auch den Versuch unter Strafe. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt das Absehen von der Strafe. Bei bloß geringfügigem Verschulden des Täters und unbedeutenden Folgen für das Wohlbefinden der Tiere soll der Akzent auf bewusstseinsbildende, aufklärende Maßnahmen gesetzt werden, womit dem Tierschutz besser gedient ist als durch Strafen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 5a:

Derzeit ist eine Sanktionierung von Verstößen gegen § 8a Abs. 2 nur möglich, wenn die Tathandlung nachweislich im Inland begangen wurde. Am Online-Handel mit Tieren in Österreich nehmen jedoch auch viele ausländische Anbieter teil. Ebenso sind Anbieter, die bloß vorgeben aus dem Ausland zu agieren, mangels nachweisbaren inländischen Tatorts, nicht verfolgbar. Um eine effektive Ahndung von Verstößen gegen § 8a Abs. 2 zu gewährleisten, soll die Strafbarkeit auf Handlungen ausgedehnt werden, die im Ausland stattfinden und wodurch Tiere in Österreich unter Verstoß gegen § 8a Abs. 2 angeboten werden. **(2586/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 5b:

Durch diese Strafbestimmung soll ermöglicht werden, speziell Verstöße im Zusammenhang mit illegalem Welpenhandel zu ahnden. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung ist – wie auch in der Regierungsvorlage zum StRÄG 1971 (39 BlgNR XII. GP 19) empfohlen – mit einer Subsidiaritätsklausel gegenüber gerichtlicher Strafbarkeit ausgestattet. Eine Doppelbestrafung wegen eines Delikts nach § 222 StGB, das auch einen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt, wäre im Übrigen aufgrund des Art. 4 7. ZPEMRK bedenklich. Eine Bestrafung kommt diesfalls ausschließlich wegen des vorrangigen, schon durch den in der Strafdrohung zum Ausdruck kommenden höheren gesellschaftlichen Störfaktors determinierten Delikts nach § 222 StGB in Frage (vgl. Philipp, § 222, Wiener Kommentar, Rz 69). **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

zu Abs. 1 Z 1 – LVwG Tirol, 2.9.2014, LVwG-2014/19/0872-3:

§ 5 Abs. 1 TSchG normiert ein allgemeines verwaltungsstrafbewehrtes (§ 38 Abs. 1) Verbot der Tierquälerei. Tierquälerei begeht, wer einem Tier - gleichgültig welcher Entwicklungsstufe - ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in schwere Angst versetzt. Als Tathandlung kommt grundsätzlich jede sorgfaltswidrige Handlung in Betracht. Objektiv sorgfaltswidrig ist eine Handlung, wenn sie gegen eine Rechtsnorm (§ 5 Abs. 2) oder eine Verkehrsnorm (zB Anforderungen an eine Haltung) verstößt oder vom Verhalten einer differenzierten Massfigur (hier: Tierhalter) abweicht; auf den Grad der Sorgfaltswidrigkeit kommt es grundsätzlich nicht an. Die Handlung kann in einem Tun oder Unterlassene bestehen. Die Tathandlung muss einen der in § 5 Abs. 1 TSchG genannten Erfolge zurechenbarer Weise nach sich ziehen. Die Tat muss schließlich ungerechtfertigt sein. Dies setzt zum einen das Fehlen von Rechtfertigungsgründen im engeren Sinn (Notstand), zum anderen aber auch das Fehlen einer sonstigen sachlichen Rechtfertigung voraus. Letzteres ist anzunehmen, wenn die jeweilige (Tat-)Handlung zur Erreichung legitimer Interessen geeignet und erforderlich ist (insbesondere kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht) und diese Interessen jene am Tierschutz im Einzelfall überwiegen (vgl. Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band I, Seite 38 ff).

(...) Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, da die verletzte Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässiges Verhalten setzt das außer Acht lassen zumutbarer Sorgfalt voraus. Für das Ausmaß der objektiven Sorgfaltspflicht ist auf einen einsichtigen und besonnenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters – der sich in der konkreten Situation des Täters befindet – abzustellen.

zu Abs. 1 Z 1 – VwGH, 1.10.2019, Ra 2018/02/0321:

Der Straftatbestand der Tierquälerei nach § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG 2005 ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst gegenüber einem Tier.

zu Abs. 1 Z 1 – VwGH, 1.10.2019, Ra 2018/02/0321:

§ 2 StGB erweitert im Kriminalstrafrecht die Strafbarkeit aller Erfolgsdelikte auf die Unterlassung der Erfolgsabwendung unter folgenden Voraussetzungen: zum einen kann diese Delikte nur eine Person begehen, die eine besondere Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung trifft (Garantenpflicht); zum anderen muss die Unterlassung der Herbeiführung des Erfolges durch ein aktives Tun auch sonst gleichzuhalten sein. Eine vergleichbare Regelung ist dem Verwaltungsstrafrecht aber fremd. § 2 StGB ist im Verwaltungsstrafverfahren nicht anwendbar und darf nicht analog angewendet werden (vgl. VwGH 19.3.2013, 2009/02/0230). Insofern ist die Tathandlung der Tierquälerei iSd. § 38 Abs. 1 Z 1 iVm. § 5 Abs. 1 TSchG 2005 durch Unterlassung (Untätigbleiben, Nichtverhindern) nur verwirklicht, wenn sich aus einer anderen Bestimmung als dem gesetzlichen Tatbestand ergibt, dass die Nichtvornahme bestimmter Handlungen strafbar sein soll. Die einzelnen, in § 5 Abs. 2 TSchG 2005 demonstrativ aufgezählten Tathandlungen stellen keine selbstständigen, unter Strafe stehenden

Tatbestände dar. § 5 Abs. 2 leg cit enthält vielmehr eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen § 5 Abs. 1 leg cit (vgl. VwGH 28.7.2010, 2009/02/0344). Demnach können einem Tier (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG 2005). Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 Z 13 leg cit verstößt aber nur der Tierhalter iSd. § 4 Z 1 TSchG 2005 gegen § 5 Abs. 1 leg cit, wenn er die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines "von ihm gehaltenen" Tieres vernachlässigt. Dass auch die Nichtvornahme bestimmter Handlungen durch Dritte nach § 5 Abs. 1 leg cit strafbar sein soll, hat der Gesetzgeber hingegen nicht normiert (vgl. ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 8). Da sich weder aus dem gesetzlichen Tatbestand des § 5 Abs. 1 leg cit noch aus anderen Bestimmungen ergibt, dass die Unterlassung bestimmter Handlungen strafbar sein soll, wenn sie nicht durch den Tierhalter oder den Garanten erfolgt, ist die Tathandlung der Tierquälerei durch eine Unterlassungshandlung eines Dritten nicht verwirklicht.

zu Abs. 7 – LVwG NÖ, 7.6.2016, LVwG-S-405/001-2016:

Die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens wegen § 90 StPO allein führt noch nicht dazu, dass eine Verfolgung der hier vorgeworfenen Verwaltungsübertretung aus dem Grunde des Art 4 Z 7. ZP-MRK ausgeschlossen ist. [...]

Nur im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch das Strafgericht besteht eine Bindung der Verwaltungsstrafbehörde in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, der die Ahndung als Verwaltungsübertretung ausschließt. Bei Freispruch und Einstellung des Verfahrens hat eine selbstständige Prüfung durch die Verwaltungsstrafbehörde zu erfolgen, ob sie zur Ahndung zuständig ist. Wenn das gerichtliche Verfahren nach § 90 StPO eingestellt wird, obliegt der Verwaltungsbehörde die Beurteilung, ob die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet.

zu Abs. 7 – LVwG Tirol, 09.03.2020, LVwG-2019/41/2061-21:

Eine Subsidiaritätsklausel stellt auf die Tat ab, worunter im vorliegenden Zusammenhang jenes menschliche Verhalten zu verstehen ist, welches sowohl den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung verwirklicht als auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet. Nicht erforderlich ist dabei, dass alle Aspekte dieses Verhaltens sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsstrafrechts als auch unter jenem der gerichtlich strafbaren Handlung relevant sind. Die Subsidiaritätsklausel greift vielmehr auch dann, wenn der Tatbestand der gerichtlich strafbaren Handlung nicht allein durch die verwaltungsstrafrechtlich relevanten Elemente des die Tat bildenden Verhaltens verwirklicht wird, sondern erst durch das Hinzutreten weiterer Sachverhaltselemente. Es ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Vorliegen einer ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel nicht erforderlich, dass verdrängendes und verdrängtes Delikt die gleiche Angriffsrichtung haben (vgl. VwGH vom 24.02.2011, ZI 2007/09/0361).

zu Abs. 7 – VwGH, 06.03.2025, Ra 2023/02/0203-12, 0204-10:

Das Verwaltungsgericht legte dem angefochtenen Erkenntnis die Rechtsansicht zugrunde, dass eine Bestrafung der Mitbeteiligten im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren infolge Subsidiarität zum strafgerichtlichen Tatbestand der Tierquälerei nicht in Frage komme, weil es anderenfalls zu einer unzulässigen Doppelbestrafung bzw. Doppelverfolgung gemäß Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK komme.

Dem ist insoweit zuzustimmen, als - neben § 22 Abs. 1 VStG - die im gegenständlichen Fall noch maßgebliche Bestimmung des § 4 Abs. 7 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idF BGBl. I Nr. 80/2013, vorsah, dass eine Verwaltungsübertretung nicht vorliege, wenn eine in Abs. 1 bis 3 leg. cit. bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (vgl. im Wesentlichen gleichlautend die aktuelle Regelung des § 38 Abs. 7 TSchG).

Dadurch soll eine Doppelbestrafung wegen eines Delikts nach § 222 StGB (Tierquälerei), das auch einen Verwaltungsstrafatbestand erfüllt, auch im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK vermieden werden. Eine Bestrafung kommt diesfalls ausschließlich wegen des vorrangigen, schon durch den in der Strafdrohung zum Ausdruck kommenden höheren gesellschaftlichen Stöwert determinierten Delikts nach § 222 StGB in Frage.

§ 39 Verbot der Tierhaltung

(1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft oder das Gericht auf Grund diversiver Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Diese Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 VStG.

(4) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn

- 1. die Einstellung auf Grund diversiver Erledigung erfolgt ist, oder*
- 2. der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.*

(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs. 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen. Die Landesregierungen haben ihrerseits die ihnen jeweils unterstellten Behörden über alle Tierhaltungsverbote oder Aufhebungen im gesamten Bundesgebiet in Kenntnis zu setzen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Das Verbot der Tierhaltung ist in der Weise festzulegen, als es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

In § 39 Abs. 3 letzter Satz wird klargestellt, dass die Verfallsregel im Sinne des § 17 VStG auch für solche Tiere gilt, die gemäß § 37 Abs. 2a Personen, welche gegen die Bestimmungen des § 8a (Verkaufsverbot; Verbot des Feilbietens) verstoßen haben, abgenommen wurden. Auch in § 39 Abs. 3 wird auf die Verfallsbestimmungen in § 17 VStG verwiesen. Einer besonderen, von § 17 Abs. 1 und 2 VStG abweichenden Sonderregelung bedarf es nicht. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Siehe § 38 Abs.1 Z 4 (4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)

Zu Abs. 1 und 4:

Auf Empfehlung des Tierschutzrates soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein Verbot der Haltung von Tieren auch dann auszusprechen, wenn eine Strafverfolgung wegen Tierquälerei nur deshalb unterblieben ist, weil diversiver Maßnahmen gesetzt wurden. Entsprechend war auch die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft und Gerichte über die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde anzupassen. **(672 der Beilagen XXIV. GP)**

Zu Abs. 5:

Eine derartige Bestimmung die es datenschutzrechtlich ermöglicht, Informationen über Tierhaltungsverbote zwischen den Behörden auszutauschen, war bereits in der 15a-Vereinbarung zum Schutz von Tieren vorgesehen, wurde jedoch ins TSchG nicht übernommen. Durch diese Gesetzeslücke war es seit Inkrafttreten des TSchG durch Umzug oder Begründung weiterer Wohnsitze teilweise einfach, ein von einer Behörde in einem

Bezirk ausgesprochenes Tierhaltungsverbot zu umgehen. Dies soll durch die gegenständliche Anpassung behoben werden. **(672 der Beilagen XXIV. GP)**

Um den Bundesländern den Austausch und somit die Kooperation in Sachen Tierhaltungsverbot zu erleichtern, wird Abs. 5 dahingehend präzisiert, dass die Landesregierungen ihre Behörden über bestehende Tierhaltungsverbote bzw. deren Aufhebungen im gesamten Bundesgebiet zu informieren haben. Durch diese Einfügung soll die Vollziehung von Tierhaltungsverboten im gesamten Bundesgebiet sichergestellt werden. **(4117/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Judikatur

LVwG-AB-14-0839:

Wesentlich für die Verfügung des Verbots der Tierhaltung sind freilich nicht (nur) die Anlasstaten, mithin das geschehene mit Strafe bedrohte Verhalten selbst, sondern die Prognose, dass das Haltungsverbot mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten des Betroffenen erforderlich ist, um eine Tierquälerei (nicht nur an eigenen Tieren; vgl. VwGH 30.5.2000, 99/05/0236) in Zukunft voraussichtlich zu verhindern. Das Verbot der Tierhaltung setzt damit im Ergebnis in jenen Fällen an, in denen eine Bestrafung des Täters (einschließlich eines allfälligen Verfalls der von den strafbaren Handlungen unmittelbar betroffenen Tiere) zur Verhinderung künftiger Tierquälereien nicht hinreicht. Derartiges wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn der Betroffene sein verpöntes Verhalten trotz einschlägiger Bestrafungen wiederholt oder fortsetzt, wenn er trotz wiederholter Beanstandungen festgestellte Missstände nicht als solche wahrnimmt, sie negiert oder bagatellisiert, aber auch, wenn sich die seitens des Betroffenen nach Beanstandungen bzw. Bestrafungen gesetzten Maßnahmen im Wesentlichen auf entsprechende Absichtsbekundungen beschränken (LVwG NÖ, LVwG-AB-13-2014).

Der Umstand, dass dies der Beschwerdeführerin nicht aufgefallen ist, lässt den Schluss einer mangelhaften Kontrolle der Tiere durch die Beschwerdeführerin und damit einen Verstoß gegen die sie nach § 20 Abs. 2 TSchG treffenden Verpflichtungen zu (die mag ebenso wie Umstand des Nichterkennens mangelhaften bzw. schimmelbefallenen Futters auf eine Überforderung mit der großen Anzahl gehaltener Tiere zurückzuführen sein). Bedient sich im Übrigen jemand zur Erfüllung ihn treffender verwaltungsrechtlicher Verpflichtungen dritter Personen, so treffen ihn diesbezüglich Auswahl-, Begleit- und Überwachungspflichten (vgl. § 14 TSchG und Wessely, in N.Raschauer/Wessely, VStG [2010] § 5 Rz 11 m.w.N.) und liegt es an ihm, ein sogenanntes wirksames Kontrollsystem zu implementieren, mithin solche Maßnahmen zu treffen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lassen.

Dass sie aufgrund konkreter Beanstandungen einzelne Maßnahmen setzte (Vergrößerung von Unterständen, Beiziehung von Tierärzten) vermag daran insoweit nichts zu ändern, als es jeweils Sache des Tierhalters ist, bei Bedarf von sich aus tätig zu werden, ohne dass es jedes Mal eines behördlichen Auftrags (i.S.d. § 35 Abs. 6 oder erforderlichenfalls § 37 TSchG) bedürfte (vgl. schon § 13 Abs. 2 TSchG).

LVwG OÖ, 30.1.2017, LVwG-050081/3/Bi/CG:

Selbst wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich angeordnet ist, folgt aus dem aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG) abzuleitenden, ein behördliches Eingriffshandeln allgemein determinierenden Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu auch Art. 52 Abs. 1 EGRC sowie allgemein J. Hengstschläger – D. Leeb, Grundrechte, 2. Auflage, Wien 2013, RN 1/54 und 1/64), dass die Behörde stets nur das gelindeste, gerade noch zum Ziel führende Mittel zum Einsatz bringen darf. Davon ausgehend ergibt sich aus dem Zusammenhalt zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 38 TSchG aber ohnehin, dass der Gesetzgeber für den vorliegenden Zusammenhang von einer klar erkennbaren, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtenden Rangordnung der behördlichen Eingriffsbefugnisse ausgeht: Diese hat zunächst das nach den konkreten Umständen gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel – nämlich die bloße Androhung eines Haltungsverbotes iSd **§ 39 Abs. 2 TSchG** –, sodann ein auf bestimmte Tierarten und/oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränktes Haltungsverbot und erst zuletzt ein unbeschränktes und/oder zeitlich unbegrenztes Haltungsverbot (samt eventuellem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde) zu verfügen (vgl. UVS OÖ vom 14.11.2013, VwSen710024/22/Gf/VS/Rt).

LVwG OÖ, 2.8.2018, LVwG-050109/2/ER:

Voraussetzung für die Verhängung bzw. Androhung eines Tierhaltungsverbots ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd **§ 39 Abs. 1 TSchG**. Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw. weitere Verstöße gemäß §§ 5 bis 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden, oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbots voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl. Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht², S 125). Ferner ist darüber abzusprechen, ob Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten verboten wird und ob das Verbot für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer Geltung erlangt.

LVwG NÖ, 15.3.2024, LVwG-AV-138/001-2024:

Das Verbot der Tierhaltung nach **§ 39 Abs 1 TSchG** setzt im Ergebnis an jenen Fällen an, in denen eine Bestrafung des Täters zur Verhinderung insbesondere künftiger Tierquälereien nicht hinreicht. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Betroffene sein verpöntes Verhalten trotz einschlägiger Bestrafungen wiederholt oder fortsetzt, wenn er trotz wiederholter Beanstandungen festgestellte Missstände nicht als solche wahrnimmt, sie negiert oder bagatellisiert. Unerheblich ist dabei, ob dies aus Unwillen, Unvermögen oder Überforderung erfolgt oder das Fehlverhalten auf entsprechende Charaktereigenschaften zurückzuführen ist.

LVwG NÖ, 30.6.2024, LVwG-AV-312/002-2024; LVwG-AV-312/001-2024:

Für die Verhängung eines Haltungsverbots nach **§ 39 Abs 1 TSchG** tritt zur Verwirklichung von Anlasstaten als weitere Voraussetzung die Prognose hinzu, dass das Verbot mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten des Betroffenen erforderlich ist, um eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich zu verhindern. [...] In diese Beurteilung sind auch das (Vor-) Verhalten des Betroffenen nach behördlichen Beanstandungen, aber auch während des anhängigen Verfahrens sowie seine Rechtfertigungen im Zusammenhang mit den Anlasstaten miteinzubeziehen. Während getilgte Verurteilungen als Anlasstat richtigerweise nicht mehr herangezogen werden können, steht einer Berücksichtigung im Rahmen der Prognose nichts entgegen (gleichartig zur vergleichbaren Rechtslage nach § 87 GewO VwSlg 18 689 A/2013).

§ 40 Verfall

(1) Unbeschadet der §§ 37 Abs. 3 letzter Satz und § 39 Abs. 3 unterliegen Gegenstände, die zur Übertretung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, dem Verfall im Sinne des § 17 VStG, wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

(2) Ein für verfallen erklärtes Tier ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in Freiheit zu setzen oder an solche Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.

(3) Der Täter oder – im Fall eines nach § 37 Abs. 3 dritter Satz eingetretenen Verfalls – der Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen. Ist der Verfall nicht Folge einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung des bisherigen Eigentümers, hat die Behörde dem bisherigen Eigentümer einen erzielten Erlös unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt die Fälle, in denen von der Behörde ein Verfall (§ 17 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991) auszusprechen ist. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 29 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 24 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes) den Umgang mit einem für verfallen erklärten Tier. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Kostentragung. Weiters ist vorgesehen, dass die Behörde einen erzielten Erlös (zB aus der Veräußerung) dem bisherigen Eigentümer unter Abzug der Kosten auszufolgen hat. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Judikatur

LVwG NÖ, LVwG-GF-14-2014:

Der Verfall nach dieser Bestimmung ist jedenfalls auch als Verwaltungsstrafe vorgesehen (VwGH 31.8.1999, 99/05/0039), wengleich die – sich aus der Konstruktion (Prognoseentscheidung) ergebenden – deutlichen Züge einer vorbeugenden Maßnahme nicht übersehen werden können und gerade diese im gegenständlichen Fall zentrale Bedeutung gewinnen (zur Rechtsnatur vgl. Herbrüggen/Rand/ N.Raschauer/Wessely [Hrsg.], Österreichisches Tierschutzrecht I2 § 40 TSchG Anm. 5). Der Verfallsausspruch nach § 40 Abs. 1 hat zur Voraussetzung

- eine Anlasstat, also eine Übertretung des TSchG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung. Die Tat muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig, nicht aber schuldhaft sein (§ 17 Abs. 3 VStG);
- die Prognose, dass aufgrund der im Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sachlage erwartet werden muss, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen werde.

§ 41 Tierschutzombudsperson

- (1) Jedes Land hat gegenüber der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Tierschutzombudsperson zu bestellen.*
- (2) Zur Tierschutzombudsperson können nur Personen bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes verfügen. Die Funktionsperiode der Tierschutzombudsperson beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.*
- (3) Die Tierschutzombudsperson hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.*
- (4) Die Tierschutzombudsperson hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Sie ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudspersonen bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.*
- (5) Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sowie des Tiertransportgesetzes 2007 zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen. (Anm.1)*
- (6) Die Tierschutzombudsperson hat den Strafverfolgungsbehörden die ihr zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen das TSchG sowie allfällig vorhandene Unterlagen zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung besteht.*
- (7) Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Tierschutzombudsperson Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift jener Personen zu übermitteln, bei denen aufgrund der bisherigen Ermittlungen der konkrete Verdacht besteht, dass diese einen Verstoß gegen § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, begangen haben. Die Übermittlung kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck des Verfahrens oder eines damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens gefährdet wäre. Liegt eine solche Gefahr nicht vor, sind die Strafverfolgungsbehörden bereits vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermächtigt, solche Auskünfte auf Verlangen der Tierschutzombudsperson im Sinne des Abs. 3 zu erteilen. Die Entscheidung zur Information obliegt den Strafverfolgungsbehörden.*

(8) Die Tierschutzombudsperson hat in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

(9) In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen.

(10) Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

(11) Die Tierschutzombudsperson darf während ihrer Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit ihren Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.

(12) Die Funktionsperiode der Tierschutzombudsperson endet durch den Ablauf der Bestattungsdauer, durch Verzicht oder durch begründete Abberufung.

[Anm. 1: Art. I Z 36 der Novelle BGBl. I Nr. 130/2022 lautet: „In § 41 Abs. 5 wird die Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz“ durch die Wort- und Zeichenfolge „nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007,“ ersetzt.“ Diese Anweisung konnte nicht durchgeführt werden.]

Erläuterungen

Zum Zwecke der Effektuierung des Tierschutzes sieht die vorliegende Bestimmung die Einrichtung des Tierschutzombudsmannes vor. Und zwar hat jedes Land gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen einen Tierschutzombudsmann zu bestellen.

Als tierschutzrelevante Zusatzqualifikation im Sinne des Abs. 2 kommt insbesondere die Absolvierung der Ausbildung zum „Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz“ oder einer gleichwertigen Ausbildung in Frage.

Die verfassungsrechtliche Weisungsfreistellung (Abs. 5) und die Befangenheitsregelung (Abs. 6) sind unabdingbare Voraussetzungen für ein unabhängiges und glaubwürdiges Agieren der – andernfalls im Weisungszusammenhang stehenden – Tierschutzombudsmänner.

Abs. 4 legt die Befugnisse des Tierschutzombudsmannes fest.

Als Abberufungsgründe im Sinne des Abs. 7 kommen etwa die dauernde Unfähigkeit zu einer ordentlichen Funktionsausübung (zB wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen) oder die grobe Verletzung oder dauernde Vernachlässigung der dem Tierschutzombudsmann obliegenden Aufgaben in Betracht.“) **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Aufgrund der umfangreichen Parteistellung der Tierschutzombudspersonen in tierschutz- und tiertransportrechtlichen Verfahren wird die Möglichkeit der Einrichtung einer juristischen Stelle bzw. der Zugriff der Tierschutzombudspersonen auf die rechtliche Expertise in der Landesverwaltung als notwendig erachtet. Die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen soll auch auf Verwaltungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz 2007 erweitert werden und ihnen auch das Recht, Rechtsmittel in Angelegenheiten des Tiertransportgesetzes 2007 zu erheben, eingeräumt werden. Die Parteistellung nach Tiertransportgesetz betrifft hier ausschließlich die Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem TTG 2007, nicht die Abwicklung von Kontrollen nach diesem Gesetz (sohin auch nicht die Durchführung der Plausibilitätsprüfung einzelner Transporte) und keinesfalls die Ausstellung von veterinärbehördlichen Zertifikaten (Gesundheitsbescheinigungen) für Transporte.

Grundsätzlich ist die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen in Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden bereits durch den geltenden Gesetzestext gegeben, da § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, festhält, dass u.a. im Verfahren über Maßnahmenbeschwerden jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden sind, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Demgemäß sind auch die Bestimmungen über die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden. Zur Klarstellung wurde nun auch der Begriff des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in § 41 Abs. 4 aufgenommen. **(2586/A XXVII. GP – Initiativantrag)**

Zu §§ 41, 42 und 42a:

Die Bezeichnung „Tierschutzombudsmann“ wird durch das geschlechtsneutrale Wort „Tierschutzombudsperson“ ersetzt. In Abs. 5 wird die Formalparteistellung der Tierschutzombudsperson erweitert und ihr neben dem schon bisher bestehenden Recht der Erhebung von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte auch das Recht zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt. Weiters soll durch die Einfügung der Abs. 6 bis 8 im § 41 eine verbesserte Zusammenarbeit der Tierschutzombudspersonen mit den

Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des Verstoßes oder Verstoß gegen den § 222 StGB (Tierquälerei) sichergestellt werden. Dies ist unerlässlich, um die Aufgabenerfüllung durch die Tierschutzombudspersonen zu gewährleisten. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Dient zur Klarstellung. Aus der Entstehungsgeschichte zum TSchG sowie aus der Literatur ergibt sich, dass der Tierschutzombudsmann in sämtlichen Verwaltungsverfahren, die nach dem TSchG durchgeführt werden, Parteistellung hat. Dabei sind als Verwaltungsverfahren alle auf Bescheid gerichteten Abläufe, insbesondere auch Verwaltungsstrafverfahren, zu verstehen (siehe dazu insbes. Irresberger/Eberhard/Obenaus, Tierschutzgesetz, Kommentar, Anm. 4 zu § 41 S. 167). Dies wurde dennoch mehrfach missachtet und dem Tierschutzombudsmann in Verwaltungsstrafverfahren die Parteistellung aberkannt. Aktuell ist diesbezüglich auch ein Verfahren beim VwGH anhängig. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens sollte jedenfalls nun durch die eindeutige Formulierung „Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren“ eine klare eindeutige Regelung geschaffen werden. **(142 der Beilagen XXIII. GP)**

§ 41a Tierschutzkommission, Tierschutzarbeitsplan und Tierschutzbericht

- (1) Beim Bundesminister bzw. bei der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird eine Tierschutzkommission eingerichtet, die aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellten Expertinnen bzw. Experten, von denen zwei vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und zwei vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nominiert werden, besteht.*
- (2) Die Mitgliedschaft zur Tierschutzkommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt.*
- (3) Den Vorsitz in der Tierschutzkommission führt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.*
- (4) Die Tierschutzkommission hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.*
- (5) Empfehlungen der Tierschutzkommission sind in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.*
- (6) Die Tierschutzkommission hat folgende Aufgaben:
 - 1. Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes;*
 - 2. Empfehlungen an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes;*
 - 3. Empfehlungen hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß Abs. 9.**
- (7) Die Tierschutzkommission ist berechtigt, den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung der in Abs. 6 genannten Aufgaben zu beauftragen. Weiters ist die Tierschutzkommission berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen, die beim Bundesminister bzw. bei der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aufliegen, anzufordern wobei ihr vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin oder über deren bzw. dessen Auftrag vom Tierschutzrat alle ihr bzw. ihm verfügbaren einschlägigen Unterlagen zu überlassen sind.*
- (8) Mit Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann die Tierschutzkommission weitere Expertinnen bzw. Experten mit beratender Stimme zu den Beratungen beiziehen, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.*
- (9) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt einen mehrjährigen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes und legt alle zwei Jahre dem Nationalrat einen Tierschutzbericht vor.*

Erläuterungen

Zu Abs. 2:

Im Hinblick darauf, dass Belange des Tierschutzes auch den Vollzugsbereich anderer Ministerien berühren, erscheint es sinnvoll, den Kreis der Experten um Vertreter der betroffenen Ressorts zu erweitern. Das Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie soll im Hinblick darauf, das nunmehr auch die Belange des Tierschutzes beim Transport in den Vollzugsbereich des Ressorts fallen, in Hinkunft zwei Vertreter entsenden

dürfen. Der Tierschutzrat soll ein Expertengremium zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend darstellen. In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, in Bezug auf die Vertreter der Universitäten klarzustellen, dass es sich um Fachvertreter zu handeln hat, welche auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätig sind. Die wesentliche Aufgabe des Tierschutzrates ist die Beratung des Bundesministers für Gesundheit Familie und Jugend, dabei insbesondere auch die Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind, die Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben, die Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes sowie Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs. Es hat sich gezeigt, dass es aus diesem Grund sinnvoll wäre, zusätzliche Experten aus dem Vollzug in den Bundesländern einzubinden, wobei die die Vertreter der Länder von der Verbindungsstelle der Bundesländer zu nominieren wären. **(142 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 3:

Um die Kontinuität der Arbeit im Rat zu gewährleisten erscheint es sinnvoll, jene Mitglieder, welche nicht von Ministerien oder den Ländern entsandt werden, auf eine Dauer von fünf Jahren – angepasst an die Funktionsperiode des Tierschutzombudsmannes - zu bestellen. Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit der Abberufung dieser Mitglieder festgelegt. Die Amtsenthebung ist möglich, wenn Bestellungsvoraussetzungen wegfallen, das Mitglied dies beantragt oder nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. **(142 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 4 und 4a:

Der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sollen in Hinkunft vom Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und nach Anhörung des Rates bestellt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen über die Beschlussfassungsabläufe des Rates, die vielfach sehr emotional geführten Diskussionen und auf Grund der notwendigen Kompromissfindung sollen Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden vor ihrer Bestellung Nicht-Mitglieder des Rates sein. Der Vorsitzende soll die Erfahrung eines richterlichen Berufes, eines eingetragenen Mediators oder einer langjährigen Leitung vergleichbarer Gremien aufweisen. Sein Stellvertreter soll aus der Mitte der Mitglieder des Beirates stammen. Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch den Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und nach Anhörung des Rates. Die Beziehung bezahlter Experten wird nun gesetzlich an die Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend geknüpft, da, wenn diese für etwaige Vorträge Honorare verlangen, vorab jedenfalls die budgetäre Deckung durch das BMGFJ zu klären ist. **(142 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 5:

Klargestellt wird, dass die Tätigkeit der Mitglieder im Rat ehrenamtlich ist. **(142 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 6:

Häufig bestand Unklarheit darüber, wie der Verkehr mit dem Tierschutzrat zu erfolgen hat. Klargestellt werden soll nun, dass Anfragen an den Tierschutzrat sowie Anfragen hinsichtlich Informationen über den Tierschutzrat und dessen Beschlüsse an das BMGFJ – bei welchem die Geschäftsstelle des Tierschutzrates eingerichtet ist - zu richten sind. **(142 der Beilagen XXIII. GP)**

Zu Abs. 7 Z 7:

Der Tierschutzrat soll hinkünftig zu den bestehenden Aufgabe die aus dem TSchG erwachsen auch als beratendes Gremium für das Tiertransportwesen zur Verfügung stehen. Insbesondere gilt es Richtlinien für den artgerechten Transport, für das Be- und Entladen der Tiere sowie für die Transportgeschwindigkeit zu erarbeiten. Dabei gilt es jährlich die neuersten Forschungsergebnisse einzuarbeiten. **(142 der Beilagen XXIII. GP)**

§ 42 Tierschutzrat

(1) Beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ein Tierschutzrat (im Folgenden: Rat) eingerichtet.

(2) Dem Rat haben als Mitglieder anzugehören:

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
3. eine je Land namhaft gemachte Tierschutzombudsperson,
4. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer,
5. eine bzw. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätige Fachvertreterin bzw. tätiger Fachvertreter der Veterinärmedizinischen Universität,
6. eine bzw. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätige Fachvertreterin bzw. tätiger Fachvertreter der Universität für Bodenkultur,
7. eine bzw. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätige Fachvertreterin bzw. tätiger Fachvertreter von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist,
8. eine bzw. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätige Fachvertreterin bzw. tätiger Fachvertreter der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein,
9. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation,
10. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro tier.at,
11. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt,

(Anm.: Z 12 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2010)

(3) Eine natürliche Person darf nur eine Mitgliedschaft ausüben. Für jedes Mitglied des Tierschutzrates ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzusehen, die bzw. der das Mitglied bei deren bzw. dessen Verhinderung zu vertreten hat. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz namhaft gemacht. Die Nominierung der Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Abs. 2 Z 5 bis 11 sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt in Form von Dreivorschlägen durch die jeweils genannten Einrichtungen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellt auf Grund der eingebrachten Dreivorschläge die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Abs. 2 Z 5 bis 11 sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter als Mitglieder für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann die Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn

1. die Bestellungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder
2. das Mitglied dies beantragt oder
3. das Mitglied nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen, die ihr bzw. sein Amt mit sich bringt, ordnungsgemäß zu erfüllen.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellt die bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter nach Anhörung des Rates. Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden auf vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und nach Anhörung des Rates.

(4a) Zu einem Beschluss des Rates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlässt die Geschäftsordnung durch Verordnung. Es können weitere Expertinnen bzw. Experten, die dem Rat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden; entgeltliche Beratung allerdings nur mit Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder im Rat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Rates oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern bzw. den beigezogenen Expertinnen bzw. Experten nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zu ersetzen.

(6) Die im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtete Geschäftsstelle des Rates dient der Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden. Anfragen an den Tierschutzrat sowie Anfragen hinsichtlich Informationen über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Tierschutzrates sind an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu richten.“

(7) Die Aufgaben des Tierschutzrates sind:

1. Beratung der Kommission und der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes,

2. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
 3. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
 4. Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder der Kommission,
 5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten
 6. Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
 7. Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9,
 8. Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.
- (8)** Die Organe der Länder sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen alle zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (9)** Vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz können Stellungnahmen gemäß Abs. 7 Z 2 und gemäß Abs. 7 Z 3 nach Anhörung des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht werden.
(Anm.: Abs. 10 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2010)

Erläuterungen

Zu Abs. 1, 7 und 8:

Der zu schaffende Tierschutzrat ist eine Expertenkommission, die ehrenamtlich tätig wird. Zu seinen Aufgaben zählen: Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes, Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes, Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind, Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben, Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes, Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs sowie Erstellen und Veröffentlichung eines Berichtes über die Tätigkeiten des Tierschutzrates im Veterinärjahresbericht. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt die Personen, die im Tierschutzrat regelmäßig mitwirken. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 3:

Die Mitglieder sind dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen namhaft zu machen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4 und 6:

Den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter benennt der Bundesminister für Gesundheit und Frauen aus dem Kreis der Sachverständigen der Veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur. Der Vorsitzende vertritt den Rat nach außen. Das Gremium verwaltet sich selbst und kann externe Experten zu Beratungen beiziehen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Geschäftsstelle des Tierschutzrates einzurichten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 5:

Außer der Bezahlung der möglicherweise anfallenden Reisekosten ist die Mitarbeit im Tierschutzrat ehrenamtlich. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

§ 42a Vollzugsbeirat

- (1)** Beim Bundesminister bzw. bei der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird ein Vollzugsbeirat eingerichtet.
- (2)** Dem Vollzugsbeirat haben als Mitglieder anzugehören:
1. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft;
 2. die leitenden Fachorgane der Bundesländer, die mit dem Vollzug des TSchGes betraut sind (Landesveterinärdirektoren);
 3. die Tierschutzombudsperson des Bundeslandes, welches im Bundesrat jeweils den Vorsitz führt, als Sprecherin bzw. Sprecher der Tierschutzombudspersonen.
- Die Mitglieder werden der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz namhaft gemacht; für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter namhaft zu machen, die bzw. der das Mitglied bei deren bzw. dessen Verhinderung zu vertreten hat. Eine natürliche Person darf nur eine Mitgliedschaft ausüben. Die bzw. der Vorsitzende des Tierschutzrates gemäß § 42 ist zu den Sitzungen des Vollzugsbeirates beizuziehen; sie bzw. er besitzt beratende Funktion und hat kein Stimmrecht.
- (3)** Die Tätigkeit der Mitglieder im Vollzugsbeirat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Vollzugsbeirates nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.
- (4)** Den Vorsitz im Vollzugsbeirat führt das leitende Fachorgan des Bundeslandes, welches in der Landeshauptmännerkonferenz jeweils den Vorsitz führt.
- (5)** Der Vollzugsbeirat hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (6)** Beschlüsse des Beirates sind in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (7)** Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind:
1. Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind;
 2. Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport;
 3. Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 41a Abs. 9 aus Sicht des Vollzuges.

§ 43 Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen

- (1)** Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.
- (2)** Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 44 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1)** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.
- (2)** Zugleich treten die auf dem Gebiet des Tierschutzes, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 umschriebenen Angelegenheiten, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.
- (3)** Zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) nach den früheren Vorschriften anhängige Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen.
- (4)** Die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen darf nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit
1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder
 2. darüberhinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.
- Soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, sind in den Verordnungen gemäß § 24 die notwendigen Regelungen zu treffen.
- (5)** Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen

Grundlage erlassenen Verordnungen für

1. Zoos (§ 26) jedenfalls ab 1. Jänner 2015;
2. Tierheime (§ 29) sowie die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31) jedenfalls ab 1. Jänner 2010;
3. Tierhaltungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, die nicht Zoos, Tierheime oder gewerbliche Tierhaltungen sind, jedenfalls ab 1. Jänner 2006;
4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung
 - a) von Rindern sowie von Hausgeflügel, unbeschadet der Regelung für die Käfighaltung von Legehennen (§ 18 Abs. 3), jedenfalls ab 1. Jänner 2012,
 - b) von Schweinen jedenfalls ab 1. Jänner 2013,
 - c) von Pferden, Pferdeartigen, Schafen, Ziegen, Neuweltkameliden und Nutzfischen jedenfalls 2020;
 - d) von Kaninchen zur Fleischgewinnung, soweit diese zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem 31. Dezember 2007 eingerichtet wurden, entsprechend lit. c.
 soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft¹ oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen, jedenfalls mit 1. Jänner 2020;
5. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung anderer Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Verordnungen.

(5a) Soweit gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden, können in der Verordnung aufgrund von § 24 Abs. 1 Z 1 nach Anhörung des Tierschutzrates Ausnahmen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TSchGes bestehende Halteanlagen festgelegt werden, sofern die Abweichungen von den geforderten Maßen und Werten nicht mehr als zehn Prozent betragen, das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere nicht eingeschränkt ist und der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist.

(6) Für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 4 zur Bewegungsmöglichkeit ab dem 1. Jänner 2010 hinsichtlich der Gewährung von Weidegang und ab dem 1. Jänner 2012 hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf.

(7) Für Bescheide, die aufgrund der bisherigen Regelungen erlassen wurden und rechtskräftig werden, gilt folgendes:

 1. Die Bescheide bleiben, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, aufrecht.
 2. Wer durch einen Bescheid, der nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen entspricht, beschwert ist, kann bei der Behörde die Entscheidung nach der nunmehrigen Rechtslage beantragen. Dies gilt nicht für Strafbescheide.

(8) Für Tiere, die nach den bisherigen Bestimmungen rechtmäßig gehalten wurden, deren Haltung jedoch nach diesem Bundesgesetz verboten ist, kann die Behörde eine Bewilligung (§ 23) erteilen, wenn dies dem Wohl des Tieres besser entspricht.

(9) Anträge auf Bewilligungen und Anzeigen, die nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, sind binnen einem Jahr nach dem in Abs. 1 festgesetzten In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt einzubringen. Wurde der Antrag oder die Anzeige rechtzeitig eingebracht, so ist die Tätigkeit oder der Zustand, auf den sich die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bezieht, bis zu einer anders lautenden behördlichen Entscheidung rechtmäßig.

(10) Entsteht die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder das Haltungsverbot (Abs. 8) durch eine Verordnung nach diesem Bundesgesetz, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes das In-Kraft-Treten der betreffenden Verordnung tritt.

(11) Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß §§ 7 Abs. 3, 11, 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26, 27, 28 und 29 müssen spätestens mit 1. Jänner 2008 und die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß § 31 müssen mit spätestens 1. Juli 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.
(Anm.: Abs. 12 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 35/2008)

(13) § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 41 Abs. 4 Satz 1, in der Fassung von BGBl. I Nr. 54/2007, treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. § 42 Abs. 2, 3, 4, 4a, 5 erster Satz, Abs. 6 und 7 Z 7 sowie § 48 Z 5 lit. d treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(14) Mitglieder und deren Stellvertreter, welche dem Tierschutzrat im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2007, angehören, gelten als gemäß § 42 Abs. 3 bestellt. Die Amtsperiode dieser Mitglieder endet – sofern sie nicht gemäß § 42 Abs. 3 ihres Amtes enthoben werden – mit Ablauf des 31. Dezember 2009. Der gemäß § 42 Abs. 4 TSchG, in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2004, benannte Vorsitzende und dessen Stellvertreter bleiben bis zu Bestellung eines Vorsitzenden und Stellvertreters gemäß § 42 Abs. 4 TSchG, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2007, im Amt.

(15) Die §§ 3 Abs. 4 Z 1, 4 Z 14, 5 Abs. 2 Z 1, 5 Abs. 2 Z 17, 5 Abs. 4 erster Satz, 5 Abs. 5, 7 Abs. 5, 8a, 18 Abs. 3, 3a, Abs. 6 bis 11, 24, 28 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 5, 35 Abs. 3, 37 Abs. 2a, 38 Abs. 3, 42 Abs. 7 Z 6, 44 Abs. 5 Z 4 lit. c und d, Abs. 5a, 11 und 17 in der Fassung von BGBl. I Nr. 35/2008, treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(16) § 24a tritt am 30. Juni 2008 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung noch nicht

gekennzeichnete Hunde sind bis zum 31. Dezember 2009 zu kennzeichnen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits gekennzeichnete Hunde sind bis spätestens 31. Dezember 2009 zu melden.

(Anm.: Ziffer 17 entfallen durch BGBl. I Nr. 124/2024)

(18) § 31 Abs. 4, in der Fassung von BGBl. I Nr. 35/2008, tritt mit Kundmachung der Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zur Regelung näherer Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht, spätestens jedoch am 31. Juli 2008 in Kraft.

(19) Die §§ 5 Abs. 5, 23 Z 1, 24 Abs. 3, 24a Abs. 2 Z 1 lit. b, 24a Abs. 4, 28 Abs. 1, 39 Abs. 1, 4 und 5, 41a, 42, 42a, 46 Z 1, 2 und 7 sowie die Überschrift von § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 80/2010, treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft, gleichzeitig erlischt die nach den bisherigen Regelungen erfolgte Bestellung der Mitglieder des Tierschutzrates.

(20) Die §§ 3 Abs. 3 Z 1, 10 sowie 25 Abs. 2 in der Fassung des Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(21) Die §§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. m, § 7 Abs. 5 erster Satz, § 38 Abs. 8 und § 42 Abs. 2 Z 10 in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(22) Mit 1. Jänner 2014 tritt

1. § 33 Abs. 2 außer Kraft und

2. § 41 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2013 in Kraft.

(23) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Z 9, 9a, 9b und 14, § 5 Abs. 2 Z 1 lit. m und Schlusssatz, Abs. 2 Z 3 und Z 13 und Abs. 3 Z 4, § 7 Abs. 3 und 6, § 8a Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 18a samt Überschrift, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 23, § 24a Abs. 5, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 2 und 4, § 29 samt Überschrift, § 31 samt Überschrift, § 31a samt Überschrift, § 37, § 38 Abs. 3, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 3, § 41 samt Überschrift, die Überschrift zu § 42, § 42 Abs. 2 Z 3, § 42a Abs. 2 Z 3 und § 44 Abs. 17 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(24) § 24a Abs. 1 bis 4a, 6 und 7 samt Überschrift in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Die bei Kundmachung dieses Bundesgesetzes bestehenden Haltungen, welche auf Grund dieses Bundesgesetzes erstmals einer Bewilligung bedürfen, gelten vorläufig als bewilligt. Die vorläufige Bewilligung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 2018 die Erteilung der endgültigen Bewilligung beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag.

(25) Meldepflichten für Haltungen, die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2017 neu entstehen, sowie die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen (§ 24a Abs. 3a) müssen bis zum 31. Dezember 2018 erfüllt werden.

(26) Die §§ 18a Abs. 12 bis 14, 24a Abs. 1, 4b und 7 in der Fassung des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(27) § 4 Z 15, § 6 Abs. 4 und 5, § 8a Abs. 2, § 31 Abs. 5 und § 31a in der Fassung von BGBl. I Nr. 86/2018 tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(28) Zoofachhandlungen und andere gewerbliche Einrichtungen, die am 30. September 2018 eine aufrechte Bewilligung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Haltung von Hunden und/oder Katzen zum Zwecke des Verkaufs haben, dürfen von dieser Bewilligung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 Gebrauch machen, wobei die Haltungsbestimmungen der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung in der Fassung von BGBl. II Nr. 139/2018 einzuhalten sind.

(29) Stalladaptionen oder Rückführungen auf den ursprünglichen Bauzustand vor Projektteilnahme von Betrieben im Rahmen des Projekts gemäß Abs. 32 gelten nicht als Umbaumaßnahmen im Sinne des Abs. 30 oder des Punktes 5.2a der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022.

(30) § 18 Abs. 2a tritt mit dem 1. Jänner 2023 für alle ab diesem Datum baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen in Kraft. Für alle sonstigen, den bis dahin geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 130/2022 bestehen, gilt:

1. § 18 Abs. 2a tritt mit 1. Juni 2034 in Kraft.

2. Sofern nachweislich innerhalb weniger als 16 Jahre vor dem 1. Juni 2034 eine Halteanlage neu gebaut wurde oder in einer bestehenden Halteanlage bauliche Maßnahmen im Bereich des Bodens oder der Buchtengröße vorgenommen wurden, gilt eine individuelle Übergangsfrist von 16 Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen. Die Inanspruchnahme dieser individuellen Übergangsfrist ist der Behörde unter Vorlage entsprechender Nachweise bis längstens 31. Dezember 2027 zu melden.

(31) Ab 1. Juni 2029 gelten auch für bestehende Haltungseinrichtungen im Sinne des Abs. 30 zweiter Satz die Vorgaben der Gruppenhaltung neu des Punktes 5.2a Z 3 und 5 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 hinsichtlich Beschäftigungsmaterial und Besatzdichte, die Vorgaben hinsichtlich der Besatzdichte jedoch eingeschränkt auf Mastschweine und Zuchtläufer ab einem Tiergewicht von über 30 kg im Durchschnitt der Gruppe.

(32) Bis zum 31. Dezember 2026 ist von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen durchzuführen. Dieses Projekt hat die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls zu entwickeln. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Bodens

(perforiert/geschlossen/planbefestigt) sowie die Perforationsdichte, der Einsatz von Beschäftigungsmaterial und die Strukturierung der Buchten durch Funktionsbereiche zu untersuchen. Zusätzlich sind an Hand der angeführten Parameter auch Haltungssysteme von an bestehenden Qualitätsprogrammen teilnehmenden Schweinemastbetrieben zu evaluieren. Darüber hinaus sind die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen dieser Haltungssysteme unter Berücksichtigung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens und des Erfordernisses eines physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereichs zu bewerten. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Anforderungen an Buchten, Böden und deren Ausgestaltung sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser zu begutachten. Die Ergebnisse des Projekts und das Gutachten der Fachstelle sind als Grundlage für einen neuen rechtlichen Mindeststandard gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 heranzuziehen. Dieser Mindeststandard hat eine die Nutzungsdauer betroffener Haltungsanlagen berücksichtigende, ausreichend lange Übergangsfrist vorzusehen.

(33) Im Bericht gemäß § 9 Landwirtschaftsgesetz 1992 (Grüner Bericht), BGBl. Nr. 375/1992, ist in einem gesonderten Kapitel über den Fortschritt hinsichtlich der Weiterentwicklung der Stallbausysteme und der Fördermaßnahmen im Schweinebereich mit den Schwerpunkten Tierwohl, Wirtschaftlichkeit, Nationale Selbstversorgung sowie einem Vergleich zu anderen europäischen Standards alle zwei Jahre darzustellen. Mit diesem Kapitel soll die soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkung des langfristigen Ausstiegs aus der Haltung von Mastschweinen in unstrukturierten Buchten mit Beton-Vollspaltenböden transparent gemacht werden.

(34) Das Inhaltsverzeichnis, § 1a samt Überschrift, § 3a samt Überschrift, § 5 Abs. 2 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 samt Überschrift, § 8a Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1a, § 16 Abs. 5, § 24 Abs. 1 Z 1, § 24a Abs. 8, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3, der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes samt Überschrift, § 32a samt Überschrift, § 32b samt Überschrift, § 32c samt Überschrift, § 32d samt Überschrift, § 35 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2a, § 38 Abs. 1, 3 4, 5a und 6, § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 4 und 5, § 48 Z 3a, die Anlage sowie der Entfall des § 38 Abs. 8 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, idF BGBl. I Nr. 37/2018, außer Kraft. § 6 Abs. 2a bis 2c in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(35) § 16 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 und der Entfall von § 16 Abs. 4a treten mit 1. Jänner 2030 in Kraft.

(36) § 7 Abs. 3 in der Fassung BGBl. I Nr. 186/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(37) Das Inhaltsverzeichnis, § 3a Abs. 2 und 3, § 4 Z 13, 15, 16 und 17, § 5 Abs. 2 Z 1 lit. e, f, j und k, § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c und d, § 5 Abs. 3 Z 2, § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Z 7, § 8 samt Überschrift, § 8a Abs. 2 Z 3, § 8a Abs. 3, § 8b samt Überschrift, § 10, § 11 Abs. 3, § 15, § 18 Abs. 6, 9 und 11, § 18a Abs. 1 bis Abs. 2 und Abs. 5 bis 11a, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 22a samt Überschrift, § 22b samt Überschrift, § 22c samt Überschrift, § 24, § 24a samt Überschrift, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 31 samt Überschrift, § 31a samt Überschrift, § 31b samt Überschrift, § 32 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, § 32a Abs. 2 und 3, § 32b Abs. 2, § 32c Abs. 1, 6 und 8, § 33, § 35 Abs. 3 und 5, § 37 Abs. 2a, § 38 Abs. 1 und 5b, § 39 Abs. 1 und 5, § 41 Abs. 1 und 5, § 41a, § 42 Abs. 1 bis 7 und 9, § 42a Abs. 1, 2 und 7, § 44 Abs. 29a, 30, 37, 38, 39 und 40 sowie § 48 Z 3a, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 44 Abs. 17 außer Kraft. Die §§ 13 Abs. 4 und 5 sowie 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft. Verordnungen gemäß § 31b Abs. 3 dürfen bereits ab dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten. § 28 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(38) Am 1. Jänner 2025 geltende Verordnungen gemäß § 31 Abs. 4 hinsichtlich Meldepflichten und Ausnahmen gelten bis zur Erlassung einer Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Halteanforderungen, die erforderlichen Dokumentationen, den Inhalt der Meldungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht bei der Zucht auch als Verordnung gemäß § 31b Abs. 3.

(39) Die Bestellung der bisherigen Leitung der Fachstelle bleibt so lange aufrecht bis eine Bestellung aufgrund von § 18a Abs. 6 erfolgt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(40) Die Abgabe sowie der Erwerb von Tieren, deren Zucht oder Einfuhr im Einklang mit den – bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 – geltenden österreichischen Tierschutzbestimmungen erfolgte, ist im Inland zulässig.

(41) § 44 Abs. 29 bis 32 und § 48 Z 3a in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2025 treten mit 1. Juni 2025 in Kraft.

1 LGBl. für Burgenland Nr. 33/1996, LGBl. für Kärnten Nr. 39/1994 idF Nr. 72/1995, LGBl. für Niederösterreich 0812, LGBl. für Oberösterreich Nr. 71/1995, LGBl. für Salzburg Nr. 119/1995, LGBl. für Steiermark Nr. 65/1995 idF Nr. 66/1995, LGBl. für Tirol Nr. 72/1995 idF Nr. 73/1995, LGBl. für Vorarlberg Nr. 34/1995 idF Nr. 68/1995, LGBl. für Wien Nr. 23/1994 idF Nr. 10/1995.

Änderungen:

Bundesgesetzblatt Nr. BGBl. I Nr. 2/2024, 16.01.2024:

2. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 44 Abs. 29, 30, 31 und 32 des Tierschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2023, G 193/2013 15, dem Bundeskanzler zugestellt am 8. Jänner 2024, zu Recht erkannt:

„1. § 44 Abs. 29, 30, 31 und 32 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, idF BGBl. I Nr. 130/2022 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2025 in Kraft.

3. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.“

Bundesgesetzblatt Nr. BGBl. I Nr. 9/2024, 29.02.2024:

9. Kundmachung des Bundeskanzlers, mit der eine Kundmachung des Bundeskanzlers berichtigt wird

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Die Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 44 Abs. 29, 30, 31 und 32 des Tierschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. I Nr. 2/2024, wird wie folgt berichtigt:
Der Ausdruck „G 193/2013-15“ wird durch den Ausdruck „G 193/2023-15“ ersetzt.

Erläuterungen

Zu Abs. 3:

Es wäre nicht zweckmäßig, einen Abschluss anhängiger Verfahren nach der bisherigen Rechtslage vorzusehen, da dies – auf unabsehbare Zeit – zur Erlassung von Bescheiden führen müsste, die mit der nunmehrigen Rechtslage nicht im Einklang stünden und allenfalls sogleich von Amts wegen geändert werden müssten. Daher soll auf die anhängigen Verfahren die neu geschaffene Rechtslage Anwendung finden. Ein Zuständigkeitsübergang soll jedoch nicht stattfinden, da es als zweckmäßig erscheint, dass anhängige Verfahren von den bisher zuständigen Behörden zu Ende geführt werden. Zu denken ist dabei insbesondere an Berufungsverfahren, die bei der Landesregierung anhängig sind und die mangels Übergangsbestimmung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land abgetreten werden müssten. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 4:

Die neuen Regelungen treten für alle nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes neu errichteten oder in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen ohne weiteres in Kraft. Auch von bestehenden Betrieben wird unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Tierhaltung gemäß § 13 erwartet werden können, dass bestimmte wirtschaftlich zumutbare Änderungen leicht erneuerbarer Aufstallungsteile und Installationen sowie auch Zubehör innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Verordnung gemäß § 24 festzulegen wäre, vorgenommen werden. Bis zum In-Kraft-Treten der Ordnungsbestimmungen gemäß § 24 Abs. 1 gelten hinsichtlich der baulichen Ausstattung und Haltungsvorrichtungen die landesrechtlichen Regelungen, die in Umsetzung der Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich sowie der Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft erlassen wurden, einschließlich der Übergangsfristen als bundesgesetzliche Regelungen weiter. Soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, sind in den Verordnungen gemäß § 24 die notwendigen Regelungen zu treffen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 5 und 6:

Die vorgesehene Regelung baut auf bereits bestehenden Bescheiden – insbesondere Bewilligungs- und Untersagungsbescheiden – nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen auf. Es wird davon ausgegangen, dass diese im allgemeinen auch vor der neuen Rechtslage bestehen können. Jedoch soll die Behörde solche Bescheide an die neue Rechtslage anpassen können, wenn diese etwa zusätzliche Auflagen erfordert. Umgekehrt soll, wer von einem Bescheid in dauerhafter Weise (also nicht etwa in Form einer erfolgten Bestrafung) beschwert ist, eine Entscheidung nach der neuen Rechtslage begehren können.

Ebenso wie Berechtigungen, die aufgrund von Bewilligungen bestehen, sollen auch solche, die einem Anzeigeverfahren unterlagen, bestehen bleiben, aber grundsätzlich der neuen Rechtslage angepasst werden können. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 7:

Für Fälle, in denen – etwa aufgrund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 – die Haltung bisher gehaltener Exemplare gänzlich unzulässig wird, erscheint eine Abwägung erforderlich, ob die Folgen eines solchen Verbots – also etwa die Notwendigkeit der Verbringung aus dem Bundesgebiet – oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung dem Wohl des Tieres besser entsprechen. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 8:

Abs. 8 trifft eine Regelung für jene Fälle, in denen nach diesem Bundesgesetz eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht besteht, nach der bisherigen Rechtslage aber keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder Anmeldepflicht (für ein Gewerbe) nach der Gewerbeordnung bestand. In einem solchen Fall obliegt es dem Tierhalter, die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Anzeige zu erwirken bzw. zu erstatten. Bringt er den Antrag binnen sechs Monaten ein, so gilt die Tätigkeit oder der Zustand, auf den sich die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bezieht, bis zu einer anders lautenden behördlichen Entscheidung als rechtmäßig. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 9:

Es soll auch der Fall erfasst werden, dass eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder ein Haltungsverbot nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch eine – später als das Gesetz in Kraft tretende – Verordnung geschaffen wird. **(446 der Beilagen XXII. GP)**

Zu Abs. 17:

Die Anpassung dieser Bestimmung entspricht den aktuellen Erkenntnissen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Qualzuchtmerkmalen in bestehenden Rassen. Das Ziel bei Tierrassen, welche bereits – in der Rasse als Gesamtheit – aktuell Qualzuchtmerkmale (§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. a bis m) aufweisen, durch Zuchtprogramme diese Merkmale zu reduzieren bzw. in der Folge gänzlich zu vermeiden, muss erhalten bleiben. Die aktuelle Behandlung des Themas hat jedoch gezeigt, dass die Festlegung eines fixen Zeitpunktes, an dem dieses Ziel für die jeweilige Rasse erreicht sein muss, nicht zielführend ist. Insbesondere bei Rassen mit geringem genetischen Potential würde dies zum Aussterben führen und bereits erreichte Zuchterfolge zunichtemachen. Betont werden muss, dass Tierrassen mit Qualzuchtmerkmalen nur solche Rassen sind, bei deren Nachkommen mit den in § 5 Abs. 2 Z 1 lit. a bis m genannten Merkmalen auf Grund der genetischen Disposition jedenfalls zu rechnen ist. Einzelne Tiere mit gesundheitlichen Problemen sollten zwar in keiner Rasse zur weiteren Zucht verwendet werden, sind jedoch für sich allein noch kein Indiz, dass die Vermehrung von Tieren dieser Rasse als Qualzucht zu definieren ist, bzw. dass es sich um eine Tierrasse handelt, bei der Qualzuchtmerkmale auftreten. Maßnahmen und Maßnahmenprogramme (Zuchtprogramme) nach dieser Gesetzesstelle sind daher in diesen Fällen nicht erforderlich. Ebenso kann aus dem Vorliegen von Zuchtprogrammen, die der Steigerung der Fitness oder Leistungsfähigkeit, der Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit sowie der Vermeidung von Inzucht oder Erbfehlern dienen, – wie dies bei seriösen Hundezuchtverbänden zumeist der Fall ist – geschlossen werden, dass die Rasse bereits Qualzuchtmerkmale aufweist. **(1515 der Beilagen XXV. GP)**

Judikatur

Zu Absatz 29–32 - VfGH, 13.12.2023, VfGH G 193/2023-15, V 40/2023-15:

1. § 44 Abs. 29, 30, 31 und 32 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, idF BGBl. I Nr. 130/2022 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2025 in Kraft.

3. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

4. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.

[...] Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001) sowie keine sachlich nicht begründbaren Differenzierungen vornehmen darf (vgl. zB VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005, 20.244/2018, 20.270/2018). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungswegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine rechtspolitischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002).

[...] hat der Gesetzgeber eine Wertung darüber getroffen, dass die Haltung von Schweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich verboten sein soll. Indem der Gesetzgeber selbst diese Wertung im Hinblick auf das Ziel des Tierschutzes getroffen hat, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, wenn er mit der Festlegung einer 17-jährigen Übergangsfrist einseitig auf den Investitionsschutz abstellt und bei der Abwägung den Tierschutz nicht adäquat berücksichtigt.

[...] Der von der Bundesregierung ins Treffen geführte Investitionsschutz vermag jedoch keine derart lange Übergangsfrist zu rechtfertigen, zumal der Gesetzgeber mit § 44 Abs. 29 TSchG eine undifferenzierte Übergangsbestimmung geschaffen hat und pauschal eine 17-jährige Übergangsfrist festgelegt, ohne etwa auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der bestehenden Anlagen abzustellen. Im Übrigen ist auch hervorzuheben, dass die Bundesregierung selbst ausführt, dass bestehenden Betrieben die Möglichkeit eröffnet wird, Förderungen in Anspruch zu nehmen.

Mit der vorgesehenen Differenzierung zwischen bestehenden Haltungsanlagenbetreibern für Schweine, die einen Betrieb am 1. Jänner 2023 neu errichten bzw. umbauen, und jenen, die vor diesem Stichtag bereits eine Anlage betrieben haben, hat der Gesetzgeber somit eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung geschaffen, indem neuen Betreibern höhere Markteintrittskosten auferlegt werden und die bewirkte Ungleichheit in Bezug auf den Wettbewerb für 17 Jahre aufrechterhalten wird.

Der Verfassungsgerichtshof ist daher der Auffassung, dass die Dauer der Übergangsregelung überschießend lang und sachlich nicht gerechtfertigt ist, weshalb sich § 44 Abs. 29 TSchG als verfassungswidrig erweist (vgl. zu überschießend langen Übergangsregelungen VfSlg. 16.038/2000, 19.667/2012).

Mit § 44 Abs. 29 TSchG stehen die Abs. 30, 31 und 32 leg.cit. in einem untrennbaren Zusammenhang, weil der vom Gesetzgeber vorgesehene Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (§ 44 Abs. 30 bis 32 TSchG) auf der Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 29 TSchG aufbaut.

§ 45 Vorbereitung der Vollziehung

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten. Durchführungsmaßnahmen, die für eine mit dem In-Kraft-Treten der neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind, können von demselben Tag an gesetzt werden.

§ 46 Umsetzungshinweis

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft:

1. Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABl. Nr. L 10 vom 15.1.2009 S. 7,
2. Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2009 S. 5,
3. Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1,
4. Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. Nr. L 221 vom 08.08.1998 S. 23, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1,
5. Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 09.04.1999 S. 24,
6. Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABl. Nr. L 203 vom 03.08.1999 S. 53, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2003 S. 1,
7. Richtlinie 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern, ABl. L 182 vom 12.7.2007 S. 19.

§ 47 Notifikation

Dieses Bundesgesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert.

§ 48 Vollziehungsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 18 Abs. 3 Z 1 lit. b die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 34 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres,
3. hinsichtlich des § 39 Abs. 4 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz,
- 3a. hinsichtlich des § 44 Abs. 32 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich der §§ 43 bis 45 der bzw. die gemäß Z 2, 3 und 5 jeweils zuständige Bundesminister bzw. Bundesministerin,
5. im Übrigen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 2 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 - b) hinsichtlich des § 31 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft sowie
 - c) hinsichtlich des § 24 Abs. 1 Z 1 sowie in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere hinsichtlich der §§ 1 bis 23, 32 Abs. 4 Z 6, 33 und 35 bis 40 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
 - d) hinsichtlich des § 42 Abs. 4 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Justiz,

Anlage

1. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2011 S. 1);
2. Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (ABl. Nr. L 95 vom 7. April 2017 S. 1) soweit diese den Tierschutz in Verbindung mit der Haltung von Tieren sowie dem Schlachten und dem Töten von Tieren betrifft.

Sonstige Bestimmungen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 7 Befangenheit von Verwaltungsorganen

(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;*
- 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;*
- 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;*
- 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.*

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

Judikatur

LVwG Salzburg, 10.7.2014, LVwG-1/141/11-2014:

Die Verwendung des „Du-Wortes“ ohne einen sonstigen Anhaltspunkt einer persönlichen, etwa freundschaftlichen, Nahebeziehung zwischen der Formalpartei und dem Amtstierarzt der belangten Behörde stellt keinen Anlass dar, vom Vorliegen eines wichtigen Grundes, der geeignet ist, die volle Unbefangenheit der einschreitenden Organe im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 4 AVG in Zweifel zu ziehen, auszugehen.

Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 39 Beschlagnahme von Verfallsgegenständen

(1) Liegt der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vor, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, so kann die Behörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können auch die Organe der öffentlichen Aufsicht aus eigener Macht solche Gegenstände vorläufig in Beschlag nehmen. Sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen und der Behörde die Anzeige zu erstatten.

(3) Die Behörde kann an Stelle der Beschlagnahme den Erlag eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert der der Beschlagnahme unterliegenden Sache entspricht.

(4) Ist die Beschlagnahme anders nicht durchführbar, so können auch dem Verfall nicht unterliegende Behältnisse, in denen sich die mit Beschlag belegten Gegenstände befinden, vorläufig beschlagnahmt werden; sie sind jedoch tunlichst bald zurückzustellen.

(5) Unterliegen die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben oder lassen sie sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren und ist ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich, so können sie öffentlich versteigert oder zu dem von der Behörde zu ermittelnden Preis veräußert werden. Der Erlös tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände. Die Veräußerung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird.

(6) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

Judikatur

LVwG NÖ, LVwG-GF-14-2014:

Von unverhältnismäßigen Aufbewahrungskosten iSd. Bestimmung ist dann auszugehen, wenn insbesondere die Haltungskosten (vgl. Tannert, FinStrG § 90 Abs. 2 Anm. 4) den objektiven Wert der beschlagnahmten Gegenstände nicht nur geringfügig übersteigen (vgl. OLG Wien 26.3.2009, 14 R 33/09i; vgl. ferner UVS NÖ 21.3.2013, Senat-GF-12-2049, und 26.3.2013, Senat-GF-12-2070 [Behandlung der Beschwerde hiezu abgelehnt mit Beschluss des VwGH vom 11.9.2013, 2013/02/0110-0111]). Anders als hinsichtlich leicht verderblicher Gegenstände ist der Betroffene in diesen Fällen so rechtzeitig von der beabsichtigten Verwertung zu verständigen (VfSlg 1662/1948; 1683/1948; ferner Stöger, in N.Raschauer/Wessely [Hrsg], VStG § 39 Rz 10), dass es ihm ermöglicht wird, binnen angemessener Frist einen entsprechenden Kostenvorschuss zu erlegen und damit die Verwertung zu verhindern. Vergleichbar dem Auftrag zum Erlag des Kostenvorschusses bei Barauslagen (§ 76 Abs. 4 AVG) oder im Zusammenhang mit Ersatzvornamen (§ 4 Abs. 2 VVG) hat auch der vorliegende Auftrag bescheidförmig zu erfolgen (vgl. VwGH 16.10.1984, 84/07/0223 zu § 76 AVG). Vergleichbar den genannten Regimen erfolgt auch hier die Vorschreibung des Kostenvorschusses (als provisorische Maßnahme) gegen nachträgliche Verrechnung (Kostenbescheid; zum Konstrukt vgl. VwGH 18.3.1994, 92/07/0055).

Im Hinblick darauf, dass die Verwahrungskosten seitens des Tierheimes von diesem mit € 20,-- je Tag und Tier bekannt gegeben wurden, sich bereits am 17. September 2014 auf € 767,34 beliefen und damit mittlerweile mehr als € 2.900,-- ausmachen, was schon während der ersten Monate einem Vielfachen des Wertes der Tiere entspricht, war die Behörde zu einem Vorgehen nach § 39 Abs. 5 VStG berechtigt und wurde lediglich die Bezahlung jenes Betrages gefordert, der den bis vor rund zwei Wochen aufgelaufenen Kosten entsprach (zur Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens vgl. abermals UVS NÖ 21.3.2013, Senat-GF-12-2049, und 26.3.2013, Senat-GF-12-2070 [Behandlung der Beschwerde hiezu abgelehnt mit Beschluss des VwGH vom 11.9.2013, 2013/02/0110-0111]). Insoweit ist der Beschwerde daher kein Erfolg beschieden.